J. Pract.
78 m

Freyberg

J. Trait. 78m

Ueber das

altdeutsche öffentliche Gerichts-Verfahren.

Eine
von der königlich-baierischen Akademie der Wissenschaften
gekrönte Preisschrift

von

M. Frhrn. von Freyberg.

Landshut 1824.

Gedruckt bey Joseph Thomann.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

V o r w o r t.

Die Bearbeitung des vorliegenden Gegenstandes zerfällt nach seiner Natur in drey Abschnitte.

In dem ersten Abschnitte wird die historische Beschreibung des Gerichtswesens gegeben werden; und dieser Abschnitt theilt sich nach den Grundlagen der Verfassung in vier Perioden, nämlich:

I. Periode der ältesten germanischen Verfassung.
II. Periode der Kapitularien.
III. Periode des Lehensystems.
IV. Periode der sich ausbildenden Landeshoheit und Territorialverfassung.

In dem zweyten Abschnitte wird der Werth der altdeutschen Gerichtsverfassung, ihr vortheilhafter und nachtheiliger Einfluß auf die Behandlung der Rechtssachen beurtheilt werden.

In dem dritten Abschnitte endlich wird der allmählige Uebergang des öffentlichen mündlichen in das schriftliche — geheime — Gerichtsverfahren darzustellen versucht werden.

Die Bearbeitung ist übrigens ganz aus den Quellen, nämlich den Rechtsmonumenten selbst, geschöpft worden, welche hier allein ein Resultat geben können, das seine Beweise in sich selbst führt.

München am 12. Oktober 1823.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erster Abschnitt.

Erste Periode.

Von den einzelnen Wohnern des germanischen Landes war wohl ursprünglich jedes Familienhaupt Priester und König in seinem Hause. Nach Außen aber durch gemeinschaftliche Nutzung des Bodens; durch gemeinschaftliches Zusammenwohnen größerer Gemeinden von gleicher Verwandtschaft des Stammes, zu Mark- und Gau-Genossenschaften gebildet, mußte Friede für Mark und Gau sowohl, als für Leib und Ehre, durch Bestimmungen des Gesammtwillens gesichert werden.

Diese Sicherung aber geschah durch eine, für jede Verletzung des Friedens bestimmte Buße — das Wehrgeld — die Komposition — in welche der Schuldige nach seiner eigenen Einwilligung verurtheilt wurde. Und da die Vereinigung der Wohner lediglich auf Erhaltung des Friedens gieng, so mußte selbst der Mörder sein Blut lösen können, und nur die ganze Nationalversammlung konnte ihm den Frieden verweigern. In dieser Buße nun stellte sich die Volksgewalt der Freyheit der Einzelnen — der Selbsthülfe — gegenüber. Damit aber dieser Friede gekräftiget sey, traten alle Mitglieder der Gemeinde in eine, ursprünglich wohl durch den Priester zum Gottesfrieden geheiligte Gesammtbürgschaft, vermöge welcher die Gemeinde jedem Einzelnen für das Wehrgeld seiner Blutsfreunde, wegen verübten Friedebruchs, haftete. Doch stand es dem durch Friedebruch Beleidigten noch immer frey, die Buße durch Klage vor dem Volksgericht zu fodern, oder sich durch Selbsthülfe Sühne zu verschaffen; aber zu einem von beyden war er verbunden. Der des Friedensbruches Angeklagte mußte vor Gericht erscheinen, und weigerte er sich dessen, so wurde ein Solcher aus der Genossenschaft der Gemeinde ausgeschlossen. Erschien er aber, so hatte

er das Recht der Wahl zwischen Erlegung der Buße, oder der Fehde. Denn unbedingter Rechtszwang galt den alten Germanen nur bey Streitigkeiten über die Wirkungen eigentlicher Rechtsverhältnisse; und dieser Zwang bestand hier darin, daß 1) gegen den Beklagten, welcher sich gar nicht stellte, die Hand des Rechtes an sein Vermögen, nach dem Betrage der Schuld, gelegt wurde; 2) war er aber erschienen und der Schuld geständig, so mußte er sogleich leisten, oder es geschah ihm, wie jenem.

Mark- und Gaugenossenschaft war also das Fundament der auf die Freyheit einer herrschenden Volksgemeinde begründeten germanischen Ur-Verfassung; und der Grundsatz des ältesten Rechts-Systemes: daß das Recht geschöpft werde aus dem eigenen Willen der Genossen. Zu diesem Behufe versammelten sich diese von Zeit zu Zeit, um unter einem erküreten Richter den Gesammtwillen auszusprechen. Solche Versammlungen der Volksgemeinden also waren der Mittelpunkt aller öffentlichen Geschäfte, und nur auf der Genossenschaft mit dieser Volksgemeinde beruhte die Freyheit und Rechtsfähigkeit des Einzelnen. Weil aber die Bestimmung des Rechtes eben in dem Willen der Genossen selbst begründet war, so hatte der gewählte Richter nur den Vorsitz im Gerichte, nicht die Entscheidung, und das Urtheil selbst ward theils von allen Freyen gemeinschaftlich, theils von einzelnen aus ihnen gefunden und gewiesen, die hiezu aufgeboten wurden. Auch zu jenen Geschäften, die auf dem jährlich festgesetzten Gaudinge nicht entschieden worden waren, wurden weise Männer als Urtheiler gerufen, mit welchen sich der Richter von Zeit zu Zeit versammelte. Ja alle gültigen Rechtshandlungen mußten, in Ermanglung der Schrift, vor diesen Urtheilern vollzogen werden. So konnte denn auch nur der Zeugniß geben, der diesen Tagen beygewohnt; der zu dem Dinge pflichtig war, wohin die Sache gehörte; und es war wohl der ursprüngliche deutsche Zeuge ein gewählter Urtheiler. —

Diese Versammlung der Gaugemeinde — Gowding — war bey jenen Völkern, die nicht durch Eroberung von Aussen entstanden, der Sitz und Ursprung aller höchsten

Gewalten. Solche Völker hatten für den Frieden eine Obrigkeit — den Grafen — gewählt aus dem Geschlechte der mit Gefolge und Schutzrecht versehenen Edeln. Für die Dauer eines von allen Freyen geführten Krieges aber wählten sie einen Herzog zum Feldherrn. Edle und Wehren bildeten den Körper der Nation, und letzte blieben in voller Unabhängigkeit von dem Gefolge der ersten. Aber alle Wohner standen in der Heerbannsrolle oder unter einem Schutze. In ihrer Versammlung redete, wer Geschick und Ansehen besaß. Ihr Priester — ein geheiligter Nationalbeamter — handhabte dabey die Ordnung und das Gleichgewicht. Ihm, der die Mahl-Axt führte, gebührte es allein, Stillschweigen zu gebieten.

Wo mehrere Stämme in eine Staatsverbindung getreten, finden wir einen gewählten Fürsten an ihrer Spitze. Doch hatte dieser, so lange er noch kein Gesalbter war, gleichwohl über Ehre, Leib und Erbe eines Mannes noch keineswegs zu gebieten. Waren aber solche Staaten durch Eroberung von Aussen gebildet worden, so lag in der Gewalt des Fürsten doch auch schon jene eines Herrn über sein Dienstgefolge, in welches nun der Adel getreten; und der Graf stand hier schon in seinem Namen der Volksgemeinde vor. In diesen Staaten finden wir neben den, die Volksgemeinde immer ausschließlich bildenden Freyen eine Menge von Unfreyen, welche eben durch die Eroberung des Landes in Eigenschaft oder Zinspflicht der Eroberer gerathen waren. Im ersten Falle waren solche Unfreye ganz ohne Selbstständigkeit und eigenes Recht, und wurden schlechthin durch ihre Herren in der Volksgemeinde vertreten.

In dem Gefolge der Edlen aber wurde schon jetzt das Hofrecht, von Männern gleichen Standes, gewiesen; und auch die Hausgenossen bilden eine geschlossene Genossenschaft unter ihrem Schutze, mit eigener Autonomie unter Hofherrlicher Bestätigung.

Dieses sind die Grundzüge der ältesten germanischen Verfassung, welche sich in den nördlichen Staaten bis in die Periode der Karolinger erhielt. In den südlichen Pro-

vinzen aber wurde unter fränkischer Herrschaft, durch Errichtung germanischer Staaten auf römischem Boden, durch die schriftliche Abfassung der Gesetze und die Einführung des Christenthums, die politische und Rechts-Verfassung der Deutschen auf eigenthümliche Weise entwickelt und modifizirt.

In den auf römischen Boden errichteten germanischen Staaten blieben die alten Bewohner, wo nicht die Eroberung unter besonders ungünstigen Verhältnissen für sie geschehen war, gegen Abtretung eines Theiles ihres Besitzes, bey Eigenthum, Freyheit und Recht. Aber ihr Fürst (viele Römer traten in sein Dienstgefolge) wurde ihr unbeschränkter Beherrscher im Sinne der römischen Kaiser. Es treten daher auch Staatsämter römischen Ursprungs hervor. So der Comes, oft nur Judex genannt, welchem die Verwaltung der Justiz, anfangs bloß über Römer, zugestanden, und der Dux, der höchste Militairbeamte *a*).

Die deutschen, dem fränkischen Reiche unterworfenen Völker erfuhren ein verschiedenes Loos. Die Burgunder wechselten bloß das königliche Geschlecht. In Chlodwigs alemannischen und den südlich thüringischen Gauen verlor ein großer Theil der Wohner das ächte Eigenthum, und wurde dienstbar dem König und fränkischen Adel. In Baiern und Alemannien am Oberrheine blieb das alt-germanische Verhältniß der fürstlichen Gewalt; aber der Herzog trat in ein Verhältniß der Abhängigkeit zum Könige der Franken *b*). Bey allen diesen Völkern wurde nun der Graf immer mehr zum königlichen Beamten, und auch die Freyen des Volkes treten nun gegen Benefizien in sein Dienstgefolge,

---

a) Marculf I. 8. Cassiodor. Var. VII. 4. Doch blieb vom Comes und Dux fast nur der Name, und der Comes ward immer gleichbedeutender mit dem germanischen Grafen. In den Städten behielten die Römer wohl ihre Gemeinde-Obrigkeiten, und die deutsche Gemeinde bildete sich neben dieser heran. Am Hofe finden wir nun einen Major domus oder Comes domus regiae, den Referendarius und Comes palatii.

(cf. Aimon de gestis Francorum III, 4 et IV, 41. Hincmar de ordine palatii - Procopius.)

b) Legg. Boj. et Alemann.

ohne jedoch seine Strafgewalt anzuerkennen *a*). Die Gerichtsbarkeit in allen Sachen, die nach Volksrecht zu beurtheilen waren, blieb aber auch bey jenen Stämmen, die unter fränkische Herrschaft kamen, in den Händen der aus Freyen gebildeten Volksgemeinde, unter dem Vorsitze der alten Volksobrigkeit. Der König jedoch, als oberster Richter, hatte hier überall die höchste Gerichtsbarkeit.

Die Veranlassung zur schriftlichen Abfassung der Gewohnheitsrechte lag zum Theil in dem gemischten Verhältniß der Einwohner; zum Theil in dem immer steigenden Ansehen der Königsgewalt, deren Ausfluß nun auch die Gesetzgebung wurde. Diese Aufzeichnung geschah aber nach dem Rathe des Adels und der Grafen. Und wenn nun gleich hauptsächlich nur schon bestehendes Gewohnheitsrecht aufgezeichnet worden ist, so war, abgesehen davon, daß denn doch nebenher neue Bestimmungen über die höchsten richterlichen Gewalten mit einfließen mußten, schon gerade durch dieses Aufzeichnen selbst ein großer Schritt gegen den Geist ursprünglich germanischer Verfassung geschehen, nach welcher das Gedächtniß der freyen Männer das Archiv der Gesetze seyn sollte — und nach welcher geschriebenes Gesetz eben darum verschmäht wurde, weil nun der Richter schon nicht mehr das Volk allein, sondern das Buch zu fragen hatte, und vielleicht zuletzt gar fremde Gesetze und Ausleger. — *b*)

Immerhin sind wir durch dieses Aufzeichnen der Gesetze nun im Stande, das gerichtliche Verfahren jener Periode genauer zu beschreiben.

---

a) Lex Rip. — Gregor Tur. Aimon.

b) Aufgezeichnet wurden:

Circa 470 die westgothischen Gesetze.

— 484 Lex Gallica unter Chlodowig.

Lex Burgundionum unter Gundebald 516.

Lex Ripuariorum unter Theodorich 511 — 534.

Lex Allemannorum unter Chlotar II. (613—628.)

Lex Bajuwarorum unter Dagobert 638.

(I. Gerichtsverfassung. Richter.) An der Spitze der gerichtlichen Versammlung jedes in Gesammt-Bürgschaft stehenden Gaues stand der, ursprünglich vom Volke aus den Edeln gewählte Graf, in welchem wir später — bey steigender Gewalt des Königs — immer mehr einen diesem untergebenen Beamten, judex fiscalis, erkennen *a*). In den Händen dieses Grafen ruhte während dem Dinge die Volksgewalt, also der Schutz des Friedens; daher sein Gerichtsbann ein Grafenbann war, wodurch er die Anwesenden gezwungen, was zur Entscheidung oder Sühne nothwendig war, zu thun oder zu lassen. Daher sein Antheil an der Composition unter dem Namen Fredum *b*).

An der Spitze der einzelnen, den Gau bildenden Gemeinden — der Centenen — stand der Centenarius, CentGraf, Tunginus. Hierauf folgten die Dekanieen mit ihrem Decanus, welcher, einer Mark-Genossenschaft vorstehend, zugleich den Mark-Frieden zu bewahren hatte *c*).

Hier muß auch der Sachi-Baronen Erwähnung geschehen: Richter, welche eine dem Grafenamte ähnliche Gerichtsgewalt, jedoch ohne bestimmten Gerichtssprengel, besaßen *d*). Nicht minder des bairischen und alemannischen Judex, der dem Grafen mit dem Gesetzbuche zur

---

a) „Nullus causas audire praesumat, nisi qui a duce per „conventionem populi judex constitutus est ut causas judicet.“ (Lex Alem. Tit. 41.) Lex sal. Tit. 57 de eo, qui Grafionem interfecit. Dort, wo viele Römer wohnten, nahm er den Titel des römischen Comes. Lex Rip. T. 53 Judex fiscalis: lex sal. tit. 52. cf. Walafrid bey Eccard.

b) Der Graf übte übrigens seine Gerichtsbarkeit nicht immer in Person, sondern häufig durch seinen Stellvertreter aus.

c) „Conventus secundum consuetudinem antiquam fiat in omni centena coram Comite, aut Misso, aut Centenario.“ Lex Alem. I. 36. — L. sal. tit. 43, 47, 49. — Die Namen von Stellvertretern: Vicarius, Vicecomes, Advocatus kommen jetzt schon vor.

d) Lex sal. T. 57 c. 4. et T. 56 c. 4.

Seite stand *a*). Ihm gebührte ein Antheil an den Bußen; er hatte vollziehende Gewalt, das Recht: causas audiendi; er zitirte die Einwohner des Ortes zu dem Placitum des Grafen; er sollte veritatem secundum Edictum judicare *b*).

Für die Competenz der unter diesen Vorständen versammelten Gerichte galt der Grundsatz: daß jeder Streit nur vor einem solchen Richter entschieden werden könne, dem Kläger und Beklagter als Genossen derselben Gemeinde unterworfen waren. Freyheit jedoch und Eigenthum gehörten ausschließlich vor das Gericht des Grafen *c*). Friedebrecher aber mußten vor dem Richter der Gemeinde belangt werden, in welcher sie mit dem Beleidigten zunächst verbürgt gewesen. Seit der Entstehung germanischer Staaten auf römischem Boden hatte sich der Grundsatz ausgebildet: daß Jeder Reichsunterthan nach seinem angebornen Rechte beurtheilt werden mußte *d*). Der Beklagte vertheidigte sich stets nach dem Gesetze seines Ortes. Klagerecht und Beweis aber wurden nach dem Rechte des Klägers beurtheilt. Dieses bey Freyen. Unfreye aber wurden behandelt nach dem Rechte der Nation, deren Schutzgenossen sie waren, — unter sich aber und gegen ihre Herren, nach dem ihnen bewilligten Hofrechte *e*).

Die Bischöfe waren bereits nach der vom Staate anerkannten Kirchengewalt mit Jurisdiktion versehen. Hienach konnten sie Vergehungen gegen Religion und Moral mit den in der Kirche bestimmten Strafen belegen. Ja in Folge der auf kaiserliche Constitutionen *f*) begründeten audientia

---

a) „Comes vero secum habeat Judicem, qui (ibi) constitutus est judicare, et librum legis, ut semper rectum judicium judicet." (Lex Boj. II, 14. 16.) „Judex talis ordinetur, qui veritatem judicet, non sit acceptor personarum, nec cupidus pecuniae." (Lex Boj. II, 16.)

b) L. Boj. T. II, c. 16.

c) Capit. Fr. 3, 79. — Capit. Car. M. 801, 30.

d) Savigny Gesch. des röm. R. I. p. 90 seq.

e) Lex Rip. t. 31.

f) Cod. Theod. et Justin. de ep. aud.

episcopalis, konnten sie auch nicht geistliche Sachen, welche freywillig vor sie gebracht worden waren, entscheiden.

Passiv konnten die Geistlichen ohnehin nur vor dem Bischofe Recht nehmen *a*). Bischöfe mußten im Falle eines Verbrechens vor dem Könige, dem Herzoge, dem Volke belangt werden *b*). In Kirchensachen aber wurde durchaus nur nach geistlichen und römischen Gesetzen verfahren *c*). Gleicherweise wurden auch weltliche Personen des höchsten Ranges, wohl nur durch Fürsten gerichtet *d*).

(Urtheiler.) Der Richter im germanischen Sinne hatte keinen Antheil an der Bildung des Urtheilspruches *e*), er hatte diesen bloß auszusprechen und zu vollstrecken. Daher bildeten die eigentlichen Urtheiler den zweyten wesentlichen Bestandtheil eines germanischen Gerichtes. Diese, immer aus den Freyen gewählten Urtheiler nun, wurden in den Gesetzen Rachinburgi — boni homines — genannt. Sie werden so genannt wegen gleicher Bedeutung dieses Ausdruckes mit der Eigenschaft eines Freyen; keineswegs in bloßer Beziehung auf ihre Funktion *f*). Eine bestimmte, durch den Richter aus der versammelten ganzen Gemeinde (beym echte Ding), oder (bey gebotenen Tagen) aus ihren Wohnungen zusammengerufene, und auf den Mahlberg niedergesetzte Anzahl von Rachinburgen war es also, welche für jeden gegebenen Fall das Urtheil fand *g*); und diese Ausgewählten wollen wir forthin mit dem Ausdruck Schöffen

---

a) Concil. Chalced. 451.

b) Lex Boj. I, 10.

c) Lex Rip. 58, 1.

d) „Et si talis est persona, quam comes in placito, vel Centenarius, vel Missus comitis distringere non potest, tunc eam Dux legitime constringat, plusque quaerat Deo placere quam homini, ut nullum neglectum in anima Ducis a Deo requiratur.“ (Lex Alem. 36, 6.)

e) Doch haben wir im bairischen Gesetze zwey Fälle, wo der Urtheilsspruch in der Macht des Herzogs allein stand: Majestätsverbrechen (L. Boj. II, 1.) und wenn ein Knecht einen Freyen stahl und verkaufte.

f) Worüber Savigny den Beweiß so schön geführt hat.

g) Siehe Rogge: das Gerichtswesen der Germanen S. 71 rc.

bezeichnen. Es mußte übrigens, schon wegen des Verhältnisses der Gesammtbürgschaft, auch den übrigen Umstehenden, für einen gegebenen Fall nicht ausdrücklich zu Schöffen constituirten Rachinburgen frey stehen, das gefundene Urtheil, als ihrem Interesse zuwider, zu schelten *a*).

(Gerichtstage.) Diese Urtheiler also versammelten sich jährlich an altherkömmlichen Tagen zu dem ungebotenen Gerichte — echte Ding — Mallus legitimus — Placitum. Für Klagen außer diesem echten Dinge angebracht, fanden gebotene Gerichte statt. Nur an den ersten Tagen erschien die ganze Volksgemeinde der Freyen; ja dieses Erscheinen war bey Buße geboten. An den letztern erschienen wohl nur der Richter, Urtheiler, und die Partheyen *b*). Für beyde Tage aber war der Gerichtsfriede durch den Gerichtsbann verbürgt, auf dessen Verletzung die Bezahlung des Gewettes bestimmt war *c*).

---

a) Auch hier unter den Urtheilern ist des alemann. und baier. Judex zu erwähnen. Denn viele Stellen der Gesetze dieser beyden Völker setzen es außer Zweifel, daß diesem Judex ein Recht, das Urtheil zu finden, gebührte. Er war nun entweder mehr ein Wächter für die Anwendung des geschriebenen Gesetzes, und die Schöffen bestanden noch immerhin neben ihm; und in diesem Sinne könnten wir in ihm den Fronboten späterer Zeiten erkennen. Oder aber er war gesetzt, den Urtheilsspruch zu finden, mit Ausschluß von bestimmten Schöffen. Für beyde Ansichten streiten namhafte Gründe — die namhafteren für erste.

b) „Ipsum placitum fiat de Sabbato in Sabbatum, aut quali die Comes aut Centenarius voluerit, a septem in septem noctes, quando pax parva est in provincia; quando autem melior est, post quatuordecim noctes conventus fiat in omni centuria.“ (Lex Alem. T. 36, 2.)

„Ut placita fiant per calendas post 15 dies si necesse est ad causas inquirendas, ut sit pax in provincia, et omnes liberi conveniant constitutis diebus, ubi judex ordinaverit, et nemo sit ausus contemnere venire ad placitum, qui infra illum comitatum manent, sive Regis vassus sive Ducis, . . . et qui neglexerit venire, damnetur 15 solidis.“ (Leg. Boj. II. 147.)

c) Omnis donet Wadium comiti de fredo. (Ibid.)

An den bezeichneten Tagen, vor dem so gebildetem Gerichte, mußte also der Beklagte, Geladene — Admallatus — erscheinen. Die Ladung aber geschah nicht durch eine Gerichtsperson *a*), sie geschah durch den Kläger selbst, unter Zuziehung von Zeugen. »Ille, qui alium mannit (sagt das Salische Gesetz) cum testibus ad domum illius ambulare debet, aut uxorem illius, vel quem cunque de familia illius, ut ei faciat notum, quomodo ab illo mannitus est.« Auf diese Ladung mußte der Beklagte feyerlich geloben, auf dem Tage zu erscheinen, und hierüber Bürgschaft leisten. Erschien er nun wirklich, so stellte der Kläger seine Klage und der Beklagte seine Antwort. Hierauf erfolgte — wenn z. B. der Beklagte durchaus geständig war — sogleich das Urtheil nach dem Gesetze, das dem Beklagten angeboren war *b*). Wenn aber auf Rede und Gegenrede noch weitere Verhandlung nöthig war, so wurde — wieder gegen Bürgschaft — ein weiterer Termin angeordnet *c*). Für den Fall des Nicht-Erscheinens aber war in den Gesetzen folgende Fürsorge getroffen:

Fürs Erste war auf die Versäumung jedes Termines eine Buße — Brüchte, meist 15 Soldi — gesetzt *d*), und zwar sowohl für den Kläger, als den Beklagten. War nun der Beklagte auf drey Ladungen niemals erschienen, so wurde auf dem 7ten Placitum, wenn der Kläger mit 7 Rachinburgen die Richtigkeit der Ladung beschworen, durch den Judex fiscalis Hand gelegt an das Vermögen des

a) Einzelne Fälle, wo sie durch den Judex loci geschah, ausgenommen.

b) „Haec constituimus, ut infra pagum — in judicio interpellatus sicut lex loci continet, ubi (reus) natus fuerit, — sic respondeat.“

c) „In uno placito mallet causam suam actor: in secundo si vult jurare, juret. Et in primo mallo spondeat sacramentales, et fidejussores praebeat, et vadium suum donet Misso Comitis vel Centenario, qui praeest, ut in constituto die aut legitime juret, aut, si culpabilis est, componat.“ (L. Aleman. tit. 36, c. 3.)

d) Lex Sal. tit. I. cap. 1.

Beklagten *a*), was die Gesetze legitimam strudem aufferre nennen. *)

---

a) „Quod si ad 7mum mallum non venerit, tunc ille, qui eum mannit ante Comitem cum septem Rachinb. in haracho jurare debet, quod eum ad strudem legitimam admalfatum habet, et sic judex fiscalis ad domum illius accedare debet, et legitimam strudem exinde aufferre, et ei tribuere, qui eum interpellavit.“ (Lex Rip. tit. 32, 3. et Eccard ad h. t.)

*) In dem Salischen Gesetze insonderheit ist folgendes Verfahren gegen den Ungehorsamen vorgeschrieben: „Si Ingenuus aut lidus alteri fidem fecerit, et noluerit solvere, tunc ille, cui fides facta est, in noctes XIV sive XL, aut quomodo placitum fuerit, is, qui fidem dedit, ad domum illius, qui fidem accepit, cum testibus venire debet, si is fidem factam noluerit solvere 15 sol. culpabilis judicetur. — Si vere adhuc supradictum debitum solvere noluerit, debet eum mannire, et sic admallare: Rogo te Tunzino, ut Neistigante Gassachio meum illum, qui mihi fidem fecit, secundum legem Salicam mihi distringas. Tunc Tunzinus dicere debet: Ego Nestigantio Gassachio illo tuo in hoc mallo, quod lex Salica habet. Et tunc ipse cui fides facta est, debet testificare, ut nulli alteri nec solvat, antequam impleat, quod fidem fecit; et sic festinantes ipsa die ad domum illius, qui fidem fecit, cum testibus deambulare debet, et rogare ut debitum suum illi solvat, et si hoc noluerit, solem ei collocet, et si ei solem collocaverit 3 solidos super debitum addat, et sic usque ad tres vices, per 3 Manitas facere debet. — Si vero fidem factam ad placitum voluerit persolvere, tunc ille cui fides facta est, ambulet ad Grafionem loci illius, in cujus pago manet, accipietque fistucam et dicat verbum: Tu Gravio, roge te, homo ille, qui mihi fidem fecit, quem legitime habeo admallatum secundum L. S. et ego super me et super fortunam meam pono, quod securus mitto super fortunam suam manum, et dicat de quanta causa. Tunc Gravio roget 7 Rachinburgos, qui secum ambulent ad domum illius qui fidem fecit, dicat: Voluntate tua solve homini isto, de eo, quod ei fidem fecisti, et elige duos ex his, quos volueris, quibuscum quod solvere debes adpretiatio, et hoc quod debes, satisfac. Quod si audire noluerit, aut absens fuerit, statim Rachinburgi adpretiato precio, quantum valuerit debitum, hoc de fortuna sua tollat, et ipsa lege duas partes ille cujus causa est, ad se revocet, et tertiam partem in Frido Gravio ad se recolligat.“ In dieser Stelle haben wir die umständliche Beschreibung des Verfahrens gegen

(Beweis.) Wenn der Beklagte zwar erschien, aber des Faktums nicht geständig war, so kam es zum Beweise, welcher durch a) Zeugen, b) Urkunden, c) oder Eid geführt wurde. Es muß hier schon vorhinein bemerkt werden, daß der Beklagte sehr häufig noch bevor der Kläger zur Führung des Beweises seiner Klage kam, zur Rechtfertigung seines Läugnens durch die genannten Beweismittel zu schreiten pflegte, worauf sich denn der Kläger wohl darauf beschränkte, diesen antizipirten Gegenbeweis durch gleiche Beweismittel zu überwinden.

(Zeugen.) Schon der Mangel an Gewohnheit schriftlicher Aufzeichnung der Handlungen, aus welchem Rechte abzuleiten waren, machte die Zuziehung von Zeugen zu diesen Handlungen in jener Zeit nöthig, wenn nicht auch ohnehin schon ein feyerliches Begehen folgenreicher Akte ganz in der Sitte und dem Sinne dieser Zeit gelegen wäre. Dieses gilt bey Handlungen freyer Willkühr überhaupt, aber besonders bey jedem Akte, der unter gerichtlichem Banne geschah. Die geschehene Ladung, das Bekenntniß, ja das gefundene Urtheil selbst, mußte dem Gedächtnisse eigens hiezu aufgefoderter Männer anvertraut werden, um sich, wenn es Noth war, auf ihre Aussage zu berufen.

Ein Zeuge aber mußte frey von Geburt, für die Buße gesessen, gleichen Standes, volljährig und nicht verdächtig seyn *a*). Zu dem einzelnen Akte mußte er besonders gerufen — (bey dem Ohre herbeygezogen) — werden *b*). Zu bestimmten Aussagen waren bestimmte Eigenschaften ohnehin vorausgesetzt; so konnte z. B. über den Besitz liegender Gründe nur der Nachbar Zeuge seyn.

Die Vorladung der Zeugen geschah durch Mannition, gleichfalls wieder unter Beyziehung von Zeugen, und die Erscheinung war bey Geldbuße geboten *c*). Bey ihrem Er-

---

den Ungehorsamen. Eine Stelle, die uns zugleich Aufschluß über den Antheil giebt, den die Rachinburgen selbst an der Exekution genommen haben. — (cf. Tit. 55. Leg. Sal.)

a) Lex Rip. 32. — Lex Boj. T. 16. c. 1. — T. II, 1.

b) Lex Boj. T. 16.

c) Lex Sal. ref. T. 61, c. 1 et 2.

scheinen aber wären sie noch besonders durch den Gerichtsbann zur Aussage verbunden *a*). Die Form der Aussage war bey den verschiedenen Völkern verschieden. Bey den Saliern, Burgundern und Alemannen sprachen und schwuren die Zeugen zugleich, und ohne die Parthey *b*). Bey den Baiern sprach aus mehreren Zeugen nur der eine, durch das Loos bestimmte. Immer aber mußte die Aussage eidlich geschehen *c*). Der Zeugen-Eid war allen Stämmen gemein. Eine solche Zeugen-Aussage war aber für die Theile auch schlechthin verbindlich. Jedoch stand es noch frey, den Zeugen durch Zweykampf einer Lüge zu überführen *d*).

Urkunden kommen gleichwohl auch jetzt schon als Verstärkung des Zeugenbeweises vor; so wie der Name Notarius, Cancellarius, welcher das vor Zeugen abgeschlossene Rechts-Geschäft zu Pergament gebracht. Die Angabe des Datums gehört mit zur Gültigkeit *e*); nicht so die Namensunterschriften. Auf Verlangen war die Urkunde von den Zeugen durch Handschlag auf dieselbe zu bestätigen *f*). So vertrat die Urkunde die Stelle der Zeugen, oder verstärkte das Zeugniß; denn der Gegner war durch Vorlage derselben überwunden, er hätte sie denn für falsch erklärt *g*). Im letzten Falle mußten Kanzler und Zeugen die Ehre der Urkunde durch ihren Schwur wieder herstellen, oder die gesetzliche Strafe büßen *h*). Auch der Zweykampf über die Aechtheit einer Urkunde war zuläßig. War der Kanzler gestorben, so wurde die Glaubwürdigkeit des Dokumentes durch Vergleichung der Handschrift erhoben *i*).

---

a) Lex Sal. ref. Tit. 61, c. 3.

b) — — T. 41, 2. T. 48. — Lex Alem. T. 2. ad L. Burg. II, 8.

c) Lex Boj. (17, 2.)

d) Ibid. 17, 3.

e) „Scriptura non valet, nisi in qua annus et dies evidenter ostenditur.“ (Lex Alem. T. 43.)

f) Lex Boj. I. 1.

g) Welches z. B. bey den Ripuariern durch das Durchstoßen der Urkunde mit dem Degen geschah. (Lex Rip. 59, 3.)

h) Lex Rip. 59, 1—3, 8. T. 58, 5. — Lex Alem. Tit. 2, c. 1.

i) — — 59, 5.

Eine ganz eigenthümliche Erscheinung des germanischen Gerichtsverfahrens sind die Consacramentales. — Es gab nämlich viele Fälle, in welchen die Parthey — es sey der Kläger oder der Beklagte — seine Behauptung mit einem Schwure unterstützen mußte, welchen eine bestimmte Anzahl Mitschwörender — Eideshelfer — gleichzeitig mit ihm leistete. Diese Consakramentalen gaben (gleichsam als Fehdegenossen des Schwörenden, als Männer, welche als ganz überzeugt von dem, was ihr Vordermann behauptete, mit diesem vor den Richter und Gegner hintraten und schworen) dieser Behauptung, abgesehen von jedem auf eigene Wahrnehmung begründeten Zeugniß, an und für sich, ein überweisendes Gewicht. Zwar waren im gewissen Sinne auch die Zeugen manchmal Eideshelfer. Allein die durchherrschende Beziehung des Systems der Eideshülfe auf jenes der Compositionen, und ganz eigenthümliche gesetzliche Bestimmungen, erheben die Consakramentalen zu einem ganz selbstständigem Institute. Diese Bestimmungen aber waren folgende: a) Es gab ein eigenes in den Gesetzen bestimmtes Recht des Klägers, die Composition oder eine Anzahl von Eideshelfern zu fodern. b) Es gab ebenso ein Recht des Beklagten, sich mit Eideshelfern zu vertheidigen. c) Das Salische Gesetz räumte dieses Recht dem Adel unbeschränkt — mit Ausnahme bey Klagen auf Mord — und auch allen Freyen überhaupt in dem Falle ein, wenn der Kläger dazu einwilligte *a*). d) Die Anzahl der zu stellenden Eideshelfer stand mit der im gegebenen Falle zu entrichtenden Composition in einem bestimmten Verhältniß *b*). e) Die Eideshelfer mußten zunächst aus den Verwandten, und durften in bestimmten Fällen nur aus diesen gewählt werden, und diese waren hiezu verpflichtet *c*).

---

a) L. Sal. tit. 76. et tit. 55. (Anhang nro. 1.)

b) L. Alem. T. 27. — L. Sal. T. 76, 11. — L. Rip. T. 2. — Lex Aleman. T. 6. — L. Sal. T. 1.

c) Der Eid wurde den Germanen in Folge dieser Bestimmungen gleichsam eine meßbare Größe (daher ist von 1/2, 1 1/3 Eid die Rede). Der Wehr-Eid war der Maßstab. 12 die Grundzahl — vergl. Rogge. —

Uebrigens mußte der Eideshelfer freyer Geburt, wehrhaften Alters und Geschlechtes, in einzelnen Fällen auch gleichen Standes seyn *a*). Nach dem Sinne vieler Gesetzstellen zu schließen, wurden sie zum Theile durch den, der sich ihrer bediente, zum Theile auch durch den Gegner gewählt *b*). Ueber die Anzahl der Eideshelfer sagt das Alem. Gesetz: »de minoribus causis usque ad solidum licet unum sacramentalem habere;« und so stieg es mit dem Werthe der Sache bis auf 5; es ist übrigens so eben bemerkt worden, daß diese Zahl mit dem Gelde in Verhältniß stand, und so konnte sie bis auf 72 steigen *c*). Der Ort des Schwures war — ursprünglich wohl der Malberg — später gewöhnlich die Kirche *d*). Er wurde geleistet, entweder auf die Waffen *e*), oder auf das hl. Evangelium und Reliquien *f*). Was die Art, den Eid auszusprechen, betrifft; so wurde nach Ripuarischem Gesetze von dem Beklagten und seinen Helfern die von dem Kläger vorgesprochene Eidesformel nachgesprochen *g*). Bey den Alemannen legten die sämmtlichen Sacramentalen ihre Hände auf das Heiligthum, und der den Eid allein aussprechende Hauptschwörer die seine oben darauf *h*). Zu dem Akte selbst wurden natürlich wieder Zeugen gezogen; oder auch

---

a) Legg. Alhelstani (bey Canciani IV. p. 264.) Add. ad Leg. Al. c. 21. 22.

b) Daher die Ausdrücke sacram. legitimi electi, nominati, z. B. beym Mortaudus konnte der Kläger alle 14 nominiren, statt deren aber der Beklagte mit 80 andern freyen Leuten schwören mußte.

c) So wenn einer angeklagt war, einen Adelichen erschlagen zu haben. Uebrigens stellt die Lex Alem. folgende allgemeine Regel auf: „Si causa 2 den valet, 3 electos testes nominet, et excusatores licet 2 rejicere. Si supra, cum sua manu sexta juret.“

d) „In haraho“ L. Rip. T. 30, 2. T. 67, 5. (cf. Eccard Com.)

e) In einigen Handschriften der Legg. Boj. kommen die Worte vor: „Postea donet arma sua ad sacrandum, et per ea juret ipsum verbum cum uno Sacramentali.“ (Mederer pag. 250.)

f) Lex Alem. Tit. 6. 7.

g) Lex Boj. (Tit. 67, 3.) Der König und die Kirche ließen durch hre Dienstleute schwören.

h) Lex Alem. Tit. 6. 7.

wohl eine Urkunde darüber errichtet *a*). Für die Ablegung des Eides in dem angesetzten Termine mußte Sicherheit geleistet werden, durch eidliches Versprechen, Pfand, oder Bürgen *b*). Der Termin selbst war peremtorisch; gewöhnlich von 40 Nächten. Erschien der Beklagte, und leistete er den Eid, so war er von Anklage frey. Erschien er nicht, oder weigerte er den Eid, so war er der Anklage überwunden — legitime jectivus — und hatte sammt den Helfern die Buße verwirkt. Der Kläger aber konnte beym Termine den Eid durch feyerliche Protestation und Anerbiethen des Kampfes verhindern *c*). Versäumte er aber selbst den Termin, so war sein Gegner des Eides, so wie der Hauptsache entbunden *d*). Starb der Beklagte vor dem Eidestermine, so traten seine Erben in seine Verbindlichkeit ein. Der Gebrauch des Eides und der Eideshelfer stand aber — wie schon oben bemerkt — nicht dem Angeklagten allein, sondern in gewissen Fällen auch dem Kläger zu. Das Salische Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß der Adel seine Klagen mit halb so viel Consakramentalen bekräftigen mußte, als nach Verhältniß der Composition deren der Beklagte zu seiner Reinigung bedurfte. Es war allgemeines Gesetz, daß der Kläger, wenn er den Beklagten auf frischer That ergriffen und vor Gericht geführt, zum Schwure mit Eideshelfern zugelassen werden mußte. Wenn die Zeugen einer Handlung, auf die man sich berief, nicht mehr am Leben waren, so konnte man ihre Stelle mit Eideshelfern ersetzen. Freye Geburt ward durch eine bestimmte Zahl Consakramentalen aus väterlicher und mütterlicher Linie bewiesen *e*). Das ganze Institut des Eides war übrigens

---

a) Formulae veteres.

b) L. Boj. 66, 1. L. Alem. 36, 3.

c) L. Rip. Tit. 54, 4.

d) Doch galten nach früherem Recht hierüber verschiedene Bestimmungen. So mußte nach Rip. Ges. der Beklagte in diesem Falle den Eid binnen Jahresfrist und 7 Nächten vor Zeugen ablegen. Die eben angeführte Bestimmung — welche z. B. nach Burg. R. immer galt — scheint später allgemein Fränkisches Recht geworden zu seyn.

e) Lex Sal. 76, 1. — Lex Rip. Tit. 41. — L. Boj. Tit. 60. Form. Marc.

nach bairischem Gesetze subsidiarischer Natur *a*), und auch das alemannische Gesetz verbot den Eid da, wo eine Sache durch unverwerfliches Zeugniß schon feststand *b*).

(Gottesurtheil.) Dort, wo das Recht zwischen beyden Theilen, ungeachtet der ordentlichen gerichtlichen Verhandlung zweifelhaft blieb, — wenn es an andern Beweismitteln fehlte *c*), — wenn ein Schwur oder eine Aussage als falsch angefochten — ein Urtheil als ungerecht gescholten wurde, — endlich in bestimmten, durch das Gesetz ausgezeichneten Fällen, wurde die Entscheidung der Sache den Gottesurtheilen anheim gegeben, deren wir zwey Klassen finden: a) den Zweykampf, b) die Ordalen.

(Zweykampf.) Es war fast allgemeines Recht, daß der Kläger durch das Anbieten des Zweykampfes dem Reinigungseide des Beklagten vorgreifen konnte, und daß der letzte in gewissen Fällen das Recht hatte, statt anderer Beweismittel den Zweykampf zu wählen *d*). Dieser Zweykampf nun ward entweder von den Theilen in Person, oder durch Kampfvertreter vollzogen. — Ersteres hieß nach baier. Rechte: Wehading, letzteres Kampfwik *e*). Die Kämpfe geschahen (in Baiern) an des Herzogs Hof, und der Kämpfer war vor dem gegebenen Zeichen heilig *f*). Nur der Freye wurde zum

---

a) „In his causis sacramenta praestantur, in quibus nullam probacionem discussio Judicantis invenerit.“ (Lex Boj. IX. 18.) Doch war der Reinigungseid in gewissen Fällen absolut vorgeschrieben, z. B. wegen Kirchendiebstahl. (L. B. I, 3.)

b) Lex Alem. Tit. 42.

c) Si juratores in provincia inveniri non potuerint, ad ignem seu sortem se excusare studeat. (L. R. tit. 31.)

d) Lex Alem. 89. — Lex Angl. et Wer. T. 1, 3. T. 15. Lex Boj. T. 9, 2. Es verdient bemerkt zu werden, daß selbst über eine schon einmal ganz entschiedene Sache noch immer der Zweykampf angeboten werden konnte. L. Alem. tit. 14.

e) Decret. Tasil. et Leg. B. c. 5. et 6.

f) L. B. T. II. Es ist hier im Allgemeinen zu bemerken, daß dieser gerichtliche Zweykampf nicht mit der noch allgemein üblichen — ja selbst gesetzlich zustehenden Selbsthülfe — Blutrache — verwechselt werden wolle.

Kampfe gelassen. Der Sieger im Kampfe war auch Sieger in der Sache.

(Ordalen.) Unfreye, für die ihr Herr nicht schwören wollte, — Frauen die keinen Kampfvertreter, — Freye die keinen Eideshelfer fanden, mußten das Ordale bestehen. Ein solches war die Kesselprobe, bey welcher der hiezu Bestimmte mit nacktem Arm in einen siedenden Kessel greifen, und einen Ring daraus emporheben mußte. Bey der Probe des glühenden Eisens *a*) mußte ein schweres weißglühendes Stück davon, mit bloßer Hand an ein bestimmtes Ziel getragen werden. Nach Ripuarischem Rechte mußte der Beklagte die Hand eine bestimmte Zeit lang in die Feuerflamme halten. In allen diesen Fällen ward die Hand sofort in einen Sack versiegelt, und nach drey Tagen untersucht. Fand sie sich unverletzt, so hatte jener, der das Ordale bestanden, seine Sache gewonnen. Fand sich das Gegentheil, so ward er als schuldig betrachtet. Es darf nicht vergessen werden, daß sich der Beklagte durch Erlegung der Composition von dem Ordale loskaufen *b*); daß er bey den Saliern dieser Probe durch den Zweykampf entgehen konnte *c*). Auch bey den Ordalen wurden Stellvertreter zugelassen. —

---

a) L. Rip. T. 30 et 31. — L. Sal. t. 56. — L. Angl. et Wer. T. 14. L. Sal. t. 76. Die Probe des Kesselfanges ward auf folgende Weise vollzogen: Der Priester ging im Ornate zur Kirche, wo (im Atrium) das Volk mit dem Beklagten seiner wartete. Hier an der Pforte redete jener das Volk an, und beschwor den Beklagten, wenn er sich schuldig wisse, es nicht auf die Probe ankommen zu lassen. Darauf trat er in die Kirche, und bezeichnete den Ort, wo der Kessel und unter demselben das Feuer anzubringen war. Der Kessel ward sofort angefüllt, und ein kleiner Ring hineingeworfen, welchen nun der Beklagte, wenn das Wasser siedend war, mit entblößtem Arm herausheben mußte. (Gregor Tur. I. de gloria Martyrum. Pithoeus in vet. MSCT. bey Eccard ad Leg. Sal. p. 98.)

b) P. L. S. t. 55. et 76. cf. tit. 56. Pact. Leg. Sal.

c) Die nähere Bestimmung des Sal. Ges. war folgende: Hatte ein Antrussio zu einem Antrussionen eine Sache, so foderte er ihn mit Zeugen zum Mahlberge. Erschien er da, und die Sache war unter 35 Sols., so mußte der Kläger seinen Satz mit 5 Zeugen beschwören, und der Beklagte konnte sich nur mit 12 Eideshelfern rei-

(Urtheil.) Bey diesem Verfahren war die Bildung des Urtheils nothwendig sehr einfach. Denn nachdem der Beklagte auf die Klage entweder mit Ja oder Nein geantwortet hatte, und die Aussage der Zeugen gehört worden war, erkannten die Schöffen entweder über die Größe der zu leistenden Composition, oder im Falle des Läugnens, über die Zahl der Eideshelfer oder die Anwendung eines Ordale. War der Beklagte ungehorsam ausgeblieben, so wurde ohnehin gegen ihn gleich executiv verfahren. In den Worten: »Componat aut si negaverit juret« war ja fast das ganze Verfahren enthalten.

Uebrigens waren die Schöffen bey Buße verpflichtet zu erkennen, und das alte Recht hat hiefür eine eigene Bannformel, das Tangano. Im Sal. Gesetze heißt es: »Quod si dicere noluerint, tunc dicat ille qui causam requirit: Ego vos tangano usquedum vos in terme et contra causatorem meum legem judicetis. Etsi tunc dicendi se legem distulerint unusquisque Sol. 3. culpabilis judicetur.« Dieser Bannformel konnte sich selbst der Kläger gegen den Beklagten bedienen, um ihn zu zwingen entweder zu gestehen, oder zu läugnen.

(Appellation.) Eine eigentliche Appellation mit Devolutiv-Wirkung an einen höhern Richter, kömmt in den Gesetzen dieser Periode, und vor dem Erscheinen der Kapitularien, noch nicht vor; denn die Berufung an das Gottesurtheil war eigentlich mehr Gebrauch eines stärkeren Beweises. Allein gegen Ausspruch bestimmter Schöffen, oder des sogenannten Judex, konnte man sich allerdings auf

---

nigen; foderte er aber das Leben eines fürstlichen Mannes (de Leude) so mußte er mit 12 Wedredo schwören und über 14 Nächte den Kessel bereit halten. Erschien nun der Beklagte nicht, oder weigerte er sich, den Ring zu suchen, so foderte er ihn nach 40 Nächten wieder vor Gericht, und wenn er sich nicht einfand, so foderte er ihn über 14 Nächten vor den König, wo er mit 12 Zeugen je zu drey, die Ladungen und den Ungehorsam des Gegners bewies. Dreymal foderte er ihn vor den König, und erschien jener nie, so fiel er in des Königs Acht. (P. L. Sal. t. 76.)

den Ausspruch anderer Schöffen berufen *a*). Wurde der richterliche Ausspruch auf diesem Wege ohne Grund angefochten, so mußte eine Buße erlegt werden *b*). Ungerechte Richter im Gegentheile mußten doppelten Schadenersatz leisten, und verfielen in eine Geldstrafe *c*). Denn er war von Fürsten und Volk bestellt, »ut timens deum causas judicet, nec mentiosus, nec perjurator, nec munerum acceptor sit.« *d*)

(Execution.) Folgende Arten des Executionsverfahrens finden sich in den alten Gesetzen verzeichnet:

In persönlichen Verbindlichkeiten wurde, wenn der Beklagte die Leistung verweigerte — oder wenn er durch Ungehorsam oder Ueberweisung jectivus geworden, durch den Richter und die Urtheiler selbst, eine Sache von Werth aus dem Hause des Verurtheilten hinweggenommen — strudem aufferre — und dem Kläger zugetheilt *e*). Allein auch hier zeigt sich eine auffallende Anwendung des gesetzlichen Zweykampfes. Es heißt nämlich im Ripuarischem Rechte: »Quod si ipsam strudem contradicere voluerit, et ad januam suam cum spata tracta accesserit, et eam in porta sive in poste posuerit, tunc judex fidejussores ei exigat, ut se ante Regem representet et ibidem cum armis suis contra contrarium suum se studeat defendere.«

---

a) „Si autem ille, qui judicium audire debet, illius qui ad judicandum constitutus est, judicium contemnit, dum ille juste judicaverit et dedignetur eum audire, et spernit eum et arguit coram aliis, et dicit: Non recte judicas, dum ille recte judicat, et si hoc ab aliis judicibus inquisitum fuerit, quod ille juste judicaverit, ille contemtor, qui judici injuriam fecit, solvat 12 Sol. judici illo, et post hoc non contemnat audire justum judicium, quia sic convenit duci, et omni populo in publico concilio.“ Lex Alem. tit. 41, 31.

b) Lex Sal. tit. 60, 2.

c) Lex Boj. II., 17.

d) Lex Al. T. 41, 1. Wer post finitam causam aliquem admallare wollte, mußte nun den Zweykampf bestehen. (L. Al. t. 94.)

e) Lex Rip. 32, 3. P. L. Sal. 53. Die Stelle selbst ist schon oben in Anwendung gekommen, cf. T. 54, 2.

Nach Salischem Rechte wurde einer, der das, was die Rachinburgen geurtheilt hatten, nicht erfüllen wollte, vor den König gemahnt; und wenn er dreymal nicht erschienen, und sein Ungehorsam durch beschwornes Zeugniß erwiesen worden war, verfiel er in die Acht des Königs und sein Gut dem Fiskus *a*). Klagte aber der Kläger seinen Gegner unschuldig bey dem Könige an, so verfiel er seines Theiles in eine Buße von 60 Solidi *b*). Ein ganz eigenes Executionsverfahren fand bey den Saliern gegen einen wegen Todschlag Verurtheilten statt, welcher nicht so viel Vermögen besaß, um sich zu lösen. Ein solcher mußte seine Armuth mit 12 Eideshelfern bestätigen, dann in sein Haus gehen, aus den 4 Ecken Staub in die Hand nehmen, in die Thürschwelle treten, und den Staub hinter sich auf einen seiner Verwandten werfen, welcher nun die Composition für ihn zu entrichten hatte. Dann mußte er ferner im Hemde, baarfuß mit einem Stocke in der Hand, über den Zaun seines Besitzthums springen, und davon gehen. Konnte aber auch keiner der Verwandten die Composition leisten, so mußte der Schuldige wieder gestellt werden, und wenn er noch immer keinen fand, der ihn lösete: de vita componere *c*).

Es gab einzelne Fälle, für welche das germanische Recht ein ganz eigenes Verfahren vorzeichnete, und dieser soll hier kürzlich Erwähnung geschehen.

(Vindicationsprozeß.) Bey der Vindication von Grundstücken lautete die Klageformel: »Malo ordine tenes hanc terram.« Läugnete der Beklagte, so mußte er sein Läugnen durch Eideshelfer begründen. Allein gegen diesen Schwur konnte nun der Kläger mit dem Zeugnisse der angränzenden Nachbarn auftreten, und der Beklagte konnte sich in diesem Falle nur durch die Hülfe des Zweykampfes retten *d*).

---

a) L. Sal. T. 59.

b) Lex Ripuariorum.

c) P. L. Sal. t. 61. (Anhang Nro. 2.)

d) Lex Bav. 17. 2. — Lex Rip. tit. 59.

„Quoties de Commarcanis contentio nascitur, et alia probatio non invenitur, tum spondeant invicem Wehading et in

Bey der Vindication beweglicher Sachen durfte der, welcher sein Eigenthum in fremder Gewähr erkannte, Hand darauf legen. Hierauf wurde die Sache einem dritten übergeben (Intertiatio) und der Kläger mußte die Waffen in der Rechten, die Sache in der linken Hand haltend, schwören: daß die Sache ihm gehöre; der Beklagte: daß er sie rechtlich erworben. Kannte er nun seinen Gewähren nicht, so mußte er mit Eideshelfern beschwören, daß ihm dessen Wohnung unbekannt sey, und die Sache wurde dem Kläger überlassen. Wußte er aber seinen Gewähren zu finden, so mußte er diesen, und dieser wieder seinen Vormann bis auf den letzten, auf 14 Nächte manniren. Dieser letzte nun mußte sein ursprüngliches Eigenthum erweisen, oder er galt für den Dieb. War der letzte Gewährsmann nicht erschienen, so mußte der vorletzte beweisen, daß er die Sache von jenem Vordermann erkauft, und diesen mannirt habe. Erschien er zwar, bekannte sich aber nicht zur Sache, so mußte der Zweykampf zwischen diesen letzten beyden entscheiden. War ein Gewähr gestorben, so mußten ihn seine Erben vertreten *a*).

(Verfahren bey Gränzstreitigkeiten.) Für Gränzstreitigkeiten bestimmte das alemannische Gesetz folgendes Verfahren: Der Graf mußte die streitige Gränze nach der Angabe jeder Parthey bezeichnen. Hierauf wurde von jedem Flecke eine Erdscholle genommen, Zweige abgebrochen und hineingesteckt, und diese Erdschollen wohl eingewickelt und versiegelt einem dritten bis zum nächsten Placitum übergeben. Auf diesem Gerichtstage nun ward die Sache durch Zweykampf entschieden, nachdem die Erdschollen in die Mitte des Kampfplatzes gestellt, und mit den Schwertern der Kämpfenden berührt worden waren *b*).

---

campiones sortiantur." (Lex Boj. XII. 8.) — (Ueber das Verfahren gegen den, der die Kaution zu leisten hatte vide Anhang Nro. 3.)

a) L. Rip. Tit. 33. — L. Sal. t. 49. (Anhang Nro. 4.) — Lex Boj. t. 9. tit. 16. c. 11. — Lex Rip. 72. (Anhang Nro. 5.)

b) Lex Alem. tit. 84. . . . Auch nach baier. Rechte wurden solche Streitigkeiten durch Zweykampf entschieden. L. B. tit. 12, 8. Aus den baier. Gesetzen ist hier auch noch aufmerksam zu machen auf 9 et 10. Tit. 12.

Hinsichtlich der Aufführung neuer Gebäude finden wir eine eigene Art von: nuntiatio novi operis. War das Säulenwerk noch nicht aufgestellt, so wurde der Streit durch Kämpfer entschieden. Sonst wurde nach dem Worte des Gesetzes entschieden. War nun der Platz noch nicht mit einem Zaun eingefangen, so mußte der, welcher den Bau verhindern wollte, eine Axt gegen Aufgang, Mittag und Untergang werfen. Gegen Norden aber durfte, so weit der Schatten reicht, der Zaun bis zur Entscheidung des Streites aufgerichtet werden *a*).

(Verfahren gegen einen Servus.) Hinsichtlich der Diebstähle bestand gegen Knechte bereits die Folter. »Si servus furtum fecerit (sagt das Sal. Gesetz) si talis causa est, unde Ingenuus 15 Sol. componere debeat, super scamno trusus 120 ictus accipiat.« Der Kläger mußte in diesem Falle, und wegen Verbrechen überhaupt sich mit Ruthen, Stäben, und der Folterbank bey Gericht einfinden. Verweigerte der Herr, den Knecht auszuliefern, so setzte ihm der Kläger nun einen Termin von 7 Nächten. Geschah dieses zweymal umsonst, so hatte der Herr für den Schadensersatz nun selbst einzustehen. War aber der Knecht abwesend, so wurde dem Herrn nichts destoweniger ein dreymaliger Termin angesetzt, ihn gebunden vor Gericht zu liefern, oder Compositionem Ingenui zu leisten. — Bekannte nun der Knecht vor der Folter, so konnte ihn der Herr für 5 Sol. lösen. Bekannte er während der Folter, so wurde er kastrirt, wenn er nicht um 6 Sol. gelöst wurde. Bekannte er noch immer nicht, und der Kläger wollte — gegen den Willen des Herrn — mit der Peinigung fortfahren, so mußte der Kläger ein Pfand für ihn unterstellen. Und wenn jener endlich die ganze Peinigung ausgehalten, so fiel er dem Kläger gegen Ersatz seines Werthes an den Herrn, anheim. — Betrug aber der Werth des Verbrechens 45 Sol., so wurde der während der Folter bekennende Knecht mit dem Tode bestraft *b*).

---

a) L. Boj. T. XII. 9, 10. (Anhang Nro. 6.)

b) P. L. Sal. 43. — L. B. IX. 20. Stahl ein Knecht einen Freyen, und verkaufte ihn, so stand es in des Herzogs Macht, wie er ihn züchtigen wollte. (L. Boj. IX. 5.)

(Investigatio.) Endlich ist eines besondern, sich auf die Ergreifung der Diebe beziehenden Vindicationsverfahrens zu erwähnen, nämlich der sogenannten Vestigii Investigatio. Wenn Jemand bestohlen ward, so haftete die Centene für Erstattung des Werthes und für die Composition. Der Bestohlene mußte aber den Diebstahl der Gemeinde auf frischer That bekannt machen, worauf diese mit ihm die Spur des Thäters verfolgte. Wurde nun der Dieb mit der Sache noch binnen der dritten Nacht ergriffen, so ward er als der Sache überwiesen behandelt. Floh der Dieb in eine fremde Gemeinde, so mußte nun diese die Spurverfolgung fortsetzen, den Dieb ausliefern oder die Sache erstatten, und durch zwölf Männer beschwören, daß ihr der Dieb nicht angehöre *a*).

(Asyl.) Schon jetzt galt übrigens das Asyl des Altares für alle Verbrechen. Flüchtete daher ein Verbrecher in die Kirche, so mußte der Priester oder Bischof gemahnt werden, ihn auszuliefern, und dann durfte die Züchtigung nur unter Rathserholung des Kirchenvorstandes geschehen. »Und kein Verbrechen« — fügt das Gesetz hinzu — »soll so schwer seyn, daß man ihm nicht das Leben schenken könnte, aus Liebe Gottes und zur Ehre seiner Heiligen, und wer das Asyl verletzt, der soll Friedensbuße bezahlen.« *b*)

---

a) P. L. Sal. t. 40. — L. Rip. t. 47. — Decret Childeb. L. de 595.

b) L. Boj. I. 7.

Anhang zur ersten Periode.

Nro. 1.

Si Antrussio Antrussionem de quacumque causa admallare voluerit, ubicumque eum invenire potuerit, super septem noctes cum testibus eum rogare debet, ut ante judicem ad Mallobergo de causa quae imputatur ex hoc respondendo debeat convenire. Si eis ibidem non convenerit, aut iste venire distulerit, qui ipsum admallaverit, in nubi eum solsatire debet. Sic postea iterata vice ad noctes XIV. eum rogare debet, ut ad illum Malbergo debeat venire ad dandum responsum. — Et qui admallatur, si eo venerit, tunc qui eum admallavit, si causa minor fuerit, aut minus quam XXXV. solid. componatur, debet ibi sextus Wedredo jurare, et ille postea qui rogatus fuerat, si se ex hoc idoneum esse cognoscat, se debet postea cum duodecim per sacramenta absolvere. Si vero major causa fuerit quam XXXV. solid. culpabilis inveniatur, seu adhuc majori numero super est, ut unde minus quam XLV. solidi non judicentur, ipse qui eum rogavit, cum novo Wedredo debet jurare, et ille qui rogatus est, si se idoneum agnoscit, se cum octavo decimo datis sacramentis absolvere debet. Si certe talis fuerit causa unde XLV. sol. aut amplius usque ad leudem componere debet, ipse qui eum rogavit, debet duodecimus Wedredo jurare, et ipse qui rogatus est, si se innocentem esse cognoscit, vicesimus quintus datis sacramentis absolvere se debet. Si vero de leude eum rogatum habuerit, debet qui eum rogavit cum XII. Wedredo jurare et ipsas XIV. noctes Aeneum calefacere; et si ad ipsum placitum venire despexerit, aut manum suam in Aeneum mittere noluerit, quicumque Antrusco ille

de causa superius comprehensa per sacramenta absolvere se non potuerit, aut manum suam pro leude in Aeneum mittere despexerit, aut in placitum venire distulerit, tunc ille, qui eum rogatum habuit, solem ei collocare debet, ad ipsam vero diem, in Mallobergo ipso, in XL. noctibus. Si nec ibi se conduxerit, tunc ille, qui eum rogatum habuit, solem collocet; postea illum ad praesentiam Regis ad noctes XIV. rogare debet, et ibidem duodecim testes ponere, qui per singulas vices tres jurati dicant, quod ibi fuissent, ubi illi admonitio ad XIV. noctes solem collocasset, et ille de sacramento se non absolvat, nec manum suam pro leude in Aeneum posuisset. Similiter et alii tres testes dicant, quod in XL. noctibus sole ei collocato, et ille nullatenus de Antrussione Gauialto estre legibus dixisset. At tertia vice tria testimonia similiter dabit, qui dicant qualiter cum ad praesentiam Regis venire rogasset: et si nec tunc venerit, ipsa novem testimonia, sicut superius diximus, jurati dicant. Similiter illa die, si non venerit, collocet ei solem, et illa tria testimonia, quae ibi fuerant quando sol. collocabatur. Si ista omnia impleverit, qui eum admallat, et ille qui admallatur ad nullum placitum venire voluerit, tunc rex ad quem mannitum est, eum extra sermonem suum ponat, et quicumque eum aut paverit, aut hospitium illi dederit, si fuerit uxor propria, sol. XV. culpabilis judicetur, donec omnia quae illi imputantur legibus componat. (Tit. 76. P. Leg. Sal.)

Nro. 2.

I. Si quis hominem occiderit, et in tota facultate non habuerit unde totam legem impleat; duodecim juratores dabit, quod nec subtus terram, neque supra terram plus de facultate habeat, quam donavit. Et postea debet in casam suam intrare, et de quatuor angelis terrae pulverem in pugno colligere et postea in duropello stare, et intus casam cuptare debet, et sic de sinistra manu trans suas scapulas

jactare super proximiorem parentem. Quod si jam pater, aut mater, seu frater pro ipso solverunt, super sororem tunc matris, aut super ejus filios debet illam terram jactare, quod si isti non fuerunt, super tres de generatione patris et matris, qui proximiores sunt, et postea in camissa discinctus, discalceatus, palo in manu supra septem salire ut pro medietate quantum pro compositione deberet, aut quantum Lex addicat, illi tres solvant de materna generatione, hoc et illi alii, qui de paterna generatione veniunt, facere debent. —

II. Si vero aliquis ex illis pauperior fuerit, et non habet unde integrum solvat debitum, quicumque de illis plus alio habet exsolvat, et iterum super illum chrene chruda, ille qui est pauperior jactet ut ille totam legem solvat: quod si hic etiam non habet ut legem solvat, et totam legem componat, tunc, illum, qui homicidium fecit, tollit qui eum in fide sua habet, per quatuor Mallos praesentem faciat, et si eum per compositionem aut fidem nullus suorum tulerit, hoc est, eum redimat aut pro eo persolvit, tunc de vita componat.

III. At praesentibus temporibus, si de suis propriis rebus non habuerit, unde transsolvere aut se de lege defensare possit, omnis causa superius comprehensa ad caput suum pertinet observare. — (Tit. 61. L. Sal.)

Nro. 3.

De his qui propriam alodem vendunt vel quascunque res, et ab emptore alter abstrahere voluerit et sibi sociare in patrimonium. Tunc dicat emtor ad venditorem: Terram, aut quaecunque fuerit res, abstrahere mihi vult vicinus meus, aut quis fuerit. Et iste respondet: Ego quod tibi donavi, cum integra lege et verbis testificatione firmare volo, Super septem noctes fiat constitutum. Si dicit, cum utrisque utrasque partes conveniunt: Cur invadere conaris territorium quod ego juste jure hereditatis donavi.

Et ille alius e contra: Cur meum donare debuisti, quod antecessores mei contra tenuerunt? Iste vero dicit: Non ita, sed mei antecessores tenuerunt, et mihi in alodem reliquerunt, et vestita est illius manus, cui tradidi, et firmare volo cum lege. Si statim voluerit, liberam habeat potestatem. Sin autem postea super tres dies aut quinque aut certe septem ea ratione firmet: Per quatuor angulos campi, aut designatis terminis, per haec verba tollat de ipsa terra, vel aratrum circum ducat, vel de herbis aut ramis, silva si fuerit: Ego tibi tradidi, et legitime firmabo per ternas vices. Dicat haec verba, et cum dextera manu tradat; cum sinistra vero porrigat wadium huic qui de terra ipsa eum mallit, per haec verba. Ecce wadium tibi do quod terram meam alteri non do, legem faciendo. Tunc ille alter suscipiat wadium, et donet illum vicessoribus istius ad legem faciendam. Si causa fuerit inter illos pugnae, dicat ille qui wadium suscepit: Injuste territorium meum alteri firmasti, id est, faswirotos. Ipsum mihi debes reddere, et cum duodecim solidis componere. Tunc spondeant pugnam duorum et at Dei pertineat judicium. Sin autem cum sacramento se defendat, id est, cum duodecim, quod suam terram injuste non firmaret alteri, nec suae ditioni restituere deberet, nec cum duodecim solidis componere... (Tit. 16. c. 17. Leg. Boj.)

Nro. 4.

I. Si quis rem suam cognoverit, mittat manum super eam. Et si ille super quem intertiatur, tertiam manum quaerat, tunc in praesente ambo conjurare debent cum dextera armata et cum sinistra ipsam rem teneant. Unus juret, quod in propriam rem manum mittat, et alius juret quod ad eam manum trahat, qui ei ipsam rem dedit. Et si infra ducatum est, super quatuordecim noctes auctorem suum repraesentet. Si foris ducatum, super quadraginta. Si autem extra regnum super octuaginta ad Regis stapplum, vel ad eum locum ubi mallus est, auctorem suum in praesente habeat.

II. Quod si eum ibidem habere non potuerit, sibi septimus in haraho conjuret, quod eum ibidem legibus mannitum habuisset, et sibi ab alio homine ipsa res tradita non fuisset. Sic ei placitum super quatuordecim seu super quadraginta vel octuaginta noctes detur, ut cinerverduniam suam in praesentia testium recipiat, ut ei, qui rem suam intertiavit, probabiliter ostendat. Et tunc ipse de furto securus sit, et ille qui intertiavit, furtum et delaturam ab eo requirat, qui solvere coepit.

III. Quod si auctor suus venerit, et rem intertiatam recipere noluerit, tunc ille, super quem intertiata est, capitale et delaturam atque furtum solvere studeat. —

IV. Quod si in ipsa hora, quando res intertiatur, responderit quod fordronem suum nesciat, tunc in praesente de sacramento sibi septima manu fidem faciat, et super quatuordecim noctes adjurare studeat, quod auctorem vel casam seu postem januae auctoris sui nesciat, et ipsam rem sine damno reddat. (Tit. 33. Leg. Rip.)

Nro. 5.

Si quis hominem intertiaverit, et infra placitum mortuus fuerit, in quadruvio cum retorta in pede sepeliatur, et ibidem ad diem placitus cum testibus accedat, et cum ipsis sex, qui eum sepelire viderunt, in haraho conjuret, quod ibidem ipse intertiatus absque interfectione hominum, pecudum, vel alterius rei, nisi communi morte consumptus sepultus jaceat, et ipsam retortam in pede habeat, et per ipsam retortam super ipso sepulchro semper de manu in manum ambulare debet, usque dum ad eam manum veniat, quae eum inlicito ordine vendidit vel furavit. Quod si ita non fecerit, capitale et delatura cum legis beneficio seu cum furto culpabilis judicetur. (Tit. 72. Leg. Rip.)

Nro. 6.

I. Si quis, prius quam finita fuerit contentio, per fortiam aedificia elevare voluerit, de contrario

ille alter jacentibus columnis contradixerit, et inde testem habuerit, et is propter contumaciam legi obtemperare noluerit, sed suam perfecerit domum, et cetera aedificia conclusione firmaverit, tunc dicat, Emunda territorium meum usque ad legis perfinitionem, et ille e contrario in suum dicit posuisse et mundare minime debere, iste vero dicit: Ego testem habeo, quod tibi jacentibus columnis contradixi, tunc testes jurantes testimonium praeferant, et cum campionibus determinetur sententia.

II. In ceteris hujus modi aedificiis et horum conclusionibus nullatenus testificatio consistat, sed is qui aedificavit, cum sua lege defendat. Si autem curtis ad huc cinctus non fuerit, ille qui defendere voluerit, jactet securem saica valentem contra meridiem, orientem, atque occidentem: a septentrione vero ut umbra pertingit, amplius non ponat septem, nisi determinata fuerit contentio... (Tit. 12. c. 9. Lex Bav.)

Zweyte Periode
bis circa 888.

(Die Unterwerfung der Alemannen, Burgunder und Thüringer arrondirt das fränkische Reich. — Bis 687 kämpfen die Majores domus um die Herrschaft der Monarchie. Die Schlacht von Testry entscheidet für Pipin von Heristal. Ein Vergleich mit dem Könige macht ihn zum beständigen Major Domus; er heißt jetzt: Dux et Princeps Francorum. — Sein Enkel Pipin ward 752 zum Könige erhoben, — dessen Sohn Karl der Große 800 zum Kaiser, — Ludwig sein Sohn theilt das Reich 817. — Vergleich von Verdün 843. — Karl der Dicke 888 entsetzt und Arnulf gewählt.)

(Verfassung.) Je näher man zum Zeitalter Karl des Großen aufsteigt, je mehr treten Kirche und Staat als ein Ganzes in der engsten Verbindung hervor; daher wir auf den Reichstagen den König an der Spitze der Bischöfe so wie der Grafen finden; wenn gleich die eine der Ordnungen — (der Priesterstand) — des Königs Obergewalt in geistlichen Dingen keineswegs anerkennt, und der Pabst die Gesetzgebung in Kirchensachen unaufhaltsam übet. Durch die katholische Religion und die römische Kaiserwürde — sie war ja nach der Ansicht des Zeitalters von Gott selbst auf Karl übertragen worden — wohl auch durch Vermischung der Germanen mit den Römern, ist die Macht des Königs endlich wahre Staatsgewalt geworden, gegründet auf Unterwürfigkeit der Volksgemeinden, so wie denn auch die Treue des Dienstmannes zur wahren Pflicht des Gehorsams wurde. Ausgeübt ward diese Staatsgewalt — von dem Könige der erblichen Monarchie — durch die Hof- und Staatsbeamten. Unter diesen erhält nun der Pfalzgraf einen erweiterten Wirkungskreis als oberster Beamter in allen weltlichen Angelegenheiten. Die Seele der Provinzialverwaltung aber werden jetzt die Missi Dominici. Durch diese kam zuerst Einheit in die Verwaltung, und zwar unbeschadet der einzelnen Volksverfassungen. Es waren aber diese Missi, dort wo nicht einem Markgrafen außerordentliche Gewalt gegeben war, gewöhnlich ein Bischof und ein Graf in jeder Provinz,

die sich gegenseitig kontrollirten. Zu diesem Behufe waren die Bißthümer und Grafschaften des Landes in Sendschaften — Missatica — zusammen gebildet. Weltliches und geistliches Ansehen der Person sollte die Richterwürde verdoppeln *a*), und im Gleichgewichte fürschreiten machen. Jährlich mußten die Missi ihren Sprengel bereisen, und auf einer Landesversammlung — Dietine — den Zustand der Provinz untersuchen, Beschwerden abhelfen, die Landesordnung erwägen *b*). In Mitte des Mayes traten sie in ihren Legationen zusammen, mit allen Bischöfen und Aebten und Grafen, Vasallen und sämmtlichen Beamten. Jeder Graf mußte dahin bringen seine Vikare und Centenare, und drey bis vier der ersten Schöffen, um zu berathen die Ordnung ihrer Kirche vor allen, dann die gesetzliche Uebung der Aemter. Hierüber sendete der Missus seine Berichte an die Reichsversammlung. Denn der König pflegte alle wichtigen Angelegenheiten des Staates mit den Ständen des Reiches zu berathen. Zu diesen Ständen gehörten die Bischöfe, Aebte, die Majores, Seniores, Optimates der Nation, die vornehmsten Leudes, der Major domus an ihrer Spitze *c*). Minder Wichtiges ordnete er mit vertrauten Großen (Consiliariis). — Die Gerichtsbarkeit übte der König in eigener Person *d*) oder unter seinem Banne *e*). Denn der Gottesfriede war zum Königsbann gewor-

---

a) „Ut Episcopi cum Comitibus stent, et Comites cum Episcopis, ut uterque pleniter ministerium facere possit.“ (Cap. 806, 4.) Vergl. überhaupt Eichhorns deutsche Rechtsgeschichte.

b) Cap. L. II. c. 28. — Cap. L. 819. Siehe die Instruktion im Anhang Nro. 2.

c) Concilia mixta. — Brauns Beyträge zu dem deutschen Rechte des Mittelalters.

d) „Cum amiciretur non tantum amicos admittebat, verum etiam si comes Palatii litem aliquam diceret, quae sine ejus jussu definiri non posset, statim litigantes introduci jussit, et veluti pro tribunali sederet, lite cognita, sententiam dixit.“ (Eginh. Vita Car. M.)

e) Dieser Bann wurde vom Grafen in geringeren Sachen bis zu 60 Solid. geboten. Ja der Graf konnte gegen Friedebrecher als Richter unter Königsbann selbst die Acht verhängen. — Cap. de Sax. 791. 31. Cap. L. III. c. 50..... „placuit quando voluerit Rex propter majorem causam fortiorem bannum statuere, unacum consensu Francorum et fidelium Saxonum, Solidos usque ad 1000 componere faciat.“ (Capit. C. M. 797.)

den; die Gottesfahne zur Reichsfahne; Karl war gesalbt; er übte diese Gerichtsbarkeit durch den Pfalzgrafen, Missus, Herzog, Grafen und die Unterbeamten. Die ganze Verfassung der Gerichte aber — aus der Gewohnheit hervorgewachsen, durch geschriebene Gesetze zum Theil schon festgestellt — erhielt nun gleichfalls durch das Institut des Missus ein Supplement, welches die Uebung der Gerechtigkeit durch den König überall lebendig machen sollte. Denn wenn gleich Bischöfe, Grafen und Edle ihre Unmittelbarkeit für ihre Person vor dem Kaiser behielten *a*), so waren sie doch in Führung ihres Amtes strenger Aufsicht unterworfen *b*). Jährlich im Jäner, April, Julius, October hielt der Missus seine Legationen, jedem Verfalle der Ordnung zu steuern *c*), und noch überdieß jene obenberührte Mayversammlung. An den Missus war ja das Volk ausdrücklich zur Schlichtung seiner Beschwerden hingewiesen, und er mußte einstehen für den Vollzug der Gesetze, und sich hinbegeben an die Orte, wo Gebrechen abzustellen waren, begleitet von heilsamer Ermahnung des Gesetzes: bey seiner Verwaltung stets Gott zu fürchten, das Gewissen zu hören, und das Gesetz zu ehren, vor allem aber Recht zu verschaffen dem Unmündigen und Waisen *d*).

In dem Stande der Personen waren folgende Veränderungen vor sich gegangen: Die Freyen begannen immer mehr die Ehre in den Dienst — honores — zu setzen, daher die Vasalli fortiores. Jene die es nicht

---

a) „Abbates et potentiores quique si causam inter se habuerint, et se pacificare noluerint, ad nostram jubentur venire praesentiam, neque illorum contentio alibi finiatur." (Capit. III. 812. 2. et Cap. III. 77.)

b) „Si Comes in suo Ministerio justitias non fecerit, Missos nostros in sua casa soniare faciat usque justitiae factae fuerint." (Cap. 779. 21.) Si comes injuste fecerit, in praesentia nostra de illo faciemus justitiam. (Cap. II. Lud. P. 819.)

c) Cap. 812.

d) Z. B. Ut quibus potestas judicandi data est, juste judicent, non in muneribus, nec in adulatione, nec consideratione personae. Primum judici diligenter discenda est lex a Sapientibus populi composita. Rectum et honestum videtur, ut judices jejuni causas discernant, et in venationem non vadant illo die quando placitum debent custodire, nec ad pastum. (Capit. 789. a. 61.)

thaten — die die Ehre nur in der Freyheit finden wollten — nennen sich liberi libertate notabiles *a*). Ihnen zunächst stehen die Freygelassenen, aber auf gleicher Linie mit den Freyen stehen sie, so lange das Andenken ihrer Leibeigenschaft sich erhielt, noch keinesweges auf. Lidus nannte man ursprünglich zwar jenen, der keinem Herrn in Pflichten stand, Vornehme aber treten jetzt als Leudes in des Königs Dienst. Die Gemeinen — Lidi und Coloni (Bauern) — bilden einen mittlern Stand, zwischen Freyen und Knechten, mit Eigenthum und Herrschaft darüber, aber mit Gebundenheit an das Gut. Auf der untersten Stufe stehen die Servi, zwar auch oft sitzend auf einem Gute, aber als Leibeigene, selbst ein Eigenthum ihrer Herrn, oder verbraucht zu Diensten des Hauses.

Die Bestandtheile der Gauen waren jetzt folgende:

1) Gemeinheiten freyer Leute mit einem Decanus, als Vorsteher und Richter in Gemeindesachen, geringen Freveln und Schulden, auch wohl Edelvögten zugetheilt, die ihre Hauptleute im Kriege waren. 2) Einzelne Höfe mit Immunitätsrechten, nämlich königliches Kammergut, bischöfliches und Klostergut, Allodien und Benefizialgüter des Adels, untergeben den Vögten.

(Rechtsquellen.) Die schon oben genannten Versammlungen der Stände des Reiches (der Zusammenfluß der höchsten Gewalten) sind nun auch zugleich die Quelle jener allgemein gültigen Reichsgesetze, der Capitularien. Viele bisher noch gar nicht bestimmte Rechtsverhältnisse, neu gebildete Institute, die durch veränderte Verfassung eingetretenen Modifikationen der längst bestehenden, werden nun durch diese Capitularien, welche Staats-, Kirchen- und Privat-Recht zusammenfassen, geregelt. Doch bleiben daneben die alten Volksgesetze nicht nur in Ehren und Wirksamkeit, sondern werden da, wo dieß noch nicht geschehen, aufgeschrieben, wo sie bestehen, gemehrt; und auch neue Gesetze, jedoch nur unter

---

a) Eine ganz eigene Klasse königl. Ministerialen bilden nun die Bischöfe und Aebte.

Einholung des Volkswillens gegeben *a*). So erhielten die Sachsen, Friesen und Thüringer in dieser Periode ihre Rechtsbücher; das Salische, Ripuarische und Alemannische Gesetz wurde revidirt, das Betreffende aus den Kapitularien überall eingeschaltet. Auch von den kanonischen Gesetzen erschienen jetzt schon mehrere Sammlungen. Daneben wurde Gewohnheitsrecht, germanische und römische Rechtsregel, auch von Privaten in die sogenannten Formelbücher zusammengetragen. Doch blieb römisches Recht in den deutschen Provinzen, als geschriebenes Recht nur für die Geistlichkeit gültig. — Dem Pabste stand nach der nun allgemein herrschenden Ansicht, neben der gesetzgebenden Gewalt in Kirchensachen, auch die ausschließliche Judikatur in causis arduis, und eine unbeschränkte Befugniß zu, Appellationen anzunehmen *b*). Die Ausübung des geistlichen Strafrechtes wurde nun durch die Vervollkommnung der Sendgerichte schärfer; und ihre Sentenzen wurden auch durch die Zivilgesetze immer mehr unterstützt. Karl bestätigte die schon in der vorigen Periode bestandenen gemischten Gerichte für die Geistlichen *c*). Der ordentliche Richter des Bischofs und Abtes bleibt übrigens die Synode, von welcher an den König oder die Reichsversammlung appellirt werden konnte, wo Jener ohnehin präsidirte *d*). Weltliche Beamte sollten, wenn sie nicht darum angegangen würden, über keine geistliche Person,

a) „Ut populus interrogetur de Capitulis quae in lege noviter addita sunt; Et postquam omnes consenserint subscriptiones et manufirmationes in ipsis Capitulis faciant." (Cap. 803.) cf. Legg. portoriae bey Oefele. I. 718.

b) Can. 5. cap. 3. que. 6. — Can. 10. c. 2. q. 6.

c) „Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis — praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus; excepto presbytero aut Diacono. Qui vero convincti fuerint de crimine capitali juxta canones distringantur, et cum pontificibus examinentur. — Quod si causa inter personam publicam et homines Ecclesiae steterit, pariter ab utraque parte praepositi Ecclesiarum et judex publicus in audientia publica positi ea debent judicare." So bestimmte schon Chlotar. Cap. 615. cap. 4 et 5. — cf. Syn. Vern. 755. a. 18.

d) Cap. C. M. 794. — Cap. C. Calvi 869.

oder geistliches Gut richten *a*). Testamente und Ehesachen waren Gegenstände der geistlichen Gerichtsbarkeit. —

(Gerichtsverfassung — Richter.) Zu den schon in der vorigen Periode genannten Vorständen der Gerichte *b*), unter welchen der Vikar des Grafen nun häufig zu finden ist, sind jetzt neue Würdenträger hinzugetreten. Vor allen der Missus, dessen Stellung und Beruf als Missus dominicus schon oben bezeichnet worden. Doch erscheinen nebst diesem Missus dominicus, auch der Missus des Herzogs, des Bischofs *c*). Ferner der Pfalzgraf in seinem, bey steigender königlicher Gewalt erweitertem Wirkungskreise *d*). Der Markgraf in den Gränzprovinzen. Der Kirchvogt und der Edelvogt, jener zum Richter über die Leute der Kirche, dieser über jene des weltlichen Adels bestellt *e*). Alle diese richten nun — eine Veränderung, welche den Sachsen so schrecklich schien — nur in Kraft königlichen Auftrags (die Grafschaft war ein Amt geworden *); aber immer nach dem Weisthum der Schöffen, die auf des Volkes Rechte geschworen. Doch konnte keiner als der König, welcher selbst jede Woche einmal cum proceribus zu Gericht zu sitzen versprach *f*) bey höchster Buße gebieten (Bannus regalis) *g*). Des Ausdrucks Judex bedienen sich die Urkunden dieser Periode häufig, und in verschiedenartigen Beziehungen. Er sitzt mit dem Missus, den Bischöfen, Grafen und andern ehrenwerthen Männern gemeinschaftlich zu Gericht; ruft

a) Ueberhaupt: „Ut nullus Clericus ad judicia Laicorum veniat, nisi jussu Episcopi vel Abbatis.“ (Syn. Vern.)

b) Auch der Centenarius kömmt noch in meherern baierischen Urkunden vor.

c) Z. B. Reginbald Missus Tassilonis „Urk. bey Meichelbek I. 77. — Episcopus misit Missos suos ad hoc caute inquirendum.“ (Ibi. 297 et 194.) „Legitimum Missum Episcopi vestivit cum corda.“ (Ibi. 194.)

d) „Qui ad pauperum justitias faciendas est constitutus.“ (Cap. C. M. 812.)

e) Capit. 819. Der Kirchvogt, auch Dingvogt genannt, mußte edel seyn. — Ein Edelvogt sollte aber nie Kirchvogt werden.

*) Daher der Ausdruck: In Ministerio comitis. (M. I. 239.)

f) Capit. Worm. 829.

g) Capit. C. M. 797.

und verhört mit diesen die Zeugen, giebt mit diesen das Urtheil *a*). Wir finden auch mehrere Judices mit mehreren Missis zugleich bey einer und derselben Verhandlung *b*). Die Urkunden nennen Judices sacri palatii — Judices delegatos — Judices publicos *c*). Sehr häufig also bedeutet Judex nur den Richter überhaupt — doch auch an vielen Stellen einen eigens zum Urtheilfinden bestellten Mann; an andern wieder einen mit Staatsgewalt bekleideten Beamten *d*).

(Urtheiler.) Unter diesen Richtern wird nun das Urtheil gefunden durch 1) eigens bestellte Schöffen, 2) Männer gleichen Standes und 3) das Volk.

Eigene, ein für allemal zum Urtheilfinden bestellte Schöffen — Scabini — sitzen also nun zu Gericht *e*). Ihre Wahl und Bestellung geschah, so wie jene des Centenars, gemeinschaftlich durch den Missus, den Grafen und das Volk (die Gemeinde) *f*). Nur die Besten und Weisesten der Grafschaft aber, sollten des Richters Helfer seyn bey Untersuchung der Sache und Ertheilung des Urtheils. Schlechte Scabinen (sie standen dem Könige zur Rechenschaft) mußte der Missus entsetzen, und ihnen andere folgen lassen — bessere — schwörende: das Gesetz zu

---

a) Z. B. „Dum residissent Missi Dom. Caroli Magni Imp. Arno Archi Ep. et Adalwinus Co. Episcopus, et Orendil judex ad examinandas diversorum causas atque terminandas in loco Frisingas in mallo publico.“ . . . (Carta Evictionis de 802. M. B. IX. p. 15.) Und . . . Tum praefati Missi una cum Orendil Judice, et Reginhardo Comite vel aliis quam plurimis in ipso placito assistentibus hanc causam pariter et diligenter inquirentes — invenerunt. Ibid. p. 18.

b) Meichelbek H. Fr. I. 82. 90.

c) „Convenere in Allenshausen 3 Episcopi cum Kisalhardo judice publico — judices delegati ab Imperatore (Urk. de 822. bey Meichelbek. cf. Urk. de 1041. ibi. I. 510.)

d) Irgendwo wird der Missus selbst zugleich Judex Publicus genannt. (Meich. I. 248.) Anderswo heißt es: „Et haec nomina testium per aurem tracti in conspectu A. Episcopi, et Amalricis et Orendil Comitum, et ceteris Judicibus Rihpald, Isi, Hhrodmunt, Isung, Tato, Drudolt, Mezzi. (M. I, 95.)

e) „Post sacramento juramenti dijudicaverunt populi et Scabini constituti. (Urk. bey M. H. Fr. I. 218.)

f) Capit. 809. 22. — Cap. 803.

erfüllen *a*). Diese Schöffen brachte der Richter mit zu Gericht — zwölf an der gesetzlichen Zahl — wo deren nicht so viele aufzubringen, ward diese Zahl durch die besten Männer der Grafschaft ausgefüllt *b*). Wenn der König selbst zu Gericht saß, so traten die Großen des Reiches an die Stelle der Schöffen *c*). Dagegen scheinen diese in den Untergerichten zu verschwinden. Neben und mit den Scabinen ward ferner das Urtheil durch freye Männer gleichen Standes gebildet. Dahin gehören die sächsischen Churgenossen, die Pagenses, die finitimi *d*), die Vasalli, Proceres, Comites, Advocati *e*). In geistlichen und Kirchensachen die Bischöfe, Aebte, Canonici, Monachi, die familia Dei *f*). Im Allgemeinen sind sie auch genannt: boni et veraces viri, magnifici viri g) testes *h*), Auditores *i*), Rachinburgi, viri coronato-

---

a) Cap. Worms 829. „In omni comitatu meliores et veraciores eligantur a Missis ad inquistiones faciendas et veritatem dicendam, qui Adjutores comitum sint.“ (Ibi. — cf. Form Lindenbrog. 124.)

b) „In placitum comes secum adducat 12 Scabinos. Si non fuerint, de melioribus hominibus comitatus suppleat numerum duodenarium.“ (II. Cap. L. P. 819.)

c) Cap. C. M. 803. — Marculf Form.

d) „Sed postquam venit homicida coram pontifice et comite seu quam pluribus magnificis viris — judicatum est a Comite vel ipsius Scabinis et pagensibus loci illius (Form. Lindenbrog. 24.) Adstantibus cunctis finitimis (Meichelb. I. 57). Ubi plurimi de Hosis convenerant.“ (Ibi. 336.)

e) „Consultu principum vasallorum.“ (Meich. I. 458.)

f) Z. B. „ante altare St. Mariae in praesentia Episcopi et familiae ejus coram turma Monachorum.“ Doch gab in geistlichen Dingen wohl auch der Bischof allein eine (schriftliche) Sentenz. Z. B. „Visis allegationibus, Ep. talem dedit sententiam in scriptis.“ (Meich. I. 562.)

g) „Multi in Bojoaria honorati veraces, boni ac nobiles viri franci homines mundanae legis eruditi“ sollen die Geistlichkeit mit ihrem Rath unterstützen, sagt Capit. Carol. 822.

h) So daß jetzt Judex und Testis oft eine und dieselbe Person genannt wird, z. B. Residente Arnone Archiepiscopo Gisalhardo, Ellanperto Judibus, Feringa ad causas audiendas . . . „Hi sunt testes, qui hanc causam audierunt et dijudicaverunt,“ und nun folgen die Namen der genannten 3 Judices mit andern. (Meichelbek I. 95.)

i) Form. Sirm. 40.

res *a*). Merkwürdig ist, daß in einer Urkunde auch Lego-doctores als Urtheiler vorkommen *b*). So wie übrigens in der vorigen Periode das Urtheil zwar (wenigst im ungebotenen Gerichte) durch eigens dazu entbotene Rachinburgen gefunden wurde, aber jedem anwesenden Freyen dabey unbenommen war, dieses Urtheil zu bestätigen *c*) oder zu schelten, so stand auch jetzt noch eine Art von Sanktion bey den versammelten Freyen. So sagt eine Urkunde aus Kaiser Ludwigs Zeit: „Ad extremum cunctus populus clamavit una voce: hoc legem fuisse“ *d*). Und anderswo: „Missus jussit legem inter eos decrevisse; Imprimis Kisalhard Judex publicus sanxit juxta legem Bojoarorum ad Justitiam, deinde Comites, deinde Vasalli et alii multi. Ad extremum cuncti qui ibidem aderant una voce sonabant: Ad legem, ad Justitiam, Episcopum vestituram recipere debere *e*).

(Fürsprecher.) Daß sich jeder selbst vor Gericht hören lasse, war immer die Regel, aber es war dem Richter bereits zur Pflicht gemacht, gebrechliche und unfähige Leute selbst zu vertreten, oder ihnen Fürsprecher zu geben *f*).

Das Mandat, eine fremde Sache zu führen, kommt schon häufig vor, und die Bestellung geschah auch wohl

---

a) Meich. 229. „Coram Cundharto Comite et ceteris quam plurimis bonis hominibus in mallo publico (M. I. 129). Haec sunt nomina testium, qui praesentes fuerunt ad hanc causam, audientes invenerunt et dijudicaverunt.“ Ibi. 94. Die viri coronatores kommen bey Meichelbek vor.

b) Convenerunt ... et alii multi lego doctores ad judicia recte decernenda. (Meich. I. 278.)

c) „Praesentibus Principibus et annitentibus.“

d) Meichelb. I. 248. In der Urkunde heißt es früher: „Haec sunt nomina eorum, qui hoc ad legem Bojoarorum decreverunt.“

e) Ibid. 242. Plebs qui in circuitu stetit. Meich. I. 51 Coram Presbyteris et coram populis. Meich. I. 300. Henricus dux congregatis... et plebe Regni, publico placito (Urkunde bey Oef. I. 718. — Congregati fuerunt Hosi et fecerunt concilium inter illos (Hosi — die Bewohner des Huosi-Gaues?) Meich. I. 96.... His auditis sanxerunt populi. (Ibid. 194.)

f) „Quisque pro sua causa rationem reddat, nisi quis sit infirmus aut nescius, pro quibus Missi vel Priores v. Judex rationetur complacito, vel aptam personam largietur.“ — Cap. C. M. 302.

sehr feyerlich, in palatio — per fistucam *a*). Gesetzlicher Fürsprecher in Sachen der Kirchen war ohnehin der ihnen gegebene Schirmvogt, als ihr Vertreter zu Recht und zu Kampf *b*).

(Gerichtstage—ungebotene.) Außer der Reichsversammlung, die denn doch auch Placitum hieß — der Dietine des Missus (jährlich im May) — und den vier Versammlungen in den vier Jahreszeiten *c*) — war auch der Graf verpflichtet, in jedem Jahre mehrere placita generalia (Gedinge) zu halten, auf welchen alle Freyen erscheinen mußten. „Volumus“ sagt eine schon oben angeführte Gesetzesstelle *d*) „quatuor tantum in mensibus anni, Missi nostri legationes exerceant... Ceteris vero mensibus unusquisque comitum placitum suum habeat.“ Dagegen eine spätere: „De placitis si quidem quae liberi homines observare debent, (observandum) ut videlicet in anno tria solumodo placita generalia observent, ... nisi forte quilibet aut accusatus fuerit, aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit“ *e*). Für Baiern bestimmte ein Beschluß der Aschheimer Synode *f*), daß an den öffentlichen Gerichten, welche alle Samstage oder ersten Tage des Monats gehalten werden mußten, das Urtheil in Gegenwart des Herzogs ausgesprochen werden, und ein Priester bey der Versammlung gegenwärtig seyn solle.

Alle Freyen also mußten auf diesen Placitis des Missus und Grafen erscheinen — auf jenen des Centenars aber nur: „qui aut litigat, aut judicat, aut testificatur.“

---

a) Siehe die Formel Anhang Nro. 1.

b) Siehe die Formel Anhang Nro. 10.

c) „Missi autem nostri quatuor in anno (Jän. Apr. Jül. Oct.) et in quatuor locis habeant placita sua, cum illis comitibus quibus congruum fuerit, ut ad eum locum possint pervenire.“ (Capit. 812, a. 8.)

d) Ibid.

e) Capit. 819. a. 14. Auch die Vasallen des Grafen waren auf seinem Placitum zu erscheinen verpflichtet. (Capit. 809.) „Scabini et Vasalli comitum ad placita venire coguntur.“

f) Siehe Winters Abhandlung von den Synoden.

Also nur zu gebotenen Tagen scheint letzterer befähigt. Dagegen auch der Edelvogt alle Freyen entbieten durfte — freylich seines Bezirkes nur, und nur für geringere Bruchfälle, nicht für Sachen, die Freyheit oder Eigenthum betrafen — denn über alle diese, und über Todtschlag und Wunden, wenn die Klage auf Wehrgeld ging, — erkannte der Graf *a*).

Placitum, Mallus, Mallus Comitum, Concilium Comitis — hießen diese Tage, wo in Gegenwart aller Freyen, in allgemeinen Dingen der ganzen Gemeinde, doch auch auf besonderes Anbringen Recht gewiesen wurde, und die Ordnung der Kirche und des Staates gehandhabt; auch bestimmt: ad pacificare contentiones, quam etiam in caput componere, ne deterius contingat *b*).

Der Ort der Versammlung war immer öffentlich, doch nicht stets unter freyem Himmel. Er ist in den Monumenten auf verschiedene Weise bezeichnet: z. B. In palatio; in loco publico; in villa publica; in civitate publica; in fisco dominico; in domo episcopali; in Episcopatu publico; in loco situm in tabernaculis; ad Altare, in Armania St. Mariae; supra tumulo pretiosissimi Confessoris Corbiniani; doch sagt das Capit. 813 c. 11. „Ut placita in domibus vel atriis Ecclesiarum minime fiant;" also weltliche Gerichte nicht an geistlichen Orten. Der Vorstand der Versammlung saß auf erhabenem Sitze, die Urtheiler und die Menge umgaben ihn *c*); bis zu Erledigung aller Geschäfte wurden die Sitzungen wiederholt *d*).

(Gebotene Gerichte.) Die gebotenen Gerichte, im Gegensatz jener jährlichen Versammlungen, wurden versammelt vor allem durch den König selbst — wenn durch

---

a) Capit. 812. — *b*) Meich. I. 195. wobey es einmal heißt: „Inter dulcia et fraterna colloquia convenit iis."

c) „Factum Episcopo solio suo residente ad Altare, toto clero et populo circumstante." (Meich. I. 464.)

d) „Episcopus misit illos ad missos dominicos in loco Lapaha in monte Wartberc . . . ubi fuit contentio 3 diebus." (M. I. 96.)

besondern Anlaß ein Geschäft an das Volk zu bringen — eine Klage zu erledigen war *a*). Oder durch den Missus auf des Königs Geheiß, oder eigenes Bedünken, über Appellationen und jene Personen, deren man im ordentlichen Gerichte nicht mächtig geworden *b*); durch den Herzog *c*), am häufigsten durch die Grafen, Vögte, Centenare, aus Anlaß einzelner dringender Händel oder Beschwerden. Dabey erschienen sämmtliche Freyen nur dann, wenn etwa auf besondere Entbietung eine allgemeine Sache an die ganze Gemeinde zu bringen war — in der Regel aber nur die Partheyen, der Richter, die Urtheiler und Zeugen. —

(Competenz dieser Gerichte.) Daß der König oberster Richter überall war, entnimmt man aus dem Obigen; für gewisse Personen aber war er auch unmittelbare, ordentliche Instanz. So in Streitigkeiten der Bischöfe, Grafen, Aebte, der Mächtigen überhaupt *d*), der Vasallen insbesondere *e*). Die Placita generalia des Königs, Missus, Grafen, waren ohnehin zugleich der Ort, wo Beschwerden gegen Untergerichte gehört und entschieden wurden *f*). Die Hauptfrage war immer: Ob der Richter unmittelbar unter Königsbann richtete oder nicht? Jenes war durchaus der Fall bey den Grafen. Aber auch der Vogt des Bischofs handhabte den kaiserlichen Bann für das Orbar der Kirche; versammelte ihre Leute zu Hofe, und nahm ihre Weisthümer in allen Sachen an. Herbannsgut

a) Convenerunt secundum Jussionem Regis Episcopi, Comites et Missi dominici. (Meich. I. 278.)

b) „Interdicimus ut Saxones generaliter conveniant, nisi forte Missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit.“ (Cap. de part. Sax.)

c) „Henricus Dux in Marca Luitpoldi Marchionis congregatis Episcopis, Comitibus, Proceribus, plebe regni, publico placito populum territorialem jurare fecit pro firmanda ad tempus justitia.“ (Placit. Henr. bey Oef. I. 718.)

d) Cap. C. M. 812. „Major persona“ stand in Arbitrio Regis. (Cap. Syn. Vern. 755.)

e) Nov. Coll. Form. 3. 4. 8. —

f) Doch gab der König anstatt der Entscheidung oft erst delegirte Richter zur nähern Untersuchung z. B. Veni ergo in praesentiam Regis Karoli et nuntiavi illi . . . et ille donavit mihi Missos suos in sua Elemosyna, Episcopum et Diaconum. (M. I. 118.)

jedoch blieb immer unter der Gerichtsbarkeit des Grafen. Der Edelvogt entgegen — zwar auch vom Kaiser bestellt — richtete nicht unter Königsbann. Der Bischof selbst übte, wie wir oben hörten, auch weltliche Gerichtsbarkeit über seine Freyen, Leute und Knechte, in Fällen, die vor den ordentlichen Richter gehörten; doch nur zur Erhaltung, nicht zum Tode, was nur dem Herzog oder Missus gebührte *a*). Die sogenannten Res proprisae gehörten ferner ausschließlich vor den Richterstuhl des Missus oder Grafen *b*). Endlich konnten der Vikar und Centenar nur im Beyseyn des Missus oder Grafen über Freyheit und Eigenthum entscheiden *c*). Nur in seinem Sprengel durfte schließlich jeder Richter das Gesetz üben *d*).

(Verfahren.) So viel von Besetzung der Gerichte; nun von dem Verfahren — zuerst in einem allgemeinen Ueberblicke, und dann in seinen einzelnen Theilen; wobey vorhinein zu bemerken, daß, bey der fortwährenden Gültigkeit der Gesetze voriger Periode, nur das, was der gegenwärtigen eigenthümlich ist, besonders hervorgehoben werden wird. —

War das Gericht vollkommen besetzt, wozu nach dem Gesetze *e*) vier Personen, nämlich: der Kläger, Antworter, Zeuge und Richter nothwendig waren, so begann der Prozeß auf erhobene Klage mit der Ladung, welche jetzt in Sachen, die den Stand der Person oder das Eigenthum betrafen, eine Bannitio war, d. h. der Graf gebot unter Königsbann und bey Strafe zu erscheinen. Erschien der Beklagte nicht, so trat sogleich das Ungehorsams-Verfahren ein. Erschien und antwortete er, so wurde das Urtheil, wenn die Sache reif war, sogleich erlassen; wenn aber weitere Untersuchung *f*), oder Beweis

---

a) ... „illa juris sanctione, quod necessario propter capitale crimen in praesentia Ducis et judicium solet definiri. (Dipl. de 989. bey Würdtwein Subsid. VI. 306.)

b) Capit. 806. — *c*) Capit. C. M. 810.

d) Nullus judex de aliis regionibus in alia loca ordinetur. (Ed. Child. 615.) — *e*) „In judiciis quatuor debent esse personae: Accusator, Defensor, Testis, Judex.“ (Cap. 744.) —

f) „Tunc jussit Missus Comiti et Judici, ut hoc caute et sollicite inquirent, qui deinde revenerunt et testificaverunt per Sacramentum“ ... (Meich. I. 143.)

nothwendig war, auf diese erkannt. Auf den Beweis folgte sodann das Urtheil, welches, mit einer summarischen Erzählung der Verhandlung, meistens durch den Notar *a*), Cancellarius, in einer Urkunde aufgezeichnet wurde. Dem Urtheile folgte die Exekution. Doch war jetzt die Appellation im förmlichen Instanzenzuge schon allgemein gesetzlich. Das Verfahren in Kriminalsachen war in einzelnen Punkten besonders bestimmt *b*).

(Klage.) Mit der Klage begann das Verfahren — mit der öffentlichen, mündlichen — angebracht im versammelten Gerichte *c*) — mit feyerlichen Worten *d*), in eigenem oder fremden Namen *e*), oft aus plötzlichem Anlaß der Sachen *f*), zufällig oder absichtlich bey ungebotenen, absichtlich immer, bey gebotenen Gerichten.

(Ladung.) Auf die Klage folgte, wenn der Beklagte nicht schon anwesend war, die Ladung, Bannitio, Mannitio, Mallatio. „Si quis de statu suo, sagt das Gesetz, id est, de libertate et hereditate compellendus est; manniatur, de ceteris causis per Comitem banniatur“ *g*). Diese Bannitio geschah unter Ansetzung eines Pönfalls von 12 — 60 Solidis *h*). Doch war auch bey der Ladung noch frey gegeben, sich mit dem Kläger abzufinden, oder aber bey Gericht zu erscheinen. Die Ladung selbst geschah mehr oder minder feyerlich durch den Kläger selbst, oder schriftlich durch einen Indiculus. Auf

---

a) Ut Missi Scabinios, Advocatos, Notarios per singula loca eligant. (Capit. 803.) —

b) Siehe im Anhange Nro. 3 und 4. ein paar Beyspiele merkwürdiger Verhandlungen.

c) „Quando consederunt in concilio, et complacitare coeperunt, tunc surrexit Ardeo et petivit.“ (Meich. I. 332.) — „Dum residissent comites ad Ecclesiam ad placitum ... surrexerunt Eginhart et alii multi cum eo“...

d) Stabilitavit iisdem sermonibus sicut prius. (Ibi. I. 189.)

e) In einem placitum zu Ergolting standen 2 Missi dominici auf, und drangen aus Auftrag des Kaisers auf eine Untersuchung. (Ibid. 229.)

f) In generali Synodo in medio erupit et publica voce indicavit. (M. 207.)

g) Cap. L. P. 819. c. 12.

h) Cap. de part. Sax. 291. c. 3.

die Ladung nun mußte *a*) der Geladene binnen 40 Nächten, und wenn binnen dieser Frist kein Gerichtstag war, auf dem nächst eintretenden Placitum erscheinen; worauf ihm dann, vom Zeitpunkte seines Erscheinens an gerechnet, noch eine Frist von 7 Tagen zur Antwort gegönnet war *b*).

(Ungehorsam.) Erschien der Beklagte auf die erste Ladung nicht, so ward sie noch zweymal wiederholt. Erschien er auch auf die dritte nicht, und zwar ohne eine ehhafte Ursache seines Aussenbleibens (Sunnia) wissen zu lassen, so wurde nun in der Hauptsache selbst gegen den Ungehorsamen gleich mit der Execution fürgeschritten. Der Bann des Grafen konnte nämlich zu einem doppelten Zwecke geltend gemacht werden. Fürs Erste um den Beklagten zum Erscheinen bey Gericht zu zwingen. „Rebus ejus in bannum missis venire compellatur“ sagt das Gesetz *c*). Fürs Zweyte um den Kläger in der Hauptsache zu befriedigen. Wenn nämlich der Beklagte, wegen Ungehorsam gegen die dritte Ladung den Bann verwirkt, und sich binnen Jahresfrist nicht aus demselben befreyt hatte, so ward der Kläger aus dem sequestrirten Gute befriediget, und der Rest konfiszirt *d*). Betraf die Sache einen Friedebruch, so konnte der Graf, als Richter unter Königsbann, überdieß gegen den Ungehorsamen die Acht verhängen *e*). Die Gesetze bedienen sich im Allgemeinen um den Ungehorsam zu bezeichnen folgenden Ausdrucks: Der Beklagte wurde, wenn der Kläger seiner Seits nachgewiesen: quod Placitum custodivit, ein a b j e c t u s qui s o l s a t i v i t *f*).

---

a) Z. B. Ego Judex has admonitorias tibi delego, quatenus in judicio praesentiam tui facias, intentionemque actoris suscipias, eique oppositiones legum atque exceptiones objicias. (Form. Lindenbr. 116.)

b) Capit. III. 819. c. 1. — *c*) Capit. 819. §. 12.

d) Ibid. c. 11. Dieser Bann traf zuerst das bewegliche und in Subsidium das unbewegliche Gut.

e) Capit. III. 50. „Si quis ad mallum bannitus non venerit 15 solid. — si ad quartum venire contempserit, possessio ejus in bannum mittetur donec veniat. Si inter annum non venit, Rex de rebus ejus judicat.“ (Capit. C. M. 803.) Hier kommt also selbst eine vierte Ladung vor. —

f) „A quo Placito veniens ille in palatio nostro et placitum custodisset, et memoratus ille abjectus sit vel solsatisset, ipse nec venisset ad placitum, nec ulla sunnia nuntiasset, adfirmat.“

(Antwort.) Erschien der Beklagte, so war das Verfahren durch seine Antwort bedingt. Enthielt nämlich diese eine die Klage erschöpfende Beantwortung, so konnte schon jetzt gleich das Urtheil gefällt werden. Enthielt sie aber ein Läugnen oder Ausweichen, so mußte zum Beweisverfahren geschritten werden. Uebrigens war auch die Einlassung auf die Klage mehr oder weniger feyerlich *a*), und es war dem Beklagten gestattet, vor dem entscheidenden Schritte, sich mit seinen Freunden im Stillen zu benehmen *b*). Was die Klagen von Layen gegen Priester betrifft, so galten hier folgende ganz eigenthümliche gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Einlassung des Beklagten: a) Dieser konnte sich vor allen auf die Einholung der „Existimationis opinio" berufen, und verlangen, daß die Klage in Gegenwart des Bischofes durch hinreichende Gezeugschaft bekräftiget werde *c*). — b) Es stand ihm frey sich mit Eideshelfern, durch den Eid auf die vier heiligen Evangelien, gänzlich von der Anklage zu entheben *d*).

(Beweis.) War nun das Factum nicht klar, der Beklagte: in negativis, das Urtheil noch durch weitere Thatumstände bedungen, so wurde zum Beweisverfahren geschritten.

(Zeugen.) Das vorzüglichste Beweismittel war wie immer das Zeugniß. Die Herbeyschaffung dieses

---

(Marculf. 37.) „Wenn einer per triduum in palatio placitum custodivit, und der andere erschien nicht, so war dieser jectivus." (Marc. App. n. 38.)

a) „Tunc tribus vicibus confirmavit, se vestituram tenere." (Auf die Frage des Grafen.)

b) (Reus) conduxit secum 2 Comites in locum secretum, et commutavit sensum pravum (Meich. I. 336.)

c) Cap. Aquisgr. 789. Ja wenn keine festen Zeugen gegen ihn auftreten, so bestimmt das Gesetz im Allgemeinen: Jusjurandum erit in medio.

d) „Sacerdos suspiciosus se cum 3 — 5 — 7 vicinis sacerdotibus (vel pluribus si Episcopo propter tumultum populi necesse visum fuerit) et cum aliis bonis hominibus, sacramento coram populo supra quatuor Evangelia purgatum Ecclesiae reddat." (Cap. C. M. 803.) Dieses Gesetz wurde zwar von Karl wieder zurückgenommen, allein unter Hinweisung auf ein Decretale, nach welchem ein angeklagter Geistlicher blos Gott zum Zeugen seiner Unschuld anzurufen brauchte — worauf das weitere dem Gewissen der Bischöfe anheimgestellt blieb. (Cap. de purg. Sacerd.)

Beweismittels war aber, in Folge der Absicht Karl des Großen, Meineide zu mindern, großentheils Amtshandlung des Richters geworden. Die Gesetze sagen ausdrücklich: „Ut nullus testes in judicium mittere praesumat, sed comes hoc per veraces homines circa manentes per sacramentum inquirat“ *a*). Ferner: „Testis per Missum et Comitem eligatur“ *b*). Ebenso: „Tunc Missi vocaverunt illos homines, qui hanc causam optime noverant“ *c*). Und anderswo: „Comes et Episcopus arcesserunt homines, qui causam noverant, eosque jurare fecerunt“ *d*). Daher der Ausdruck: „Testes certitudinis accesi“ *e*). Endlich: „Factum per veraces et fideles homines inventum est.“ Der Richter sollte also die Thatumstände von Amtswegen durch die Vernehmung der besten Männer *f*) des Bezirkes zur Gewißheit bringen. Dieses im Gegengehalte zu den Fällen, wo es Sache der Theile blieb, Zeugen zu produziren. So heißt es irgendwo ausdrücklich: „Tunc Comites jusserunt eos praesentare quibus causa cognita erat“ *g*). Solche, von den Partheyen zu Gericht gestellte Zeugen, wurden in Baiern noch immer nicht blos am Ohre gezupft, sondern wie es scheint förmlich am Ohre an den Richterstuhl hingeführt: „Ad testimonium trahere, per aurem conducere“ sagen die Urkunden *h*). Es stand ferner auch beyden Theilen frey, sich wider die Zeugen des Gegners auf andere bessere Zeugen zu berufen; oder eine bereits vorliegende Aussage durch neue Stimmen zu bekräftigen *i*). Widerstritten sich aber die Aussagen der Zeugen beyder Theile, so wurden zwey aus ihrer Mitte gewählt, welche die Sache durch Kampf entscheiden mußten, und nun verlor der Besiegte noch überdieß als Meineidiger

---

a) Capit. C. M. 808. — *b*) Capit. C. M. 803.

c) Urk. bey Meich. I. 248. — *d*) Ibid. 194.

e) Meich. I. 329. — *f*) „Optimus quisque in pago vel civitate in testimonium, adsummatur. (Cap. C. M. 803.)

g) Meich. I. 194. „testes de manu ejus accepit.“ (Meich. I. 124.) — *h*) Ibidem 104 et 63. „24 per aures tracti in manus Episcopi.“ (Meich. I. 52.) „Per aurem et per verba ad testimonium conducti.“ (Ibid. 69.)

i) „Haec sunt nomina Monachorum qui aliorum verba confirmaverunt.“ (Meich. I. 66.)

seine Hand, und die übrigen mußten ihre Hände lösen *a*). Denn der Aussage gieng immer der feyerliche Schwur vorher: die Wahrheit zu bekennen *b*). Die subjektiven Bedingungen der Zeugschaft sind aus der vorigen Periode bekannt. Gesessenheit im Gerichtsbezirke wird jetzt noch besonders ausgezeichnet *c*). Die Erhebung der Aussage geschah häufig durch einen delegirten Kommissair (testium perceptor) *d*), zumal wenn eine Art Augenscheins damit in Verbindung stand *e*).

(Urkunden.) Für die Aufbewahrung schriftlicher Akte wurde in dieser Periode schon eine größere Sorge getragen, als man vermuthen möchte. Es bestanden eigene Archive codicum publicorum, und in den Städten eigene Register über gesta municipalia *f*). In den Klöstern wurden die codices traditionum fleißig fortgeführt. Daher mag der Gebrauch der Urkunden als Beweismittel leicht und häufig vorkommen. Zu ihrer Beweiskraft wird jetzt die öffentliche Verlesung des Dokumentes, und erklärte Anerkennung desselben gefodert g).

---

a) Cap. L. P. 819. §. 10. „... et si inter se dissenserint eligantur 2 ex illis, qui cum scuto et fustibus in campo decertent. Si vero ex utraque parte Ecclesiasticum est, advocati Eccl. in mallo publico ad praesentiam Comitis veniant, et ibi legitimus terminus contentioni imponatur."

b) „Missus et Judex publicus vocaverunt testes et fecerunt jurare." — „Tunc juraverunt isti Sacramentum quod inde veritatem dicere deberent, et post Sacramentum dixerunt."... (Meich. I. 95.)

c) Liberi qui proprium non habent, sed in terra dominica resident, propter res alterius ad testimonium non recipiantur." (Cap. Worm. 829.) — „Testes non aliunde quaerantur, nisi de ipso comitatu in quo res unde agitur, positae sunt. (Cap. 819. §. 10.)

d) Urkunde aus Tassilos Zeit. bey Hund Met. 45.

e) „Advocatus circuibat praedictas res cum testibus, et complacitavit cum illo, et testes de manu ejus accepit." (Meich. I. 124.) „Circumducti, sunt et in testimonium tracti per aures. (Ibid. 285.)

f) Form. Marc. „Peto vos, laudabiles curiales atque municipales, ut mihi codices publicos patere jubeatis." (Form. n. 37.) Wenigst dort wo sich römischer Gerichtsgebrauch erhalten hatte.

g) Marc. App. „Relicta epistola interrogaverunt illum si eam agnoscebat aut non. — Sed Servus chartam legitimam agnovit."

(Eid.) Beschränkungen des Eides — bewirkt durch den Einfluß der Kirche — wurden schon den Gesetzbüchern der vorigen Periode eingeschaltet *a*). Auch die Kapitularien bezweckten ähnliche Beschränkungen *b*). Gesetzliche Strafen des Meineides wurde jetzt allgemein das Abhauen der rechten Hand *c*). Ja der König versprach über Meineidsklage selbst zu Gericht zu sitzen, und der Angeklagte war pflichtig sich sammt den Eideshelfern im Pallaste zu stellen *d*). Wenn nun aber das Factum schlechthin geläugnet worden, oder kein anderes Beweismittel zu finden war, und in den Fällen, wo das Recht mit Eideshelfern aufzutreten besonders in Anspruch genommen wurde, mußte man doch immer auf den Eid zurückkommen; und zudem war es wohl eine schwere Sache der allgemeinen, und in den Volksgesetzen ausführlich bestimmten Sitte der Eidesprobe sammt Helfern in den Weg zu treten. Diese Beschränkung wurde gleichwohl, wie schon berührt, durch Karl den Großen geradehin versucht, und zwar zuerst durch das Gesetz von 805, wo es heißt: „Non admittantur testes ad juramentum, antequam discutiantur. Et si aliter discuti non possunt, separentur ab invicem, et singulariter inquirantur. Et non soli accusatori liceat testes eligere, absente suo curatore. . . . Et ille qui ad testimonium adducitur, si refutatur, dicat ille qui eum refutat, et probet quare illum accipere nolit.“ Die schon oben angeführte Einrichtung, daß die Ausmittlung und feste Begründung des Thatbestandes Amtshandlung des Richters selbst wurde — bezweckte offenbar zugleich eine Verminderung der Eidesfälle. Es muß übrigens bemerkt werden, daß sich die Beschränkung des Eides auf jene Fälle keineswegs beziehen konnte, wo der Eid als Beweismittel gerade-

a) Z. B. L. Al. 42. 1. — Lex Boj. 8. 16. 1.

b) „Ut pagenses per sacramenta tantum dominicas causas inquirantur. — Comes causam per veriores et meliores pagenses — sine sacramento — inquirat.“ (Capit. L. P. 819.)

c) Qui perjurat, manum amittit. (Capit. C. M. 808.)

d) „Perjurus sub fidejussione ad palatium venire cogatur, ut ibi cum fidelibus nostris consideremus, quid de tali faciendum sit.“ (Cap. Worm. 829.)

„Consacramentales ad palatium venire cogantur.“ (Cap. 809.)

hin privilegirt war; z. B. in Fällen über Freyheit und Eigenthum, wo eine Mannitio statt fand *a*).

Die Zuschiebung und Leistung des Eides geschah mehr oder weniger feyerlich; jenes durch Adrhamition per fistucam, dieses — nämlich die Leistung — an einem bestimmten Termine in Mallo publico *b*), Palatio, Ecclesia; von Priestern auf das Evangelium, von Layen auf Reliquien *c*).

(**Ordale.**) Ueber den Zweykampf und die Ordalen gelten noch die in der vorigen Periode bezeichneten Grundsätze. Es haben sich aber in der Zwischenzeit neue Arten von Gottesurtheilen herangebildet. Dahin gehört: 1) die Probe des kalten Wassers *d*). Der zur Probe Bestimmte wurde in die Kirche geführt und die Messe angestimmt. Vor der Kommunion wurde derselbe vom Priester beschworen, wenn er sich schuldig wisse, sich vom Altare zu entfernen, und hierauf zum heiligen Abendmahl gelassen. Nach der Messe wurde das zur Probe bestimmte Wasser geweiht, und dem Angeklagten davon zu trinken gegeben.

a) „Excepto si quis cum de statu suo vel hereditate . . . . appellaverit: de his duabus liceat sacramentum legitimo loco afferre." (Legg. Lud. P.) — Das friesische Gesetz bestimmt: „Si nobilis nobilem occidit, cum 12 juret. Si liber nobilem, cum 17 juret. Si litus nobilem occidit, cum 35 se excuset. Si servus litum occidit, dominus illius medietatem juramenti cum uno lito juret. Si librum — 2 partes sacramenti, cum 2 nobilibus et 1 libero juret — tertia portione sacramenti ademta propter viliorem personae conditionem. — Si homicida infra patriam est expositus nihil juret, sed faidosus permaneat, donec in gratiam cum propinguis revertatur."

b) . . . „Ubi antiquitus consuetudo fuit, sacramenta adrhramire, vel jurare, ibi mallum habeatur et ibi sacramenta jurentur." (Cap. 819. §. 14.) — . . . „fuit judicatum ut de 5 ille apud 3, et alias 3, sua manu septimo in palatio nostro super Capella D. Martini debeant conjurare." (M. f. 38.) — Die Vasalli dominici schwuren per homines meliores (Cap. Carlom. 882.) Sacramentum dominicum. (Meich. I. 195.) Auch in der Neuchinger Synode ist noch der feyerliche Altarseid (Achteid) eingeführt. (cf. Synod. Dingolf.)

c) Bey den Friesen berührte der Schwörende den Saum eines Kleides, oder legte seine Hand auf eine Münze. (L. Fr. t. 3. 5. 12.)

d) Von Pabst Eugen auf Begehren Kaiser Ludwigs eingeführt; allein 829 wieder abgeschafft. „Ut examen aquae frigidae a Missis interdicatur." (Cap. Worm. 829.)

Hierauf ward das Wasser beschworen *a*), der Beklagte entkleidet, und nachdem ihm das Kreuz und Evangelium zu küssen gegeben worden, in das Wasser gestürzt. Ging er unter, so war er unschuldig, — schuldig aber, wenn ihn das Wasser zurückwarf. 2) Die Probe des Brodes oder Käses. Es wurde dem Angeklagten ein Stückchen geweihten und beschwornen Brodes oder Käses (eine Unze schwer) zu verschlingen gegeben. Gelang es ihm damit, so war er unschuldig, — schuldig aber, wenn er es nicht hinunterbringen konnte *b*). 3) Die Kreuzesprobe. Es wurden 2 Tesserae, deren eines mit einem Kreuze bezeichnet war, in ein Tuch gehüllt auf den Altar gelegt. Nach mehreren Gebeten ward deren eines durch den Priester oder einen Knaben hervorgeholt. War es das mit dem Kreuze bezeichnete, so war der Angeklagte unschuldig *c*). Oder der Beklagte mußte eine bestimmte Zeit lang unter einem Kreuze stehen. Konnte er es aushalten, so war er unschuldig; fiel er zusammen, so wurde er für schuldig erkannt *d*). 4) Die Abendmahlsprobe *e*).

(Urtheil.) Die Bildung des Urtheils war nach vollendeter Untersuchung und erhobenem Beweise, wie schon in der vorigen Periode bemerkt worden, sehr einfach. Die Schöffen und wer sonst um seine Meinung gefragt wurde, (denn — wie gehört — Urtheiler waren nicht immer die eigentlich konstituirten Schöffen allein) gaben ihre Stimmen, und der Präsident des Gerichtes sprach die aus diesen Stimmen gesammelte Sentenz, welche nun zuweilen noch durch Akklamation der anwesenden Menge sanktionirt wurde. — Meistens, so ist aus den Formeln zu schließen, ward die Sentenz auch in Schrift gebracht, verlesen, und die Parthey befragt, ob sie etwas dagegen einzuwenden habe *f*). Ja es mußte nun sogleich, und zwar bey persön-

---

a) Siehe die Beschwörungsformel bey Baluz. p. 646. 648.
b) Siehe die Formel ibid. pag. 653.
c) Baluz. II. p. 981. — *d*) Capit. 803. §. 35. — Capit. I. 806. §. 14. — Cap. 779. §. 10. Siehe Anhang Nro. 5 und 9.
e) Conc. Worm. 868. c. 15. — *f*) Z. B. Form. Sirmond n. 42. „Ego (sagt der Notar) ex ore Episcopi conscripsi." (Meich. I. 47.) „Scripsi ex Jussu Tassilonis." (Ibid. 67.) „Relecto judicio, viri illum interrogaverunt, si aliquid judicio opponere volebat?" (Form. Sirmond 42.)

lichem Zwange erklärt werden, ob man die Sentenz anerkennen, oder dagegen appelliren wolle *a*). Zur Fertigung gehörte noch ferner das Datum, und namentliche Anführung des Richters, der Urtheiler, und der Zeugen. Doch war es wohl hinreichend, wenn diese Namen durch den Notar aufgezeichnet wurden. Eigenhändige Unterschriften kamen überhaupt seltner vor *b*). Eben so selten sind die Siegel dieser Zeit — fürstliche Urkunden ausgenommen *c*).

(Appellation.) Nun tritt zuerst ein gesetzlich gebildetes Instanzenverhältniß hervor; förmliche Appellation von einem niedern Richter an einen obern. Als Instanz in Beschwerden war ja schon im Allgemeinen der Missus ausdrücklich eingesetzt: ut quicunque per negligentiam, aut incuriam, vel impossibilitatem Comitis justitiam adquirere non potuerit, ad eos primum querelam suam possit adferre, et per eorum auxilium justitiam adquirere *d*). Der Missus also auf seinen Landtagen hörte die Beschwerden gegen die Amtsverwaltung der Grafen, Vögte und Centenare, die ohnehin mit ihren Vikaren und Schöffen, gleichfalls auf diese Tage berufen, sogleich zur Verantwortung konnten gezogen werden *e*). Aber auch Klagen an den König gebracht, vor diesem ihm zur Bescheidung zugesendet, fanden hier ihre Erledigung *f*).

Von des Missus oder des Grafen Ausspruch war weitere Berufung an den König gestattet, die er in Person oder durch seinen Pfalzgrafen erledigte. Früherhin ließen

---

a) „Clamatores et causidici qui nec judicium Scabinorum adquiescere, nec blasphemare volunt, in custodia recludantur, donec unum e duobus faciunt." (Cap. C. M. 805.)

b) „Ego (Imp. Ludov.) scribere commonui, manu propria subscripsi, et testis rogidis obtuli confirmandum." (Meich. I. 195.) „Ego (Episcopus) manu propria firmavi et bonis hominibus ad roborandum decrevi. Signum Hrodhart Judicis zu Zeit Tassilos. (Meich. I. 49.)

c) Annulo nostro signare praecepimus. (Arnulfus.) Meich. I. 403. — *d*) Capit. Lib. II. §. 26.

e) „Et habeat unusquisque Comes vicarios suos et Centenarios, nec non et de primis Scabinis ... Capit. L. P. 823, 28.

f) Ut quando aliquis ad nos necessitatis causa reclamaverit, ad eos possimus relatorum querelas ad definiendum remittere.

die Könige geschehenes Unrecht durch die Bischöfe heilen *a*). Doch durfte der Graf mit seinen Rachinburgen nie umgangen worden seyn *b*), und muthwillige Klage war scharf untersagt und verpönet *c*). Strafe sollte überhaupt der Scabinen Ehre verbürgen, denn wer ihr Urtheil unbilliger Weise gescholten, ward körperlich gestraft, oder er mußte sich lösen *d*). Dagegen waren sie auch ihrer Seits dem Könige für das ausgesprochene Wort *e*) auf das strengste verantwortlich. Auch von den Aussprüchen der Synoden war eine Berufung an die Reichsversammlung, wo der König präsidirte *f*) zulässig. Der Appellate mußte für sein Erscheinen bey dem Oberrichter dem Beschwerdeführer durch Bürgen Sicherheit leisten *g*). Das Verfahren in der höhern Instanz war von jenem bey der untern in der Wesenheit nicht verschieden. Denn die Großartigkeit der Formen bey Verhandlungen vor Reich und Kaiser, that den Hauptbestandtheilen des Prozesses nicht Eintrag. Aber darin lag eine Eigenthümlichkeit, daß nun vor dem Oberrichter auch der ungerechte Urtheiler in den Anklagestand verfiel.

---

a) „Si judex ad legem condemnat, Episcopi (in nostra absentia) emendent sententiam.“ Cap. 560.

b) Capit. III, 17. „Populo autem dicatur ut caveat de aliis causis ad nos reclamare, nisi de quibus aut Missi nostri, aut Comites justitiam facere noluerint.“ Cap. L. P. 829. §. 14.

c) „Ut omnes faciant justitam. Et si aliquis homo venerit ad palatium pro causa sua, et antea ad illum Comitem non innotuerit in mallo ante Rachinburgios, et hoc sustinere noluerit quod ipsi legitime judicaverint, si pro istis ad palatium venerit, vapuletur. Et si major persona est, Regis in arbitrio erit. Et si reclamaverint quod legem ei non judicassent, tunc licentiam habeant ad palatium venire pro ipsa causa. Et si ipsos convincere potuerint, quod legem eis non judicassent, secundum legem hoc emendare faciat. Et si Comes et Rachinburgii eos convincere potuerint, quod legem eis judicassent, et ipsi hoc recipere noluerint, contra ipsos emendare faciant. Cap. Syn. Vern. 759. §. 29.

d) Cap. C. M. 803. II. 10. „Si quis causam judicatam repetere praesumserit, in mallo et testibus convictus fuerit; aut 15 Solid. componat, aut 15 ictus a Scabiniis qui causam prius judicaverunt, accipiat.“

e) „Scabini deprehensi in injustitia ad praesentiam nostram veniant.“

f) Cap. C. M. 794. — C. Calvi. 869.

g) Cap. C. M. 803. III, 4. Marc. Form. App. Nro. 30.

(Execution.) Ueber die Arten der Urtheilsvollziehung kann sich füglich auf die frühere Periode bezogen werden, deren Gesetze ja noch forthin gültig waren. Freylich trat jetzt eines Theils die durchgreifendere Gewalt des Königs und seines Missus mehr unaufhaltsam hervor, anderseits aber das Instanzenverhältniß und Beschwerderecht mehr hemmend in die Mitte. Mit dem Ausspruche des Unterrichters war ja die Sache noch keineswegs abgethan, Berufung an den Oberrichter mit förmlicher Devolutivwirkung zuläßig. Es lag nun dem gewinnenden Theil recht eigentlich daran, sich die Vollziehung des erhaltenen Urtheils durch den Gegner verbürgen zu lassen. Und das Gesetz kam ihm hierin sehr entgegen, da es jenem, so lange er keinen Bürgen stellte, in den Bann legte *a*); daher wurde die Stipulation des Wadiums und der Fidejussion gleich mit in die schriftliche Urkunde aufgenommen *b*), manchmal auch eine Geldstrafe für den Fall der Nichterfüllung stipulirt *c*).

(Kriminal.) Ein eigenes, für Kriminalfälle ganz ausschließliches Verfahren, finden wir auch in dieser Periode noch nicht, in welcher ohnehin das Meiste aus der frühern noch lebendig fortwirkt. Klage auf Friedebruch und wegen anderer Verbrechen wird daher noch immer wie jede andere Klage, vor den beschriebenen Richtern, auf die bisher beschriebene Weise verhandelt und erlediget. Weil aber gleichwohl die Kriminalgesetzgebung, wenn man sie jetzt schon so nennen dürfte, sich schon in einem andern Charakter hinüber bildet, so muß hier einiges daraus hervorgehoben werden.

---

a) „In forbanno mittatur.“ Und wenn er während des Bannes in sein Haus trat: „10 Sol. vel bovem pro emendatione banni componat.“ (cf. Capit. C. M. 803.) „Per fustem et Watonem quem sua tenebat manu (Missus) missit in bannum omnes res illius.“ (Meich. I. 510.)

b) Z. B. „dederunt Wadium pro 3 solidos — Wadium confirmationis — et fidejussor inde est H. Judex.“ (Meich. I. 94. 95.) „Fidejussor Wolfleoz vadiavit omnia similia.“ (Ibid.)

c) „Qui infringere conatus fuerit, parti ad quam litem intulerit distringente fisco auri libri II. multa componat.“ (Meich. I. 346.)

Die Gesetze gegen Verbrechen nehmen nun (bey steigender Gewalt des Königs als wahrer Staatsgewalt, und dem mächtigen Einfluß der Kirche und religiöser Ansichten überhaupt) einen ganz eigenthümlichen Ton an. Es ist schon recht eigentlich von Strafe — häufig auch zum Tode — die Rede, und die Richter sind für Zufügung dieser Strafe selbst mit ihrem Leben verantwortlich *a*). Gleichwohl sind auch jetzt noch immer die Abfindungen hier gesetzlich zuläßig; ja auch selbst dann noch, wenn die Klage schon gestellt, der Gerichtstag schon angesetzt war. Priester und hohe — biedere — Laien traten oft zwischen den Mörder und jenen, dem die Rache anheim fiel. Jener gelobte die Summe der Abfindung, und wenn sie dieser per fistucam angenommen, so war das geschehene Verbrechen gegen jede weitere Untersuchung sicher gestellt *b*). Ja selbst schon zum Tode Verurtheilte konnten von einem Dritten durch Erlag der Buße gelöset werden *c*).

Uebrigens war Selbsthülfe jetzt von dem Könige in mehreren Fällen gegen Erlag und Empfang einer Buße, unter Beschwörung des Friedens verboten; und gegen Ungehorsame das Beil angedroht *d*).

Vorzüglich strenge waren die Gesetze gegen das Verbrechen des Raubes. „Qui rapinam fecit, sagt ein Capitul. Ludwig des Frommen, „ante nos a Comite adducatur, ut, in bastonatico retrusus, usque dum nobis

---

a) „Judex qui comprehensum latronem relaxat, vitam amittit," sagte schon Childebert. — „Si 5 aut 7. bon. fid. homines criminosum cum sacramento dixerunt, sine lege moriatur." Dec. Childeb. 595. a. 7. — Auch die Neuchinger Volksgesetze bestimmen: „Wenn der Richter den Dieb nicht verdammt, so soll er den Schaden als eigene Schuld ersetzen."

b) Siehe die Formeln im Anhange Nro. 6 u. 7. — „Tunc viri qui ibi aderant, dederunt judicium ut secundum legem Romanam vitae periculum incurrisset, sed intervenientibus bonis hominibus taliter eis convenit, ut pro redemtione vitae Wadios pro solid. tant. dare deberet." Form. Sirm. 32.

c) Vide Form. im Anhange Nro. 8. „Sed postea ad Grafionem vel bones homines, qui in mallo residebant, Epistolam securitatis manu ipsorum firmatam accepit." — „Si quis de reatu accusatus est, se pacificare potest cum accusatore antequam ad pugnam Wehadine permittat." (Synod. Dingolf.)

d) Capit. 779. c. 22. — 819. c. 13.

placuerit, poenas luat. Nam si publice actum fuerit, publicam poenitentiam secundum canones agat." Der Richter war befugt, den Räuber selbst in seinem Hause aufzusuchen, dort binden, sogar hängen zu lassen, wenn es nicht ein Franke war, der vor den König gebracht werden mußte *a*). Räuber mußten den Bann lösen und öffentliche Buße thun *b*). Für den Servus und Colonus mußte der Herr, wenn er nicht selbst 60 ictus bene pressos empfangen, und die öffentliche Buße bestehen wollte, die dreyfache Composition erlegen *c*). Auch war der Herr eines Diebes verbunden, den Angeschuldigten binnen 20 Nächten vor das Gericht zu liefern *d*). Die Centenen aber hafteten im Allgemeinen für die in ihrem Bezirke begangenen Verbrechen.

Schließlich ist hier noch folgender gesetzlicher Bestimmungen Erwähnung zu thun: Wenn sich ein Rebelle durchaus nicht unter das Gesetz beugen, noch auch vor dem Könige stellen wollte, so sagt das Gesetz: „Communi placito condicto simul pagenses veniant, et si unanimiter consenserint pro districtione illius casa incendatur, et hoc secundum eorum Euvam fiat peractum *e*). Doch stand es dem Könige zu, Verbrecher, welche selbst schon die Euva verwirkt, wenn sie in seinen Gnadenschooß flüchteten, durch Verbannung von dem Tode zu retten *f*).

Nothwehr mußte durch feyerlichen Eid bewiesen werden *g*). Keine Klage auf Kapitalverbrechen wurde angenom-

---

a) Dec. Child. 595. Doch heißt es irgendwo im Allgemeinen: „Si quis rapinam fecerit, per Missi jussionem ad palatinam audientiam adducatur."

„Ut Judices et Vicarii patibulos habeant." Capit. 813.

b) „Episcopus illum qui depredatur, 1, 2, 3, ad moneat ad poenitentiam. Si contemserit, feriat sententiam Excomunicationis." (Cap. Carlm. 822.)

c) Cap. Carlm. 822. — *d*) Pact. Child. 593, 5.

e) Cap. C. M. 797. — *f*) Ibidem.

g) „Hic juro . . . quod homo ille ita factus, apud arma sua super me venit, et colpus super me missit, et sic mihi Deus directum dedit, ego ipse de arma mea percussi, et talis colpus ei dedi pro quid ipse mortuus est, et quod feci, super me feci, et ego hodie ipse facio infra damno et forbitudo infra noctes 42, sicut lex est apud 3 alvarios et 12 conlaudantes juraverunt, et de linguas eorum legibus dixerunt." (Marc. App. n. 29. cf. Form. Sirm. nro. 30. p. 485.)

men, der Kläger habe dann für den Betrag der Strafe Kaution geleistet *a*).

Wurde einer im Tumulte erschlagen, und so eigentliche Thäter konnte nicht ausgemittelt werden, der konnte der, welcher die Komposition zu suchen hatte, sieben aus der Menge zu beklagen wählen, deren jeder einzelne sich mit 9 Eideshelfern reinigen mußte; und diese sieben mußten nun noch die Kreuzesprobe bestehen *b*). In gewissen Fällen blieb jedoch der Reinigungseid durchaus verboten, und der Angeschuldigte als Faidosus, der Blutrache der Verwandten preis gegeben, bis er sich gleichwohl mit diesen abgefunden *c*).

Nach thüringischem Gesetz mußte die der Vergiftung des Mannes angeschuldigte Frau, wenn sie keinen Kämpfer fand, die Probe der neun vomeres ignitos, bestehen *d*).

Die Tödtung eines auf der That Ergriffenen war in gewissen Fällen straflos *e*).

---

a) Form. Sirm. 31. „Quicunque alium de capitali objectione pulsaverit, non prius a judicibus audiatur, quam se similem poenam conscripserit subiturum.“ Form. Sirm. n. 29.

b) Lex Fris. tit. 14.

c) Lex Fris.

d) „ipsa ad novem vomeres ignitos examinanda mittatur.“ (Lex Angl. et Wer. tit. 14.)

e) Lex Fris. t. 5.: nämlich Compiones, Adulteri, fures Incendiarii.

So bestimmten die Neuchinger Volksgesetze: wer auf ertappten Diebstahl umgebracht wird, bleibt ohne Ersatz. — (Seine Verwandten dürfen ihn nicht rächen.) Doch muß der Thäter den Todschlag seinen Nachbarn und denen, die ihm beystehen, mit gebührenden Zeichen anzeigen. —

Anhang zur zweyten Periode.

Nro. 1.

Fidelis Deo propitio noster ille ad nostram veniens praesentiam suggessit nobis eo quod propter simplicitatem suam causas suas minime possit prosequere vel admallare, clementiae regni nostri petiit ut illuster vir ille omnes causas suas in vice ipsius tam in pago quam in palatio nostro admallandum prosequendumque recipere deberet, quod in praesenti per fistucam eas eidem visus est commendasse. Propterea jubemus ut dum taliter utrisque decrevit voluntas, memoratus ille vir omnes causas ubicunque prosequere vel admallare deberet, ut unicuique pro ipso vel hominibus suis, reputatis conditionibus, et directum faciat, et ab aliis simili modo veritatem recipiat, sic tamen quantum amborum decrevit voluntas. — Marculf. Form. I. 21. pag. 387.

Nro. 2.

Volumus ut Missi nostri, quos ad hoc constitutos habemus, ut curam et sollicitudinem habeant quatinus unusquisque qni rector a nobis populi nostri constitutus est, in suo ordine officium sibi commissum juste ac Deo placite ad honorem nostrum ac populi nostri utilitatem administret, in hunc modum cognoscendi diligentiam adhibeant, si ea quae in Capitulari nostro quod eis anno praeterito dedimus continentur, secundum voluntatem Dei ac jussionem nostram fiant adimpleta. Itaque volumus ut medio mense Mayo conveniant iidem Missi, unusquisque in sua legatione, cum omnibus Episcopis, Abbatibus, Comitibus ac vassis nostris, advocatis nostris, ac Vicedominis Abbatissarum, nec non et eorum qui propter aliquam inevitabilem necessitatem ipsi venire non

possunt, ad locum unum. Et si necesse fuerit, propter opportunitatem conveniendi, in duobus vel tribus locis vel maxime propter pauperes populi, idem conventus habeatur, qui omnibus congruat. Et habeat unusquisque Comes Vicarios et centenarios suos, nec non et de primis scabineis suis tres aut quatuor. Et in eo conventu primum christianae Religionis et ecclesiastici ordinis collatio fiat. Deinde inquirant Missi nostri ab universis qualiter unusquisque illorum qui ad hoc a nobis constituti sunt officium sibi comissum secundum Dei voluntatem ac jussionem nostram administret in populo et quam concordes atque unanimes ad hoc sint; vel qualiter vicissim sibi auxilium ferant ad ministeria sua peragenda. Et tam diligenter ac studiose hanc investigationem faciant ut omnem rei veritatem per eos cognoscere valeamus. Et si aliqua talis causa ad eorum notitiam perlata fuerit, quae illorum auxilio indigeat, secundum qualitates causarum, quae in nostro Capitulari continentur, tunc volumus ut illuc pergant, et ex nostra auctoritate illud corrigere studeant. —

Nro. 3.

Quodam tempore, dum turbida res agitabatur in episcopatu Frisingae, contigit Deo donante plebem elegisse sibi Annonem episcopum, quod dominus Rex Ludovicus assensit, talemque votum benigne suscepit, illumve statuit feliciter regere Sanctum ovile. Tunc temporis Odalschalc Triente Episcopus per malorum suasionem ad Pauzanam vinearum Sancte Marie invasionem fecit injuste. Quibus sibi subactis, ut locus obtulit dono Dei optissimus Rex Ludovicus interea ad Eipilingum dies quadragesimales frequentabat, misit aciem Bojovariorum in Poëmanios, quorum ductor Ernst Comes exstitit Episcopis simul comitantibus. Tum demum reversi, cum rumore non minimo, ut moris est, confluebant ad Regem. Tum autem evenit inter alia missos Regis Longobardorum affuisse Notingum Episcopum et Pernhardum Comitem, simulque Odalscalci Episcopi

Jacobum Advocatum, et Willipertum pro vineis ipsis contradicendis. Tunc mediatore Rege interrogante causam terminandam, quid legis fuisset, turba tota subclamat, provinciarum, qui vestituram prius haberet, inter duo regalia testes exhibere, si XXX. annorum etate subjectae essent vineae ad domum Sanctae Mariae, nunquam mutaretur. Si autem, ad Locum Trientarum revertissent. — Inito autem hoc consilio statim Domnus Anno Episcopus testes exhibuit. Quibus praesentatis Domnus Rex mandavit Ernsto comiti palatium adire, cum quo Missi Longobardorum Regis, ac Odalschalci palatium inierunt. Tunc juraverunt testes, quorum nomina in libro traditionum habentur. Post juramentum Ernst Comes interrogavit, quomodo se res haberet? Illi vero secundum legalem justitiam solvere juramentum parati ita dixerunt: hoc scimus veraciter, quod ipse vineae investitura domus Sancte Marie XXX. annos sine malo et injuria ullius hominis permansit. Tunc Ernst Comes regalem multitudinem, vulgique Summam interrogavit: Quid justitiae esset peragendum? Omnes autem singulatim ad ultimum simul judicabant: Aevis temporibus ad domum Sancte Marie eas persistere. Quod et Rex ita definivit esse, et Missi inevitabili assenserunt justitia. Actum ad Eipilingen XVI. Calendas Aprilis, anno Incarnationis Domini DCCCLV. Indictione III. — Meich. Urk. I. pag. 350.

Nro. 4.

Cum res bonitatis et pacis inter Regum statuta ventilatur, Ludovici quippe Bajovariorum Regis, et equivoci sui Ludovici Longobardorum Regis, contigit conventum illorum alloqui fore ad Trientam Odalscalci Episcopi civitatem. Ibi vero multa utilia Christianitatis cum suis familiaribus Reges exercibant, et magna populorum concordia fiebat, laetantes in eo, quod Octavianum tempus se accepisse mirabantur. Interim Domnus Episcopus pro eidem vineis cum suis fidelibus sermocinare cepit, ut in praesen-

tia Dominorum peracta causa vinearum iterata lenius statueretur, praescivit enim se cum maxima justitia comissum habere. Ideo ventilavit usque ad Regum patulas aulas, qui statim ad illam interrogationem se erigentes fecerunt causam juramenti pro vineis peractam ante se recoligi. Cum scilicet causa, sicut facta fuit ante illos duceretur, praecipiebant multitudinem plebis interrogare: Si juste causa ageretur inter urbem Frisingam, et civitatem Trientam? Tunc omnis plebs, cum audierat concilium, tam principes, quam mediocres judicaverunt justissimum judicium, ut vineae ad domum sanctae Mariae perpetualiter, et inconvulse permaneant. — Meich. Urk. I. p. 351. Nro. 703.

Nro. 5.

Dum et omnibus non est incognitum, qualiter veniens homo aliquis nomine illo ante Vigarium illustris viri illius Comitis nomine illo, adversus hominem aliquem nomine illum, repetebat ei, dum diceret eo, quod terram suam de suo manso vel de sua potestate malo ordine proprisisset. Sed ipse ille de praesenti adstare videbatur, et hanc causam fortiter denegavit quod suam terram de suo manso malo ordine nunquam proprisisset, nec post se unquam retinuerit. Sed taliter ei fuit judicatum in ipso placito ante ipsum Vigarium, vel ante ipsos pagenses, ut ad Crucem ad judicium Dei pro ipsa terra in noctes quadraginta duas in ipso placito pro hoc deberent adstare, quod ita et fecerunt. Sed venientes ad ipsum placitum, sicut eis fuit judicatum, ante ipsum Vigarium, vel ante ipsos pagenses, ad ipsum judicium vel ad ipsam crucem visi fuerunt stetisse; sed ipse illum hominem, qui ipsam terram proprisit, ad ipsum judicium vel ad ipsam crucem eum convicit; sed ipse in ipso placito ad ipsam crucem visus cadisse; sed dum haec causa sic fuit inventa, quod ipse ille qui ad ipsum judicium vel ad ipsam crucem cadisset, solidos tantos ei transsolvere deberet, quod ita et fecit, et de ipsa terra ipsum illum legibus revestire

deberet, quod ita et fecit. Tunc taliter ei judicaverunt, ut ipse ille de praesenti die ipsam terram tam contra ipsum illum vel heredes suos quam contra quemlibet hominem omnique tempore habeat evindicatam atque elitigatam, ut tam ipse ille quam et posteritas sua post hanc diem praedictam terram quieto ordine valeat possidere vel dominare et ducti et securi exinde valeant residere, factum judicium in loco illo publiciter. — Form. Bignon N. 12. p. 501.

Nro. 6.

Domino fratre illo ille. Dum et instigante adversario, quod non debueras, germano nostro illo visus es interfecisse, et ob hoc vitae periculum incurrere potueras, sed intervenientes sacerdotes et magnificis viris, quorum nomina subtus tenentur adnexa, nos ad pacis concordiam ob hoc visi fuerunt revocasse, ita ut pro ipsa causa solidos tantos in pagalia mihi dare deberes, quos et in praesente per vadio tuo visus es transolvisse, et nos ipsa causa per festuca contra te visus sum vuerpisse. Propterea, juxta quod convenit, hanc epistolam securitatis in te nobis conscribere complacuit, ut de ipsa morte germano nostro nec a me nec ab heredibus meis aut suis, nec de judiciaria potestate, nec a quemlibet nullo casu nec refragatione aliqua aut damnietate amplius habere non pertimescas, sed in omnibus exinde ductus et absolutus appareas. Et si fortasse ego ipse aut aliquis de heredibus meis vel quicunque te ob hoc inquietare voluerit, et a me defensatum non fuerit, inferamus tibi cum cogente fisco duplum quod nobis dedisti, et quod reperit, quis vindicare non valeat, sed praesens epistola securitatis a me facta firma permaneat, stipulatione subnexa. — Form. Marc. II. Nro. 18. p. 417.

Nro. 7.

Contigit quod cellerarium vel spicarium vestrum infregi, et exinde annonam vel aliam raupam in solidos tantos furavi. Dum et vos et advocatus vester exinde ante illum Comitem interpellare fecistis, et

ego hanc causam nullatenus potui denegare, sic ab ipsis Rachimburgiis fuit judicatum, ut per wadium meum eam contra vos componere atque satisfacere debeam, hoc est, solidos tantos vel. Sed dum ipsos solidos minime habui unde transsolvere debeam, sic mihi aptificavit, ut brachium in collum posui, et per comam capitis mei coram praesentibus hominibus tradere feci, in ea ratione ut interim quoad ipsos solidos vestros reddere potuero, et servitium vestrum, et operam qualemcunque vos vel jussiones vestri injunxeritis, facere et adimplere debeam; et si exinde negligens vel jactivus apparuero, spondeo me contra vos ut talem disciplinam supra dorsum meum facere jubeatis quam super reliquos servos vestros. — Form. Bignon N. 26. p. 508.

Nro. 8.

Domino mihi proprio illo ille. Dum et instigante adversario, fragilitate mea praevalente, in casus graves cecidi, unde mortis periculum incurrere potueram, sed dum vestra pietas me jam morti adjudicatum, de pecunia vestra redemistis, vel pro mea scelera res vestras quam plures dedistis, et ego de rebus meis unde vestra beneficia rependere debuissem non habeo, ideo pro hoc statum ingenuitatis meae vobis visus sum obnoxiasse, ita ut ab hac die de vestro servitio penitus non discedam, sed quicquid reliqui servi vestri faciunt pro vestro aut agentium vestrorum imperio facere spondeo. Quod si non fecero, aut me per quodlibet ingenium de servitio vestro abstrahere voluero, vel dominium alterius expetere aut res suscipere voluero, licentiam habeatis mihi qualemcunque volueritis disciplinam imponere vel venumdare aut quod vobis placuerit de me facere. Facta obnoxiatione tunc, sub die illo. — Form. Marc. II. Nro. 28.

Nro. 9.

Si homo quislibet in seditione aut turba populi fuerit interfectus, nec homicida poterit inveniri propter multitudinem eorum qui aderant, licet ei,

qui compositionem ipsius quaerere vult, de homicidio usque ad septem homines interpellare, et unicuique eorum crimen homicidii objicere, et debet unusquisque eorum sua duocima manu objecti criminis se purificare sacramento. Tunc ducendi sunt ad basilicam, et sortes super altare mittendi, vel si juxta Ecclesiam fieri non potuerit, super reliquias Sanctorum. Quae sortes tales esse debent: Duo tali, de virga praecisi, quos tenos vocant, quorum unus signo crucis dignoscatur: alius purus dimittitur et lana munda obvoluti, super altare seu reliquias mittuntur, et presbyter si adfuerit, vel si presbyter deest, puer quilibet innocens unum de ipsis sortibus de altari tollere debet, et interim Deus exorandus, si illi septem, qui de homicidio comisso juraverunt, verum jurassent, evidenti signo ostendat. Si illum, qui cruce signatus est sustulerit, innocentes erunt qui juraverunt, si vero alterum sustulit, tunc unusquisque illorum septem, faciat suam sortem, id est, tenum de virga, et signet signo suo, ut cum tam ille, quam ceteri qui circumstant, cognoscere possint, et obvolvant lana munda, et altari seu reliquiis imponantur, et presbyter si adfuerit, si vero non, ut superius, puer innocens unum quemque illorum singillatim de altari tollat, et ei qui suam sortem esse cognoverit, rogat. Cujus sortem extremam esse contigerit, ille homicidi compositionem persolvere cogatur, ceteris, quorum sortes prius levatae sunt, absolutis.

Nro. 10.

Legibus institutum est, et consuetudine per tempora conservatum, ut quicunque advocatum instruere velit, mandato legaliter dato atque solenniter confirmato eum instruere debeat, ut omnes causas, quas aggredi vel repellere debet, prosequi et defendere offense valeat. Igitur ego ille sanctae illae ecclesiae vocatus Episcopus injungo, mando, et per has litteras delego tibi illo fideli meo de rebus Sancti illius, sitis in pago illo, in locis nuncupatis sic, cum ad-

jacentiis vel aspicientibus ad eas locis aliis per omni jure investigare, inquirere, prosequi, et admallare debeas per mallos, vicos, castella, oppida et civitates, nec non etiam, si necessitas incubuerit, in palatio ante Vicarios, Comites, Missos dominicos, Comites Palatii, sive ante omnes judices quibus hoc officium delegatum est, ut causationes et lites definire et terminare juste et rationabiliter debeant, et quicquid legibus cum justitia inde prosecutus fueris et definieris, scito apud me ratum et acceptum atque inconvulsum mansurum. — Quod mandatum in te conlatum ut firmum fixumque permaneat, manu propria subter firmavi, et qui adfirmare deberent rogavi. — Ap. Marc. Nro. 9. p. 441.

Dritte Periode

bis circa 1272.

(Die slavischen Völker bilden deutsche Provinzen. Ungarn wird zur Reichsgränze gegen Osten. Burgund kommt an Deutschland (1032). Lothringen wird Gränzprovinz. Mit Ludwig erlischt der Mannsstamm Arnulfs. Konrad von Franken wird zum Könige gewählt. Großer Sieg auf dem Lechfelde. Otto giebt der Kaiserwürde den alten Glanz. Wahl Konrad II. (1024). Heinrich IV. Kampf mit Gregor — Concordatum Callixtinum (1122). — Anfang der Kreuzzüge. Interregnum — Wahl Lothars von Sachsen (1127 — 1137). Wahl Konrads von Hohenstauffen. Friedrich I., Oestreich wird ein Herzogthum. Treffen bey Lignano. Achtserklärung Heinrich des Löwen. Kostnitzer Friede (1159 — 1190). Philipp von Schwaben. Wilheim von Holland. König Ottokar. Konradins Enthauptung. Rudolph von Habsburg.)

(Verfassung.) Der Kampf zwischen Kirche und Staat ist nun eröffnet. Die Gränzen der königlichen Gewalt sind durch kein Gesetz bestimmt, daher viele Kriege der Mächtigen im Innern. Der Heerbann verfiel durch die Erblichkeit der Führerstellen, durch die Uebermacht der Reichsbeamten, und die überwiegend hervortretende Ehre des Dienstes. Mit der Gewalt des Kaisers sank auch die seiner Gesandten (Missi), und ihr Amt kam in andere Hände. Die Reichstage werden anderseits zu Hoftagen, und der König wählt sich hiezu seine Staatsräthe nach Willkühr. Herzog, Bischof und Graf halten nun die Dietine nur im eigenen Bezirke. Das Verhältniß der geistlichen und weltlichen Großen zum Könige, ist übrigens weder reines Amtsverhältniß, noch bloße Lehensverbindung. Die einzelnen Provinzen erhalten Herzoge, welche die Militärgewalt und den Landfrieden, und Pfalzgrafen, welche die Justiz- und Finanzverwaltung ausüben.

Dagegen verfällt gemeines Herzogthum und gemeine Grafschaft im ältern Sinne. Ja die ganze Gauverfassung löst sich auf. Denn die Bischöfe und Aebte erhalten gräfliche Gerichtsbarkeit; die Grafen vereinigen mehrere Grafschaften, die Herzoge erlangen die Verwaltung mehrerer Grafschaftsbezirke — die Grafschaft selbst wird Eigenthum, und das Ansehen der Herzoge und Grafen begründet sich nun auf ihre Hausmacht. Die Heerbannslasten werden auf Dienstgefolge verwendet, die Benefizien erblich.

Die ehemalige Grafschaft also (ein Amt) war nun Bezirk (territorium) geworden. Der Beamte wurde Regent, und das Herzogthum nahm die Gestalt einer Lehensherrlichkeit an. So werden denn Amtsrechte allmählich als auf dem Gute haftend angesehen. Während nun die Grafen nur mehr einzelne Stücke der ehemaligen Gaugrafschaft, vieles davon jetzt selbst Lehensweise besitzen, tritt der, welcher im Gegensatze zu ihnen die ehemalige Gaugrafschaft auch jetzt noch als Reichsamt ausübet, als Landgraf (Comes provincialis) hervor. Die Kirchvögte sind nun zwar oberste Befehlshaber der Bischöfe in weltlichen Dingen, doch haben es schon die bischöflichen Lehen- und Dienstleute unmittelbar mit dem Bischofe zu thun, denn alles strebt aus dem Stande der Freyen in Dienst- und Lehensverhältnisse hinüber. Dienst- und Lehensleute finden sich jetzt vor einem Lehenshofe, und sie sind »die Lieben und Getreuen,« welche von dem Fürsten in allen wichtigen Dingen zu Rath gezogen werden. Groß war die Macht der Dienstmannschaft (Hausgenossenschaft), seit der alte Heerbann entkräftet. Der neue Heerbann aber wird zum Reichsheeresschild, die eigene Hand bildet sich hervor; Vogtey über einzelne Höfe wird Gutsherrlichkeit. Ja die Krone selbst wird eine Oberlehensherrschaft — und das Heerbannamt ein Lehen.

Wir befinden uns nämlich jetzt in der Periode des Feudalsystems. Nach diesem Systeme wird anerkannt: »Da alle öffentliche Gewalt von Gott kömmt, so kann auch alle Gewalt überhaupt nur von einem Höhern lehensweise besessen werden, nicht auftragsweise von dem Untern. Ihre Ausübung also ist verliehen, die Unterwürfigkeit beruht auf dem Angelobniß der Treue; die Gewalt des Obern aber wird als Eigenthum desselben zu betrachten seyn.« Allein auch alle Gegenstände des Eigenthums können nun gleichfalls lehensweise besessen werden. Es bildet sich eine Stufenfolge der Mitglieder des Staates nach der Höhe des Geburtsstandes, und hiedurch wird das Recht des Einzelnen bedungen.

Von dem Kaiser geht das Dominium mundi aus. Die Reichsstände sind seine Schöffen, von den Reichs- und Hoftagen emaniren die Gesetze. Der Kaiser giebt das Fahnlehn und die Grafschaft, und bestellt seine Vögte. Seine unmittelbare Gerichtsbarkeit concurrirt überall, und er übt sie selbst aus im Fürstengerichte. Das Richteramt des Pfalzgrafen geht auf die kaiserl. Hofrichter über. Mit diesem concurriren nun die kaiserl. Hof- und Landgerichte in den Provinzen als Appellations-Instanz.

Die Landeshoheit schließt jetzt die Gerichtsbarkeit als Bestandtheil der Grafschaft in sich. Zum Zwecke der Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit wird nun jedes Territorium in Landgerichte (mit einem Landrichter, der die Grafschaft an des Herrn statt verwaltete), und diese Landgerichte in Centen, Vogteyen (mit einem Vogte, Amtmann) getheilt. Aus den königlichen Herrschaften, und andern damit in Verbindung tretenden Gemeinden, bildeten sich die Reichsvogteyen mit ihrem Vogte — einem Beamten. — Die Kriminalgerichtsbarkeit wird nun schon häufig als hohe Gerichtsbarkeit den Landgerichten ausschließlich übertragen. — Außerdem finden sich auch Friedensgerichte zur Erhaltung des Landfriedens, überall mit concurrirender Gerichtsbarkeit des Landesherrn, der diese und die höchste Gerichtsbarkeit über exemte Personen und Sachen durch seine Hof- oder Landrichter übte.

Solche exemte Personen sind jetzt: 1) Die Hintersassen und Leute der Stifter und Klöster und häufig auch der Ritterschaft; 2) städtische Bürger und Schutzverwandte; 3) geistliche Personen und Güter; 4) Sachen, welche mit besonderm Gerichte begabt sind. — Der Pabst hat ausschließlich das Recht der Gesetzgebung in Kirchensachen. Mit den geistlichen Lokalobern concurrirt er in der Bestrafung der Vergehen und der ganzen Gerichtsbarkeit sämmtlicher Ordinarien. Die Gerichtsbarkeit ist nun zwar eingeschränkt durch Unterwürfigkeit der Geistlichen unter die Lehensgerichte, anderseits aber erweitert, weil nun Geistliche auch wegen weltlicher Verbrechen oft von dem weltlichen Gerichte exemt sind; besonders aber durch den Grundsatz: daß die Kirche, wegen Sündlichkeit irgend einer

Handlung, wohl auch über jede Civilsache aberkennen möge. Zur Ausübung des geistlichen Strafrechts bestehen noch die Sendgerichte; doch werden jetzt zur Untersuchung der Ketzereyen ganz eigene Gerichte mit einem besondern Verfahren niedergesetzt. Der Bann war jetzt bey gewissen Vergehen unmittelbar mit der That selbst verknüpft, und erhielt gleiche Wirkung mit der Acht. Auch weltliche Strafen wurden auf geistliche Verbrechen gesetzt. Der Landesherr ist Schirmvogt aller Kirchen seines Landes.

Begünstigt durch die Privilegien der Reichsvogteyen, und anderseits durch die geistlichen Immunitäten, haben schon im 10ten Jahrhundert die Städte eine ganz eigenthümliche Verfassung angenommen, die unter dem Weichbildrechte begriffen ist, womit sich die Sitze der bischöflichen und kaiserlichen, mit Grafengewalt bekleideten Vögte begabten. Die beständigen Einfälle der Raubvölker hatten die Befestigung der Burgen nicht nur, sondern auch ganzer Ortschaften dringend nothwendig gemacht. Jene waren mit Burgmannen (Dienstleuten) besetzt; die Vertheidigung der letztern wurde den Einwohnern des Ortes selbst anvertraut, diese aber nun gleichfalls Burgenses — Bürger — genannt. Solche Bürger, großentheils selbst Ritterbürtigen Standes, traten aber durch das Weichbildrecht aus der Gemeinschaft und Klasse der übrigen Heerbann- und Schutzpflichtigen heraus, sich bildend zu einer eigenen Gemeinde, jedoch unter einem, von einem Herrn ihr gegebenen Vogte.

Im 12ten Jahrhundert wurden aus diesen Städten nun ganz selbstständige Corporationen. Und da die ältesten aus diesen Städten, die ursprünglich römischen civitates waren, so nahm das Weichbildrecht hiernach einen ganz eigenthümlichen Charakter an. Die Gemeinde hatte die Verwaltung des Gemeindegutes und der Polizey (nach dem alten Dekurionenstande) und übte diese durch den Gemeinderath aus, dessen Vorsteher — Bürgermeister — dem herrschaftlichen Vogte, so wie dem Schultheißen (Lokalbeamten in geringern Sachen) immer weniger Mitwirkung bey der Behandlung öffentlicher Angelegenheit übrig ließ. Die in Genossenschaft vereinigten Hand-

gewerke, schlossen sich an diese Gemeindeordnung an. Es traten überhaupt die früher der Hörigkeit unterworfenen Schutzgenossen, in eine vor dem Hofrechte sehr begünstigte Lage. Auch dort, wo der Dekurionenstand in Dienstmannschaft verwandelt worden, wurde das Hofrecht in Weichbildrecht aufgelöst, oder die Schöffen nahmen die Natur des Gemeinderathes an. Auf diesem Wege und durch Aufnahme von Pfahl- und Ausbürgern zu großer Gewalt erhoben, traten die, auf eine eigenthümliche Vereinigung von Freyen und Unfreyen und immer anwachsenden Besitz gegründeten, mit Immunitäten begünstigten Städte, zum Theile in die Reihe unabhängiger, vom Kaiser mit dem Jus de non evocando begabter Reichsglieder. Zum Theile gaben sie noch fortwährend aus ihrer Mitte Schöffen zum Gerichte des Vogtes, wo sie nämlich die Vogtey nicht für sich selbst erworben; zum Theile endlich blieben sie in dem Verhältnisse der Abhängigkeit von dem Landesherrn *a*).

Gleichzeitig mit den Städten in einem eben so eigenthümlichen Geiste bildete sich die Ritterschaft heran. Das Volk war nämlich überhaupt in zwey Hälften auseinander getreten. Die eine derselben suchte ausschließlich kriegerische Ehre und die darauf zu gründende Macht; die andere Sicherheit für ihr Gewerbe und gegen den Druck der Eigenschaft. Seit der Adel den Dienst des Krieges allein auf sich genommen, waren die Uebrigen in seine Schutzpflicht mit ihren Folgen gerathen. Der gemeine Freye wurde Hintersasse seines Schutzherrn; nur der Kriegsdienstübende allein hieß Ritter — miles — die Ritter aber, von einem gewissen Consociations-Geiste

---

a) Im Allgemeinen treffen wir daher in den Städten nun folgende Autoritäten an: 1) Den Burggrafen; 2) Den Vogt (und Schultheiß); 3) Das Kollegium der Schöffen; 4) Den Bürgermeister an der Spitze des Ausschusses der Genossenschaft (Richerzechheit); 5) Die Meister der Handwerksgenossen; 6) Richter einzelner Kirchspiele. — Der Burggraf hatte ausschließliche Gerichtbarkeit in Sachen, die sonst vor dem Gaugrafen gehörten, und den Blutbann. Der Vogt in Dingen, welche nicht ausschließlich vor das Gaugericht gehörten. Die Polizeygewalt stand je nach dem Ursprunge einer Stadt in den Händen einer Innung der Vollbürger, oder des herrschaftlichen Beamten, oder des Gemeindevorstehers und seiner Schöffen. (Vergl. Eichhorns Rechtsgeschichte und Savignys Zeitschrift.)

ergriffen, schlossen sich, nach dem Vorbilde geistlicher Orden, immer enger und in bestimmt bezeichneter Ordnung zusammen.

(Stand der Personen.) Wir haben eben gehört, daß der neue Heerbann zum Reichsheeresschilde geworden war. In diesem Heeresschilde nun, waren die Klassen der Landesbewohner, den König an ihrer Spitze, eingereiht.

Diese Klassen der Einwohner aber waren nach dem Stande der Person nun die folgenden *a*):

I. Semperfreye und Mittelfreye, welche den Reichsdienst leisten, und unabhängig von der Landeshoheit bleiben. Die erstern bilden den Adel, bestehend aus den Fürsten und freyen Herren, haben ausschließlich die Fähigkeit zur Landeshoheit und Reichsstandschaft; sie finden ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Kaiser und seinen Hofrechten; haben ein höheres Wehrgeld als die Landsassen, und nehmen die zweyte, dritte und vierte Stufe des Heerschildes ein. Die Mittelfreyen und Ritterbürtigen haben das Vorrecht auf die Ritterwürde, und auf die Ritter- und Hoflehen; Fähigkeit zu Orden und Stiftern, und gewisse Ehrenvorzüge.

II. Freye Landsassen mit geringerem Wehrgeld, welche dem Landesherrn unterworfen, aber doch zum Theile selbstständig bleiben, — Schöffenbarfreye, welche zum Theil in Schutzherrschaft treten, — Hintersassen, welche in Schutzherrschaft stehen, und zwar wahre (hörige) Bauern, wo die Vogtey mit der Gutsherrschaft verbunden ist (Sassen, Meyre, Zinsleute) oder Pfleghafte, dort wo bloße Schutzherrschaft ohne Eigenthumsrecht an dem Gute des Hintersassen besteht.

III. Höhere Ministerialen, mit Ritterbürtigkeit und Mittelfreyheit, aber erblicher Abhängigkeit vom

---

a) Rupert sagt in seinem Rechtsbuch: „Gott hat drey E. gesetzt, a) die Wirtleut', b) die Pfaffen, c) die Ritter; die letzten sollen beyde ersten vor Dieb und Raubheit beschützen.“ (68)

Dienstherrn und Verbindlichkeit zu besonderer Treue nach Hofrecht (homines ligii) *a*).

IV. Vasallen, deren Abhängigkeit ein rein dingliches Verhältniß ist. Sie sind zur Treue nach Lehensrecht verbunden.

V. Geringe Ministerialen, eigentlich auf gleicher Stufe mit den hörigen Hintersassen.

VI. Unfreye, welche im Eigenthum eines andern stehen, und ohne Wehrgeld sind.

Diese Klassen waren auf folgende Weise in den Reichsheeresschild eingereiht:

Den ersten Heeresschild hatte der König,
den zweyten die gefürsteten Bischöfe und Aebte,
den dritten die weltlichen Fürsten,
den vierten die Freyherrn,
den fünften die Schöffenbarfreyen und Dienstmannen der Freyherrn,
den sechsten die Dienstleute dieser Dienstmannen,
den siebenten alle übrigen Freyen ehelicher Geburt *b*).

Als besondere Rechte der Freyheit müssen bemerkt werden:

a) Das Recht, sich nach Rechtsnormen zu richten, welche durch eigene Mitwirkung (Willkühren) entstanden sind (Autonomierecht).

b) Die Schöppenbarfreyheit, d. h. die mit dem Geburtsstande verbundene Fähigkeit im Gerichte Urtheil zu finden und Zeugniß zu geben. Sie ist:

1) Schöppenbarfreyheit nach Landrecht, welche Ritterbürtigkeit voraussetzt,
2) Schöppenbarfreyheit nach Weichbildrecht, welche den Bürgerstand voraussetzt,
3) Schöppenbarfreyheit in den Vogteyen, wenn man in dem Gerichtsbezirke Grundstücke zu eigen hat.

---

a) In einer Urkunde bey Hund M. III. 265. werden die Ministerialen auf folgende Weise bezeichnet: „Offeruntur viri militares qui Ministeriales dicuntur cum possessionibus suis quas (Abbas) domi forisque custodes lateris habebit, qui Monasterio gloriam tenent.“ — *b*) Sachsen Sp. I, 7. Schw. Sp. VIII. Rup. R. B.: „den siebenten Heeresschild hat ein jeglicher Mann, der von ritterlicher Art gebohren ist.“

Gleichheit des Standes wird jetzt immer mit dem Ausdrucke Genossenschaft und Ebenbürtigkeit bezeichnet.

Dem Genusse der Freyheitsrechte gegenüber, stand der Zustand der Rechtslosigkeit, wonach man von jenem Genusse in Folge unehelicher Geburt, verächtlicher Lebensart, oder bestimmter Verbrechen und ihrer Strafen, ausgeschlossen war. In Beziehung auf die Standesrechte heißt dieser Zustand Ehrlosigkeit. Seine Folgen waren a) Unfähigkeit zu gerichtlichen Handlungen, b) Verlust des Wehrgeldes und der Buße, c) Verlust der Lehensfähigkeit.

In Folge dieser Gestaltung der Standesverhältnisse, war der Zustand der alten Gemeinheitsverfassung ganz verändert worden. Die alten Landesgemeinden wurden durch die Entstehung der Landeshoheit völlig aufgelöst, die alten Gaugenossen waren nun Reichsgenossen, welche aus der Gemeindeverbindung heraustraten. Auch die Stadtgemeinden hatten sich von dieser Verbindung in Folge ihrer Stadtgerechtigkeit, so wie die Ritterbürtigen in Folge ihres eigenen Gerichtsstandes getrennt. Nur die Landsassen des Adels, freye Landeigenthümer und Hintersassen, erhielten sich in Beziehung auf ihren Grundbesitz in Gemeinheitverbindung und Markgenossenschaft nach den alten Centen. Dagegen bildeten sich in den Dekanien durch die Verbindung unfreyer Hintersassen, und in Folge der Schulzengerichte, allmählig neue kleinere Gemeinheitsverfassungen aus.

(Verhältniß der Sachen.) Aechtes Eigenthum ist nun entweder Eigen und Erbe; — unbewegliches Gut — oder fahrende Habe. Eigen wird dem Lehen entgegengesetzt. Der Besitz des Eigenthümers an der Sache hieß die Gewehre. Sie wird durch fortgesetzten Besitz erlangt (rechtliche Gewehre). Diese Gewehre (oder der Erwerbsgrund) ist es, was vor Gericht gegen den dritten, der das Eigenthum streitig machen will, nachgewiesen werden muß, und zwar durch einen stärkeren Beweis, als der Kläger für sich anführt. Eigen mußte im echte Ding aufgelassen — d. h. mittels symbolischer Tradition erworben werden, zu welcher gewöhnlich eine Sicherung durch Bürgen hinzugefügt wurde.

Uebrigens hatten sich nun ebenfalls durch jene Gestaltung der Standesverhältnisse auch ganz eigene Eigenthumsverhältnisse gebildet. Dahin gehören die Benefizien, bestehend in liegenden Gütern, oder gewissen mit einem Amte verknüpften Renten. Die Hoflehen und Vasallenlehen. Diese letzten (Benefizien der Vasallen) sind es, welche am eigentlichsten unter dem Ausdruck Lehen (feudum) im Allgemeinen verstanden werden. Sie wurden jetzt erblich und zur echten Gewehre, jedoch mit eigenthümlichen Bestimmungen über Erwerbung, Veräußerung, Erbfolge ꝛc. In Beziehung auf das Verhältniß der Schutzherrschaft, hafteten auf dem Eigenthum der Pfleghaften die Lasten der Vogtey. In Beziehung ferner auf das Verhältniß der eigentlichen Gutsherrschaft, finden sich a) Güter ohne Hofrecht, deren Besitzer bloßer Maier war, b) Erb- und Zinsgüter mit Hofrecht.

(Rechtsquellen.) Von den geschriebenen Gesetzen der frühern Periode kamen die Kapitularien zuerst außer Kraft. Von der Anwendung der Gesetzbücher der einzelnen Stämme finden wir noch fortwährend Spuren. Fortgebildet und überliefert wurde das Recht — mit Ausnahme des geistlichen — nun durch die Autonomieen. Der Richter und seine Schöffen sprachen auf das, durch altes Gesetz und Gewohnheit gegebene, den veränderten Verhältnissen angepaßten Recht. Wo dieses nicht genügte, da wurde die Weisung vom höhern Richter erholt (Weisthümer). War auch hier keine Auskunft zu finden, so mußte nun gleichwohl eine Rechtsnorm durch Willkühr, unter Zustimmung aller Theile erwählt, oder ein allgemeines Gesetz durch eine höchste Gewalt gegeben werden.

Aber auch vertragsweise Uebereinkunft wurde nun die Quelle von so vielen Rechtsverhältnissen. Als solche Verträge sind namentlich die Dienstrechte zu erkennen, welche die Normen über Nutzung von Gemeindegut, und Ausübung von Gerechtsamen für einzelne Korporationen bestimmten. Seitdem die Stände des Reichs sich zu einem selbstständigen Ganzen, im Gegensatze zum Kaiser konstituirten, bekamen auch die von letztem mit jenem gefaßten Reichsbeschlüße und Gesetze, die Natur eines

vertragsmäßigen Rechtes. Diese vom Kaiser in Kraft der gesetzgebenden Gewalt gegebenen, meist nur den Landfrieden und Privilegien betreffenden Reichsgesetze, treten fast allein an die Stelle der alten Kapitularien.

Sonst sind als die von einer höhern Gewalt ausgehenden Gesetze noch zu bemerken: a) die Stadtrechte, b) die Landrechte, c) das römische Recht, d) das kanonische Recht.

Da die Urkunden, durch welche dem Städter ursprünglich Weichbildrecht ertheilt wurde, eigentlich nur Privilegien für die Vogteyherrn waren, so wurde von diesen Städten zu festerer Begründung ihrer Verfassung, nunmehr auf die Erwirkung umfassender Urkunden hingestrebt, welche die Rechte aller Klassen ihrer Bewohner, nach den ältern Privilegien und dem Herkommen enthalten sollten. Bey schon bestehenden Gemeinheiten waren solche Stadtrechte wohl nur eine landesherrliche Sanktion der bereits im Laufe der Zeit gebildeten Rechtsnormen; ganz neu erbauten Städten wurden aber auch ganz neue, jedoch immer nach dem Muster anderer bestehender Städte abgefaßte Weichbildrechte (jura municipalia) ertheilt. Nach Verschiedenheit des Ursprungs der Städte hatten diese Stadtrechte nun einen größern oder kleinern Zusatz von Hofrecht. Denn während die Vogteyherren ihrerseits bemüht waren, das Hofrecht über die Einwohner zu erhalten, waren die Bürger nun anderseits nicht minder eifersüchtig geworden, ihre herkömmlichen, nach Weisthum, Willkühr und Gewohnheit ausgebildeten Rechte und Freyheiten in fester Form und Schrift niederzulegen.

Die Gewalt, welche den Landesherrn in Folge der nun schon ausgebildeten Landeshoheit über ihre Landsassen überhaupt zustand, enthielt nothwendig auch jene der Gesetzgebung, hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, des gerichtlichen Verfahrens, der Regalien ꝛc. Bestimmungen über das Privatrecht lagen natürlich außer ihrer Willkühr, und es ist bey dem bestehenden Autonomierechte der Landsassen selbst, und bey dem Mangel an Rechtsmonumenten dieser Art, schwer zu bestimmen, wie weit sich diese gesetzgebende Gewalt der Landesherren überhaupt erstreckt habe. Wir finden aber

gleichwohl gegen Ende dieser Periode schon mehrere Sammlungen partikulärer Rechtsnormen, welche nach Verschiedenheit der Gerichte, für welche sie gesammelt wurden, den Namen von Landrechten, Lehenrechten, Stiftsrechten rc. führen.

Als das, seit Irnerius in Italien so lebendig betriebene römische Recht die Aufmerksamkeit Kaiser Friedrichs auf sich gezogen, als man den großen Nutzen aus demselben für die kaiserliche Macht erkannt, erhielt dieses Recht bald das Ansehen eines gemeinen kaiserlichen Rechtes, das die ganze Christenheit zu befolgen habe. Ja die Kaiser bestanden nun ausdrücklich darauf, daß ihre Konstitutionen dem Corpus Authenticarum gleich zu achten seyen. In Deutschland erhielt dieses Recht zwar in der gegenwärtigen Periode noch nicht das Ansehen des geschriebenen Gesetzes; allein es behauptete schon einen außerordentlichen Einfluß auf die Behandlung der Rechte im Allgemeinen — und insbesondere des kanonischen.

Schon seit dem 10ten Jahrhunderte waren Handbücher über das geistliche Recht nach systematischer Ordnung zusammengetragen, und polemische Sammlungen der kanonischen Gesetze veranstaltet worden. Der Benediktiner Gratian gab einer solchen Sammlung die kompendiarische Form, wozu er die Arbeiten seiner Vorgänger, die Kompilationen Justinians, und die Werke der Kirchenschriftsteller benützte. Da nun dieses Werk größtentheils aus wahren Gesetzesstellen und geltenden Meinungen bestand, und von den Päbsten als authentische Sammlung gebraucht wurde, so erhielt es über kurz das Ansehen eines wahren Gesetzbuches, und wurde so wie das Justinianische Corpus, durch Glossatoren (Decretisten) erläutert. An dieses Werk reihten sich hierauf als Supplemente mehrere Sammlungen der Kirchengesetze späterer Concilien, und der päbstlichen Dekretalen *a*). Gregor IX. ließ durch Raymund von Pennaforte alle diese Sammlungen in ein, im Sinne der Pandekten gedachtes authentisches Werk zusammenfassen, zu

a) Diese sind: 1) die Sammlungen zweyer Ungenannten (1187 und 1191). 2) Die Samml. Bernh. Circa's. 3) Die Samml. des Johann de Valla. 4) Die Samml. Peters von Benevent 1210 und 1215.

welchen in der Folge nur einzelne Supplemente hinzugetreten sind. In diesen Werken lag sohin das ganze Materiale des kanonischen Rechtes.

(Rechtsbücher.) Bey dem Schwunge, den das Studium des römischen und kanonischen Rechtes gewonnen, konnte es zuletzt auch an einer Bearbeitung des germanischen Rechtes nicht fehlen. In den sich anhäufenden Aufzeichnungen der Weisthümer, Willkühren, Dienstrechte ꝛc. lag hinreichender Stoff zur Hand. Solche Bearbeitungen geschahen nun ganz im Geiste des germanischen Rechtes; es waren nicht formell gültige Vorschriften, die hier gegeben wurden; es waren blos Zusammenstellungen der in den Gerichten gültigen, ursprünglich auf den Kapitularien und alten Volksrechten begründeten Gesetze und alter guter Gewohnheiten, um den Richtern das Finden des Rechtes zu erleichtern. Auf diesem Wege also sind die sogenannten Rechtsbücher entstanden.

Das älteste von diesen Rechtsbüchern ist das sogenannte Liber feudorum. So wie wir jetzt diese Sammlung lehenrechtlicher Bestimmungen besitzen, welche ihre gegenwärtige Gestalt durch den Glossator Hugolinus erhalten (c. 1230.) ist sie aus folgenden Bestandtheilen zusammengesetzt: 1) Aus einem alten Aufsatze über das Lehenrecht und seine Abweichungen vom röm. Rechte. 2) Aus zwey Aufsätzen des Bürgermeisters von Mayland Abertus ab Orto. 3) Aus einer Bereicherung des ersten dieser Aufsätze mit Exzerpten und Weisthümern. 4) Aus einer solchen Bereicherung des zweyten jener Aufsätze. Diese 4 Stück nun wurden von Hugolin, unter Anfügung späterer kaiserlicher Konstitutionen in ein Rechtsbuch zusammengefaßt, und hinter den Justinianischen Novellen eingetragen, welches als ein geschlossenes Ganzes bald gesetzliches Ansehen erhielt.

Im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts wurde von einem sächsischen Ritter — Eike von Repgau — aus deutschem Rechte und deutscher Gewohnheit, ein zunächst für Sachsen berechnetes Rechtsbuch zusammengetragen, welches, abgetheilt in Land- und Lehenrecht, das gesammte deutsche öffentliche und Privatrecht enthalten sollte, und uns unter dem Namen des Sachsenspiegels bekannt ist. Dieses,

aus der Fülle eigener Erfahrungen und der Belehrung rechtskundiger Männer geschöpfte, übrigens ohne innern Zusammenhang der Materien abgefaßte Rechtsbuch, wurde nun bald durch rechtskundige Männer mit einer fast ganz aus dem römischen Rechte geschöpften Glosse kommentirt. Als eine solche, die Anwendung des Gesetzes auf das gerichtliche Verfahren bezweckende Glosse, ist uns der sogenannte Richtsteig des Land- und Lehenrechtes aufbehalten worden.

Die Zusätze, welche Eike's Arbeit erhielt, bestanden theils in Entwickelung der in dieser Arbeit enthaltenen Prinzipien, theils in den Auszügen aus den Quellen, auf welche sich dieselben zurückführen ließen; theils endlich in Bemerkungen, welche aus römischem, kanonischem Rechte und der heil. Schrift geschöpft waren. Die aus diesen Zusätzen entstandene Bearbeitung des Sachsenspiegels ist es nun, welche man mit dem Ausdrucke: der Schwabenspiegel zu bezeichnen pflegt. Dieser ist daher offenbar kein von dem Sachsenspiegel wesentlich verschiedenes Rechtsbuch, sondern nur eine, von sehr verschiedenen Verfassern geschehene Bearbeitung des eikischen Textes. Endlich besitzen wir auch noch eine freye kurze Bearbeitung des Schwabenspiegels, unter dem Namen des Kaiserrechtes, welches theils bloße Glosse, theils Auszüge des eikischen Textes enthält, und zu dem Schwabenspiegel in einem Verhältnisse steht, welches jenem des Richtsteigs zum Sachsenspiegel ähnlich sieht.

Schlüßlich ist auch noch eines baierischen Rechtsbuches zu erwähnen, welches am Schlusse des dreyzehnten Jahrhunderts, von einem Fürsprecher Namens Rupert zu Freysing begonnen wurde, nämlich des bekannten Rechtsbuchs Ruperts. Es enthält diese Sammlung zunächst formellgültige Normen für die freysingischen Gerichte, wie denn im Laufe dieses Jahrhunderts schon in mehreren Städten solche Normen — geschöpft aus Willkühren, Privilegien, Weisthümern rc. — als Statuten gesammelt worden sind. Dieses, theils aus dem allgemeinen Kaiserrechte, theils aus den alten baierischen Volksrechte, baierischer Gewohnheit, und einzelner Weisthümern geschöpfte Rechtsbuch, ist in zwey Theile abgetheilt, von welchen der erste sich meist mit

peinlichen, der zweyte, unter dem Namen des Lehenrechtes, mit bürgerlichen Rechtsverhältnissen befaßt.

(Gerichtsverfassung. a) Allgemeine Grundsätze.) All weltliches Gericht hat — nach der in dieser Periode herrschenden Ansicht — seinen Anfang von Chur und Wahl. »Kein Mann konnte Richter seyn von gesetzten Rechten« sondern er mußte seyn ein erwählter oder belehnter Richter *a*). Wer nun von dem Könige Gericht empfangen hatte, konnte seinen Bann wohl einem andern Richter leihen, aber dieser nicht weiter. In peinlichen Sachen und Freveln konnte überdieß das Gericht an die vierte Hand gar nicht kommen *b*). Wer nicht Königsbann hatte, konnte nur richten zu Haut und Haar *c*). Der höhere Richter hob durch seine Anwesenheit das Geding des niedern Richters auf *d*). In geistlichen Sachen ward vom höchsten Richter häufig ein Judex delegatus — wohl auch: „remota omni appellatione, et subcensura ecclesiastica,“ geordnet *e*). Nur Semperfreye konnten Lehen und Gericht haben *f*), und alle die über Leib schworen und richteten, mußten freye Landsassen seyn *g*). Nur von Männern gleichen Standes gerichtet zu werden, das war eines Jeden fundamentaler Rechtsanspruch *h*). So durfte der Lehenherr niemand um Lehenrecht fragen, dann seine Mannen *i*). Ueber Schöppenbarfreye konnten daher nicht minder nur Ebenbürtige Urtheil finden. Ein solcher antwortete auch in keinem auswärtigen Gerichte zu Kampf, sondern da, wo er seine Handmahl hatte; und da, wo er den Schöppenstuhl hatte, war er dienstpflichtig. Sonst hatte er des höchsten

---

a) Sachsensp. I. 55. — *b*) Schwabensp. 19. — *c*) Schwabensp. 87. *d*) Sachsensp. I. 58. — *e*) Z. B. Hund II. 69. — *f*) Schwabensp. 23 — Nur Schöppenbarfreye nach dem sächsis. Landrecht III. 54. — *g*) Schwabensp. 28. — *h*) Z. B. Kais. R. I. 8. „Si homo collegam suum occiderit, reddet hominem longum 7 Gemundos secundum judicium collegarum ejusdem conditionis.“ (Urk. de 1175. Mon. Boj. V. 133.) „Dux nec contra cives (Ratisponenses) procedat, nisi per sententiam concivium.“ (Hund. Metrop. I. 233.) — *i*) De jud. feud. 6. — So mußte der Stand der Ministerialität durch 3 Ministeralen bewiesen werden. (Kais. Recht III. 3.)

Richters Geding zu suchen, wo er wohnte *a*). Nur der rechte Fronbot, d. i. der belehnte Vogt richtete über seinen Leib *b*). »Doch« — so sagt das Kaiserrecht im Allgemeinen — »jeder unwandelbare Mann, den der Kaiser an seiner Statt setzt, kann richten jeden Mann, in jeder Sache, und auch eines jeden andern Wort sprechen« *c*). Jeder Lehenmann mußte auf den Ruf des Kaisers an dessen Statt den Stuhl besitzen, bey Verlust seines Lehens *d*). »Es soll kein Mann gegen den andern Urtheil geben noch Folge — sagt das österreichische Rechtsbuch — er sey denn sein Hausgenosse, oder sein Uebergenosse, wenn es an Leben, Lähme, Ehre oder Eigen geht« *e*).

Ueber seinen Herrn, Lehenmann und Freund konnte Niemand Urtheil finden, das an Leib oder Ehre ging *f*). Niemand durfte sich ein anderes Recht anmassen, als ihm angeboren war *g*), und wo einer sein Recht foderte, da mußte er wieder Rechtens pflegen *h*). Auch mußte, der da Recht foderte, seines Standes Wesenheit besitzen und ausüben, sonst war ihm keiner Recht zu thun verbunden *i*). Der König mußte in Klagen auf Eigenthum nicht nach des Mannes, sondern des Landes Recht richten *k*). Jeder antwortete aber vor dem Könige überall nach seinem Rechte — zu Kampf aber nur in dem Lande, wo er geboren, und über Eigen da, wo es gelegen war, nach Landesrecht *l*). Arme, Wittwen und Waisen mußten vor allen gehört werden *m*). Der Dienstmann des Landes konnte Urtheil und Folge geben um all das Eigen, das im Lande war *n*). Wer nun sein Recht vor Gericht an einem Orte verloren, der hatte es überall verloren *o*). Reichsächtern war Niemand

---

a) Sachsensp. III. 26. — *b*) Ibid. 55. — *c*) Kais. R. III. 14. 15. *d*) Kais. R. III. 20. — *e*) Stat. Austr. bey Senkenberg. 219. — „Und des Landes Richter soll auf einen unbesprochenen Mann erzeugen mit 21 Mann seines Genossen und Uebergenossen, wenn es auf Leben und Ehre geht.“ (Ibid. 217.) — *f*) Sachsensp. II. 12. — *g*) Sachsensp. I. 16. — *h*) Ibid. 61. — Schwabensp. 89. — *i*) Daher sagt ein österr. Gesetz: „Wenn der Ritter sein verdecktes Roß und ganzes Wappen nit im Stande hält, oder seinen ledigen Hengst und Geschirr und Sporn — dem soll Niemand kein Recht thun, was er zu klagen hat.“ (Senkenberg 241.) — *k*) Schwabensp. 130. — *l*) Sachsensp. III. 33. — *m*) Schwabensp. 12. — *n*) Stat. Austr. (Senkenberg 240.) — *o*) Sachsensp. III. 33.

verbunden auf ihre Klage zu antworten, sie aber mußten ihrer Seits zu Rede stehen *a*). Ward nun einer rechtlos gescholten vor einem Richter, so mußte dieser zwey seiner Boten hinsenden zu dem Richter, wo jener sein Recht verloren hatte, um sich dessen zu überzeugen *b*).

Gegen Friedebrecher war allerdings noch Selbsthülfe gestattet, doch mußte die Absage nun immer drey Tage vorher geschehen *c*). Auch wenn einem sein Gut mit Unrecht fürgehalten wurde, durfte er sich dessen gleichwohl selbst unterwinden *d*).

Noch konnte man sich, bey Diebstahl mit des Richters, bey Verwundung mit des Beschädigten Willen, um Geld lösen *e*). Der Richter mußte mit Rath richten, und selbst weder Urtheil finden noch schelten. Er durfte Niemand zur Klage nöthen, außer um 3 Dinge die an die Ehre gingen: Diebstahl, Raub und Todschlag *f*). Er sollte gegen keinen Mann richten, als nur in Gegenwart des Klägers *g*). Gegen Abwesende durfte kein Richter auf den Leib oder Gut verfahren (außer wegen Frevel) *h*). Ueberhaupt durfte Niemand verurtheilt werden seines Leibes mit der Acht, der nicht geladen und mit Namen eingekündigt worden war *i*).

Vor auswärtigen Gerichten war niemand zu antworten verbunden, er hätte denn Wohnung oder Gut da, oder hätte sich mit Ungericht da verwirkt *k*). Niemand durfte um eine Sache gerichtlich belangt werden, er wäre denn ehevor außergerichtlich darum angegangen worden *l*). Man konnte keinen, der aus Noth oder Armuth vor seinen Gläubigern floh, zu den gesetzten Tagen des Kaisers zwingen *m*). Bey Kaisersgewalt und Reicheshuld durfte man niemand angreifen, als nur vor Gericht, denn: »Wer einen angriffe ohne Recht, den soll man tödten« *n*).

---

a) Ibid. III. 16. — *b*) Sachsensp. III. 82. — *c*) Friedr. I. Landfr. 1187. Und auch nach der Absage war noch 4 Tage Frist. (Senkenb. 251.) — *d*) Sachsensp. III. 22. — *e*) Schwabensp. 116. 118. — Sachsensp. I. 16. — *f*) Schwabensp. 114. — Rup. Rechtsbuch a. 27. Denn erlittene Unbild mußte geklagt werden — bey Strafe des Schuldigen selbst. (K. R. I. 13.) — *g*) Stat. Heimb. Senkenberg 276. — *h*) Richtst. L. R. 29. — *i*) Sachsensp. I. 66. *k*) Sachsensp. III. 25. — *l*) Kais. R. I. 33. — *m*) Ibid. 36. — *n*) Ibid. 35. Aber der Richter durfte nach Kaiserrecht den Frevler

Niemand sollte seinen Leib verwillkührlichen, mit oder ohne Gericht, so daß man ihn tödten dürfe; »sonst soll man ihn antworten in des Kaisers Finsternisse« *a*).

Gerichtsbarkeit an die Klöster verliehen, findet sich schon im 12ten Jahrhundert *b*). Ihre Befreyung von weltlichen Richtern kömmt nun immer häufiger vor *c*). Auch das Wort Hofmarch kommt schon jetzt Verfassungsgemäß in der Gerichtssprache vor *d*).

(Richter und Forum.) Der König war gemeiner Richter überall *e*), und über der Fürsten Leib alleiniger Richter *f*). Fuhr er außer Landes, so mußte er »einen Hof gebieten« *g*). In welche Stadt er kam, deren Gericht war sein *h*); »den König — so sagt das Gesetz — wählt man zum Richter über Eigen und Lehen und Leib. Weil er aber in allen Länden nit geseyn mag, leiht er den Fürsten Fahnen-Lehen und Grafschaften, und den Gra-

---

festsetzen „bis auf der Schöppen Mund." I. 7. „Der Ammann soll keinen fahen um Frevel, der Haus und Hof hat, es sey denn der Bürger Wille." Statut. (Nordling.)

a) Kais. R. I. 38. — *b*) Urkunde de 1183 . . . „Otto dux Bav. . . . specialem facimus gratiam, ut praepositus Scheftlarensis auctoritatem habeat judicandi singulos excessus in omnibus villis et Grangiis Cenobio attinentibus." . . . (M. B. VIII. 519. — cf. Priv. Osterh. XII. 395. — Priv. Kaiser Konrads dem Kloster St. Ulrich gegeben... „ut Abbas de omni sua familia judicium et justitiam personaliter exhibeat." (Ibid. XXII. 223.) Für Alderbach de 1295. cf. Hund. M. II. 70) Kaiser Adolph gab 1294 dem Kloster Berchtesgaden: „judicium seculare per administratores suos laicos... judicia sanguinis prout Ordo juris dictaverit." (Hund. II. 183.) Gerichtsbarkeit an St. Emmeram war 1153 verliehen: „Omnes Excessus hominum ad Monast. pertinentium in suo placito judicet et corrigat, nisi forte ad perplexa determinanda, Judices Imperatoris vocare deliberaverit." (Hund. II. 377.)

c) Nieder-Münster wurde schon 1002 ab omni judiciaria potestate eremt. (Hund. III. 591.) Bey Tegernsee heißt es: „Si aliqui ex familia vulneribus se invicem laeserint, Advocatus vindictam — salvo honore Abbatis imponat." (Vid. Mo. B. VI.) Ferner: „Jubemus ut nullus Judex in Ecclesias nostro mundiburdio receptas, ad causas audiendas, freda exigenda, mansiones vel paradas faciendos, ingredi audeat. — Malmann tantum coram praesulibus examinetur ante Advocatis." (Meich. I. 175.)

d) So 1278 bey Hund. II. 16. — 1296 bey Kloster Viehbach. Hund. III. 415. — *e*) Sachsensp. III. 26. In allen gemeinen Städten steht des Kaisers Stuhl. (Kais. R.) — *f*) Sachsensp. III. 55. Schwabensp. 26. — *g*) Schwabensp. 26. — *h*) Schwabensp. 35.

sen ihr Schultheißenthum, daß sie richten mögen an seiner Statt. Kein Graf mag ein Recht-Ding halten ohne seinen Schultheißen; auch soll der Graf für den Schultheißen antworten; und so ist der Pfalzgraf über den Kaiser, und der Burggraf über den Markgrafen« *a*). Uebrigens mußte jeder Richter seyn: erwählt, ein Ehekind, kein Bauer, nicht lahm, nicht unter 21, nicht über 80 Jahren, und ausgerüstet mit: Gerechtigkeit, Stätigkeit, Weisheit, Maße *b*). Frey mußte auch der Schultheiß seyn, und vom Lande geboren *c*).

Der *Pfalzgraf* *d*), *Landgraf* und *Graf* dingten unter Königsbann, der *Markgraf* bey Seiner Selbst Hulden; der *belehnte* Vogt hatte nicht Königsbann *e*), aber er richtete alle Frevel und Wunden, Todschlag, Heimsuchen und Nothzucht *f*). Um Eigen, oder wo ein Schöppenbarfreyer auf Ungericht angeklagt wurde, konnte nur zur rechter Dingstatt und unter Königsbann gerichtet werden *g*) oder nach Gestalt der Sache durch das *Hubmer Recht* *h*). Welcher Herr eine Burg hatte, mußte da einen *Burggrafen* aufsetzen *i*). Auch die Dörfer hatten ihren Richter *Bauermeister*, genannt *k*), und was der »mit der mehrer Mennig setzte« konnte der mindere Theil nicht widerreden *l*). Doch durfte der Bauermeister, bevor es übernächtig geworden, nur bis zu 3 Schillingen richten, über fahrende Habe jedoch auch höher *m*). Begab sich eine handhaftige That (welche mit Gerüchte — violenti clamore) geklagt werden mußte *n*), so mochte man wohl einen *Gografen* kiesen aus drey Dörfern, die da zu Gerichte gingen, die That eilend zu richten *o*). Wurde aber der Verbrecher binnen Tag und Nacht der That nicht überwunden, so hatte der *Gograf* kein Gericht mehr daran *p*), »er wäre denn ein für längere Zeit erkieseter, von dem Grafen oder Markgrafen belehnter Graf gewesen« *q*). Auf

a) Sachsensp. III. 52. — *b*) Schwabensp. 75. — *c*) Sachsensp. III. 61. — *d*) „Otto Palatinus judiciariam posestatem exfestucavit.“ (Meich. B. B. I. 326.) — Judex ordinarius sacri palatii. (Meich. B. B. I. 354.) — *e*) Sachsensp. III. 64. — *f*) Schwabensp. 395. — *g*) Sachsensp. I. 59. — *h*) Kaiser R. IV. 4. — *i*) Stat. Austr. 261. — *k*) Sachsensp. III. 64. — *l*) Schwabensp. 408. — *m*) Sachsensp. II. 13. — *n*) Sachsensp. II. 64. — *o*) Sachsensp. I. 55. *p*) Sachsensp. I. 57. — *q*) Ibid. 48.

dem Marsche ins Feld richtete der Marschall. Oeffentlichen Räubern sollte der Landrichter gebieten zu Hof zu kommen, und erschien ein solcher nicht, »so mußte der Marschall und Landrichter, mit des Landesherrn Hülfe auf den Schaden reiten, und ihn zwingen die Gewalt zu hassen« *a*).

Ein Richter durfte über keinen sentmäßigen Mann richten, um Sachen die an das Leben gingen, dann der oberste Landrichter *b*). Einen Fürsten theydigte — um Lehensachen — der König über 6 Wochen mit versiegeltem Briefe *c*). Der Stadtrichter durfte nur richten innerhalb der Ringmauern *d*). Wie nun die richterliche Obrigkeit in Städten konstituirt gewesen, haben wir bereits schon gehört.

Um Schuld mußte der Beklagte zuerst gezwungen werden vor dem Richter seines Wohnsitzes; wenn man ihn hier binnen eines Tages erreichen konnte. Fand der Kläger aber hier keine Gerechtigkeit, so mochte er ihn auch vor jedem Richter, wo er ihn eben ankam, belangen *e*). »Jeder Dienstmann mußte gleicherweise vor dem Gerichte geklagt werden, da er ansäßig war, und dann erst vor dem Herzoge oder den Achten« *f*).

Verbrecher eines fremden Gerichtes wurden an dasselbe ausgeliefert *g*). Wenn sonst der Beraubte in der Stadt gesessen war, so mußte er zu dem Richter des Gerichtes fahren, wo der Räuber gesessen. »Wollte dieser nicht richten, so wurden von den Zwölfen und dem Stadtrichter, der Wirth und die Gäste, wo der Raub hingeführt worden, an das Aechtbuch geschrieben, ob sie zu der Stadt kämen, daß man dem Kläger ihn gerichten möge« *h*).

Bürger der Städte waren befreyt von jedem auswärtigen Gerichte. Weder des Reichs Dienstmannen noch sonst ein Auswärtiger konnte gegen sie auf Leib und Ehre zeugen (ausgenommen bey frischer That). Auch waren sie Kampfes-

---

a) Stat. Austr. (Senkenberg. 242. 244.) — *b*) Ibid. 237. Das Wort Landgericht kömmt schon 1188 vor bey Meichelb. 380. Ueber Grafen, Freye und Dienstmann durfte der Landrichter hie und da nur in Betreff Gewalt, Geboth und fahrender Habe richten. (Senkenb. 265.) — *c*) De jud. feud. 144. — *d*) Stat. Austr. 238. — *e*) Kaiser R. I. 34. — *f*) Oef. II. 120. (Anno 1293.) — *g*) Urk. de 475. M. B. V. 133. — *h*) Rup. R. B. 72.

frey. Niemand konnte sie bereden dann mit den Bürgern, die in der Stadt saßen, wo der Schuldner wohnte. — Sie durften ihres Theiles das Recht gleichwohl besitzen, mit Lehenrecht »wie des Kaisers Dienstmannen« *a*). Auch wegen Lehengut durfte ein Bürger vor dem Kaiser nicht gezwungen werden, man hatte ihn denn vorerst vor seinem Amtmann belangt *b*).

Beging ein Richter selbst einen Todschlag, so mußte ein Richter konstituirt werden, der über ihn richtete; und wenn kein Kläger einer solchen That erschien, so hatten die Geschwornen selbst einen aus ihrer Mitte zu nennen, der einen solchen Richter rechtfertigen sollte *c*). Wollte aber ein Richter geklagtes Ungericht gar nicht richten, so sollte ihm der Oberrichter thun, was er jenem sollte gethan haben *d*).

Klagen über Ketzerey, Giftmischerey, Blutschande, gehörten vor den geistlichen Richter *e*). Eben so Zehentstreitigkeiten *f*) und Wuchersachen *g*). War der Wucherer ungehorsam, so verfiel er in den geistlichen Bann, dem nach 6 Wochen der weltliche Richter auch den weltlichen Bann folgen lassen mußte, bey Strafe eigener Exkommunikation. Nach der dritten Warnung wurde ein Wucherer öffentlich gerügt, und ihm Haut und Haare abgeschlagen *h*). Geistliche mußte man vor den geistlichen Gerichten belangen, ausgenommen um Gilt *i*). Beging nun ein Geistlicher einen Todschlag an einem Layen, so mußte der weltliche Richter ihn dem geistlichen überantworten, damit dieser ihm die Weihe abnehme. Zögerte der Bischof mit der Auslieferung über 14 Tage, so haftete er selbst für den Schaden *k*).

---

a) Kaiser R. IV. 1. — *b*) Ibid. 2. — *c*) Rup. R. B. §. 58. — *d*) Sachsensp. II. 13. — Schwabensp. 116. — „Judex coërcendam Inobedientiam non juvans, omne jus suum amittit.“ (Kais. R. I. 7.) „Und ein der Ungerechtigkeit überwiesener Richter mochte nimmer werden keines unbefleckten Mannes Genosse vor dem Kaiser.“ (Ibid. 9.) — *e*) Rup. R. B. 132. — *f*) „Decanus de Weilheim super litem decimae citavit reum, et non volentem jus comprobare, sententias sapientum virorum sibi assidentium confirmans, decimas Ecclesiae Burensi adjudicavit.“ (Meich. H. B. B. 108.) — *g*) Rup. L. R. 16. — *h*) Rup. R. B. 36. — *i*) Sachsensp. I. 89. „Kein weltlicher Richter mag gerichten hintz des Pfaffen Gut — aber wohl ergreifen mag er den Uebelthäter.“ Rup. R. B. 37. — *k*) Ibid.

In Baiern kommt auch in dieser Periode schon der Vitztom vor *a*), welcher höhere Gerichtsbarkeit, besonders peinliche in einem größern Bezirke übte. Gleichfalls mit höherer, jedoch außerordentlicher Gerichtsbarkeit (?) war der Judex Provinciae versehen *b*). Auch einen Procurator Ducis und Proc. Provincialis finden wir in den baier. Urkunden dieser Periode *c*). Dorfrichter ohnehin *d*), so wie auch Schultheißen *e*). Ferner den Tumvogt und Burggraf in Regensburg; erster ex parte Episcopi; den zweyten ex parte Ducis *f*). Eben daselbst der Hausgraf „qui inspicit negotia nundinarum" *g*). In mehreren Urkunden kamen die Namen: Procurator, Officialis, Gastaldio, Villicus, Mansionarius, Dispensator, Viceplebanus, Auditor super negotio specialiter deputatus vor *h*). Die Advokaten der Kirchen, als ihre bestellten Richter in bürgerlichen und peinlichen Fällen, haben wir im Allgemeinen schon oben kennen gelernt *i*). Nur ein verwarnter Dienstmann sollte dieses Amt bekleiden *k*). Der, welcher es verwaltet, wird irgendwo auch Castellanus *l*) genannt. Der Fronbote ward von dem Richter und den Schöffen erwählet *m*). »Dann nahm

---

a) „Viztum an der Rot. 1293." M. B. III. 353. — Ulricus Vicedominus Ducis. (Meich. I. 571.) — *b*) M. B. III. 462. — IV. 346. — *c*) Urk. de 1276. (M. B. XII. 140.) — Oef. II. 685. — Conjudex kömmt vor 1261. M. B. XI. 361.) — *d*) Z. B. M. B. VIII. 197. — „apparuit etiam, ut homines Dissenses non coram pedaneis judicibus qui dicuntur Dorfrichter, sed coram judicibus provinciarum respondeant." — *e*) „Arbo Sculthetus 1161. — (Oefele I. 196.) — *f*) Hund M. I. 238. — *g*) Ibidem. *h*) Z. B. „Procurator proposuit in judicio petens ut Auditorem sibi concedere dignaremur, qui in loco ubi possit habere copiam testium super articulos — testes reciperet et examinaret." (Meich. II. 36.) — *i*) „Quinque causae ad Advocatum spectant: Vehtat, Notmist, Nachtprant, Heimsuchunge, Furta." — (Urk. de 1175. M. B. V. 133.) — Der Advocate sollte: „nil poenae injungere praeter consilium, consensum, et praesentiam Officialis vel praepositi." — *k*) Senkenberg statuta p. 254. (Ministeriales Advocati.) Meich. H. B. B. P. D. nro. 26. — *l*) Castellanus habet judicandum in casibus ad Episcopum spectantibus." (Meich. II. 122.) — *m*) „Der Richter und die Schöppen sollen kiesen einen Boten, der des Gerichts Bote sey nach K. R. und seine Wahrheit tragen, dem das Amt bey Eid befohlen wird." (Kaiser Recht.) „Preco provincialis qui corporaliter mittit in possessionem." (1255. M. B. IV. 346.)

ihn der Richter bey der Hand und setzte ihn auf ein Kissen, auf einem Stuhl, sich gegenüber, und legte ihm die Heiligen in den Schooß, Friede wirkend nach Recht; so hatte er Recht und Gewalt, zu pfänden und zu bestätigen, und zu bestrafen einen jeden Mann.« Keine Wehre durfte er führen; fand er Widerstand, so mußte er das Landvolk mit Gerüfte dazu fodern. Einen Mann des Dorfes mochte er wohl des Dinges entlassen, ob er nit geklagt war *a*). Wenn aber der Fronbote sein Recht gegen den Richter verwirket — nicht richtend, wie er richten sollte, verschweigend was er reden, redend was er verschweigen sollte — so mußte er wetten des Königs Malter, d. h. 30 Schläge mit einer grünen eichenen Gerte *b*). Neben dem Fronboten kömmt nun auch der Büttel, und der Nachrichter *c*) vor. Jener mußte wenigstens eine halbe Hufe Eigen haben *d*). Kein Richter konnte ohne seinen Büttel eelich Ding gebieten *e*). Der Büttel durfte hier im Lande kein Schwert tragen; sein Stab in der Hand bezeichnete seine Gewalt *f*). Den Nachrichter bestellte in Freysing der Bischof: »daß er die Urtheil über schädliche Leute geben mag, wie man richten soll, welchen Tod er verdient habe« *g*).

Einen Fürsprecher zu nehmen war jedem erlaubt, der seine Sache nicht selbst vortragen konnte oder wollte. Wer um Ungericht geklagt wurde, mußte aber einen Fürsprecher begehren, und bis er diesen hatte, konnte der Kläger seine Klage bessern *h*). In einigen Gegenden war es sogar Gesetz, überhaupt nichts ohne Fürsprecher zu verhandeln *i*). Weiber mußten ohnehin Vormünder haben zu allen ihren Klagen *k*), und solche wurden ihnen stets von dem Richter zu jedem Gerichte sonderlich gegeben *l*). Eben so mußten Lahme einen Vormund zum Kampfe haben *m*). Niemand konnte sich — wenn er hiezu vom Richter geheißen wurde — dessen entschlagen. Jeder war verbunden, in dem

---

a) Sachsensp. III. — *b*) Schwabensp. 117. — *c*) „legen hintz dem Nachrichter in das Gefängniß." (Statuta Vienn.) — *d*) Sachsensp. III. 61. — *e*) Schwabensp. 88. — *f*) Rup. R. B. §. 56. — *g*) Ibid. §. 57. — *h*) Schwabensp. 396. — *i*) „Judex praecipiat ut nullus agat sine prolocutore." (Statuta Northusiana bey Senkenberg.) — *k*) Sachsensp. I. 46. — *l*) Ibid. I. 47. — *m*) Ibid. 48.

Gerichte, wo er wohnhaft war, oder Gut besaß, oder wo er selbst Recht foderte, Vorsprecher für andere zu seyn *a*). Wollte der Fürsprecher seine Rolle ablehnen, so mußte er schwören: „se non idoneum esse“ *b*). Rechtlose bekamen jedoch keinen Vormund zur Klage *c*). Mißsprach der Fürsprecher, so ging der Schaden gleichwohl an die Parthey *d*). Für einen eigenen Mann, welcher läugnete, des Klägers eigen zu seyn, mußte einer der Ingesessenen antworten *e*). In Lehensachen konnte nur ein Vasall Fürsprecher seyn *f*).

(**Urtheiler.**) Der Richter bildete aber, wie schon bemerkt, das Urtheil nicht selbst *g*). »Denn — sagt das Gesetz — es ist viel gewöhnlicher, daß unter den Leuten, die vor ihm sitzen, weisere sind, dann er« *h*). Die Schöffen waren es, welche das Urtheil fanden *i*). Ihrer waren in der Regel zwölfe, »denn wenigstens sieben weise Leute mußten des Urtheils übereinkommen,« das nach Majorität der Stimmen gefällt wurde *k*). Sie mußten ange-

---

a) Sachsensp. I. 60. II. 63. „Cuilibet macula carenti licet alioqui in eloquio suo non confidit procurator esse. Is causam suam oret, donec Scabini sint pleniter edocti. Et judex unumquemque jubere potest ut alterius causam agat.“ (Kaiser R. I. 12.) — *b*) Richt-St. L. R. 2. — *c*) Sachsensp. III. 16. — *d*) Wenigst in Lehensachen. (de jud. feud. 119.) — *e*) Statut. Austr. Senkenberg. 225. — *f*) Richt-St. Laud R. c. 3. Siehe überhaupt die Formel eines Mandates im Anhang Nro. 3. — *g*) Wenn es also irgendwo heißt: „Ego Berzo judex ordinarius sacri palatii ex praecepto Imperatoris cognitor causae, communicato multorum prudentum consilio — in praesentia Imp. et mult. principum scripsi et subscripsi — condemno procuratorem.“ (Meichelbek. B. B. I. 354.) so muß auch dieses: Ego condemno nur so viel bedeuten, daß er die von den multis sapientibus beschlossene Verurtheilung aussprach. — *h*) Schwabensp. 75. cf. Sachsensp. III. 30. — *i*) Schwabensp. 81. Kaiser R. I. 17. — Das Finden einer Entscheidung durch Schöffen war selbst in hohen Staatssachen gewöhnlich. So sagt Kaiser Friedrich irgendwo: „Wir haben durch Rath und Rechtsprechen (Consilio ac sententia) der Fürsten, so Laßla Herzog in Böhmen das Urtheil aussprach, und alle Fürsten dareinwilligten, die Mark Oestreich in ein Herzogthum verwandelt.“ (Oef. I. 194.) Ferner: „Ludovicus dux cum sapientibus Baronibus . . . et de Ordinatione provinciae statuit.“ (Urk. de 1207. Hund M. I. 232.) — *k*) Schwabensp. 109. „Man nimmt 12 Mann, die dem Richter helfen richten, und die heißt man Schöpfende (im Rath zu Wien waren deren zwanzig), die mindere Meinung soll der mehreren folgen.“ (Ibid. 86.)

sessen seyn *a*). Ihr Amt war erblich *b*). Starben sie irgendwo aus, so konnte der König Dienstleute frey, und zu Schöffen machen *c*). Ohne Mackel mußten sie seyn; 24 Jahre alt, »und des Kaisers Genossen, den man glauben möge.« Was den Richter verdächtig machte, galt auch gegen sie. »Sie sollten über Niemand's Leib urtheilen, der diesen offenbar verwirkt hatte; denn des Kaisers Auserwählte sollen über die nit urtheilen, die man aus dem Reich werfen soll« *d*). Sitzend mußten sie das Urtheil finden, stehend verwerfen; beydes im Stande der Nüchternheit *e*). Wo man dingte unter Königsbann, durften sie keine Hüte, Kappen oder Handschuh haben, und keine Waffen führen; ihre Mäntel aber mußten sie auf den Achseln haben *f*). Ein des Urtheils befragter, konnte sich — in des Kaisers Gegenwart — einen Gesellen wählen *g*). Konnte einer nicht Urtheil finden, so mußte er schwören: »daß er nicht wisse, was hier Rechtens sey.« Fällte er aber eines, das ihm als ungerecht verworfen wurde, so haftete er für den Schaden, der daraus zuging; ja wenn er sich dessen nicht durch einen Eid reinigte, so verlor er seine Hand *h*).

In der Kurie des Kaisers vertraten die Fürsten die Stelle der Urtheiler. So sagt Kaiser Friedrich: „Abbatissa (von Regensburg) per suum procuratorem coram Principibus et Baronibus, atque tota curia nostra gravem querimoniam proposuit, et de pleno consensu Ministerialium et omnium qui aderant, judicatum est“ *i*). In Lehensachen waren die Mannen gesetzliche Finder des Urtheiles; ihrer mußten wenigst sieben

---

a) Jeder Schöffe muß drey Hufen oder mehr haben. (Sachsensp. III. 64.) — *b*) „Wer zu einem Schöffen erwählt ist, das erbet sein Sohn, oder nächster Untermagen.“ (Schwabensp. 81.) — *c*) Sachsensp. III. 64. — *d*) Kaiser Recht. I. 8, 10. „In judicio adhiberi debent optimi ex eo loco.“ Kaiser R. I. 5. — *e*) Schwabensp. 81. 82. „und wer einen Bissen ißt und Urtheil spricht, er wird vor Gott schuldig und den Menschen.“ — *f*) Sachsensp. III. 69. — *g*) Kais. R. I. 10. — *h*) Schwabensp. 109. — *i*) Oef. I. 35. Hierauf sprach der Kaiser bestätigend (confirmans) das von den Fürsten gefundene Urtheil aus. — Anderswo: „Sententia et consensu multorum principum, privilegio praesentis scripti confirmamus.“ (Ibid. 191.) Ferner: „Super ea causa (nämlich wegen der Vöringer Brücke) a principibus curiae nostrae requisita sententia, judicatum est.“

seyn, von dem Alter von 25 Jahren, und wenigst 72 Pfenning Vermögens *a*). Ohn Eckel und Eisen mußten sie erscheinen, aber Messer und Schwert war ihnen zu tragen erlaubt. Fand nun der Lehenherr nicht 7 solcher Mannen, so durfte er auch andere biedere Leute bitten zu Recht zu kommen dieses Tages, an der Lehenmannen statt *b*).

Die Urtheiler kommen auch in Baiern als Scabini *c*) mit dem deutschen Namen Schöffen vor *d*). In Freysing und andern Städten, die 12 Geschwornen *e*). An Dorfgerichten wurden die Coloni; in Sachen bestimmter Gemeinheiten die Familiares — Hausgenossen — des Urtheils befragt *f*). In Klostersachen das Capitel — die familia g).

Doch neben diesen eigentlichen Schöffen umgaben den Richter anderer ehrbarer Männern gleichen Standes noch viele. Daher in den Urkunden: „De consilio et sententia prudentium et assidentium" und: „Consulto judicum ceterorumque majorum" und: „Ministerialium nostrorum consensu." Ferner: „bonorum et idoneorum virorum testimonio" so wie auch: „Cum consilio Ducis, Procerum, Optimatum, Comitum ac Judicum" *h*).

(Gerichtstage.) Diese, hier in ihren einzelnen Beziehungen näher bezeichneten Richter, Urtheiler und Gerichtspersonen sind es nun, welche wir auf den so häufig abgehaltenen Gerichtstagen finden. Placitum, Ge-

---

a) De jud. feud. 7. — *b*) Rup. R. B. 18. — *c*) Urk. de 1140 . . . „per sententiam Scabinorum multis placitis obtinuit." (M. B. I. 53.) „Boni viri" kommen vor bey Meichelb. II. 122. — *d*) M. B. X. II. 61. — *e*) Rup. R. B. 58. — Juratores civitatis (statuta Brun) der Ammann und die zwey und dreißig von Nördlingen. „Zwanzig der Weisesten aus allen Gassen" waren in Heimburg gesetzt als Zeugen gerichtlicher Handlungen, und ihre Namen waren in einen Brief geschrieben. (Stat. Heimburg. Senkenb. 278.) *f*) Urk. in M. B. V. 134. „Sententia Colonorum beneficium publicabitur" und „secundum sententiam familiarium." — *g*) „Nos Utto praeceposítus et Capitulum Frisingense Judicio praesidentes absolvimus Abbatem." — *h*) Meich. I. 219. M. B. IV. 346, IX. 568, 436. 581. Idonei approbatores bey Hund III. 239. Assessores et Sigillares in einer Urkunde de 1224. Oef. I. 714. „Testes, qui ista consilio et auxilio suo ad effectum perduxerunt." (Meichl. nro. 84.) Siehe im Anhange Nro. 1.

ding, Theyding, ist der allgemine Name für diese Tage. Doch nach Verhältniß des Geschäftes und der Personen auch: Audientia principum, Curia, Regale Colloquium, Colloquium judiciale, Conventus publicus, Colloquium generale cum regni primatibus, Judicium regale coram Regis praesentia *a*). Placita publica hießen die in Staatssachen gehaltenen Tage der Landesherren *b*). Placitum provinciale der vom Judex provincialis gehaltene Tag *c*); Generalkapitel, die von den Bischöfen gehaltenen Sitzungen *d*). Sonst hießen die geistlichen Gerichtstage im Allgemeinen Senden; die weltlichen nach Beschaffenheit der Jurisdiktion, womit das Gericht ausgestattet, und der Sachen, die da zu verhandeln waren: Landtäding, Vogtgeding, Grafending, Schultheißengeding, Kirchgericht, Dorfgericht.

Ueber Abhaltung dieser Gerichtstage bestimmte das Gesetz im Allgemeinen: »Jeder Christ ist pflichtig, den Send seines Bisthums zu besuchen dreymal im Jahre; und zwar Schöppenbarleute jenen des Bischoffs; Pfleghafte den Send der Dompröbste; Landsessen den Send der Erzpriester. Auf gleiche Weise sollen die Schöppenfreyen suchen des Burggrafen Geding über 18 Wochen, da man dinget unter Königsbann. Heget man aber Geding um Ungericht, nach dem rechten Gerichtsding über 14 Nacht, das sollen suchen die Pfleghaften, und auch des Schultheißen Ding besuchen über 6 Wochen von ihrem eigen Gut. Landsessen die kein Eigen haben, sollen suchen ihres Gografen Ding über 6 Wochen. Darinnen, und in jeglichem Vogt-

---

a) Auch von der sächsischen Eppha finden sich noch Spuren in Baiern. M. B. VII. 361. — *b*) „Henricus dux in Marca Luitpaldi Marchionis, congregatis Episcopis, Comitibus, Proceribus, Plebe Regni, publico placito populum territorialem jurare fecit pro firmanda justitia quid esset sub Duce . . . (A. 900. Oef. I. pag. 718.) Damit keine böse Gewohnheit entstehe, sollen die Richter und Geschwornen dreymal im Jahre den Leuten die Satzungen des Gerichts bekannt machen. (Kais. R. II. 48.) — *c*) M. B. IX. 242. — *d*) Eine derley in Urk. de 1154 . . . cum 6 Abbat 10 praepos. et innumera multitudine clericorum. (M. B. IX. 533.) Actum in publico capitulo. (1200. Hund. II. 564.)

geding, ein jeglicher Baumeister rügen und fragen soll um alle die zu Ding nicht kommen und dingpflichtig sind, und um das Gerichte von blutenden Wunden, und um alles Ungericht, das an den Leib oder an die Haut geht, ob es eher mit Klage vor Gericht nit begriffen ist« *a*).

Ueber 18 Wochen allemal nach dem rechten Geding mußte der Graf sein Geding auch hegen, außerhalb den gebundenen Tagen, »an der rechten Dingstatt, da der Schultheiß und die Schöppen und der Fronbote gegenwärtig seyn sollen« *b*).

Kein Graf, der bey Königsbann dingte, konnte ein Rechtding halten ohne seinen Schultheißen, für dem er sich zu Recht bieten mußte. Diesen mußte er fragen, 1) Ob es Dinges Zeit sey. 2) »Ob er gebieten möge Dinges Laub und verbieten Unlust« *c*).

Alle, welche Landtäding hatten, mußten diese dreymal im Jahre halten, und vierzehn Tage vorher verkünden *d*). An andern Orten mußte Vogtsgeding ebenfalls dreymal im Jahre, etwa über sechs, etwa über zwey Wochen gehalten werden *e*). In Sachen der Kirchen und Gemeinheiten waren die Advokaten in Folge ihres Amtes zu Haltung der gebotenen und ungebotenen Tage verpflichtet *f*). Zu den letzten gehörte das jährlich ein- bis dreymal abzuhaltende Placitum generale *g*). Ferner die jährlichen drey Ehehafts-Theydinge *h*), auch die Fri-

---

a) Sachsensp. I. 2. — *b*) Sachsensp. III. 61. — *c*) Sachsensp. I. 59. Auch in den statutis Northusianis heißt es: „Advocatus non requirat sententiam, nisi ex parte Sculteti.“ — *d*) Schwabensp. 14. — *e*) Schwabensp. 395. — *f*) „Querelam post placitum ortam audiam et decidam, et si forte Ror veniam,“ heißt es in einer Urkunde dieses Klosters. (Hund III. 250.) Hieraus erhellt, daß auch manches Gerichtsgeschäft außer den eigentlich gebotenen und ungebotenen Tagen abgethan wurde. — *g*) „Placitum solenniter indicendum cum familia Ecclesiae quotannis habebo;“ sagt der Graf von Abensberg. (1286. Hund III. 252.) „Tumvogt et Burggraf in nullum civem sententiam praescriptionis promulgent, nisi in publico placito quod ter in anno fit. (Hund I. 238.) — „Festum S. Michaelis est deputatum habendi annuatim placitum inter familiam Rorensem, a Comite solenniter indicendum in cella ubi praeposito placuerit.“ (Urk. de 1237. M. B. XVI. 119.) — *h*) So heißt es bey dem Kloster Alteich: „Der Richter soll drey Ehehaft-Theiding im Jahre halten, eines bey dem Gras und zwey bey dem Heu, wo man über die drey Ding richten soll; andere Dinge

dinge *a*). Bey dem Streben der Schutzvögte nach Eigenmacht, war man sehr eifersüchtig darauf, daß derley ungebotene Tage nicht vermehrt, und gebotene nur auf Begehren gehalten würden *b*). Der Advokat sollte auch nur in Sachen erkennen, die an ihn gebracht würden, keinen ergreifen im Innern seines Hauses, sondern warten, daß ihm der Beklagte gestellt werde an einem sichern Ort extra septa. Auch sollte er keinen eigenen Schergen — Nachvögte — haben; sondern die Amtleute der Kirche derley Geschäfte besorgen *c*). Seine Gerichtsbarkeit ging ferner nicht auf bloße Raufhändel im Innern der Klöster — das abzumachen war des geistlichen Vorstandes — sondern nur auf lebensgefährliche Wunden *d*). Im Allgemeinen mußten alle Dingpflichtigen Gerichtes warten, von Sonnenaufgang

---

sollen der Abt und des Gotteshauses Leute richten." (Urk. de 1299. M. B. XV. 30.)

a) „In tribus judiciis quae Fridingae dicuntur, et tribus criminalibus judiciis nemo petat praeconum ab Advocato nisi Sculteto absente, et qui agit coram Sculteto, in domo Sculteti habebit primam actionem." (Stat. Northus.)

b) „Advocatus Osterhovensis debet habere nisi unum legitimum et generale placitum in Advocatia duabus continuis diebus; prima cum hominibus Episcopi; altera cum hominibus Claustri." (Urk. de 1172. M. B. XII. 348.) — „Ego Otto sacri palatii Comes, Advocatus Frisingensis Ecclesiae, conveni cum Episcopo: Colonos nisi ter in anno ad placita venire non cogemus, et tunc venientibus nullam controversiam movebimus, nisi ex 3 causis 1) Si aliquis matrimonium contraxerit cum non suo pari, 2) qui pugnaces et percussores inveniuntur, 3) qui in furto inveniuntur. — Ad placita denuntianda Officialis Episcopi tres viros de sua familia designabit." (Meich. 360.) „Si dux solennem curiam habebit Ratisbonae . . . . non exercebit judicium contra Ministeriales Ecclesiae nisi tertia die." (Hund I. 238.) Aehnliche Verwahrungen wurden auch gegen die Landesherrn selbst stipulirt: „Es sollen die Landesherrn (von Oestreich) kein Theyding haben als über 6 Wochen zu Neuburg, Tulln und Mautern." — „Nec advocatus principalis placita nimia statuat; sed quoties necesse est praeposito advocanti, juxta bene placitum congregationis." (Hund III. 239.) „Invitatus ab Abbate veniat et placitum justum teneat." (Hund III. 309.) „Judicem pro speciali actu, si praepositus pagaverit, mittam." (Ibid. 252.) — *c)* Z. B. M. B. XIII. 141. — *d)* Urk. 1023. M. B. VIII. 35. . . . Doch konnten sie dem Advokaten jeden Handel übertragen. „Si praelati damnum aliquod recuperare non voluerint, Advocatos in competentem locum advocent, ubi causam diligenter discutiant." (Urk. v. Tegernsee.)

bis Mittag *a*). Kam man mit den Geschäften am ersten Tage nicht zu Ende, so konnte die Tagesleistung nach Gutdünken verlängert werden *b*). Diese öffentlichen Tage wurden in der Regel unter freyem Himmel, inner oder außer den Ortschaften gehalten *c*). So sagt z. B. eine Urkunde des Klosters Wessobrunn: „Definito concilio et facta concione populi in ulteriori littore Lyci fluminis, in Eppha, ... adlatis reliquiis, donatio facta est“ *d*). Und an einem andern Orte: „Dies constituta in colle junta fontem“ *e*). Ebenso: „Tunc Dux ante fores Ecclesiae consedit in Cimeterio“ *f*). Dagegen finden sich auch historische Monumente, welche das Gegentheil andeuten. Z. B. „Multi nobiles viri nobis monitis et consiliis instabant in d o m o n o s t r a, u b i diem perremtorium fiximus“ *g*). Und: „Acta in Burgo Inspruck in S t u p a Udalrici Haller *h*); In villa Bozano in d o m o E i s i n g e r i in praesentia plebani et aliorum ad hoc requisitorum *i*). Si quis ministerialis Abbatis — heißt es bey Tegernsee *k*) — rebellis existat, coram Advocato in Warngau in D i n k h u s respondeat, ubi et de feudo et de beneficio respondeat.“

Lehenrecht durfte nie gehalten werden in beschlossenem Hofe oder unter Dach, in einer Burg, oder binnen geschlossenen Wänden *l*). Auch nicht in loco Curiae: si hic locus erat devastatus, oder Nachmittags in der Kirche, oder auf dem Kirchhofe, oder nach Untergang der Sonne *m*). Die Advokaten sollen ihre Judicia secularia niemals infra claustrum et ambitum ausüben *n*). Drey Gerichte fin-

---

a) Sachsensp. III. 61. — „Ad placitum semel in anno certis in locis — o m n e s p e r t i n e n t e s conveniant. — *b*) „praesedimus judicio circa vesperam in Ecclesia...... diem ex benignitate judiciaria continuavimus.“ (Meich. II. 37, 47.) — *c*) „Nos Abbas, praepos. Adv. cum multitudine proborum hominum in prato convenimus, et per arbitrium in 16 personas ex utraque parte compromissimus.“ (1269. Hund III. 36.) — *d*) c. 1200. M. B. VII. 361. — *e*) M. B. V: — *f*) M. B. III 456. und „Nos H. et O. Judices provinciales Austriae apud Ipsam pro tribunali sedentes (in Cimeterio).“ Meich. BB. II. 19. — *g*) 1289. M. B. IX. 365. — *h*) Meich. BB. 120. — *i*) Oef. II. 691. (In aula Regali.) — *k*) Hund ad 1163. — *l*) De jud. feud. 6. — *m*) Richt-St. Lehn-Recht. c. 8. — *n*) Hund M. III. 261. „Ne judex in Curia Raitenbuch exerceat judicium, sed extra curiam promoveat.“ M. B. 8. 35.

den wir zu Goslar; eines in palatio, eines in curia, eines auf der Straße *a*). Die Kirchgerichte wurden in Baiern zu Ende dieser Periode abgeschafft, und das Gericht auf die alte Schranne und Dingstätte verwiesen, jedoch unter Vorbehalt für die Dorfgerichte, und für die Landgerichte der Grafen *b*). »An welich Dingstatt — heißt es irgendwo — der Landesherr, oder der Richter an seiner Statt richten will, da soll ihm der Landrichter ein Schrann machen, die zehn Pfund kosten soll« *c*). Feyerlich war die Handlung solcher Gerichttage schon durch die Gegenwart der Heilthümer. „Prolatis in medium reliquiis — sagt eine Urkunde — assurrexit Dux (Heinrich der Löwe) in venerationem Reliquiarum ad perficiendum negotium *d*). Kein Fremder durfte in den Ring treten, selbst die Mannen mußten auf Lehentagen unbewaffnet erscheinen *e*). »Gantz Schweigunge und Tzuchte soll uch sin an des Gerichtes Stat,« sagt das Kaiser Recht *f*).

An den sogenannten gebundenen Tagen (in diebus feriatis) durfte in der Regel kein Gericht gehalten werden. Die Gesetze geben hierin folgendes Maas: »Den gewählten Mann mag man wohl bestätigen an solchen Tagen, aber nicht richten, dann auf handhafter That« *g*). »An gebundenen Tagen mag man nicht schwören, dann um Frieden. Was man klagt an gebundenen Tagen ohne Ungericht, mag der Richter wohl richten, aber nicht dingen *h*). Irrte gebunden Tag — so mußten 6 Wochen weiterer Frist gegeben werden (in Lehensachen) *i*). Wo der König war, da theydigte er auch an gebannenen Tagen, in Stadt und Kirche und Kirchhof« *k*).

(Verfahren. Im Allgemeinen.) Die Eröffnung des Verfahrens begann mit der Frage des Richters: Ob er das Geding begehen möge? Und wenn dieses gefunden worden, ward alle Unlust verboten, und das Recht gestattet *l*). Und da nun die Verhandlung mit der Klage

---

a) Heineccius Antiq. Goslar. — *b*) Oef. II. 120. — *c*) Senkenb. 266. — *d*) M. B. III. 456. — *e*) de jud. feud. 119. — *f*) I, 5. (Silentium et decus.) — *g*) Richtsteig I. 49. — *h*) Sachsensp. II. 10. Richtst. Lehenr. — *i*) de jud. feud. 134. — *k*) de jud. feud. 144. — *l*) „Der Richter soll sich von den alre yrsten setten, und soll vragen: off sy daier een Ding haghen moghn.....

zu beginnen war, mußte der Kläger nun sogleich seinen Fürsprecher begehren *a*) und vor allem schwören: »daß er glaube Recht zu haben in seiner Sache, und Niemanden durch die Klage schaden wolle.« Hierauf mußte er die Gewehre seiner Sache geloben *b*), Bürgen setzen, daß er sie vollführen wolle *c*), so wie auch für Buße und Wetten, wenn er nicht ohnehin gesessen war *d*). Der gerichtlichen Klage mußte eine außergerichtliche Mahnung vorhergehen. Wer daher ein Gut ansprechen wollte, mußte zuerst »mit den Leuten, die der Kaiser hiezu ausgeschieden hat,« zu dem Gute und Besitzer hingehen, und ihm sein Ansprechen vortragen.

Um jede Sache soll der Mann zu Hand antworten, und bekennen oder läugnen, dieses war allgemeiner Grundsatz *e*). Der Beklagte, wenn er anwesend war, mußte nun vor allem die Geschwornen durch den Richter fragen lassen, »was er zu thun habe? denn bey den Geschwornen lag nach dem Gesetz — der Gewinn und Verlust des Rechtes« und wenn der Beklagte schwieg, so machte er sich selbst des Rechtes verlustig *f*). War der Beklagte zwar anwesend, aber nicht geladen, so konnte er sagen: »mir ist hierum nicht herbeschieden,« und dann mußte man ihn Tag dingen zum nächsten Ding, und erst am dritten Tag war er zu antworten schuldig *g*). Wer sich zu antworten wehrte, mit Urtel und Recht, wurde angesehen, als ob er noch gar nicht geantwortet hätte *h*). Wer aber zu antworten begann, und die Antwort nicht verfolgte, war der Klage überwunden *i*). War der Beklagte nicht anwesend, so wurde ihm Tag gedinget auf das nächste Ding. Die Ladung hiezu konnte der Kläger selbst überall auf Betreten vollziehen *k*). Sah nun einer seinen

---

Soe sprekke die Riater... So verbiede ik Dingsate ende onluste ende orlave recht, ende verbinde onrecht." (Richtst. L. R. 1.)

a) Ibid. 2. — *b*) Kaiser R. I. 21. Sachsensp. II. 15. — *c*) Kaiser R. I. 21.... „Si is qui causam suam in Judicio instruxit, eam deserit, injustitiam suam confitetur. (K. R. I. 3.) *d*) Sachsensp. I. 61. II. 5. 9. 10. Schwabensp. 106. — *e*) Sachsensp. II. 3. — *f*) Kaiser R. I. 22. — *g*) Sachsensp. II. 2. — *h*) Sachsensp. III. 30. — *i*) Sachsensp. II. 19. — *k*) „Si quis invenit debitorem suum in plateis, assumet 2 cives et adjutorio ilorum ducat eum ad Judicem." (Stat. Northus.)

Gegner vor den Schranken stehen, so konnte er ihn wohl auch ohne Fürgebot beklagen, wenn es nicht Eigen betraf; denn hierum mußte immer Tag auf das Dinghaus gegeben werden *a*). Grüßte man aber einen der ungewarnt zu Gericht gekommen zu Kampfe, so sollte dieser Tag haben nach seiner Geburt: der Schöppenbarfreye 6 Wochen, Dienstmannen und andere Freye 14 Nächte *b*). Klagten zwey zugleich, so stand es bey dem Richter, welchen er zuerst hören wollte *c*). War aber der Richter außer seinem Gerichte abwesend, so konnte man die Klage bis auf seine Rückkunft bey dem Fronboten anbringen *d*). Wer bis um Mittag auf den Richter gewartet, hatte sein Recht salvirt; doch durfte niemand heimgehen bis der Fronbote es erlaubte *e*).

Die Termine waren in der Regel zu 6 Wochen und peremtorischer Natur *f*). Der Tag verschien mit Untergang der Sonne *g*). Bey Klagen auf fahrende Habe wurde Tag gesetzt auf 14 Nächte, zu zahlen oder zu erscheinen. Erschien der Beklagte nicht, so sollte ihn der Richter und Bote richten bey scheinender Sonne. Bey Klagen auf liegendes Gut sollte der Richter Tag setzen über 14 Nacht auf Mittag, dreymal, — in Lehensachen über 6 Wochen und 3 Tagen, dreymal *h*). Auf erhobene Klage eines wegfertigen Mannes, mußte Tag gesetzt werden binnen 2 Nächten, oder auf der ständigen Stund. Klagte einer auf Gut in drey Gedingen, so wurde er eingewiesen. Doch konnte der, dessen das Gut war, die Einweisung binnen der Jahreszahl auf den Heiligen entreden *i*). Auf Schuldklagen mußte der Beklagte sich der Schuld mit Recht

---

a) Rup. R. B. 14 — *b)* Sachsensp. III. 3. — *c)* Sachsensp. I. 61. — *d)* Ibid. I. 70. — *e)* R. R. B. 71. — *f)* „Qui satisfacere tenetur citabitur peremtorie per 6 hebdomadas et infra 14 dies satisfaciat.“ (Hund. M. I. 232.) — M. B. I. 363. — Dreymal 14 Tage Zeit soll jeder Mann haben, Leib, Ehre und Gut zu verantworten. Hat er durch seinen Boten ehehafte Noth bewiesen, so müssen ihm wieder dreymal 14 Tage gegönnt werden, dann aber soll der Richter auf seine Gefahr einen Sachwalter für ihn aufstellen. (Kais. R. II. 91.) — *g)* „Exspectantes usque post crepusculum noctis“ .... und da der Beklagte erst: sub noctis calligine erschien, wurde: lis pro contestata angenommen. (Meichel. H. F. II. 107.) — *h)* Richtst. L. R. 15. — *i)* Sachsensp. I. 70.

entreden, oder binnen 14 Tagen bezahlen, und zwar in das Haus des Klägers, bey Sonnenschein, oder in des Richters Hand *a*). That er dieses nicht, so wurde er gepfändet, und das Pfand dreymal, je über 14 Tagen zu borgen geboten, und nach 6 Wochen versetzt oder verkauft, unter Herausbezahlung des Mehrbetrags an den Beklagten *b*).

(Antwort.) Die Antwort so wie die Klage, konnte in Person oder durch Vorsprecher geleistet werden. Wer nun einen Vorsprech genommen hatte, durfte nicht mehr selbst reden *c*). »Aber ins Ohr durfte er dem Vorsprecher raumen *d*) und überhaupt Gespräch mit ihm haben, um jegliche Rede dreymal, so lange bis der Fronbote wieder foderte« *e*). Wollte der Fürsprecher zu lang sprechen, so gebot ihm der Fronbote wieder zu kommen *f*). Nach geendeter Rede frug nun der Richter den Mann: »ob er an seines Versprechen Wort gehe,« und wer dieses nicht thun wollte, blieb an diesem Worte ohne Schaden *g*).

(Urtheil.) Auf zweyer Mann Rede und Gegenrede mußte der Richter Urtheil fragen und fällen. In Lehensachen jedoch — wenn das Urtheil dem Herrn zu Nutzen ging, — ward es durch der Mannen einen ausgesprochen *h*). In jedem Falle mußte er vor allem an den Büttel die drey Fragen gestellt haben: 1) Ob er das Ding geboten habe? 2) Ob er verbieten solle Ueberpracht und Unzucht? 3) Ob es an der Zeit sey, der Geladenen länger zu gewarten? War nun die dritte Zeit des Tages hin, so mußte der Säumige dem Richter wetten *i*). Nur ehehafte Noth entschuldigte von dem Außenbleiben; nämlich 1) Gefängniß, 2) Krankheit, 3) Wallfahrt außer Landes, 4) und des Reiches Dienst *k*), und sie mußte dem Landtäding durch gewisse Boten angekündigt werden. Versäumte der Graf ein Rechtding, so ging dieser Tag dem Kläger allein verloren *l*).

---

a) Sachsensp. II. 5. — *b*) Sachsensp. I. 70. — *c*) Sachsensp. I. 60. 62. — *d*) Schwabensp. 88. — *e*) Sachsensp. I. 62. — *f*) Schwabensp. 88. — *g*) Sachsensp. III. 14. — *h*) de jud. feud. 7. — *i*) Schwabensp. 88. — *k*) Sachsensp. II. 7. Bankhuß, Sichthum, Gotzdienst, Herrennot. Schwabensp. 274. — *l*) Ibid. I. 71.

Auch das Verfahren in Kirchensachen war öffentlich, die Verhandlung geschah in der Kirche selbst *a*). Die Zeugen wurden hier vernommen, die Instrumente verlesen, und das Urtheil nach Rath des Chores und der Ministerialen gefällt *b*) — auch wohl Juristen vom Fache beygezogen *c*). Das Urtheil wurde durch Umfrage geschöpft *d*) und es zeigen sich hier schon sehr frühe Spuren schriftlicher Aufzeichnung der Verhandlung, und eines förmlichen Schriftenwechsels *e*).

In Lehensachen wurde das Gericht formirt durch die von dem Lehenherrn an einen der Vasallen (so daß es zwey andere hören konnten) gerichtete Frage: Ob er den Vasallen vorladen dürfe? Auf welchen Termin? An welchem Orte? Hierauf geschah die Ladung an den Anwesenden, oder per nuntium an den Abwesenden, in Gegenwart zweyer Vasallen als Zeugen, oder an das Lehengut, wenn der Beklagte nicht gefunden werden konnte *f*). An dem bestimmten Tage mußte der Herr Vormittag mit wenigst

---

a) Urk. 1198. „consedimus in Ecclesia baptismali, audituri causam“ .... M. B. I. 65. — *b*) „Habito consilio tam viva voce quam ex tenore scripti“ .... M. B. VII. 314. — Urk..... „intellecta assertione Instrumentorum, consilio Chori et Ministerialium .... M. I. 67. — *c*) ... „de consilio Jurisperitorum ... ibid. pag. 88. — *d*) „Also hat der Bischof, der Richter und die Räthe die Umfrage gethan.“ ... Urk. 1166. M. B. I. 363. — *e*) Urk. de 1284. M. B. XII. 143. — „... Comparuit coram nobis Conrado Abbate S. Stephani, praesidentibus in Ecclesia S. Viti plebaniis, B. tamquam actor, ex parte conventus Magister W. Deinde electis 2 personis, et praestito juramento ab eis ut fideliter acta judicii conscriberent, et conservarent... (Dann folgt Klage und Exception; hierauf Ansetzung eines Tages zur Publikation des Interlokutes, worin Exceptionen verworfen werden... et petitionem sufficientur conceptam esse porringendam.. Deinde pars actrix petitionem in forma libelli porrexit: pars altera exceptionem peremtoriam proposuit, worauf ein Tag ad probandam exceptionem angesetzt wurde, ubi praesidentibus in Capella S. Martini exhibitum fuit quoddam instrumentum cujus facta est copia dem Gegentheil, et disputatione facta aliqua pro et contra, de consensu partium locus fixus ad probocionem faciendam .... Ubi testes examinati secundum Interrogatoria ... et habito consilio bonorum lata sententia ... Urk. de 1270... M. B. VIII. 35. „Ego Scolasticus in Monaco jussu civium scripsi.“ (Meich. II. 4.) Daher das: „Revolutis et discussis actis Judiciorum (Ibid. 47.) ... prolata sententia in scriptis .. (Ibid. 56.) „Otto Rex: singulis nostris scribis.“ (Ibid. 74. Meichelb. II. 109.) — *f*) Richtst. Leh. R. 7.

6 Vasallen und dem Boten erscheinen, und niedersitzen »gar herrlich« und fragen: Ob es Theydingszeit sey? Ob er soll nehmen einen seiner Mannen, der zu Lehenrecht sein Wort spreche? *a)* Nachdem es bewilligt worden, mochte sich der Lehensherr mit seinem Fürsprecher unterreden. Bis zu Sonnenuntergang wurde auf den Geladenen gewartet. Laut mußte der Bote rufen drey Stund: »Ich fodere diesen für meinen Herrn, um solche Schuld als ihm hergetheydigt ist;« dreymal durch drey Mannen wurde die Ladung wiederholt, und jedesmal bis Sonnenuntergang gewartet *b)*. Hierauf wurde der Lehenherr zum Beweise gelassen: daß das Gericht dreymal formirt gewesen. Dieser Beweis mußte durch zwey Vasallen geschehen, welche zum Heerschild geboren waren, und Huld geschworen hatten. Auf Solches konnte ohne weiters dem Ungehorsamen sein Lehengut durch einen der Vasallen aberkannt werden. Wurde es in diesem Falle von dem Verurtheilten binnen Jahr und 6 Wochen nicht wieder gelöset, so trat der Herr in den Genuß der Renten. Erschien aber der Beklagte binnen dieser Frist, so mußten ihm 14 Tage Termin zu seiner Verantwortung gegönnt werden *c)*. Dreymal durfte über jede Sache colloquium begehrt werden. Ja der beklagte Vasalle konnte alle übrigen Vasallen ad colloquium rufen, und wenn der Dominus nicht die Vorsicht gebrauchte, seinen Fürsprecher und drey Mannen bey sich zurück zu behalten, um seiner Seits jenen vor Untergang der Sonne aus dem Colloquium zurück zu rufen, so hatte er diesen Tag für sich verloren. Rief er ihm aber dreymal und er kam nicht, so hatte jener die Buße und das Lehengut verwirkt *d)*. War also der Beklagte auf drey Theydingen nicht erschienen, und dieses für jedesmal durch zwey Mannen bestätiget, so ward am dritten Tage nun durch 7 Man-

---

a) De jud. feud. 3..... Doch heißt es im Richtsteig 28: „Ein Herr mache in alen Stedenn und in alter Tid syner Mann wohl entscheiden"... (nämlich bey Klagen der Vasallen unter sich.) — *b)* de jud. feud. 4. — *c)* Richtst. Leh. R. 10. „deponere debet etiam Vasallus si comparet annulos et fibulas ne arrogantiae arguetur." — *d)* Richtst. Leh. R. c. 12. Die Emenda sollte nur 10 Pf. betragen, und nur dreymal an einem Tage verhängt werden. (bey Fürsten 100 Pf.) Richtst. 6.

nen der Ungehorsam bekräftiget, und dem Schuldigen sein Lehen vertheilt; nach der Folge zwar, aller Mannen die gegenwärtig waren. Erschien aber der Beklagte binnen Jahresfrist, begehrend einen Fürsprecher sein Gut zu versprechen, so mußte ihm der Herr einen Tag geben, und hier beweisen, daß ihm das Gut durch rechtliches Urtheil zugefallen sey. Ließ er aber den Beklagten nicht zu Recht, — und dieser bewieß mit zwey seiner Hausgenossen — gewinnend die Heiligen mit seinem Eide, — daß ihm Unrecht geschehen, und daß er seinen Herrn fruchtlos an allen Stätten gesucht, so mochte er sich wohl selbst wieder in Besitz seines Lehens setzen *a)*. Die Frage geschah an einen der Vasallen, und wenn nicht alle sogleich beystimmten, an jeden der Mannen insbesondere, worauf nach Mehrheit der Stimmen entschieden wurde. Jene, welche überstimmt wurden, verfielen in eine Buße *b)*. Schwur nun einer der Mannen, »daß er die Urtl nicht finden könne, der er sonderlich gefragt worden,« so konnte ihm der Herr mit den Mannen und des Klägers Willen Frist geben um die Urtl 14 Tage. Nach Sonnenuntergang war kein Lehenmann mehr pflichtig seinem Herrn Urtheil zu finden, dessen Theyding immer vor Mitten-Tag beginnen mußte *c)*. Hatte der Lehenherr zum Lehenmann selbst eine Sache, so mußte er einen Lehenmann der unverdächtig war, oder sonst mit gemeinem Rath, einen bescheidenen Mann an seiner Statt setzen, der ihr beyder Richter sey *d)*. Wollte aber ein Vasalle seinem Herrn das Lehengut ganz vorenthalten, so durfte dieser sogleich Hand darauf legen. Und wenn sich nun der Vasalle hierüber beschwerte, so zitirte ihn der Dominus vor das Lehengericht, und brachte hier durch seinen Fürsprecher seine Klage vor. Kam die Sache an den höhern Richter, so mußte der Beweis in diesem Falle durch 6 aus den Mannen geführt werden *e)*. Bestätigte aber der Kaiser und die Dienstmannen aus eigenem Wissen, daß einer ein Lehen unrechtmäßig besitze, so mußte dieser es ohne Prozeß herausgeben *f)*.

---

a) de jud. feud. 7. — *b)* Richtst. Leh. R. 9. — *c)* de jud. feud. 3. 4. — *d)* de jud. feud. 122. — *e)* Richtst. Leh. R. 15. — *f)* Kaiser R. III. 21.

(Verfahren im Criminal.) Folgende gesetzliche Bestimmungen müssen nun, als dem peinlichen Verfahren eigenthümlich, ausgehoben werden: Die Konstituirung des Gerichtes mußte auch hier der förmlichen Klage vorhergehen. Hierauf begann der Sachwald auf Geheiß des Richters dreymal das Geschrey über die Uebelthat *a*), und nun erst stellte er die Klage, auf welche sogleich die Ladung und der Befehl an den Beklagten ergieng, sich zu verantworten. War diese Ladung dreymal fruchtlos wiederholt worden, so waren dem Beklagten nur noch 14 Tage zur Verantwortung gegönnt, und der Kläger konnte ihn nun auf Betreten selbst ergreifen. Erschien er auch binnen diesen 14 Tagen nicht, so wurde er durch den Richter und die Schöffen »mit Fingern und Zungen verloven« — verfestet — (proscribirt) und war von nun an ohne Gewette *b*). Auf eine selbsiebent erprobte handhafte That, konnte der Achtspruch sogleich erfolgen, wenn die That nämlich noch nicht übernächtig geworden *c*). Den verfesteten Mann durfte niemand beherbergen, und der Kläger ihn auf Betreten ohne weiters ergreifen; und nun gieng ihm jedes Urtheil an den Leib *d*). Die ausgesprochene Acht mußte dem obern Richter durch 7 Schöffen verkündet werden, und der Richter auf des Klägers Begehren auch die kaiserliche Acht (höchste Verfestigung) erwirken. Blieb der Geächtete Jahr und Tag in dem Banne, so wurde er rechtlos *e*). Wollte er sich aber binnen dieser Frist aus dem Bann ziehen, so wurden ihm zwey Schöffen beygegeben. Schwur er nun, ungerecht geachtet worden zu seyn, so mußte er absolvirt werden, oder es stand ihm die Berufung an den höhern Richter frey. Hierauf hatte er den Beweis seiner Verhin-

---

a) In peinlichen Sachen wurde nämlich das Gerüfte als der Klage Anfang betrachtet. (Sachsensp. I. 62.) Doch ist wahrscheinlich nur da, wo der Verbrecher auf handhafter That ergriffen worden, — wo ein Friedebruch vorlag — jenes Geschrey vor Gericht vorgeschrieben. (cf. Richtst. L. R. 35.) — *b*) Schöffenbarfreye hatten einen dreymal sechswöchigen Termin. Ehrlose wurden ohne Geschrey geklagt. (Richtst. c. 50. 51. — Sachsensp. I. 67.) — *c*) Sachsensp. I. 70. cf. 63. 66. cf. Schwabensp. 171. 164. — *d*) Sachsensp. I. 68. Hier wird auch im Allgemeinen auf Kaiser Friedrichs scharfes Edikt contra Incendiarios de 1187 hiemit hingewiesen. (Meichelbek. I. 567.) — *e*) Richtst. L. R. 51.

derung *a*) binnen 14 Tagen zu führen, und Sicherheit zu geben, daß er in der Hauptsache sich binnen der folgenden drey Gerichtstage verantworten werde. Geschah dieses nicht, so hafteten die Bürgen, und wenn diese schworen, daß sie den Beklagten nicht auffinden konnten, so hatten sie gleichwohl das Wehrgeld zu entrichten. Wollten sie ihn aber stellen, so mußten sie Friede für ihn begehren. Hierauf geschah in des Klägers Gegenwart die Verantwortung. Wenn aber der Kläger seiner Seits dreymal versäumte zu erscheinen, so ward der Beklagte absolvirt. Erschien er, so konnte sich nun der Beklagte darauf berufen, daß er sich aus der Acht gezogen. Ueber diesen Punkt mußte der Richter bey Gott, den Heiligen, und seiner Treue deponiren, der Fronbote bey seinem Amtseide; und die Schöffen bey dem Eide, den sie der Bank geschworen, dieses bekräftigen. Ueber Befreyung aus Kaisers Acht sollten des Kaisers Briefe vorgewiesen werden *b*). War im Gegentheile die Gültigkeit der Proscription bewiesen worden, so schritt nun der Kläger zur eigentlichen Anklage über die Hauptsache, wobey der Beklagte sitzen mußte. Zuerst mußte das Verbrechen genannt, dann der Eid geleistet werden, wobey die Heiligthümer auf den Kopf des Schwörenden gelegt wurden. Sechs Zeugen mußten diesen Eid mitschwören, und nun konnte auf Lebensstrafe erkannt werden *c*). War der Beklagte schon wegen früherer Handlungen ehrlos, so war ihm kein Beweis gestattet, als jener durch die Ordalien und Zweykampf *d*). Hatte ein Bürger einen einfältigen Mann verderbt, so hatte er 1 Tag und Nacht Urlaub zu fliehen, fiel aber in die Acht *e*). Flüchtigen mußte freyes Geleite, sich zur Untersuchung zu stellen, gegönnt werden *f*). Wer um Ungericht geklagt worden, durfte nur mit 30 Mann bey Gericht erscheinen, welche keine Waffen als ein Schwert bey sich führten *g*). Wenn Frauen einen Mann auf Leben, Haut und Haare

---

a) Ehehafte Noth war: Gefängniß, Krankheit, Walfahrt außer Landes, des Reiches Dienst. (Sachsensp. II. 7.) — *b*) Richtst. L. R. 52. — *c*) Richtst. L. R. 29. Wobey vorausgesetzt ist, daß der Beklagte auf handhafter That ergriffen worden. — *d*) Richtst. L. R. 52. — *e*) Stat. Heimb. 269. — *f*) Rup. R. B. 15. — *g*) Sachsensp. II. 67.

anklagten, bekamen sie keinen Fürsprecher, — »da es unbillig, daß zwey einen auf sein Leben ansprechen; man durfte auch hierum keinen Fraueneid annehmen — sie sollte das alles selb dritt bewähren, und Sohn oder Mann durften ihr hierin nicht beystehen« *a*). War eine Wunde zweifelhaft, so blieb der Thäter im Gefängniß, bis der Verwundete starb oder genaß *b*). »Der Landesherr,« heißt es in den von Senkenberg gesammelten Statuten, »soll kein Fragen haben, sondern jeder soll klagen vor offener Schranne. Aber auf schädliche Leute mag er wohl nach Rath der Herrn eine Frage haben über 6 Wochen, und nit dahinter, und diese Frage verkünden in dem Landgericht vor der Schranne und auf den Märkten; und wer Eigen hat und nit erscheint, dem soll man dafür halten, daß er das Gericht fliehe. Es soll auch die Frage nur auf böse Dinge gehen, die auf Läugnen stehen« *c*).

Nach dieser allgemeinen Betrachtung des gerichtlichen Verfahrens jener Zeiten, schreiten wir zur nähern Erörterung seiner einzelner Momente.

(Sicherheit, Bürgen.) Kläger und Beklagte mußten Bürgen stellen, »daß sie des Rechten vollkommnen wollten« *d*), außer wenn sie mit hinreichendem Vermögen versehen waren *e*). Bevor die Klage betaget worden, war aber der Kläger diesen Bürgen zu setzen nicht verbunden *f*). War er nun nicht im Stande einen Bürgen aufzutreiben, so wurde er selbst in des Richters Gewalt behalten — wenn er nämlich kein Erbe hatte, auf Ungericht klagte, oder die Klage auf ihn ging *g*). Die Bürgschaft war nicht zuläßig, um Todschlag oder Straßenraub, außer der Kläger ließ es zu *h*). Ferners bey handhafter That, denn wer auf dieser ergriffen wurde, der wurde vor Gericht gebracht, und hier selb siebend der That von dem Kläger überwiesen *i*). Wer nun

---

a) Rup. R. B. 97. — *b*) Stat. Heimburg. — *c*) Senkenb. 249. 250. — *d*) Sachsensp. II. 9. — *e*) Ibid. II. 5. — *f*) Sachsensp. I. 61. — *g*) Sachsensp. I. 61. „Si reus non habet fidejussorem, judicis nuntius eum in custodia retinet. Et cum in judicium ductus juret: 1) de inopia testium, 2) de innocentia sua.“ (Richtst. 38.) — *h*) Schwabensp. 164. — *i*) Sachsensp. I. 66. Wie schon gehört, konnte einen um Verbrechen Beklagten der

als Bürge einstand in peinlichen Fällen und seinen Mann nicht stellte, verlor die Hand *a*), oder erlitt sonst die nämliche Buße *b*); ja wenn die Klage auf Todschlag ging, konnte der Bürge wohl selbst in den Fall kommen die Todesstrafe zu erleiden *c*).

Wer um Ungericht beklagt worden, hatte vor allem die Gewähre zu fodern; denn so lange diese nicht gelobt war, konnte der Kläger die Klage bessern und ändern *d*). Wer aber auf handhafter That ergriffen worden, durfte sich nicht an einen Gewähren ziehen *e*).

Dingflüchtige wurden als der Klage überwunden betrachtet, und fielen in Klagen auf Ungericht in die Acht *f*). Ja der Kläger konnte einen solchen auf Betreten festhalten, bis er Bürgen setzte *g*). Verweigerte der Beklagte zum drittenmale die Antwort, so war er der Schuld überwunden *h*). Dreymal wurde dem Beklagten gerufen, und dann erst — in peinlichen Fällen — durch den Richter die Acht verhängt, und dem Kläger gerichtet auf sein Gut, nachdem er bis zur Vesperzeit gewartet *i*). Erschien er gleichwohl, verweigerte aber auf 3 Täding die Antwort, so fiel er gleichfalls in die Acht *k*). Verweigerte jemand Unthat, die von zwey Zeugen gesehen worden, zu bekennen, »so sollte man ihn mit Schlägen an der Schruat witzigen, und mit starkem Gefängniß und Hunger und Frost und andern Uebeln, bis er gelobte, daß er das nicht mehr thun wolle.« Doch dieses alles höchstens einen Monat lang *l*).

Buße verwirkte dem Richter: 1) Wer die begonnene Klage, 2) oder den Kampf nicht vollführte, 3) der, welchem

---

Kläger selbst (si non satis securitatis in eo fuit de judicato praestando) auf Betreten arretiren und vor Gericht bringen. Schwabensp. §. 140.

a) Schwabensp. 332. — *b*) Ibid. — *c*) Ibid. — *d*) Sachsensp. III. 14. — *e*) Sachsensp. III. 35. „Man soll auf keinen mehr geweren, wenn als viel er gewant an hat.“ (Stat. Nördling.) *f*) Sachsensp. II. 45. „Si tribus vicibus citatus non comparet, terminus super 14 noct. ei constituendus, tunc proscribatur,“ wenn es die ersten 2 Strafgrade betrifft. Richtst. 31. — *g*) Sachsensp. III. 13. „Den Ungehorsamen sollen alle zwingen mit des Kaisers Hand, und ihn antworten in des Kaisers Finsterniß bis des Kaisers Zorn gestillt ist. (Kais R.) — *h*) Sachsensp. III. 39. — *i*) Schwabensp. c. 14. 11. 12. — *k*) Ausgenommen um Gilt. (Schwabensp. 101.) — *l*) Schwabensp. 416.

ein durch ihn Gefangener in Rechten entging, 4) wer aufgelegtes Tageding versäumte, 5) wer vor Gericht sprach oder that wider Recht, 6) wer dem Urtheil nicht nachkam, 7) wer nicht folgte als man zu Gericht schrie, 8) wer bey gehegtem Dinge nicht erschien *a*). Für alle diese Dinge mußte er dem Richter die Wette, und dem Kläger die Buße bezahlen *b*). Und bezahlte er das nicht zu rechter Zeit, so ward er durch den Fronbot gepfändet *c*). Wette und Buße richteten sich übrigens nach dem Stande des Richters und der Parthey *d*).

(Beweis. Im Allgemeinen.) »Was Richter und Schöffen schon wissen,« heißt es im Kaiser-Recht, »braucht man nicht erst im Gericht mit Klage zu erwinden *e*), sondern der Richter soll das vollführen mit des Kaisers Gebot,« dagegen der Richtsteig: »Alles worüber man sich auf den Richter bezieht, soll man mit dem Richter vervollkommen« *f*). Nach dem sächsischen Landrechte mußte übrigens jede Beweisführung durch förmliches Urtheil auferlegt werden, und hiezu konnte ein eigener Gerichtstag angesetzt werden *g*). Zum Beweise der Klage nun, kam es in der Regel erst dann, wenn der Beklagte nicht näher war der Klage mit seinem Eide zu entgehen, als der Kläger ihn seinerseits mit seinen Beweismitteln zu überführen. Dabey ging leibliche Beweisung selbst dem Eide vor. Auch gab über alle gerichtlichen Handlungen das Zeugniß des Richters und der Schöffen den Ausschlag; und der welcher auf handhafter That erwiesen worden, war des Reinigungseides verlustig *h*).

Jede Sache konnte in der Regel *i*) mit 3 Zeugen bewiesen werden, außer sie ging an den Leib, und wenn der dritte fehlte, so konnte der Beweisende selbst den dritten machen. — Dreymal 14 Tage waren die zur Beweis-

---

a) Sachsensp. I. 53. II. 6. Schwabensp. 14. — *b*) Schwabensp. 96. Sachsensp. III. 53. — *c*) Sachsensp. I. — *d*) Sachsensp. III. 54. 64. cf. mit I. 64. — *e*) Kais. R. I. 14. — *f*) Richtst. L. R. I. 35. — *g*) Sachsensp. II. 18. I. 62. — *h*) Sachsensp. I. 66. 15. 22. Schwabensp. 164. — *i*) „In der Regel" aber z. B. Der Satz, daß einer wegen Blödsinn nicht fähig war ein Verbrechen zu begehen, mußte durch den Richter und 7 Skabinen geführt werden. Handhafte That mußte mit 7 bewiesen werden, wenn es an den Leib ging.

führung in der Regel gegönnte Frist *a*). Schwieg ein Beklagter während der ganzen Gerichtszeit, so wurde er alles Beweises verlustig *b*).

(Zeugen.) Ueber den Zeugenbeweis finden sich folgende Grundsätze aufgezeichnet: Die Zeugen mußten über das Thema besonders gefragt werden; ihre Aussage geschah auf die Frage, in Gegenwart des Richters und der Leute, nicht aber des Gegentheils *c*). Verweigerte der Richter die Frage, so galt die Probe als geleistet *d*). Die Anzahl der nothwendigen Zeugen war nach den Gegenständen verschieden; sie stieg bey Erbschaftsschulden bis auf 12 *e*). Dagegen wurde der auf Handgethat Ergriffene, auch selb dritt überwiesen *f*). Die Zählart war so bestimmt: Wenn man mit 7 Zeugen beweisen sollte, so wurden deren 21 gefragt, je 7 und 7, bis die rechte Wahrheit erkundet worden *g*). Der König zeugte bey des Reiches Hulden und auf sein Gelübde *h*). Semper- und Mittelfreye konnten nur durch ihre Genossen überwiesen werden *i*). Ueber die bey Gericht verhandelten Dinge mußte der Richter und die Urtheiler Zeugniß geben; dabey wurde des Richters und des Fronboten Zeugniß oft für zwey gerechnet *k*). Ueber Dinge so in der Stadt geschehen, hatten insonders die Schöffen Zeugniß zu geben *l*). Selbst dem Gegner konnte das Zeugniß zugeschoben werden, und dann mußte dieser bey seinem Eide aussagen was ihm wissentlich war *m*). Ja in Wuchersachen galt selbst das eigene Zeugniß des Beschädigten *n*). Zeugenbeweis gegen gerichtliche Verhandlung hatte durch die Schöppen, Schultheißen und Fronboten zu geschehen *o*). In der Regel mußte das Gezeugniß binnen 6 Wochen vollkommnet werden, doch konnte dieß auch gleich zur Hand geschehen; ja es mußte zur Hand, oder wenigst im nächsten Geding geschehen, wenn man über Jemanden gezeugen wollte *p*). In Klagen über liegendes Gut waren die Umsessen die na-

a) Kais. R. I. 18. — *b*) Kais. R. I. 18. — *c*) Schwabensp. 214. — *d*) Schwabensp. 399. — *e*) „und zwar lauter Schöppen." (Sachsensp. I. 6.) — *f*) Schwabensp. Wenn es an den Leib ging mit 7 Mann. — *g*) Sachsensp. II. 22. — *h*) Schwabensp. 22. — *i*) Schwabensp. 322. In Lehensachen konnten in der Regel nur Dienstmannen Zeugen seyn. Kais. R. III. — *k*) Schwabensp. I. 8. — *l*) Schwabensp. 399. — *m*) Sachsensp. II. 22. — *n*) R. R. B. 76. — *o*) Sachsensp. II. 22. — *p*) Sachsensp. I. 62.

türlichen, gesetzlichen Zeugen *a*); und konnte hier durch die mehrere Mennig nicht entschieden werden, so war ein Ordale, (das Wasserurtel) zuläßig *b*). Nicht Zeuge konnten seyn: Kinder unter 14 Jahren, Weiber, dumme Buben, unter Pfleg-stehende, Unsinnige, Blinde, Taube, Stumme, Verbannte *c*). Auch wer sich zum Zeugen beute ehe er gefragt worden, ward vom Zeugniß ausgeschlossen *d*). Auswärtige Zeugen mußten binnen 14 Tagen verschafft werden *e*). Eines falschen Zeugnisses war man durch 7 Gegenzeugen zu überwinden *f*). Das Zeugniß war immer durch Schwur zu bekräftigen. Juden konnte man nur überzeugen durch Juden und Christen; außer ein Jude hätte einen Christen erschlagen, wo es nur Christen sahen. Die Nothwehre mußte der Jude mit Christen beweisen *g*).

Die Aussage geschah auch schon auf Artikel, und wurde häufig schriftlich aufgenommen *h*).

(**Urkunden.**) Ueber den Beweis durch Urkunden war insonderheit folgendes bestimmt: Papsts, Königs, Priester, Fürsten, Layen, Prälaten und Kapitel-Siegel hatten in fremden, so wie in eigenen Geschäften, gesetzliche Beweiskraft; anderer Leute Siegel nur in eigenen Sachen; so der Städte Siegel in Stadtgeschäften; der Richter Siegel in Dingen die zum Gerichte gehörten. Doch hatte des gewöhnlichen Mannes Siegel auch in fremder Sache Kraft, wenn es erbeten worden war. Die Zeugen eines Briefes mußten aber ihr Zeugniß auf dem Altare beschwören. Wer eine Handfeste machen wollte, mußte wenigst

---

a) Sachsensp. III. 21. — *b*) Ibid. — *c*) R. R. B. 169. Doch konnte Nothwehr auch mit Frauen bewiesen werden. R. R. B. 18. — *d*) Sachsensp. III. 37. „Der Zeug (vor dem Kaiser) muß gleich geboren seyn des Kaisers Sohn — 24 Jahre alt — den Schöffen bekannt — von bekannter Leute Mund. Kais. R. I. 18. — *e*) R. R. B. „Wer ein Ding bezeugen will, soll sein Zeugen bey ihm haben, oder sie einführen lassen in dreymal 14 Tagen. Wir finden ein: testes compellere censura (Hund. II. 70.) — *f*) .... „hat der 7 Mann hinter ihm steheud, und haben der 2 ihm davon in die Hände gelaet, damit er sie für das Gericht biete, und die des schwören, und die 5 zu ihm die ihnter ihm stehen, daß der Zeuge der gegen ihn gelayt falsch ist, so ist er ledig des Guts“ .... R. R. B. §. 41. — *g*) R. R. B. §. 44. — *h*) „Notarium juratum vice tabellionis misimus ad testes audiendos — cum esset salva tertia productio testium.“ (Meich. II. 6.)

7 Mann daran setzen als Gezeugen, und unsers Herrn Christi Jahreszahl. Die Fürsten hatten das Recht ihr Gewehre mit Brief und Siegel durch den Dienstmann zu verrichten *a*).

(Eid.) »Leisten oder Läugnen und dafür schwören« war die Rechtsregel *b*); und wer den Eid nicht zu rechter Zeit geleistet, war der Schuld überwunden. Wurde aber der Eid vom Gegner nicht angenommen, oder versäumt, so war man deß ledig *c*). Man mußte schwören: »Bey Gott und seinen Heiligen, auf das heilige Evangelium, auf einem geweihten Altare, bey geweihten Kerzen, die Hand aufhebend gen Himmel, und wer anders schwor, den traf geistlicher Gerichtsbann, und Strafe weltlichen Gerichtes von 40 Schlägen, oder ein Pfund Pfennig, und das drittemal ward ihm die Hand abgeschlagen« *d*). Die Priester schworen: »sub stola tactis sanctis Evangeliis.« Doch auch wohl in des Herzogs Hand *e*). »Juden insonderheit mußten auf einer Sauhaut stehen, und die rechte Hand in ein Buch legen bis an die Rüst — worauf die 5 Bücher Moses standen *f*). Doch war nicht über jede Sache Eid zuläßig.« So sollte über das, was vor Gericht geschehen, nicht geschworen werden, »da dieses der Sachwaltige wohl mit zwey andern Mannen, wobey der Richter der dritte seyn sollte« erproben konnte *g*).

Ueberhaupt ist hier zu unterscheiden der Haupteid und jener der Eideshelfer. So sagt das Gesetz: »Wenn einer um Ungericht klagt, so muß er schwören, daß der Beklagte der That schuldig sey; dann sollen schwören seine Zeugen, daß sein Eid rein sey. — Ueber Gut und

---

a) Sachsensp. I. 62. Schwabensp. 121. 388. R. R. B. §. 136. — *b*) Schwabensp. I. 6. — *c*) Schwabensp. II. 11. — *d*) Schwabensp. „se prosternere prolectione juramenti durante et imponere manus et tunc jurare (Richtst. 12.) Reliquiae in collo actoris ponendae sunt.“ (Ibid. 49.) Weiber leisteten den Eid in Person. Sachsensp. I. 46. — *e*) XI. 194. . . „At ille manu propria in manu Ducis posita Laudamentum quasi jusjurandum fecit.“ (Urk. 1183. M. B. IX. 559.) — *f*) R. L. 41. Es ging keines Juden Eid über einen Christen. Sachsensp. I. 7. — *g*) Sachsensp. I. 7. Der Franke hatte das Recht sich durch Eid bey Todschlag aus der Schuld zu ziehen. Schwabensp. 24. 4.

Gewehre soll der Zeuge zuvor aussagen bey seinen Eid, dann soll der Beweisende selbst schwören« *a*).

Ueber den Beweis der Nothwehre war insonders bestimmt: »Wer den andern in Nothwehre erschlagen, soll allerbaldest zu dem Richter kommen, und sich mit seinem Leib in dessen Gewalt ergeben, und ihm sein Schwert auf Recht geben. Erschien nun ein Kläger, so mußte ihn der Richter verantworten, man trug den Todten für, klagte mit Fürsprechen auf ihn, und der Beklagte schwur: daß er entwichen 3 Schritte hinter sich, und nicht weiter weichen können. Hatte der Todte einen Freund in der 5ten Sippe, so war der Beklagte zum Kampfe mit diesem verpflichtet, denn was die Leute nicht sahen, das weiß Gott doch wohl. Wo nicht, so entließ ihn der Richter nach 6 Wochen 1 Tag. Freunden außer Landes war er aber inner 10 Jahren zu antworten verpflichtet *b*).

(Kampf.) Ein Friedebrecher, der in handhafter That gefangen worden, mußte, wenn es an den 7 Zeugen zu seiner Ueberweisung fehlte, der That durch Kampf überwunden werden. Also Friedebruch ward vorausgesetzt. »Kein Mensch soll den andern ansprechen mit Kampf« sagt das Kaiserrecht im Allgemeinen. »Einen unbescholtenen Mann mochte man nicht mit Kampf an seinen Rechten bereden« *c*).

---

a) Sachsensp. III. 188. „Wird einer verwundet zwischen dem Lichte und der Nacht, so sollten alle dessen man sichs versieht gefangen behalten werden bis des Morgens; und nun von dem Kläger der Voreid geleistet werden. Kann der Verwundete wegen großer Krankheit nicht selbst vor Gericht kommen, so sollen 2 ehrbare Mann mit des Richters Boten je zu ihm kommen, um den Voreid am Siechbett zu erholen. Der Angeschuldigte, wenn er sich bereden will, muß ihm der Richter nennen 10 Mann seiner Genossenschaft und 10 andere ehrbare, welche er 4 wählen kann sich selbst fünft zu bereden.“ Statuta Heimburgens. 273. Wir finden namentlich das Sacram. Calumniae in einer Urk. von 1205 wo es heißt: Si Ministerialis conqueritur de damno, et Sacram. calum. praemiserit, ille in quem agitur damnum restituat — confirmatione sacramenti trium authenticarum personarum.... Si S. C. praemittere noluerit, sola manu (reus) se poterit expurgare.“ — Hund Metr. I. 232.

b) Schwabensp. 167. 168. Schwabensp. 173. — Um einen gefundenen Todten ward gerichtet wie um Nothwehre, und man hatte den Schub auf ihn als ob er lebte; ward er so überwiesen, so wurde er als Leichnam enthauptet.

c) Sachsensp. I. 48.

Um Todschlag aber galt der Kampf, Leib wider Leib *a*) und »Wer den andern anspricht, daß er an das Reich gerathen, oder seinen rechten Herrn verrathen, oder ander erbar Lüt, oder um Mort, Prant, Straßraub, Notnunft, Gift, um all die Sach soll man kämpfen (und nit schwören)« *b*).

Wer nun einen Genossen kämpflich ansprechen wollte, mußte den Richter bitten, ob er sich unterwinden möge, eines Friedebrechers zu Recht, und wie? »Hat er sich nun sein unterwunden, so soll er ihm verkünden, warum er das gethan, indem er ihn beschuldigt, daß er den Fried an ihn gebrochen, und wie das geschehen durch Friedbruch, Wunden, Raub. Diese drey Ungericht soll er zugleich klagen, sonst hat er den Kampf verloren.« Hierauf bat der Beklagte um die Gewehre. Wenn die Gewehre gethan ist, so bot der Beklagte seine Unschuld durch Eid oder Kampf. Der Kampf konnte verweigert werden, wenn der Herausfoderer niederer Geburt war, wenn er Nachmittags gefodert wurde, oder wegen naher Verwandschaft. »Der Richter soll jedem der fechtenden einen Beyständer geben, Haupt und Füße müssen vorne bloß seyn, an den Händen dünne Handschuh, ein Schwert in der einen (und 1 oder 2 umgegürtet) einen runden Schild in der andern (von Holz und Leder) einen Rock ohne Ermel über dem Harnisch. Fried soll man dem Volk bey dem Hals gebieten, daß sie niemand am Kampf irre. Dann sollen sie des Ringes zu Recht begehren, und hierauf angekleidet vor den Richter gehen und schwören, der eine: daß die Schuld wahr sey; der andere: daß er unschuldig sey. Die Sonne soll man ihnen gleich theilen. Wird der Beklagte überwunden, so richtet man über ihn; der Kläger soll zuerst in den Ring kommen. Erscheint der Beklagte auf dreymaliges Fodern (durch den Fronbot und 2 Schöffen) nicht, so soll der Kläger aufstehen, sich zum Kampf bieten, zwey Schläge auf seinen Schild und einen Stich gegen die Sonne thun, und wie der Wind weht,

---

a) Schwabensp. 53. „Will einer unter mehreren den Todschlag auf den andern legen, der mag es wohl thun mit einem Kampf." (N. N. B. 4.) — *b*) Ibid. 190.

also soll er stehen gegen Wind, und sein Schwert in die Erde stecken, und der Richter soll über ihn richten, als wenn er seinen Gegner überwunden hätte.«

So das sächsische Landrecht. Im Schwabenspiegel finden sich noch folgende Bestimmungen:

»Der Foderer, wenn er nit Zeugen hat, soll schwören Recht zu haben, der Richter von beyden Bürgschaft nehmen, und den Kampf binnen 6 Wochen gebieten. Inner des 5ten Grads Sippschaft wird der Kampf geweigert. Der Niedergeborne kann dem Höhergebornen den Kampf nicht verweigern. Der Richter soll dem Gefoderten Schild und Schwert leihen. Verzicht er während des Kampfes, so ist er überwunden. Der Ring soll 20 bis 25 Schuh weit seyn. Welcher daraus fleut, ist sieglos. Bey Todschlag verliert der Sieglose das Haupt. Um Läme an die Hand (um geringe Wunden) wird nicht gekämpft. Fällt einer oder wird gewundet, darf er die Stange zweymal begehren. Wer zuerst in den Ring kommt, soll den Büttel bitten, den Kampfgenossen zu heischen, so soll der Büttel ihn heischen zu dem Haus do er sich wappnen soll. Und kommt er nit, so wird er im Ring geheischt.«

Hiezu ist noch im Allgemeinen zu bemerken: Wenn ein Schöppenbarfreyer seinen Genossen zum Kampf ansprach, so mußte er beweisen, wer seine Ahnen sind, und wo sein Handmal (ordentliche Gerichtsstatt) sey *a*). Sprach man einen kämpflich an, der nicht vom Lande geboren, so konnte dieser dem Kampfe entgehen *b*). Wer sich eines andern zu Kampf unterwand, mußte ihn, wenn er ihm dessen mit Recht entging, mit Buße wieder von sich lassen *c*). Wer einen mit Kampf zum Friedebrecher machen wollte, und ihn nicht überwand, über den wurde nun selbst nach Friedebrechers Recht gerichtet *d*). Einem Semperfreyen mußten 6 — dem Mittelfreyen 4 — dem Dienstmann 2 Wochen Termin zum Kampfe gegeben werden; bis dahin hatten beyde Friede, und wer ihn brach, verlor sein Recht ohne Kampf *e*). Anstatt des gefoderten konnte auch sein Freund

---

a) Sachsensp. I. 50. — *b*) Schwabensp. 113. — *c*) Sachsensp. I. 51. — *d*) Ibidem I. 69. — Schwabensp. 174. 176.

erscheinen. Für Frauen fochten ihre Magen. Einen todten Mann, den man auf Friedebruch erschlagen, mußte man nun gleichfalls noch mit Kampf (nämlich mit seinen Verwandten) überwinden. Wenn man ihn aber mit 7 Zeugen überwiesen, brauchte man sich nicht zum Kampfe anzubieten, mußte ihn aber herausgefodert annehmen *a*). Östreichische Statuten bestimmten insbesondere: Es soll Niemand anders kämpfen, als wer Rittermäßig ist; Der Kampf soll vor Niemand geschehen, dann dem Landesherrn *b*); mit 7 Händen ehrbarer Leute kann man sich des Kampfes entschlagen *c*).

Als eines ganz besondern Falles, ist des von unserm Rupert in seinem Rechtsbuche *d*) beschriebenen zu erwähnen, nämlich des Kampfes mit einem der Nothzucht beschuldigten. Hier bestimmte baierisches Recht:

»Wird ein Nothzüchtiger flüchtig, so mag ihn die Frau wohl ansprechen. Ist die Frau nicht Magt gewesen, so muß sie ihn ansprechen mit einen Kampf, oder mit den läuten, die zu dem Ruffe kommen sind. Wirt ihr ein Kampf ertheilt, so soll man den Notnünfter in die Erde begraben bis an den Nabel, so daß zwischen ihm und der Erde ein Wagen Seil umgehen mag, daß er sich umb mug gerieben, und soll man ihm die tenken Hand auf den Rüken binden, und ihm einen Kampfkolben in die Hand geben, und einen Ring um ihn streuen mit Stroh und der Frau einen stain in ir stauchen geben 1 Pf. schwer, und ihr den Stauchen innerhalb der hand nutz in die Hand bewinden daz er rag, und swes sie den stauchen laz hangen, so sol der stain schweben darinne ob der Erd eingesetzt hand hoch. man soll in baiden Gries Wärtel geben. Gesiegt die Frau, so soll man dem Mann das Haupt abschlagen. Siegt der Mann, so soll die Frau die Hand verlieren« *e*).

---

a) Schwabensp. 173. — *b*) Stat. Austr. bey Senkenb. 220. — c) Stat. Vienn. Dagegen: „Civis Ratisponensis qui de duello impetitur, si se expurgat 12ma manu, de impetitione — sit absolutus.“ (Hund I. 238.) — *d*) R. R. B. §. 135. — *e*) Dagegen bestimmen Jur. Brunn „der wegen Nothzucht beklagte: Se ignito ferro expurgabit, aut capitalem sententiam subibit.“ —

Eben dieses Gesetz bestimmt: Mit einem Zwieleid soll man nur mit einer Hand kämpfen *a*).

Bevor wir nun zu den übrigen Gottesurtheilen übergehen, muß noch einer ganz eigenen Beweisung in peinlichen Fällen Erwähnung geschehen, nämlich des sogenannten Schubs.

Die Gesetzesstelle worin dieses Schubs ausführliche Erwähnung geschieht ist Ruperts Rechtsbuch, und lautet: »Wie man. vm. Diuf. und Raub. schub schieben sull, daz lazz. wir euch wizzen. Der den schup fürt der sol ein des gewalt. der im daz gůt geben hat sweren als er hintz im geschworen ist. Ist daz er dem schub entweichet. so sol er in pinden an seinen Asenpaum. ob er einen hat. oder an seinen Türügel. vnd sol in da hin berechten. als er in sein Gewalt chomen ist. mit drein aiden. domit sol er ledich seyn. Peleibt aber er pei den schub. so soll. er dem schieber den wider schub verporgen. als vor geschriben ist. Pei swem ze lest der schůp beleibt. der sol den andern. iren schůb. abtůn als vorgeschriben ist. vnt flevst (verliehrt) auch die vorgeschriben půzz gen dem Richter Swer auer vm den schůb flüchtich wirt swo man den begreift fürbas — wirt er gevangen. man richt vber in als vber einen Rauber — oder als vber ein diup. wann er ist do mit vberwunden, daz er dem schub entwichen ist« *b*).

(Ordalen.) Es war allgemeine Regel, daß Räuber und Diebe, welche weder durch Schub noch durch Zeugen überwiesen werden konnten, die Probe eines der drey Ordalen: des Wassers (kalten), des heißen Eisens; oder des siedenden Kessels, (nach ihrer Wahl) zur Erprobung ihrer Unschuld bestehen mußten, ohne zum Eide zugelassen zu werden. Ferner: Räuber, Diebe, Falschmünzer, welche dieser Verbrechen das zweytemal angeklagt wurden, waren (ohne zum Reinigungseide gelassen zu werden) ebenfalls gezwungen diese Ordalen zu bestehen, oder (nach sächs. Landr.) sich mit Kämpfen zu erwehren *c*).

---

a) R. R. B. II. 95. — *b*) Rup. R. B. I. 81. Im schwäbischen Landrecht wird dieses Beweises im 163. Art. ebenfalls gedacht.
c) Sachsensp. I. 39. Schwabensp. 163. 210. 390. Richtst. L. R. 33.

Allein auch in einzelnen besonders bezeichneten Civilfällen waren diese Gottesurtheile zuläßig, nämlich: Ein ungetreuer Verwalter anvertrauten Gutes mußte, wenn er den zugefügten Schaden läugnete, eines der 3 Ordalen nach seiner Wahl bestehen *a*). Wenn zwey um ein liegendes Gut stritten, und die als Zeugen gebrauchten Umsessen blieben über das Recht ungewiß; so sollte das Wasserurtl entscheiden *b*). Wenn in Lehensachen die Gewehre nicht mit Leuten erzeugt werden konnte, so durfte die Parthey auf dem Wasserurtheil bestehen *c*).

Schließlich ist hier auch noch des in Ruperts Rechtsbuch erwähnten sogenannten Todtengerichtes zu gedenken. Die Gesetzesstelle lautet:

»Nieman sol den andern nötten. daz er im auf einen toten gericht es sei den als vil den man an dem totschlag schuldiger sei gevangen oder ledich. Ist der tot vnbegraben. so sol man nicht lenger wartten. denn vnz den fünften tag sint die frevnt da. enbagen die der totslach anget vnd nement sie chain recht von im so sol er fürbaz ledich sein des toten gerichts vnd sol man den toten begraben. die frevnt sein von dem Land oder der bei. swelche auch pei dem Land nichten ist. chumt er in einen maineid darzů vn wil iener gerichten auf den toten der den totslach getan hat. so sol man in wider ausgraben — mit dez pfarers urlaup — in des freithof er leit. vnd sol man im di wunten waschen mit wein vnd mit wazzer. man sol in auf den rinch tragen. für daz recht vnd sol die wunten lazzen trůchen (trocknen) vnd sol man in beschawen mit einen wunt arczt ob man in hat doch sust zwen weis man in welche gestalt sie sein. ob sie sich vercheren (verkehren) daz man daz erchennen chunne — Er sol auch drei stunt (drey Male) der daz gericht tůt an seinen chnien (Knien) vm di par gen. vnd sol den Todten chussen (küssen) vnd sol in nennen. dieses wart sprechen. Ich ziuch an got vnd an dich. daz ich an deinen tot vnschuldich pin. als er daz drei stunt tůt habent sich die wunten nicht verchert (verkehrt) so ist er ledich. vor den Frevnten vnd vor dem gericht. Habent. auch sich die wunten verchert (verkehrt, verstaltet) daz si tronich (tronig, bluttriefend)

a) Schwabensp. 146. — *b*) Ibid. 129. — *c*) Schwäbis. L. R. 49.

sint. so ist er des tots schuldich den frevnten und dem gericht. vnd hat di vrtail vber sich selber geben. daz er sich daz gericht angenomen hat wan in sein niemant genött maecht haben. für daz der tot in der Erde geleit einen maneid. vud mehr so sol man in nimmer ausgraben. daz ist pilleich — also geschicht allen den, die sich verpotener gericht annement. daz sei daz haizze eysen tragen. oder in wallents wazzer greiffen. vnd daz is si prennet, so sint sie der nitzicht schuldich darvm si is getan habent. vnd habent di vrtail vber sich selben geben vnd richt man denn vm ieder sach als hoch si leit.«

(Urtheil.) Wir haben oben gehört, daß auf zweyer Mann Rede und Gegenrede der Richter das Urtheil fragen und fällen mußte. Die Umfrage geschah durch den Richter, stehend, ihr Resultat wurde von ihm sitzend ausgesprochen *a*). »Offenbar soll der Richter fragen an den Ring« sagt das Rechtsbuch, »und offenbar sollen auch die Leute folgen an dem Ring, die man fragt« *b*). Doch wurden meist nur einzelne um das Urtheil gefragt, und das, was diese sagten, von den übrigen bestätiget oder verworfen *c*). Hob einer die Hand auf, der nicht befragt worden, so wurde er als Meineidig behandelt *d*). Wenn der Gefragte das Urtheil nicht finden konnte, so wurde ein anderer — und so bis zum vierten gefragt, welcher des Tages Aufschub erhalten konnte *e*). Oft ward die Entscheidung überhaupt auf einen spätern Rechtstag verschoben: »Imperator« — heißt es in einer Urkunde aus der Zeit Kaiser Philipps — »causam Duci Bavariae terminandam delegavit, qui celebrem agens in Ratispona curiam, causa coram principibus et optimatibus terrae advocatis adstantibus cognita, usque in consequens placitum in Plaetling

---

a) Rup. R. B. — *b*) R. R. B. §. 38. — *c*) .... „requisiti a nobis Archidiaconus et T. Ministerialis talem dederunt sententiam.... quam rite latam et a Clericis et Laicis approbatam confirmavimus“.... Urk. de 1203. M. B. VII. 314. So heißt es in den Urkunden: „Super his in praesentia Regis requisita per patronum sententia, eaque dicta a principibus, et ab assidentibus approbata“ oder anderswo: „Sententia data a majoris Chori canonico Boppone, et ab omnibus praesentibus approbata.“ M. B. XXII. 208. et XXIII. 1. cf. Anhang Nro. 2. — *d*) R. R. B. §. 38. — *e*) Sachsensp. II. 12.

quid acturus esset, distulit« *a*). Wer nun einen Spruch gewonnen, durfte nicht säumen »bey scheinender Sonne« von dem Richter noch weiter Urtheil zu begehren, wenn noch weiter etwas an Leib oder Gut zu richten war; denn es stand geschrieben: »Was man gewinnt, das soll man zu Hand nehmen, und wer den Richter nicht richten heißt, verliert seine Arbeit« *b*).

(Appellation.) Ueber der Schöffen Urtheil konnte man sich vor dem höhern Richter beklagen *c*). Die Formel war: »Ich widerwerfe die Urtel, dann sie ist unrecht, und ziehe sie dahin, wohin ich sie mit Recht ziehen soll« *d*). Doch mußte ein wider Recht gefundenes Urtheil zur Hand widerredet werden *e*).... Und ward es nun gescholten, so mußte der Richter seine Boten senden *f*) — auf seine Kosten — zum höhern Richter. Diese sollten denn zum Könige ziehen, und binnen 6 Wochen das Urtheil wiederbringen *g*). Erschienen sie nun vor dem Könige, so brachte zuerst der, welcher das Urtheil gefunden seine Gründe vor, und hierauf jener der es gescholten, beyde unter Berufung auf den Fronboten. Hierauf mußten sie abtreten, bis der Oberrichter seine Sentenz gefunden hatte *h*). Wegen eines verworfenen, fürbaß gezogenen Urtheils, durfte der Richter nicht weiter Umfrage halten *i*). Hörte der Richter ein Urtheil sprechen das ihm unrecht schien, und noch drey zuwenigst mit ihm, so sollte er es wenden, oder dingen an den Herrn, von welchem er das Gericht hatte *k*). Stehend mußte man das Urtheil schelten, und sitzend finden. Wer aber zu der Bank nicht geboren war, oder wenn ein Schöppe ein Urtheil seiner Genossen schalt *l*), so mußte er bitten um die Bank ein anderes zu finden, und dann mußte jener aufstehen der das erste gefunden, und jener sitzen an seiner

---

a) Hund. M. II. 30. — *b*) Kaiserrecht 23. — *c*) Schwabensp. 81. 34. — *d*) Schwabensp. Richt. St. 41. — *e*) Sachsensp. II. 6. — *f*) Viros scabinatus capaces es wurden geschickt 2 nuncii, 2 servi equites, 2 servi pedites. — *g*) Sachsensp. II. 12. — *h*) Richtst. 41. — *i*) Schwabensp. 83. — *k*) Schwabensp. 84. — *l*) Und nur ein Gleichgeborner durfte des Schöppen Urtl schelten. (Richtst. 41.) Der Lehenherr antwortete dem Lehenmanne vor dem obern Richter nur da, wo er ihm des Rechtes widerstanden. de jud. feud. 127.

Statt ein anderes zu finden, und sich damit zu ziehen, wo er sich nach Recht hinzuziehen hatte *a*). Wer nun überredet wurde, daß er mit Wissen ein ungerechtes Urtheil gefunden, dem schlug man die Hand ab, wenn er sich nicht lösete mit Geld *b*). Der um Ungericht gefangene konnte kein Urtheil schelten; noch jener der zu kämpfen hatte, wenn er in den Ring kam *c*). Der Appellant mußte schwören, daß er nicht um Längerung, sondern um Recht dinge *d*). In Lehensachen war die Formel der Berufung: »Konrad, du hast meinem und deinem Herrn eine unrechte Urtel gefunden, die verwerfe ich, und ziehe sie dahin, wo ich sie mit Recht zuziehen soll.« Nun konnte aber der Lehenherr dem Appellanten dreymal den Eid zuschieben: daß sein Urtheilschelten sich auf Recht gründe. Weigerte ihn dieser, so mußte er nun gleich allen Vasallen, welche dem Urtheil Folge geleistet, die Buße bezahlen. Ward aber der Appellation Folge gegeben, dann sollten beyde Mann den Herrn bitten, daß er ihnen Boten gebe für den obern Herrn (den König) aus ihrer Mitte, die da sehen sollten, wer die Urtel behaben werde. Und wenn sie nun wiederkehrten, ward ein Tag angesetzt, wo die Boten auf Eid verkündeten, was sie gesehen *e*).

Der Sachse insonderheit konnte jedes Urtheil an seine rechte Hand auf Kampf ziehen, oder an die meiste Mennig. Dann focht er um das Urtheil selbst 7 gegen 7, und wer den Sieg erhielt, behielt das Urtheil *f*). Die Schwaben zogen das Urtel an die alten Schwaben oder die größere Mennig g). Schalt ein Schwabe eines Sachsen Urtheil, so mußte der König entscheiden *h*). Ward Urtheil über handhafte That gescholten, so behielt der Richter die Parthey in Haft bis das Urtheil wiederkam *i*).

(Execution.) Wer nun den Prozeß verloren, mußte noch vor Sonnenuntergang bezahlen *k*). Wollte der Verurtheilte nicht leisten, und kam es zur Pfändung, so be-

---

a) Sachsensp. II. 12. III. 69. — *b*) Schwabensp. 81. 34. — *c*) Sachsensp. II. 12. — *d*) R. R. B. §. 86. — *e*) de Jud. feud. 133. Richtst. L. R. 27. — *f*) Schwabensp. I. 18. — g) Schwabensp. 19. — *h*) Sachsensp. II. 12. Schwabensp. 109. — *i*) Richtsteig 41. — *k*) Richtsteig 24.

zeichnete der Frondote (wenn es Eigen betraf) das Gut mit einem Kreuze, das er sammt der Schöppen Urtheil auf das Thor steckte. Lößte es der Beklagte nicht binnen Jahr und Tag, so wurde ihm sein Recht daran vertheilt, doch konnte es nun der Erbe noch lösen binnen Jahresfrist *a*). Ging die Klage auf Geld, so erhielt man ein Pfand durch den Richter, bey Gästen, wenn man bis Sonnenuntergang, bey Gerichtsgehörigen, wenn man 8 Tage gewartet; und dieses Pfand durfte man nun sogleich versetzen oder verkaufen *b*). Wer die Schuld weder gelten, noch Bürgen setzen konnte, wurde dem Kläger selbst mit seinem Leibe überantwortet, der ihn halten konnte, wie sein Gesinde, und selbst in Fesseln legen *c*). Doch sollte man einen solchen um Gült länger nicht behalten dann 8 Tage; es sey denn daß er auswärts Gut besaß, es aber nicht geben wollte, denn besaß er im Gerichte Gut, so ward es dem Kläger durch den Richter eingeantwortet *d*).

Aechtern und Friedebrechern mußte (bey Buße) Alles nachjagen, wer ihn immer sah oder hörte, und auf Ergreifen dem Richter überantworten. Floh ein solcher in eine Burg, so sollte man dafür sitzen, bis er ausgeliefert wurde, und geschah dieses binnen 6 Wochen und 1 Tag nicht, so fielen alle welche darin saßen in die Acht. Dann mußte der Richter vor die Burg ziehen und sie brechen und schleifen, und wollte der Burgherr sein Haus erwehren mit Kampf, so sollte er dem einen seine Hand abziehen aus dreyen, die das schwören wollten *e*). Dreymal schlug der Richter mit dem Beile an die Burg oder das Gebäude, das wegen Raubes verfallen war; und nun mußten

---

a) Sachsensp. II. 141. — *b*) „Wem fahrend Gut eingeantwortet wird, der soll im nächsten Gericht fragen: wie er fürbaß damit verfahren soll." (Richtst. 32.) „Wer Pfand für Schuld empfängt, soll es für die Schuld verkaufen, und wenn es nit genügt, mehr begehren, außer er habe es sich ursprünglich genügen lassen." (Richst. 26.) — *c*) Sachsensp. III. 39. — *d*) Schwabensp. 133. „Wem der Schuldner für Gut vom Gericht gefangen übergeben wird, der soll diesen halten ungethurnt und ungeblockt, und ihm Wasser und Brod geben und niemand wehren ihm noch anderes zu geben, und ihn alle 14 Tage vor Gericht zeigen, und mit Zeugen bestätigen, daß er ihn bescheidentlich halte, bey Strafe am eigenen Leib." (Richtst. 25.) — *e*) Schwabensp. 156.

die Landleute zuhelfen mit Hauen und Räumen drey Tage bey ihrer selbst Speise *a*).

Wer des Leibes verurtheilt worden, über den richtete der Fronbote *b*). Aussätzige durften nicht in die Fronfeste gelegt werden; man sollte sie überwinden hinter dem Ringe und sie verbrennen *c*). Auch der Schöffen selbst — und der Praeconen ward sich zu Urtheilvollzuges bedient *d*). Zum Vollzuges des Besitzes wurden Scheinboten gegeben — auch nuntii publici gesendet *e*).

(Acht.) Wer in die weltliche Acht verfallen 6 Wochen und 1 Tag, fiel nun auch in die geistliche *f*). Er hatte aber 14 Tage Friede, sich über die Mittel aus der Acht zu kommen, zu bedenken *g*). Wollte er nun ein solches Mittel ergreifen, so mußte ihm der Richter Friede wirken »sich auf den Heiligen auszuziehen,« indem er sich auf 3 Dingen zu Antwort erbot *h*). War er jedoch unter Königsbann geächtet, so bedurfte er zweyer Schöppen und des Richters Zeugniß, um sich aus der Acht zu ziehen *i*). Und war er in des Königs Oberacht gekommen, so mußte er dessen Hofe folgen 6 Wochen, und dieser ihm Friede wirken, und er mußte schwören vor dem Richter fürzukommen, und sich binnen 14 Tagen zu Recht erbieten mit des Königs Brief *k*). Acht und Bann traf auch jene, welche Genugthuung nicht leisten wollten oder konnten. »Si damnificans pertinacia vel paupertate satisfacere contemserit, excommunicetur ab Episcopo et a Duce praescribatur« *l*).

(Asyl.) Floh ein Verbrecher in eines Mannes Haus, so mußte ihn der Richter drei-stund rufen lassen, und jener konnte ihn in der Zwischenzeit, »seine Wege schieben« wenn er mochte; aber nach dem dritten Rufe mußte er den Richter

---

a) Sachsensp. III. 68. — *b*) Schwabensp. 27. — *c*) R. R. B. 84. — *d*) . . . „coram Comite Rapotone, qui ad restituendam Ecclesiae possessionem Scabionem unum et 2 persones destinavit.“ . . . Urk. de 1140. M. B. I. 53. — *e*) „Nos ad exequendam sententiam Al. . . . Militem Episcopi deputavimus nuntium publicum.“ (Meich. II. 91.) — *f*) Schwabensp. 100. — *g*) Schwabensp. 103. — *h*) Sachsensp. II. 4. — *i*) Sachsensp. III. 18. — *k*) Sachsensp. III. 34. — *l*) Hund. Metr. I. 232. (Nach einer Uebereinkunft zwischen Regensburg und Baiern.)

einlassen, oder selbst für den Verbrecher antworten *a*). Floh aber ein Verbrecher in eine Kirche, oder fieng er nur den Ring der Kirchenthüre, so durfte man ihm nichts zu leid thun. »Man sollte Gott fürchten und die Kirche ehren.« War er nun jemands Eigen, so mußte man den Priester bitten, daß er ihn heraus gebe gegen Zusicherung, »daß man ihm nimmer um die Schuld thun wolle,« sondern gänzlich verzeihen. Wollte ihn der Priester nicht ausliefern, so mußte er ihn wohl hüten, daß er nicht entrinne, bey eigener Haftung; doch so lange der Richter an der Kirche stand, sein zu begehren, konnte er ihn fröhlich in Sicherheit bringen. Auch die geweihten Kirchhöfe hatten das nämliche Recht der Freyung *b*).

---

a) Schwabensp. 197. — *b*) Schwabensp. 189 und 197. „Qui commiserit homicidium et refugerit in domum alicujus, judex cum civibus obsidebit domum et praeco intrabit et requiret hospitem et quaerat in domo cum 2 civibus fide dignis (si hospes illum ipse non invenerit.)" Stat. Northus.

Anhang zur dritten Periode.

Nro. 1.

Ego Henricus Dei gratia Abbas in Burren notum facio omnibus praesentem litteram legentibus et audientibus. Quod propter longam et assiduam quaerimoniam nostram, quam movimus coram illustri Palatino Rheni - Duce Bavarie Ottone contra Domnum Ottonem de Hornsteine qui proposuerat construere urbem in quodam parte montis Wilberch, qui adtinet Ecclesiae nostrae cum omnibus sibi adjacentibus, lignis, pratis et paludibus, praeter duas carradas palustri graminis, et prope claustrum nostrum, et in magna parte redituum nostrorum, misit praedictus Domnus Dux Domnum Svvikerum notarium suum, virum discretum ad ipsum montem, ut consideraret et videret litem et querimoniam nostram, qui nobiscum et cum multis aliis hominibus ipsum montem conspexit et perambulavit. Nos vero coram eo et judicibus de Wolvrathusen, et Poule scilicet Ruodolfo et Heinrico, et Rufo judice Uolrico, et in praesentia Domni Heinrici de Wilheim et antedicti Ottonis, et aliis plusquam trecentis viris, per testimonium, juramentum et veram notitiam, idoneorum virorum, qui in Villa Sindelsdorf, cui praedictus mons adjacet, ab infantia nutriti fuerant et vixerant, haec nostra esse comprobavimus, sicut praescriptum est. Acta sunt haec anno Dni. MCCLIII. in die sanct. Martyrum, Pancratii, Nerei, et Achillei. Ab hac die per septem dies, scilicet in die sanctae Potentianae, nos et idem Otto coram Domno duce in Landishuot comparuimus et praedictum montem per testimonium Domni Svvikeri, et praescriptorum judicum de Wolvrathusen et de Poule, qui haec viderant et audierant optinuimus, unde Domnus dux in gratia sua fidem suam in manus nostras protexit, quod de cetero nec idem Otto nec alius quisquam

ipsum montem nostrum aedificiis occuparet... Urk. bey Meich. BB. P. T. nro. 91.

Nro. 2.

Consultum igitur et rationabile videtur, ut quidquid secularibus negotiis agitur, totum hoc serie litterarum ac veracium testimonio virorum ita ligetur, atque roboretur, ne postmodum a quoquam dissolvi, neque infringi, aut ullo modo valeat negari. Proinde cognoscant omnes tam praesentes, quam futuri de inquisitione praedii, quod Mosaburc dicitur, ubi S. Castulus Martyr. Christi corpore requescit, inter Dominum Chuonradum Imperatorem, et Venerandum Egilbertum, Frisingensem Pontificem habita, qualiter uno eodemque tempore, et coepta sit, et finita. Anno siquidem dominicae Incarnationis MXXVII. Indictione XI. praefatus Dominus Chuonradus Imperator Augustus anno regni sui III. Imperii vero I. cum accepta Imperiali benedictione de Italia cum exercitu reverteretur, in Urbe Radasponensi consedit, ubi inter cetera, quae ad imperii sui statum, utilitatemque pertinere videbantur, placuit, omnes Bajaoricae provinciae Comites, et electos Judices per Sacramentum Regale admonere, ut possessiones et praedia, inter eandem provinciam sita, quae novissent ad solium sui Imperii jure pertinere, eodem Sacramento publice interrogati, manifeste pronuntiarent, similiter etiam de civitatibus, ad Marchiam istius provinciae pertinentibus, nec nonde Abbatiis legitima libertate uti debentibus, eos interrogavit. Caeteris vero Judicibus ex conscientia sua ad interrogata sic, et sic respondentibus quidam Comes, Poppo dictus, ab Imperatore admonitus dicebat, locum, qui Mosaburc dicitur cum cunctis illo respicientibus liberam esse Abbatiam, ideoque legitima potius debere uti libertate, quam Ecclesiae Frisingensis sedi servire debere, nisi hoc in Comitatu et in Mallo publico a Veridicis contradiceretur Scabinis. Imperator ergo hanc Judicii translationem, et cetera nimis curiose animo perpendens, tandem ab amorem, ac justam petitionem supradicti vene-

randi Praesulis Egilberti cum consilio Optimatum suorum, tam Francorum quam istius provinciae principum Adalperoni Comiti, in cujus comitatu ipse locus Mosaburc situs est. Imperiali praecepto injunxit, ut in placito suo per legitimas inducias indicto hujus rei veritatem juxta legem Bojoaricam diligenter apud Judices inquireret, id est, utrum locus supradictus libera deberet esse Abbatia, an jure possessionis ad Ecclesiam Frisingensem deberet conspicere. Comes igitur juxta praeceptum Imperatoris placitum suum publice, legitimeque ad Tutinchova indictum in VI. Idus Augusti habuit. Tunc domno Egilberto Episcopo pariter cum comite Adalperone residente, praesentibus etiam comitibus Arnolfo, Poppone, Eparhardo, Chadalhohe, et multis aliis viris, illustribus inter defensores utriusque partis Uodalscalchum scilicet Frisingensis Ecclesiae advocatum, et Geroldum Imperatoris nihilominus Advocatum lis, et disceptatio legitima causae ipsius tamdiu ventilata est, donec lite finita Judices omnes per ordinem propriis sedentes in sedibus jaramento constricti saepe dictum praedium Mosaburc cum sua vestitura in jus, atque dominium Frisingensis Ecclesiae jure perpetuo pertinere affirmabant, nec unquam pro libera Abbatia vel esse, vel habere debere testati sunt. His itaque peractis comes Adalbero per advocatum venerabilis Episcopi Uodalscalchum, ut mos est, rogatus, banno consueto praedium idem Frisingensi stabilivit Ecclesiae. Postremo Domnus Antistes Albericum Vasallum suum advocatum sibi cum Judicio Judicum, et banno comitis super res supra memoratas constituit. Haec sunt nomina judicum nominatissimorum, qui hoc praedium cum vestitura ad Frisingam pertinere in proprietatem sacramento affirmabant. Regniperht Comes. Egilolf, Comes. — Albrich cum filio. Gamanolf cum filio. Otto. Sigihart. Arnolt. — Purchart. Adalperht. Hartnit. Penno. Engilhart. Sizo cum filiis. Timo. Sigamunt. Chadalhoch. Hartman. Ato. Ita Abbatia Mospurgensis

Frisingensi Ecclesiae rursus adjudicata fuit. Urkund. bey Meich. H. F. I. 121.

Nro. 3.

C. Dei gratia Episcopus Ecclesiae Frisingensis omnibus praesens scriptum intuentibus salutem in omnium Salvatore. Ad notitiam omnium, quorum interest, cupimus pervenire, quod dilectus nobis magister Heinr. S. Andreae Canonicus nostrae civitatis Prothonotarins noster in praesentia nostri constitutus Magistrum Chunr. Canonicum S. Viti ejusdem Civitatis Capellanum nostrum exhibitorem praesentium, fecit, constituit seu ordinavit suum Procuratorem in causa, quam idem coram honorabili. Viro — — — Archidiac. Laybacen. Judice a Sede Apostolica delegato movet seu movere intendit super Ecclesia S. Petri Salzburgen. Dyoc. sita in fundo Ecclesiae nostrae juxta provinciam seu districtum, qui vulgo dicitur Longawe, contra Ven. in Christo fratrem Dominum — — Electum Ecclesiae Lauenten. et Vicarium ipsius Ecclesiae S. Petri dans sibi liberam potestatem, et mandatum speciale, pro se standi in judicio, agendi, defendendi, respondendi, percipiendi, replicandi, libellum offerendi, litem contestandi, quodcunque genus juramenti in animam suam praestandi, testes et instrumenta producendi, sententiam diffinitivam audiendi, appellandi, quotiens et quando viderit expedire, alium procuratorem pro se nomine suo in quaecunque parte litis constituendi vel substituendi, ipsumque revocandi, et alia omnia faciendi, quae potest ac debet facere verus et legitimus procurator, ratum habiturus sub ypoteca rerum suarum, quicquid per eundem C. suum procuratorem constitutum vel substitutum ab eo suo nomine fuerit ordinatum, et haec omnibus quorum interest, voluit esse nota. In horum evidentiam praesent scriptum, dictus Magister H. nostri sigilli munimine, et sui ipsius petiit roborari. Datum Viennae III. Idus Septembr. anno Domini Millesimo CCLXII. ... Vollmachts-Instrument. Ibidem pag. 34. nro. 56. P. T.

Vierte Periode.

(Einmüthige Wahl Rudolphs von Habsburg. Die böhmische Macht war gebrochen. Das kaiserl. Ansehen wieder hergestellt. Der Pabst gerieth eine Zeit lang in Abhängigkeit von dem französischen Hofe. Kampf zwischen Ludwig dem Bayer und Friedrich. Einigung zu Rense. Karl der IV. Die goldene Bulle. Große Einigung zwischen Würtemberg, den drey großen Ritterorden, schwäbischen Städten und Leopold von Oestreich zu Sicherung des Landfriedens und Rechtszustandes 1382. Kaiser Wenzel. Landfriede von 1383. Kostnitzer Synode. Sigmund Friedrich IV. Max I. Der Wormser Landfriede, das Kammergericht. Das Reichsregiment.)

(Politischer Zustand.) In der gegenwärtigen Periode erhielt Deutschland ein Reichsgrundgesetz, die goldene Bulle. Nächst der Wahlform enthält diese Urkunde eine Abschließung der kurfürstl. Territorien (jus de non evocando) wornach die Angehörigen dieser Fürsten nun bloß ihren Gerichten, dem kaiserlichen Gerichte aber nur mehr für den Fall verweigerter Rechtspflege unterworfen sind. Alle Jahre sollte ein Reichstag gehalten werden. Bey erledigtem Throne sollte der Pfalzgraf bey Rhein und in Südwesten; da wo das sächsische Recht galt, der Herzog von Sachsen des Kaisers Stellvertreter seyn. Durch diese goldene Bulle wird nun ferner der Grundsatz geltend gemacht: daß die Unterwürfigkeit unter den Fürsten auch zum Grunde der Gerichtsbarkeit über die Person wird, wodurch den Herren, Ritter und Städte, zum Schutze gegen diese Ausdehnung der Landeshoheit, zu den Einungen gereizt, und in den Landesverfassungen die landständischen Verbindungen veranlaßt wurden. Diese Einungen und Verbindungen sind aber von großem Einflusse auf die Sicherung des Rechtszustandes unter den Vereinigten gewesen. Endlich — nach der langen, schwankenden Regierung Friedrichs — ward durch den Wormser Landfrieden das Fehderecht unbedingt aufgehoben, und das Kammergericht in Thätigkeit gesetzt, für Unmittelbare zugleich erste Instanz, mit Vorbehalt gewillkührter Austrägalgerichte für die Fürsten.

(Verfassung.) Die Landeshoheit ist nun gegen die königl. Gewalt so abgeschlossen, daß sie eine wahre vollständige öffentliche Gewalt ist.

Die verschiedenen Klassen der Landeseinsassen fangen nun an sich als Genossen einer Landesgemeinde zu betrachten — Landschaft. Denn die Verbindung zwischen Reichs- und Territorialeinsassen war erschlafft, und der alte Rechtszustand dunkel geworden. Sie erwerben, neben dem Zwecke hergebrachte Rechte zu sichern, gemeinschaftlich auszuübende Rechte, ein gemeinschaftliches Interesse bildet sie zu einer selbstständigen handelnden Korporation: Landstände; gebildet aus den Prälaten, Rittern und Städten, versehen mit dem Rechte der Vereinigung, in welcher immer mehr das Repräsentationsrecht für alle Wohner des gesammten Landes hervortritt. Die äußerliche Anerkennung dieser Korporationsrechte kömmt vor in a) den Freyheitsbriefen, b) Schadlosbriefen, c) Abstellungen der Beschwerden. Unter den von diesen Korporationen geübten Rechten ist für unsern Gegenstand besonders auszuzeichnen: der ihnen größtentheils freywillig zugestandene Antheil an der Gesetzgebung — (an den Landesgerichts- und Polizeyordnungen).

Auf den Reichstagen, wo nun auch die Reichsstädte auftreten, bilden sich jetzt drey Kollegien (die Kurfürsten, Herren und Städte). Das worüber man hier einig wurde ward in den Reichsabschied gebracht. Die Abfassung der Reichsgesetze, Einrichtung der Reichsjustiz, und Aufrechthaltung des Landfriedens war Gegenstand dieser Reichsversammlung. Gegen Ende der Periode wird auch der Verein jener Ritterschaft des südlichen Deutschlands, welche sich von der Gemeinschaft Landeseingesessener Ritterschaft frey, und in einem unmittelbaren Verhältnisse zum Kaiser erhalten hatte, als eigener Stand des Reiches anerkannt.

Die Konkurrenz der päbstlichen Gerichtsbarkeit mit den Ordinarien, und das Recht Appellationen zu erledigen, wird nun nicht nur im größten Umfange geltend gemacht, sondern die Sachen nach Rom selbst gezogen.

In den Reichsstädten (wo die Vogtey des Reiches war) so wie in den Landstädten geht jetzt immer häufiger Vogt- und Schultheißenamt mit seiner Gerichtsbarkeit auf den Gemeindenrath über. Auch erhält die innere Verfassung dieser Städte durch Theilnahme der Zünfte an dem Stadtregimente eine Veränderung in der Art, daß nun eine aus diesen Zünften gebildete Abtheilung zu dem Rathe hinzutrat; oder eigentliches Zunftregiment eingeführt; oder endlich dem Rathe für bestimmte Funktionen und zur Kontrolle noch eine eigene Behörde (äußerer Rath) beygefügt wurde.

Die Verhältnisse des Herrnstandes bleiben in ihrem Wesentlichen unverändert. Dagegen verschwindet nun aller Unterschied zwischen unfreyen Dienstleuten, und der sonst zum Ritterdienst verpflichteten Ritterschaft. Alle Rittergüter sind nun rechte Lehen, oder freyes Eigenthum. Auch die Spuren der ehemaligen Ministerialität sind kaum mehr in einzelnen Abweichungen lehenhofsrechtlicher Bestimmungen erkennbar und an die Hofdienststellen dieser Ministerialien treten nur besoldete Hofbeamte. Doch blieben meist die obersten dieser Aemter mit einzelnen Lehen verbunden. Die Rittermäßigkeit der einzelnen Bürger aus den Städten wird immer zweifelhafter, und die alten Adelsgeschlechter trennen sich zu Bewahrung besonderer Vorzüge von den Besitzern der Ritterlehen im Allgemeinen. Andererseits giebt nun die Doktorwürde Gleichstellung mit dem Ritterstande; dagegen werden alle, welche weder ritterbürtig noch Bürger und Beysassen der Städte waren, unter der Klasse der Bauern zusammengefaßt, weil nämlich die Verhältnisse der Hörigkeit und Landesunterthänigkeit zu sehr in einander verschmolzen waren, als daß man sie in jedem einzelnen Falle hätte ausscheiden können.

(Gerichtsverfassung.) In vielen Gegenden treten nun die Hofgerichte an die Stelle der Landgerichte, in andern blieben diese neben jenen bestehend, als Ueberreste der Reichsvogteyen, oft mit sehr ausgedehntem Sprengel. Die Landesherrn sind aber sehr eifersüchtig darauf, diese Landgerichte von dem Reiche an sich zu bringen, und sich von jenen die bereits an andere gediehen waren durch

„privilegia de non evocando“ zu eximiren. Von beyden konnte man das Urtheil noch vor den Landesherrn selbst ziehen, an dessen Hof wir jetzt den Kanzler und gelehrte Räthe finden. Ueber den Gerichten der Städte bestanden sogenannte Oberhöfe; zu Ende der Periode bildet sich das Reichskammergericht als oberste Instanz. —

(Rechtsquellen.) Das römische Recht, immer allgemeiner als gemeines kaiserliches Recht angesehen, fand nun durch Verbreitung seiner Grundsätze in die Rechtsbücher und Statuten, so wie durch die Funktion der gelehrten Schöffen immer häufigere Anwendung in den Reichs- und höhern Landesgerichten; eben so auch in den Stadtgerichten, wo überall gelehrte Räthe und Doctores Juris Anstellung bekamen. Denn mit dem Aufblühen der Universitäten wuchs die Anzahl gelehrter Juristen ungemein. Aber fast noch mehr als diese Universitäten, trug das Reichskammergericht zur Verbreitung des römischen Rechts bey, weil die Ansichten der Doktoren sich hier ein sehr nachdrückliches Ansehen zu verschaffen wußten. Ja diese Ansichten traten nun in einen offenbaren Kampf mit den deutschen Rechtsbüchern, deren Autorität sie allmählig vernichteten, und ihre Institute in römische Formen verschmolzen.

Daneben bildeten gleichwohl die Städte in Folge ihres Autonomie-Rechts ihre lokalen Rechte und Gewohnheiten fort. Um das Schwankende zu sichern, wurden Stadtrechte und Rechtsbücher revidirt — Reformationen — (worin Gewohnheit, Rechtsbuch und Kaiserrecht in Einklang gebracht ist) — und in schriftlich abgefaßter Norm den Schöffen zu ihrer Nachachtung in die Hände gegeben, wobey denn freylich auch wieder das römische Recht keinen geringen Einfluß behauptete.

Bey diesem Zustande der Rechtsquellen wurde das gemeine Recht einer ganz eigenen Bearbeitung unterworfen, wobey bürgerliches mit Untermischung öffentlichen Rechtes nach allgemeinen Grundsätzen für die Gerichtsgeschäfte recht anwendbar gemacht werden sollte. Hiezu wurde das Materiale zwar wieder hauptsächlich aus römischem Rechte genommen, aber doch auch die Rechtsbücher dazu nicht min-

der benützt. So entstanden unter andern die Formelbücher, vorzüglich Aufsätze für bürgerliche Rechtsgeschäfte enthaltend. Und hier muß auch Tenglers Layenspiegel, so wie Brands Klagspiegel genannt werden, welcher ganz aus römischem Recht entnommen ist. Jener, sich ebenfalls enge an dieses Recht anschließend, hat im südlichen Deutschland so ganz besonders beygetragen, die alten Rechtsbücher aus den Gerichten zu verdrängen.

Zu den Sammlungen der kanonischen Gesetze trat nun ein 6tes Buch der Dekretalen von Bonifaz VIII., und eine Sammlung der Verordnungen von Klemens V. hinzu. Der Gerichtsgebrauch gab auch den Extravaganten späterer Päbste gesetzliche Anwendung.

In Baiern (und von Baiern wird in dieser letzten Periode fast ausschließlich die Rede seyn) waren fortwährend die in der vorigen Periode schon genannten Rechtsbücher in Anwendung, bis nun im Laufe der gegenwärtigen, neue Gesetzsammlungen, die nicht mehr bloße Privatarbeiten waren, jene ältern verdrängten. Dahin gehört vor allen das durch Kaiser Ludwig der Stadt München gegebene, aus Gewohnheit der Stadt und den Ordnungen des Rathes geschöpfte Rechtsbuch. Auf dieses folgte das von Ludwigs Söhnen aus den Rechten und Gewohnheiten vieler Gerichte gesammelte Rechtbuch, allen Landen (mit Ausnahme der Straub. Nied. Lande), jedoch unbeschadet besonderer Rechte, gegebene Landrecht. Später folgten, als Ausfluß landständischer Berathung, und zur Abhülfe sich ergebender Beschwerden, die Landesordnung von 1474 und das Landgebot für Gerichts und Polizeysachen vom Jahre 1491. Ferner die Landesordnung Herzog Georgs vom Jahre 1501, sämmtlich für Baiern-Landshut. Für die Landshut-Ingolstädter, und die Landestheile der Münchner Linie war Kaiser Ludwigs Rechtsbuch in Anwendung. In Straubinger Lande blieb Gewohnheit Hauptquelle der Rechtsfindung. Endlich, im Jahre 1518, nachdem Albrecht 1508 die Landestheile sämmtlicher Linien in seiner Person bereits vereint hatte, ward für alle diese Landestheile ein

allgemeines Gesetzbuch, die sogenannte Reformation des Landrechts bekannt gemacht.

Bevor wir nun in die nähere Betrachtung der einzelnen Momente des Gerichtswesens dieser Periode tiefer eingehen, soll hier einiger allgemeinerer Grundsätze der Gerichtsverfassung überhaupt vorläufige Erwähnung geschehen.

Die Gränzen der Gerichtsbarkeit sind aber in Baiern durch die Freyheitsbriefe auf folgende Weise bestimmt worden:

Dem Richter des Fürsten war ausschließlich vorbehalten: das Gericht über Verbrechen, »die zum Tode ziehen«, ferners um Eigen und Lehen. Dem Fürsten persönlich, oder seinem Viztum rc. war vorbehalten, zu richten über die Grafen unter sich, über Klagen der Bürger gegen Dienst- und Edelleute. Jeder Herr hatte zu richten über seine Leute, die er mit Thür und Thor beschlossen. Hatten des Fürsten Leute gegen der Herrn Leute zu klagen, so mußte des Fürsten Richter bey jenem des Herrn Recht fodern, und gab es dieser nicht binnen 3mal 14 Tagen, so hatte des Fürsten Richter zu richten. Ueber Klagen der Leute eines Herrn gegen Leute des Fürsten hatte des Fürsten Richter zu richten, und that er es nicht binnen 3 mal 14 Tagen, so mußte der Fürst durch Richter oder Viztum Recht verschaffen. Hatte ein Bürger aus des Herzogs Bannstädten oder Märkten an einem Auswärtigen Etwas zu fodern, so mußte sein und des fürstl. Richters Bote zu demselben gesendet werden, um das Geld zu fodern. Wurde die Schuld nicht geläugnet, so mußte binnen 14 Tagen der Kläger bezahlt, oder ihm durch den Herrn des Beklagten, oder wenn dieser sich weigerte, durch den fürstl. Richter oder Viztum Pfand verschafft werden. Läugnete der Beklagte, so mußte er dem Bürger binnen 14 Tagen einen unverzogenen Tag geben, bey Auspfändung durch die herzogl. Richter. Fand ein Bürger seinen Kläger in der Stadt, so konnte er ihn gleich daselbst belangen. Auswärtige unter sich konnten sich in einer Stadt nicht verbieten. Fuhr ein Auswärtiger in des Fürsten Bannstadt, so mußte er auf binnen Jahresfrist geschehenes Begehren 14 Tage vor

Lichtmeß wieder ausgeliefert werden *a*). Burgrecht an Auswärtige zu ertheilen, um dadurch des Herrn Dienst ledig zu seyn, mußte auf Begehren verweigert werden. Eben so konnten des Fürsten Leute von Auswärtigen binnen Jahresfrist zurückgefodert werden. Alles mit Recht, nicht mit Gewalt. Herzogliche Amtleute, die diese Bestimmungen überfahren, sollen binnen 14 Tagen Recht vor dem Vitztum erfahren, und wenn dieser nicht giebt, von dem Herzog selbst.

Selbsthülfe war in gewissen Fällen noch erlaubt *b*). So sagt das Rechtbuch: »Wird einer seinem Gelter flüchtig und ergreift ihn dieser, der mag sein Leib und Gut angreifen und an das Gericht antworten, bis ihm Recht widerfährt.« Ferner: »Sein gestohlen Gut darf man auf Betreten nehmen, und es dann den Fronboten verkünden.« Auch Pfandrecht um Gült auf eigenem Gut war ohne Fronboten gestattet. »Wenn man aber herein pfänden wollte, mußte man es dem Beklagten 14 Tage vorher verkünden, und nur auf Heißen des Redners der Stadt pfänden.« Wer seine Hausehre ohne Todschlag gerettet, war niemanden verantwortlich. Herr und Frau konnten sich des bey ihren Ehehalten gefundenen gestohlenen Gutes unterwinden, ohne Anzeige.

Doch die merkwürdigste Selbsthülfe ist die dem privilegirten Stande in den Freyheitsbriefen von den Herzogen selbst zugestandene, wo es heißt: »Es haben all unsere Landherrn, Grafen, Freyen und Dienstmann vor uns

---

a) Nach den II. Fr. Briefe mußten Eigenleute aus den Städten binnen Monatsfrist gefolgt werden.

b) Von den Königen ward jedoch auf die Beseitigung der Selbsthülfe unabläßig hingewirkt. In Kaiser Friedrichs Reformation (1442) wurden die Kapitel der goldenen Bulle: von dem Widersagen, bestätiget. Für Schulden war hier eine eigene Pfandordnung vorgeschrieben. Erst 2 Monat nach geschehener Mahnung durfte die Pfandung durch den Kläger vollbracht werden. Auch hier noch wurde dem Akkersmann, den Hülflosen, Sicherheit während offener Fehde zu geben für nöthig gefunden. — Niemand sollte Geleit gegeben werden, dann zu offenen Tagen und versprochenen Kämpfen. Erst der Wormser Landfriede hob alle offene Fehde sammt der Warnung auf, und setzte die Acht auf den Friedebruch. 1495. Zu Freyburg und Augsburg wurden die Satzungen gegen Friedebrecher bestätiget, geschärft, das Geleit aufgehoben, die Sache dem Kammergerichte überwiesen. 1500.

geschworen einen Eid mit unserm Willen und Heißen, daß sie aneinander geholfen seyn, ob ihnen icht an diesen Sachen von uns oder unsern Amtleuten bekränkt würde, daß sie sich des wehren sollen, als fern ob sie sich darum an einen andern Herrn halten, mit Dienst, durch Helfer und Rettung wider Uns, daß sie deß, noch ihr Erben, noch die Herrn, da sie sich an habent sollen deß auch an ihren Treuen nit entgelten« *a*). Doch durfte bey Hof niemand angefallen werden *b*).

Zu Aufrechthaltung dieser Freyheit hatten die Begnadigten eine förmliche Verbindung errichtet, an deren Spitze ein erwählter Hauptmann stand, und folgendes Verfahren über Verletzung ihrer Rechte bestimmt:

Der Bekränkte mußte den Hauptmann erinnern, welcher von den Sieglern, so wie er ihr allermeist gehaben mag, besenden sollte, und dann den Kläger hören. Die Versammelten mußten nun auf ihren Eid erkennen: ob man jenem Hülfe schuldig sey oder nicht. Darauf sollte der Hauptmann mit den Urtheilern zum Fürsten reiten, und seine Gnade bitten, das Uebergreifen abzuthun. Geschah dieses nicht, so sollten sie zu den andern Herrn *c*) reiten und sie ermahnen dem Fürsten daran zu weisen, sie bey ihrem Rechte bleiben zu lassen. Entstand unter den Verbündeten ein Streit, der nicht Erb und Eigen, Grund und Boden betraf, so sollten sie den Hauptmann erinnern, und dieser binnen 14 Tagen 8 — 10 beschicken, aus den Geschlechtern, die in der Einung sind, und die gegeneinander hören, und versuchen sie freundlich zu verrichten. »Möchte aber das nit geseyn, so soll der Hauptmann und die 8 — 10 ein unverzogenlich Recht darin sprechen auf den Eid.« Hatte der Hauptmann selbst eine Sache, so wurde der Zeit ein anderer Hauptmann gesetzt, bis diese Sache ein Ende genommen *d*). Ferners: »Wär auch daß die Fürsten um Hülf mahnen (oder wir sie) von Verunrechtens wegen, so soll ihn der Hauptmann nach der Mahnung binnen

---

a) Freyh. Brief Kaiser Ottos 1311. — *b*) IX. Fr. Br. 1358. — *c*) Wenn nämlich mehrere Herzoge an der Regierung waren. — *d*) XXVI. Fr. Br. 1416. den verbündeten Städten und Märkten wurde freygestellt, auch in diesen Bund zu gehen.

14 Tag einen Tag bescheiden, und zu diesem aus den Geschlechtern 6 ehrbare gleiche Mann fodern die des Fürsten Widerpart nicht sind, und die Fürsten 4 aus ihren Räthen dazu geben, sie ihres Gelübdes entbindend, und was diese erkennen, dabey soll es bleiben« *a*). Eben so bewilligte Kaiser Ludwig: »Ob ihr einer zu uns zu sprechen hätte um Geldschuld, so soll der Hauptmann 3 — 4 aus unsern Rath zu ihm fodern, und als so viel aus ihrer Ainung und was der mehrer Theil erkannt, dabey soll es bleiben« *b*). Nach dem 37. und 38. Freybrief mußten Klagen gegen verletzte Freyheit vor den Räthen, worunter wenigst 5 Landleute waren, angebracht und binnen 1 Monat erledigt werden. Geschah durch diese kein Genügen, so sollten 4 Erwählte der Landschaft sich bey dem Fürsten für den Kläger verwenden, und wenn auch dieses nicht hinreichte, sollten jene 4 noch 8 aus der Ritterschaft und Städten zu sich nehmen und der Sache nachgehen *c*).

(Allgemeine Grundsätze über die Gerichtsverwaltung.) Des Richters Amt war nun fast überall lehensweise besessen *d*). Auf diesem Wege hatten auch die Prälaten das Recht, Richter und Amtmann zu bestellen. »Ein jeder Prälat von Rottenburg« — heißt es irgendwo — »ist selbst oberster Richter, und der Richter hat nur so viel Gewalt, als ihm von diesem verliehen wird« *e*). Oder der Richter saß anstatt »aus Auftrag« z. B. ein einzelner Kanonikus vice Capituli *f*). Wir finden mehrere Klöster, über deren Leute und Sachen der Herzog sich persönlich zu richten vorbehalten, mit Ausschluß jeder Einmischung irgend eines Richters *g*), »wenn man vor dem Abte selbst nicht Recht gefunden.« Der Herzog selbst sollte richten, was die Könige von Rom richten *h*). Er verlieh die Burggrafschaft, worin das Friedgericht und Schultheißenamt enthalten ist *i*) und die Landgrafschaft; der an

a) XXVIII. Fr. Br. 1420. — *b*) XXIX. Fr. Br. 1420. — *c*) de Anno 1429 et 1430. — *d*) „Wir wollen keinem Richter den Bann verleihen er sey denn .... L. O. de 1501. — *e*) M. B. VIII. 111. — *f*) M. B. XII. 168. — *g*) 1300 bey Fürstenfeld M. B. X. 115. Doch auch hier mochte der einzelne Akt dem Vitztum übertragen werden. — Bey Seldenthal 1341. M. B. XIV. 482. — *h*) Hund I. 267. — *i*) Hund I. 267.

seiner Statt sitzen und das Recht für ihn fragen soll *a*). Der Pfalzgraf von Rotthal sollte an seiner Statt sitzen in den Latron *b*). Wir finden, wie der Herzog sitzet als Vikar an des Königs statt *c*); im Lande den Hauptmann von Baiern, des Herzogs Regierungsrechte verwaltend *d*); unter ihm die Amtmänner *e*). Hohe peinliche Fälle waren durchaus den Landgerichten vorbehalten *f*) und die Hofmarchsrichter mußten den schädlichen Mann dahin ausliefern, »als er mit Gürtel umfangen war« *g*). Eine sonderbare Förmlichkeit findet sich hierüber in den Hofmarchsrechten des Klosters Rot aufgezeichnet, wo es heißt: »Binnen 3 Tagen soll des Gottshaus Hofmarchsrichter den schädlichen Mann dem Landrichter ausliefern, und an die äußere Feldersäule mit einem seidenen Faden binden. Kömmt der Landrichter und nimmt ihn, so ist es gut, kömmt er nicht, so nimmt der Richter Urphede und läßt ihn an der Säule stehen« *h*). An das Kloster Ettal finden wir höchste Gerichtsbarkeit — jurisdictio suprema — verliehen *i*). Auch Marktrecht war einigen Klöstern verliehen *k*). Halsgericht finden wir verliehen durch Christoph König von Dänemark und Herzog in Baiern an Friedrich von Wolfstein *l*). Zur Anerkennung der über-

---

a) Ibid. Schon Otto der Erlauchte hatte einen Vizedom, Oberstmarschall, und Kanzler. — *b*) Hund I. 267. — *c*) „Ludovicus Imp. Ottonem Ducem Vicarium constituit.“ Oef. I. 58. — *d*) Oef. I. 766. 424. — *e*) Anno 1240 war Bayern in 35 Aemter abgetheilt. Im Jahre 1255 wurden in Oberbaiern 2 und in Niederbaiern 2 Vizedomämter bestellt. — *f*) „Richterliche Gewalt in peinlichen Sachen kann nur vom obersten Haupte delegirt werden,“ das ist als Grundsatz im Layenspiegel ausgesprochen. — *g*) Doch lange saß Peter von Treumeist in des Abts von Niederalteich Gefängniß, bis ihn dieser an den Degenberger ausliefern mußte „der ihm geholfen durch Gottes Willen gen den Viztum und des Herzogs Räthe, daß sie ihm beym Leben habent verbleiben lassen.“ 1399. M. B. XI. 313. — *h*) c. 1400. M. B. II. 99. — *i*) 1348. VII. 254. Der von Emmeram war der Dorf- und Hofmarchsgerichte exemt und unter des Herzogs Landgericht gestellt. Hund II. 383. — *k*) Im Marktrecht war Pfandrecht enthalten, und Befreyung vom Landgericht. „Ich Konrad von Freyberg bekenne, daß ich den Abt von Fürstenfeld und Konrad und Günther von Waten erlaubt hab, daß sie fürbaß ein Rbuch haben sollen, und einen geschwornen Schreiber im Markt zu Pruck.“ 1367. IX. 195. — *l*) 1447. XXIV. 646. M. B. Gericht mit Stock und Galgen erhielt Murnau 1350. — Konrad Preisinger 1386 den Blutbann von Gumppenberg v. Pettmäs zu lösen.

tragenen Gerichtsbarkeit reichte der von Pfaffenwerd jährlich dem Fürsten ein Schwert *a*). In Dorfgerichten durfte nicht höher gerichtet werden als um 72 Pfennig und 12 Pfennig Buße *b*) und nicht außerhalb der Ettern. Hier richtete der Grundherr mit den Beysitzern die Angelegenheiten der Grundholden. Das Asyl galt noch wie immer *c*). Geleitsbriefe waren gleichfalls noch immer gebräuchlich *d*). Die Landstände beharrten aber dabey: »daß Niemand Geleit gegeben werde, dann zu Recht, und solchen die unverdachten Todschlag nach Bieder Leut Rath vor Gericht abtragen wollen; item für Goldschuld, Frevel und Wunden« *e*); ferner nicht ohne des Herzogs und der geschworenen Räthe Wissen, zu offenen Tagen *f*). Niemals durfte unverwilligt der Parthey, Pön auf eine Sache, oder jemand aus der Gewehre gesetzt werden. Der Satz: daß der Richter, außer im hohen Verbrechen, Niemand zur Klage nöthen sollte, war auch in Ludwigs Rechtbuch wieder bestätiget, »es wäre denn, daß ein armer Mann mit seinen Uebergenossen zu schaffen hätt', und sich zu klagen scheute.«

(Vertretung.) Ein Herr oder gewaltiger Amtmann mochte wohl zu seinem Mann stehen in das Recht, und dann soll dieser stillschweigen. Doch mußte er den Eid selbst leisten. Auch konnte jeder zu seinen Vogtleuten, Eigenleuten und allen die er mit Thür und Thor beschloß, wohl stehen mit den Rechten, so wie zu jenen, deren Pfleger er war.

Der Richter durfte die Klage nur annehmen, wenn er zu Gericht saß g).

---

a) „Rex obligavit spadonem, quem sibi praepositus de Pfaffenwerth in signum dominii annis singulis dare tenetur.“ Oef. I. 750. (A. 1325.) — *b*) R. B. 89. „Wer ein Gericht um Pfennig bestett, darf keinen Unterrichter haben.“ — *c*) X. 372. XIV. 59. Auch in den Häusern der Rathsgenossen (L. T. H. I. 213.) „Item, so hat auch unser Richter einsmal einen gefangen in der vom Rathe Häuser, wann wir doch gefreyet sind: wann einer in unser der 8 Rathgenossen Häuser fliehe, und darin käme mit Herberg, so sollte ihn die Herrschaft nicht daraus nehmen, hintangesetzt um die drey Sachen.“ — *d*) XI. 419. M. B. — *e*) Aber nicht für Räuber, Mörder, Brenner, Landzwinger. — *f*) Landgebot 1442. — *g*) Rechtbuch (Heumann p. 54.)

Niemand sollte selb vier stehen in dem Rechte *a*). Verschwiegenheit war Richtern und Beysitzern nun schon zur besondern Pflicht gemacht *b*). Ueber liegendes Gut, Erb und Eigen wurde nach dem Rechte der Grafschaft und der Schranne gerichtet, wo es gelegen *c*). Theilung von Erb und Eigen geschah durch das Loos binnen 14 Tagen; jeder Theil gab zwey ehrbare Männer dazu, der Richter den fünften. Jeder mußte büßen da, wo er gefrevelt hatte *d*). »Wiederholt versprachen die Fürsten des Landes sich zu halten an das Rechtbuch, an das Land- und Stadtbuch und die gemeinen Landrechte.« Immer mußte die Schranne besetzt seyn »mit Leuten, die unargwohnig und jedem Theile gleich waren, und mit ehrbaren, läumdigen Wappengenossen Leuten *e*). Auch der Vogt durfte in keinem Theile stehen *f*). Der Gotteshäuser Hofmarksrichter richteten um Grund und Boden, Erb und Eigen, so weit der Pflug und die Sense reichte *g*) — über Alles, was unter dem Stab gelegen *h*). Im Allgemeinen galt der Satz *i*): »Nach des Landes und der Grafschaft Recht.« In partikularen Statuten wurde über die Geschäfte einer geschlossenen Gemeinde, auch nur von Leuten dieser Gemeinde Recht gegeben und empfangen. Bezeichnend ist dieß ausgedrückt in Jurib. fundar. Altom *k*). »Niemand soll vor unsern Rechten urtheilen, dann der des Gotteshauses Frauen hat, und nicht erzeugen vor unsern Rechten, dann mit den die des Gotteshauses eigen sind; und niemand das Wort vor unsern Rechten sprechen, dann die des Gotteshauses eigen sind.« Die Amtsstellen mußten schon nach den Freyheitsbriefen *l*) mit Landleuten besetzt seyn. Die aus der Ritterschaft nahmen in Sachen die nicht Erbeigen oder Lehen waren, Recht vor dem Fürsten des Beklagten, das ihnen binnen 2 Monaten werden mußte. Der Fürst selbst

---

a) R. B. 92. — *b*) Layenspiegel. — *c*) Ludw. R. B. — *d*) M. B. XXIII. 668. — *e*) LIV. Fr. Br. 1463. „Und der König saß da nieder mit den deutschen Fürsten zu Gericht über H. Heinrich. Oef. I. 311. — *f*) M. B. XXIII, 408. — *g*) M. M. II. 101. — *h*) XXI. 220. — *i*) Doch enthielt die Grafschaft oft nichts weiter, als Hofmarchsgerichtsbarkeit, z. B. Scheyern X. 591. „Ein Ritter" heißt es im Layenspiegel „soll sein Glimpf und Ehren allein vor ritterlichen Rechten verantworten." — *k*) M. B. X. 371. — *l*) VI. Fr. Br. 1347.

versprach zu Recht zu stehen seinen Unterthanen vor seinen Räthen *a*) binnen 3 Monaten, und auch zu klagen vor den Stätten; alles mit Vorbehalt der Appellation nach der Reichsordnung. Der Kläger mußte dem Beklagten nachfahren (außer um Eigen und Lehen). Gäste konnte man rekonviniren, wo sie klagten. Fuhr ein Angeklagter aus dem Gerichte, so konnte sich der Kläger an sein Gut halten. Jeder sollte die Seinen, die er mit Thür und Thor beschließt, richten, ausgenommen in den 3 Händeln *b*). Dingliche Klagen gehörten ad forum rei sitae *c*); Lehenklagen dahin, wo die Lehen getragen waren. Was die vom Adel unter sich zu kriegen hatten, sollte der Vizedom richten *d*). Der Herr, von dessen Gericht eine Fällung geschehen, sollte dem Kläger treulich helfen seines behabten Rechts. Auch versprachen die Herzoge für den Vollzug der Rechte gemeinschaftlich zu wachen. Dafür sollte aber auch niemand »seine Sprüche selbst greifen, sondern vor Recht« *e*). Die Herzoge versprachen ferner keine neuen Rechte aufzuschlagen *f*).

»Kam etwas vor, das den Gerichtsherrn betraf, so sollte sein Amtmann aufstehen und einem Richter oder andern ehrbaren Mann den Stab in die Hand geben, und bey solcher Rechtfertigung nicht sitzen« *g*). Anderswo erscheint der, »der anstatt und mit voller Gewalt des Landrichters Hans Loterpeks an offenem Landgerichte saß,« gleichwohl in einer Sache desselben Loterpeks als kompetent *h*). »Es mochte auch der Richter (in eigener Sach) wohl aufstehen zu seinem Vorsprechen, und einen andern an sein statt setzen, nach des Antworters Rath, dieweil die Klage währt *i*). Wer mit dem Pfleger, Vogt, Richter von Sachen, die ihr Amt berühren zu thun hatte, der mußte nach Hof fahren *k*). Hatte ein Bürger hinter einem Amtmann zu sprechen, da sollte kein Bürger ein Urtheil übergeben *l*). Es sollte in

---

a) Landgebot 14. 9. L. T. H. II. Straub. Land. Friede. 1437. ibid. — *b*) L. T. H. VI. 216. — *c*) „Vor den Landvogt, sprüchliche Sachen in die Gerichte, wo der Sacher seßhaft ist." — *d*) Landbot 1500. (L. T. H. VI.) — *e*) Landbot de 1429. (L. T. H. II.) — *f*) H. Ludw. L. O. 1475. — *g*) Jura S. Ulr. M. B. XXIII. 664. — *h*) Urk. de 1412. M. B. XXIV. 563. — *i*) Rechtbuch. (Heumann p. 55.) — *k*) H. Ludwigs L. O. 1475. — *l*) Hund I. 267.

des Klägers Willen stehen, wenn er zu eines Edelmannes Bauern Sprüche hatte, anfänglich den Grundherrn oder das Gericht mit der Klage anzugehen. Den Geistlichen sollte nicht gestattet seyn, die armen Leute um weltliche Sprüche vor geistliche Gerichte zu bringen *a*). Wer gegen den Schergen Klage hatte, dem mußte der Richter selbst, oder sein Bote fürbieten. Hatte der Scherge aber selbst eine Klage in eigener Sache, so mußte der Richter seinen Knecht zum Fürboten leihen. Sprüche zu einer Herrschaft Bauern, der im Landgerichte saß, waren vom Amtmann für des Antworters Herrn zu weisen, außer dieser ließe sich säumig finden *b*). Priester und geistliche Personen durften weder in bürgerlichen noch peinlichen Fällen vor weltliche Gerichte gezogen werden; Gegenklage, Lehensachen und einzelne Fälle ausgenommen. Eben so die geweihten Schüler, »so in gefreyten Schulen lernten.« Der Sohn durfte nicht für seinen Vater, der Diener nicht für seinen Herrn antworten.

(Gerichtspersonen. a. Richter.) Die Hauptpersonen eines jeden Gerichtes sind und bleiben: der **Richter** und die **Urtheiler**. Jener, der den Vorsitz führt, die Stimmen sammelt, ausspricht und beurkundet, »was Frage, Folge und Urtheil gegeben,« kömmt nach der Natur des konstituirten Gerichtes unter vielfachen Benennungen vor. Landrichter hieß er da, wo er an einem Landgerichte den Vorsitz führt in eigenem Namen, oder an des Pflegers Statt *c*). Als Ober- als Unterstadtrichter erscheint er an der Spitze des Stadtrathes zu München *d*); als Land- und Stadtrichter in einer Person kömmt er in Landsberg vor *e*). Als Vogt leitet er das Vogtgeding *f*). Nicht minder steht er als Stadtvogt und Burggraf dem Stadtgerichte in Augsburg vor *g*). Als

---

a) Rathschlag L. T. H. XIII. — *b*) L. O. de 1501. — *c*) Urk. de 1452 in M. B. I. p. 245. — *d*) Urk. de 1437 et Urk. de 1492 in M. B. XVIII. p. 607 et XXI. p. 254. — *e*) „Und fertiget hier mit eigenem Siegel.“ Urk. de 1455. in M. B. XXI. p. 168. — *f*) ... „und riethen dem Kläger, daß er dem Gegentheil geböte in Vogts Dink uf die Pfallentz. Urk. de 1335. M. B. 18. 99. — *g*) Urk. de 1422 in M. B. XVIII. 355.

Schultheiß finden wir ihn zu Regensburg *a*). Der Hofrichter, Hofmeister war Präsident des von dem Fürsten in zweyter Instanz gebildeten Gerichtes. Keiner sollte in Baiern Pfleger oder Richter werden, »er sey dann ehelich geboren, edel und Wappengenosse« *b*).

Dort, wo der von welchem die Gerichtsgewalt ausfloß, selbst auf dem Stuhle saß, fertigte er die Briefe in dem Namen seiner geistlichen oder weltlichen Würde. So der Abt, der Prälat, der Kanonikus, da wo er vice capituli saß; der Pfleger, Marschall; die Fürsten ohnehin.

Mit gewaltigem Stabe mußte er sitzen, der Richter *c*) auf dem Dingstuhle *d*); sitzend um die Buße fragen *e*). Auch die Vögte der Klöster, die wir aus der vorigen Periode kennen, bestehen in dieser fort. »Urbar« heißt es irgendwo »soll man vor dem Probst hören. Frevel soll der Vogt richten, so wie auch die Klagen der Hintersassen gegen das Kapitel« *f*). Kapitalverbrecher mußten ohnehin an die Landgerichte ausgeliefert werden *g*). Nun saß der Probst selbst auch oft zu Gericht, mit den Stiftern und Hausgenossen Recht zu geben, auszusprechen was diese, und Ritter und Knechte »auf ihren Eiden gefunden und ertheilet« *h*). Die Bürgermeister, zwar mit blos richterlicher Würde, gewählt aus den Rathgebern, durch diese oder eine Herrschaft oder die Bürger, hatten für sich Gewalt, »bekannte Schuld, Zwietracht, Pfändung und andere gemeine Sachen« zwischen den Bürgern zu schlichten und zu vollziehen. »Sachen, daran icht gelegen« mußten sie in den Rath bringen *i*).

---

a) Urk. de 1487. in M. B. XV. 207... Officium Scultetatus in H. M. 1323. Oef. I. 745. Der obriste Zechmeister in Deggendorf 1453. L. T. Handlung I. 213. — *b*) H. Ludw. L. O. 1475 — *c*) ... „als ein Richter an ehehaftem Theyding sitzen soll.“ 1464. M. B. III. 578. — *d*) .. — „daß ich an offener Schranne und Dingstuhl gesessen bin, anstatt des Herzogs.“ 1493. X. 70. — *e*) Ludw. R. B. — *f*) Urkunde de 1440. M. B. II. 425. — *g*) ... „und er wird dem Landgericht zu der steinernen Martersäule ausgeliefert.“.. VIII. 111. — *h*) Urk. de 1306. M. B. X. 261. — *i*) In München bestand der Magistrat in der frühesten Zeit aus 12 Männern der ersten Bürger-Geschlechter, und einem äußern Rath von 24 Männern. In der zweyten Hälfte des XIV. Jahrh. entdeckt man neben dem Innern geschwornen Rath, und neben dem äußern auch einen sogenannten großen Rath (der einmal sogar aus 1182

»Hier saß der Bürgermeister (schon an geheimer Stätt, des jüngsten Gerichts ernstliche Bildung vor Augen) zu oberst; gegen oder bey ihm der Gemeinschreiber mit den nothdürftigen Schriften, zu seinen Seiten jeder älteste Rathgeber nach der Wahl mit so ersamlicher Stille, Furcht, brüderlicher Liebe, und freundlicher Bescheidenheit, als ob ein römischer Kaiser bey ihnen gegenwärtig wäre.«

(**Urtheiler.**) Nicht weniger verschieden ist, je nach der Natur des bestellten Gerichtes, die Benennung jener, die eigentlich das Recht finden *a*), nämlich der **Urtheiler.** Aber immer sind es die **geschwornen Rechtsprecher**, meist 12 an der Zahl; gewählt durch Bürger oder eigens bestellte Wahlmänner, aus den besten, die das Recht erkennen und in dem Bezirke gesessen sind; gewählt aus der Nachbarschaft, oder den Hausgenossen, oder den Bürgern *b*); niedergesetzt auf die Frage Urtheil zu finden durch ihren Schwur, **Geschworne der Schranne** für einen bestimmten Akt, oder auch wohl auf die Dauer eines oder zweyer Jahre *c*). **Geschworne innere Räthe** heißen sie zu München *d*), **Rathgeber** zu

---

Köpfen bestand) an welchem sich noch ein Korps von Handwerksführern reihte. Durch den sogenannten Wahlbrief de 1403 erhielten die Gewerbtreibenden Bürger unmittelbaren Antheil an dem Stadtregiment. (Sutner, Krenner.)

a) Darum nennt sich der Richter selbst nur einen **Frager** des Rechtes. Urk. de 1430. M. B. 290. — *b*) „Es sollen" heißt es in Herz. Ludwigs Landsordnung von 1475, „aus den ehrbarsten Landsassen und Landsiedlern, so ohngefähr zur Schranne kommen, auf das meiste 41 Personen in das Landgericht gehörend zu Urtheilern und Rechtsprechern niedergesetzt werden, auf das mindeste aber 15 (wenn gleich 2 bis 3 Edelleute oder Bürger darunter. L. T. H. VII.) Urtheil durch **Ueberleute** wurde daselbst als nichtig erklärt. Die Geschwornen der Stadt Kellheim. (Urk. de 1362. M. B. XIII. 398.) Anno 1290 zu Reichenhall 16 Rathmänner. Da kamen die zwölf geschwornen Rechtsprecher, die zu der Schranne Geschwornen gesetzt sind, und die ganz gemein Nachbarschaft des stillen See. (Urk. de 1400. M. B. II.) Wo das Buch nit liegt, da soll der Richter an der Schranne fünf bis sieben der besten, die ein Recht erkennen und daselb gesessen sind, niedersetzen und fragen auf ihr Eid." (Urkunde de 1405.) M. B. VII. 269. cf. M. B. XIII. 371. — *c*) . . . „12 Rechtsprecher aus der gemeinen Nachbaurschaft soll er nehmen, **und geben alle Jahre die 6 ältere aus**, die auf Handgelübde verpflichtet werden." Urk. in M. B. VIII. 111. — *d*) Urk. de 1416. (M. B. XV. 185.)

Augsburg *a*), Ueberhörer werden sie anderwo genannt *b*), Theidiger im Allgemeinen, auch Censuales *c*).

Nun sind es aber nicht diese Geschwornen ausschließlich, welche das Recht finden können, sondern das Urtheil steht nicht minder bey der versammelten Gemeinde *d*) und kann auch nicht jeder einzelne aus ihr gefragt werden, so geben doch alle zusammen durch ihr Stillschweigen die Billigung des Urtheils zu erkennen; die Urkunden sagen es ausdrücklich, daß »die ganz Gemein Nachbaurschaft, alle Hausgenossen ꝛc.« zugegen waren *e*). In einzelnen, ganz sonderheitlichen Gerichten mußten auch wohl alle zugegen seyn, auf deren Ansicht das Urtheil zu begründen war *f*). So meistens bey Sprüchen der Hausgenossen, der Stifter (coloni) bey dem sogenannten Hubmer Rechte *g*). »Nach der 8 Männer Rath ist der Wandel zu ermessen«, sagt eine Urkunde des Klosters Rot von 1400 *h*).

Merkwürdig ist, daß wir selbst die Vorsprecher als Urtheiler auftreten sehen. So in einer Urkunde von 1377. »Da fragt ich die Vorsprecher und die Bieder Leut, die an der Schranne saßen, die ertheilten auf ihren Eid: Man sollt dem Fürsten und den besten darum zu sprechen, die an der Schranne saßen *i*). Doch finden wir nun auch häufig den Richter selbst das Urtheil findend und ausspre-

---

a) Urkunde de 1335. (M. B. XVIII. 99 et 381.) — *b*) „der Sach sind Ueberhörer gewesen.“ M. B. XVIII. 578. 1471. — *c*) Oef. I. 774. — *d*) .... „Die geschwornen Bürger und andere Bürger, die des Tages des Rechts hulfen“ ... 1392. M. B. XXIV. 500. Die geschwornen Hausgenossen zu Regensburg. Hund I. 267. Die 24 zu Hagenau. Oef. 769. — *e*) Urk. de 1400. M. B. VI. ... „oder ein michel Theil erbarer Leut.“ .... XI. 411. Anderswo werden 5 Bieder-Leute aus den Anwesenden zu Urtheilern konstituirt. M. B. XIII. 439. — *f*) „durch die Ritterschaft erkannt und ermessen“ ... 1494. M. B. XXIV. 727. — *g*) Urk. de 1306. M. B. X. 261. Das Hubmer Recht kömmt in den Urkunden des Kloster Anger vor. Es war gebildet aus den Hubenbesitzern, um über Verhältnisse dieser Huben zu erkennen. Urk. de 1401. M. B. XVIII. 262. — *h*) M. B. II. 110. Ganz benachbarte Dörfer kommen als Urtheiler vor in M. B. XVIII. 302. — *i*) M. B. X. Anderswo: „da ward gefragt Ruprecht der Vorsprecher, der ertailt auf sein Eid. ...“ 1376. M. B. XV. 310. Ferner: „da fragt ich den Vorsprecher des Klägers.“ M. B. 1389. XV. 323.

chend, ohne Umfrage. So in einer Münchner Urkunde von 1450: »Darauf han ich — der Stadtrichter — zu Recht gesprochen auf meinen Eid« *a*). Doch in der Regel ging es nach der mehreren Folge.

Sehr häufig waren in dieser Zeit die Kompromisse; man wollte des Vollzugs durch die gewählten Freunde gewiß seyn, und lieber aus eigener Einwilligung Unrecht bekommen, »zudem das kriegisch Recht nach gerichtlicher Ordnung mit so viel Länge, Mühe und schädlichen Folgen verknüpft war.« Wurde ein Compromißspruch 10 Tage lang stillschweigend genehmigt, so konnte nun auch Klage und Einrede darauf gegründet werden. Was an Schidleute gebracht worden, und diese einmal angenommen, das mußten sie, bey Zwang durch den Richter, weisen *b*). Zu solchem Schiedrichteramt ließen auch die Fürsten selbst sich wohl öfter herbey *c*). Gemainmann hieß hier der Vorsitzer, zugesetzte Spruchleute die übrigen. Und was sie fällten, galt als Rechtsspruch *d*). Solche Schiedleute waren manchmal sogar auswärtige Mächte *e*). In einer Mißhelligkeit zwischen Herzog Heinrich und Kaiser Ludwig waren auch Schiedleute und ein Uebermann gewählt. Hiezu nahm der Kaiser aus des Herzogs, der Herzog aus des Kaisers Rath einen Ersatzmann *f*).

(Vorsprecher.) Wer selbst sprechen wollte, brauchte keinen Vorsprecher zu bezahlen *g*). Doch fehlten wohl bey keiner Verhandlung die Vorsprecher. Deren waren »gemeine«, bey jedem Amt bestellte, oder selbstgewählte, von der Parthey *h*). Als Anweiser wurde ein solcher den Wittwen, Waisen, Kindern und Geistlichen durch den Richter von Amtswegen zugegeben *i*). Auch ein weiser Warner wird dieser genannt, in schön

a) M. B. XX. 389. — *b*) Ludw. R. B. — *c*) z. B. M. B. XII. 232. Meich. B. B. 129. — *d*) M. B. XXIII. 453. — *e*) z. B. Böhmen, Salzb. Regensb. in einer Sache bey Oef. II. (c. A. 1320). — *f*) 1332. Oef. II. 159. — *g*) Landbot de 1484. — *h*) An jeder Schranne sollen zwey Vorsprecher aufgenommen und beeidet werden. Doch durften die Partheyen Vorsprecher aus andern Gerichten mitbringen. (Ludw. L. O. 1475.) — *i*) Petition der Landstände von 1444, „daß jedes Landgericht mit 1 — 2 Vorsprecher besetzt werde, die das Recht verstehen und nit ausbleiben.“ (L. T. H. 1.)

bezeichnendem Ausdruck *a*). Auch **Redner** der Stadt, des **Landes Anwald**, **Klagführer** *b*), **Helfer** zum Rechten *c*). Er ist nicht zu verwechseln mit dem nicht amtlich bestellten Mandatar, **Prokurator**; denn **jeder** konnte **jedem** seine Klage auch sonst wohl aufgeben, mit offenem Brief zu Gewinn oder Verlust *d*). Der Vorsprech aber war je vom Richter gegeben, wie denn das Buch sagt: »Es soll jeder Kläger vorerst einen Vorsprecher von dem Richter fodern, aus denen die an dem Ring oder der Schranne stehen; den soll der Richter rufen und ihm geben, und bey 5 Pfund gebieten, daß er es thue; er berede dann mit seinem Eide, daß er es nicht könne« *e*). Stehend, mit züchtigen Geberden mußte er seine Rede vollbringen, »sich etlich zierlicher Vorreden nach des Geschäftes Würde bedienend.« Erschien ein bestellter Vorsprecher nicht, so haftete er für den Schaden, und der Theil konnte einen andern nehmen. **Alle Leute mußten das Wort sprechen** *f*). Der Scherg durfte Niemands Klag führen, dann seines Herrn, Landsherrn und Vizthum. Es gab auch eigene Vorsprecher für jedermann im Lande, wie jener Holzer, »der ein Vorsprecher gewesen, der den Leuten überall in dem Land das Wort gethan hat, wer seiner begehrt hat, [auch den dreyen, die Herzog Ludwig hat tödten lassen] *g*). Im Layenspiegel werden noch genannt: der **Defensor**, der ohne Mandat im Recht für jemand hilft; der **Excusator**, der auch ohne Mandat für einen Abwesenden spricht; der **Sindikus**, der für eine ganze Gemeinde spricht. Mandatare konnten nicht seyn: Weiber, mit Ausnahme einzelner Fälle; Geistliche, ohne Erlaubniß ihrer Obern; Layen, in geistlichen Sachen. Niemand in Sachen, die einen besondern Stand betrafen; Uebergenossen und Obere.

---

a) Urk. de 1444.... M. B. XIII. 448. „und dingt sich hierauf in Recht mit Anweis und Warner, wie einem geistlichen Prälaten gehört." 1455. M. B. X. 40. — *b*) M. B. 24. 579. — *c*) 1482 ... „bat mich ihm einen Mann zu erlauben der ihm des Rechtes hülfe; also erlaubt ich ihm seinen Fürleger; der trug ihm Eidesrecht auf; und also verfürt er mit seinem Eid." M. B. XVII. 372. Also hier die Wahl der Rechtsmittel bestimmend. — *d*) Rechtbuch. — *e*) Natürlich durfte ein aus den Beysitzern gegebenen Fürsprecher nicht beym Finden des Urtels sitzen. (Layenspiegel.) — *f*) R. B. Heinr. 58. — *g*) Oef. I. p. 299.

(Der geschworne Schreiber.) Seit der Einführung des Buches saß dort, »wo das Buch lag«, der geschworne Schreiber dabey *a*). Seines Amtes war die Aufzeichnung der ganzen Verhandlung, und hienach die Abfassung des Gerichtsbriefes. In dieser Stellung bildet er den Mittelsmann zur Einführung des schriftlichen Verfahrens. »Damit, was in Rath und Gericht geschieht, desto eher in einiger Gedächtniß bleibe, ist des Schreibers Amt erfundeu (Notariatus, Tabellionatus) der da gelobt, was vor ihm gehandelt wird, zu vermerken« *b*). Also ein Notar; keine neue Erscheinung zwar, aber nicht minder eine Person, deren weitwendige Formeln ihrer schriftlichen Akten das Volk vorbereitet zum Protokollisiren *c*). Eines Landschreibers wird gedacht in einem Hofrichterspruch von 1436, »der da mit Rath und Folge gesprochen« *d*); eines Kanzlers nicht minder des Gotteshauses, »der alles schreiben soll, was im Gericht zu Wengen zu schreiben noth« *e*). »Es sollen beyde Herzoge einen Kanzler und Kanzelschreiber haben«, kömmt auf dem Landtage von 1466 vor *f*).

(Fronbot.) Was des Fronboten Amt gewesen, wissen wir zum Theil aus den frühern. Auch Scheinbote wird er öfters genannt *g*). Er ward gesetzt von dem Richter zwar, doch nicht ohne Rath und Willen der Gerichtsgehörigen *h*). Er war es, der mit lauter Stimme den Antworter berief. »Der Fronbot, so sagt das Rechtbuch, soll dem Beklagten die Klage kund thun zu Haus und zu Hof, und den Tag benennen und die Ladung bestätigen auf seinen Eid.« Er war es, der mit lauter Stimme rief: »ob irgend in einer Sache von jemand Einspruch gethan

---

a) .... „und den Stab in der Hand hat, und der geschworne Schreiber bey dem Buche." Urk. de 1455. M. B. VIII. 286. und viele andere Stellen. „Bey jedem Landgericht soll ein Gerichtschreiber seyn, der die Sachen vermerkt und aufschreibt, nachdem sie von dem Richter, Vorsprechern und Ueberhörern die von der Schranne dazu geschafft sind, verhört worden." (H. Ludw. L. O. 1475.) — *b*) Layenspiegel. — *c*) „In mei Notarii et testium praesentia concordia facta est." ... (1490.) VII. 418. — *d*) M. B. XXIII. 408. Schreiber des Herzogs. Meich. B. B. 138. — *e*) M. B. XXIII. 614. — *f*) L. T. H. V. — *g*) M. B. III. 578. — *h*) M. B. II. 110.

wurde« *a*). Stehend den Beklagten zu rufen war ihm aufgebunden *b*). Er durfte nicht verleiten, pfänden rc... »dann von der Schranne her und wie es gefallen nach des Buches Sage« *c*). Also das, was in Recht erkannt zu vollziehen, Gerichtsfürheischung, Gebot und Verbot, Pfändung, Ladung zu vollführen, Ungehorsame und Frevler aufzuspüren, zu fangen, nach Gestalt zu strafen, schlechte Schuld und kleine Irrung zu schlichten war des Fronboten (gemeinen Vogts, Unteramtmanns) Geschäft *d*). Neben dem Fronboten kommt in den Gesetzen der Nachrichter, Scherge (Vollzieher) vor; ferners der Pfänder der Stadt, der geschworne Unterkäufler im Gantverfahren *e*).

(Gerichtstage.) Außer den theils für die laufenden, theils für sonderheitlich angebrachte Gerichtshändel angesetzten Tagen, gab es bestimmte jährlich abzuhaltende (ungebotene) Tage, in Dingen welche allgemeine Angelegenheiten ganzer Gemeinden betrafen; auch Ehehaft Theyding genannt. So mußte z. B. der Abt von Rot jährlich zur Stiftzeit nach Pillensee kommen, und seinen Richter mit sich bringen, um da drey Tage lang zu richten *f*). So mußte der Probst von Rot an aller Kindlein Tag an dem Rechte sitzen; auch über Jahr mit den Zwölfen in der Hofmarch umfahren und richten *g*). Der Prälat von Diessen nicht minder mußte alle Jahre durch seinen Offizial Pau Täding halten lassen allen Leuten, die vom Gotteshause Grund und Boden zu Lehen trugen *h*). Anderswo heißt es Bugericht, Buding. »Alle Jahre um Gertrudi soll das Bugericht seyn, und dahin soll der Herr (der Abt von St. Ulrich) kommen, oder sein Bot oder sein

---

a) So in venditione judiciali. M. B. X. 70. — *b*) M. B. XXI. 546. — *c*) Auch als geschworner Amtmann kömmt der Fronbote vor, als solcher nicht zu verwechseln mit dem Amtmann im höhern Sinne, der unter dem Viztum richtete, von dem oft der Landrichter und Pfleger selbst den Stab empfing. — *d*) Layenspiegel. — *e*) M. B. XXIII. 355. Doch ist oft Scherg, Gerichtsknecht und Fronbote eine Person. Freymann kömmt vor bey Meich. B. B. 120. Auf zwey bis drey Dörfer war ein Scherge und zwey Präconen gesetzt. Die Schergen der geistlichen Vogtgerichte hießen Nachvögte. — *f*) Urk. M. B. II. 103. — *g*) M. B. II. 103. — *h*) 1385. M. B. VIII. 262.

Ammann. Dabey sollen sitzen die Vögte von Rotenfels und Hoheneck, zu Schutz für den Abt, und die Hausgenossen. Dieß Bugericht ist ein verkündtes Buding, deß dar sönd kommen die Hausgenossen, um die Stoß zu richten, und wer nit Recht wöllt nehmen, wird der andere in das Gut gesetzt, es ein Jahr lang zu genießen, bis zum nächsten Buding. Wer auch, daß sich einer des Rechts versäumt vor Mittag, und der Abt aufsitzt, und ergreift er ihn bey dem Stegreif, so soll er ihm volles Recht gestatten oder sein Pfleger« *a*).

An solchen Tagen wurden auch die Rechte überhaupt verlesen, und jeder der Geschwornen einzeln, so wie auch etliche aus der Nachbaurschaft befragt: »Ob es so richtig sey?« *b*). So geschah es auf Pann-Täding; Pann-Marktc), Ehehaft-Teyding: »da reichte vor aller Frage der Amtmann dem Gerichtsherrn den Stab; darnach dieser saß und in Gegenwart der Nachbaurschaft die Artikel und Gerechtigkeiten vorlas« *d*). Und dann richtete der Anwald des Klosters die Frage an den Ring der Stifter: »Liebe Herrn, habt ihr ichts zu klagen über den Probst oder Amtmann, so geht hindar und besprecht euch, das will ich euch wenden *e*). Mit solchen Ehelich-Teyding war vor Einführung des Buchs die Ruegung verbunden, wo alle Gerichtsgesessene auf Schwur anzeigen mußten, was einer von dem andern gesehen und gehört, was an das Gericht gehört.« Jeder Herr sollte in seinem Lande eine Frage — Rügegericht — halten.

Der gewöhnliche Gerichtstag war sonst das Landrecht an offener Schranne, auch gehalten an dem Fronhof als des Tages Recht war *f*); die Audientia Episcopi in geistlichen Dingen *g*); offenes Stadtrecht in Städten *h*); beschiedenes, verwilltes Gastrecht, wenn Auswärtige auftraten *i*). In peinlichen Klagen auf Leib und Ehre, mußte der Richter drey They,

a) 1387. M. B. XXIII. 262. — *b*) M. B. II. 103. Das Recht selbst ward durch Fragen, welche der Anwald des Klosters an den Amtmann stellte, gleichsam neu geschaffen. M. B. II. 425. — *c*) Pannmarkt zu Viechtach XII 117. (1416.) — *d*) M. B. II. 425. *e*) M. B. II. 425. — *f*) M. B. XVIII. — *g*) M. B. XVI. 513. *h*) M. B. — *i*) 1499. XXIV. 282.

ding nach einander halten, jede Woche einen Tag, »da sollte man ihm den Beklagten gebunden antworten; und am 3ten Teiding soll man ihn richten, und je Fürbann thun den Gerichtsbrief geben *a*). Wer behauptete er wolle seinen Schaden selb dritt gegen einen erweisen, dem mußte Tag gegeben werden auf das nächste Recht. So auch zu Raytung, beredend daß er die Theyding durch keine Längerung irren wolle. Hoftheyding *b*), Hofrecht, Fürstengericht hießen diese Tage, wenn der oberste Richter, der Fürst, oder sein Gewaltiger auf dem Stuhle saß. So sagt Jobst von Reichen der Hofmeister: »da ich an offenem Hofrecht saß zu München den Stab in der Hand« *c*). Ein solches Hofrecht war besessen von des Fürsten Räthen; gleichviel welchen Ranges, aber Landleuten; dazu zwey bis drey Doctores, auch wohl der Kanzler unter ihnen, und sonst noch mit Biederleuten verstärket *d*); präsidirt gewöhnlich durch den Viztum oder Hofmeister, durch den Marschall, und in dessen Abwesenheit durch einen andern trefflichen Landmann *e*). Durch den Marschall präsidirt, von Räthen und Mannen besessen finden wir das Hofrecht in Lehensachen *f*). Viermal im Jahre sollte Hofgericht gehalten werden, wo ein jeder fromme Mann Vorsprecher seyn durfte g). In geistlichen Sachen konnte der decanus loci angegangen werden. Für tägliche Händel waren Räthe bey Hof angeordnet, welche alle Werktage um 7 Uhr auf die Kanzley kommen, und in Beyseyn des Kanzlers die Theile verhören und ausrichten sollten, wichtige Sachen an den Fürsten bringend, auch gütliche und Rechtstage setzend *h*).

Schon finden wir die Urtheiler häufig versammelt nicht unter freyem Himmel, sondern in der Rathsstube *i*). »Wenn

---

a) Ludw. R. B. 14 Tag „est terminus consuetus in Bavaria.“ — *b*) Der Herz. v. Oestreich zitirt den Abt von Formbach zu einem Hoftheyding... 1406. M. B. IV. 179. „Der Hofmeister und die 6 Räthe sollen im alten Schloß in der Rathstuben Hofgericht besitzen.“ (1466.) L. T. H. V. 181. — c) 1416. M. B. IX. 250. — „Da saß auch wohl der Rentmeister dabey, zu verwahren des Herzogs Rechte. XIII. 448. — *d*) M. B. II. 240. — *e*) L. O. 1501. — *f*) 1433. M. B. X. 159. — *g*) H. Ludw. L. O. — *h*) So versprach Herz. Heinrich 1489. — i) 1444. M. B. XXIII. 453 et XVIII. 49.

die Uhr 12 schlägt,« sagt die Ensdorfer Gerichtsordnung, »sollen alle, die das Recht besitzen, und Jedermann in der Stuben seyn und das Recht dauern in der Regel bis 4 Uhr« *a*). Ferner: »Gastrecht soll gegeben werden auf Bitte, und den Geschwornen kund gethan, und gehalten werden nach der Frühmesse, oder nach dem Tisch« *b*). Doch geschah das immer öffentlich, wenn gleich auf dem Rathhause *c*) oder Dinkhause. Nach einer Urkunde von 1334 saß der Viztum an des Königs Statt in seinem Hause zu Recht, mit ehrbaren Rittern und Knechten und Bürgern *d*). Dagegen sitzt anderswo der Richter an den Thorsäulen zu Landrecht *e*), oder auf dem Fronhof, zu richten Hubmer Recht *f*). Und was merkwürdig: Eingeantwortet in ihr Nutz und Gewehr auf offener und freyer Straß des Reichs *g*). Kein Amberger sollte auf eine Landschranne geladen werden, als auf die nächste zu der eichenen Stauden *h*). Die Gerichtsverhandlung war, im Tumult der Zeiten, vor der Schranne immer in die geweihten Mauern der Kirchen verlegt worden. Wir haben auch gesehen, wie die sogenannten Kirchgerichte wieder auf die Schranne verwiesen worden.

(Verfahren im Allgemeinen.) Der Betrachtung des Verfahrens im Einzelnen ist jetzt ein Blick auf den Prozeß im Allgemeinen, so wie wir ihn, wenigst zu Ende dieser Periode finden, vorauszuschicken. Hienach begann das gerichtliche Verfahren schon häufig mit einer schriftlich überreichten Klage *i*). Der Beklagte ward zu einem Termine vorgeladen, in welchem der Kläger seine Klage wiederholte, die nun dem Gegentheil unter Ansetzung eines weitern Termins zur Interposition seiner Einreden mitgetheilt wurde. Häufig war nun schon ein Urtheil

a) M. B. XXIV. 231. — *b*) Ibid. — *c*) „Ich N. Stadtvogt zu Augsburg, und ich N. Burggraf daselbst... kam für uns auf das Rathhaus, da wir am offenem Recht saßen." 1422. M. B. XXIII. 355. XVIII. 179. — *d*) M. B. IX. 170. — *e*) 1324. M. B. XVI. 345. — *f*) XVIII. 262. — *g*) X. 216. — *h*) 1325. Oef. II. 149. — *i*) „Nicht klagen durfte unter andern: „Wer seinen Widertheil spolirt; ein Mönch ohne des Abtes Vergönnen; wer um eigen Schand und Laster reden wollte; wer zu viel begehrte, oder irgend etwas zu verbotenen Zeiten."

über dilatorische Einreden nothwendig, welches die eigentliche Streitseinlassung fixirte. Nun mußte der Eid vor Gefährde geleistet werden. Kam es sofort zum Beweisverfahren, so wurden bereits artikelweise gefaßte Positionen von beyden Theilen übergeben, und förmliche Erkenntniß über Beweislast und Inhalt erlassen. Die Zuläßigkeit der Zeugen ward jetzt schon nach dem Grade ihrer moralischen Glaubwürdigkeit beurtheilt. Ihre Vernehmung geschah auf die Artikel und Fragestücke; derselben folgte die Publikation ihrer Aussagen. Auch Privat-Urkunden gelten nun durchaus als Be-Beweismittel. Der Eid war nicht mehr ein kraft der Gesetze zugemessenes Beweisrecht, sondern ein durch die Gegner angetragener, oder zurückgeschobener, oder ein durch den Richter zu Vervollständigung einer mangelhaften Probe auferlegtes Beweismittel. Er war mehr oder minder feyerlich; das erste als gestabter Eid auf die vorgesagte Formel, über den Heilthümern. Auf das geschlossene Beweisverfahren folgte das förmliche Setzen der Partheyen an das Recht. So war denn, zu Ende der Periode, eben durch den Gebrauch der artikulirten Positionen das Verfahren selbst schon zum Theile in einen weitwendigen Schriftenwechsel ausgeartet, wie wir im folgenden Abschnitt näher finden werden.

Vor Abfassung des Urtheils mochte sich der Richter bey den Juristen und selbst dem Landesherrn Raths erholen. Die Rechtskraft trat binnen 10 Tagen ein. Die Förmlichkeiten der Appellationen wurden nun großentheils nach römischen und kanonischen Rechten beurtheilt. Daher auch schon Klagen auf Nichtigkeit und Restitution. Dem vollkommenen Prozeß war nun auch schon ein summarischer entgegengesetzt, wo bestimmt ausgezeichnete Fälle, mit abgekürzten Dilationen, ohne Libell, mit Abschneidung der Längerungen gerichtlicher Ordnungen, behandelt wurden. Namentlich wurden nach diesem abgekürzten Verfahren behandelt: Streitigkeiten über den Besitz, wenn es sich von dem Schutze des in instanti zu erweisenden Besitzstandes handelte. Für gewisse Sachen, in welchen ohnehin schon dem Herkommen nach, ein mehr

beschleunigtes Verfahren immer statt gefunden, bildet sich noch bestimmter aus: a) Der Exekutivprozeß, welcher auf dem Pfändungsrechte beruhte, b) der Mandatsprozeß wegen an und für sich verbotener Handlungen, c) der Arrestprozeß, zu Rechtfertigung eines für eine Foderung erwirkten richterlichen Arrestes.

(Das Verfahren in seinen einzelnen Theilen.)

Wenn also die Theile mit ihren Vorsprechern vor die oben bezeichneten Richter und Urtheiler hingetreten, ließ der Kläger, durch den Fronboten gerufen, seine Klage fürtragen durch seinen Vorsprecher, so wie auch sein Gegentheil die Antwort. Waren mehrere Kläger zugegen, so sollte der zuerst sein Recht haben, der seine Klage zuerst fürgebracht und wahr gemacht mit Gerichtsbuch, Richter und Fronbot *a*). Vor allen mußte der Richter den zweyen, die sich Feinde waren, zusprechen, und sie benöthen, gute Freunde zu werden auf Recht.

Der Beklagte war entweder gegenwärtig oder nicht. Erschien er am ersten Tage nicht, so mußte der Fronbot die Ladung auf seinen Eid bestätigen, und das zweytemal fürbieten *b*). Fürbot mußte 3 Tage vor dem Gerichtstag geschehen *c*) und nach Gestalt der Sachen vor Gericht mit Urtheil erlangt seyn, außer der Beklagte hätte die Klage selbst mit angehört. Es mußte geschehen mündlich, durch den geschwornen Fronboten, auch wohl den Richter selbst, oder den gemeinen Schreiber; nach Gestalt der Sache auch schriftlich, selbst realiter; das drittemal war es erst peremtorisch. Doch konnte auch schon, wenn der Beklagte den ersten Tag versäumte, der Kläger zur Fürlegung seiner Klage gelassen, und dem Antworter für den nächsten Gerichtstag endliche Tagsatzung zuerkannt werden. Versäumte der Antworter den peremtorischen Termin, so ward der Kläger ohne weiters zum Juram. calumniae, und zur Weisung zugelassen. Im letzten Falle fiel das Urtheil wohl auch dahin aus, daß dem Kläger ein Amtmann gegeben

---

a) Wenn eine Frau für ihren Mann klagen wollte, mußte sie einen Brief von ihm aufweisen. — *b*) R. B. (Heum. 56.) — *c*) H. Ludw. L. O. von 1474.

wurde, der dem Beklagten auf ein Gut kund zu thun habe; worauf dieser einen Klagboten nahm *a*); sonst aber meist dahin, daß er dreymal mit lauter Stimme an die offene Schranne zu berufen sey, und daß, wenn er nicht erschien, so lange der Richter noch mit dem Stabe am Gericht saß, dem Kläger sein Recht mit dem Stabe zuzuerkennen sey *b*). »Er soll behabt werden«, sagt das Rechtbuch, » — und bereden mit seinem Eide, was des Haupt Gutes sey.« Verließ entgegen der Kläger das gewonnene Recht, so war der Beklagte ledig *c*). Sonst heißt es auch irgendwo *d*): »Die Geschwornen warten auf den Widertheil zwey Stund; dann stehen sie auf und der Kläger hat seine erste Klage behabt; erscheint er das zweytemal auch nicht, so behabt der Kläger auf ihn, was er dargelegt hat.«

Entwich einer ganz aus den Rechten, so ward er der Inzicht für schuldig gehalten. Dagegen ward auch der Kläger, der fürgeboten dreymal nicht erschienen, seiner Klage verlustig erklärt *e*). Ja wir finden deren einen, der fürgeboten und aus dem Rechte geflohen, als er später um andere Dinge zu Verhaft gekommen, auf Befehl des Fürsten so lange in dieser verhalten, bis er dem Gegentheil ein Genüge gethan *f*). Erschien aber der Antworter und der Richter nahm des Tages nicht Recht von ihm, so war jener der Schuld ledig *g*). Gäste mußten vor Bürgern desselben Tages Recht nehmen *h*). Die Vorladung der vom Adel mußte durch Schreiben geschehen *i*). Der Beklagte durfte nun auf die Klage in Schrift auch Zug und Bedacht begehren, gewöhnlich 20 Tag. Er konnte auch vor Allem ganz gegen die Einlassung protestiren.

Auf des Beklagten Einlassung aber wurden die Theile zum Rechte verfangen, und der Beklagte war nun schuldig

---

a) 1414. M. B. II. 67. — *b*) „Da gab Urtheil und Recht: Sintemal niemand erschienen sey, habe die Frau behabtes und erlangtes Recht und ich Richter soll sie deß mit dem Stabe an offener Schranne, — der Amtmann aber dort, wo das Gut gelegen ist — rechtfertigen. Urk. de 1452. M. B. I. 248. Ich mit dem Stabe, der Amtmann mit der Hand.“ .. XV. 3. 3. — *c*) Ludwigs Rechtbuch. — *d*) Ensdorfer Gerichtsordnung. M. B. XXIV. 231. — *e*) Ludw. R. B. — *f*) Urk. de 1437. M. B. XV. 333. — *g*) Ludwig R. B. — *h*) Ibid. — *i*) L. T. H. XII.

zu jahen oder zu läugnen, und beyde mußten jetzt den Calumnieneid schwören.

Für Theile, welche schon zweymal des Antworters geharret, wenn auch kein Zug und Tag begehrt worden, war nun der dritte Tag ihr Endrecht *a*). Hier ging nun dieser Theil bey des Richters Aufstehen an das Nachrecht, und ward mit dem Stab in der Hand, und mit Gerichtsbrief in sein behabtes Recht eingesetzt *b*). Es wurde nun schon oft »auf Leib und Gut verboten bis zu Ausgang des Rechtes« (Sequestration). Nach dem Grade des Ungehorsams konnte selbst die Acht verhängt werden *c*). Gegen solche, die außer Landes in Geschäften abwesend, durfte binnen Jahresfrist nicht geklagt werden. Als ehehafte Noth nennen die Gesetze: Ungewerliche Bankmusse; Siechthum (der weder zur Kirchen noch zur Straßen gehen konnte); des Landsherrn Botner-Dienst; wilde Wasser; Abwesenheit außer den 4 Wäldern *d*).

(Sicherheit.) Hatte der Beklagte nicht Haus und Hof, oder wollte er überhaupt nicht Recht nehmen, so durfte der Kläger Sicherheit begehren *e*). Der um Bürgschaft angesprochene erhielt Fronboten zu Haus und Hof, und der Borge wurde nicht ledig, bis der Selbstschol gewährt worden. War aber ein Gewehre gestellt, ein »als guter«, damit sollte der Borge enthoben seyn, denn sonst war ihm Bruch geschehen. Doch konnte der Selbstschol selbst keinen Gewehren stellen. Binnen 14 Tagen mußte er gestellt seyn, und dem Antworter Nachts vorher durch den Fronboten kund gethan werden *f*). Läugnete der Beklagte nicht, so mußte der Fronbote schon auf die Klage dem Kläger Pfand antworten,

---

a) M. B. I. 248. (1452.) — *b*) Ibid. et XXI. 546. — *c*) L. Sp. *d*) Rechtsbuch (Heumann 55). Die 4 Wälder waren: „der Thüringer, Böhmer, Schwarzwald und die Schärutze.“ — *e*) Ludw. Rechtsbuch, und Urk. in M. B. V. 22. „Hat einer ein halb Pf. Gelds inne, so braucht er dem Kläger keinen Bestand zu thun.“ ... Also haben die 12 erkannt: „da die Klag herkam von Christlichen, die nicht in einem Gericht gesessen, billig sey, daß ihr Anwald die Recht dem Beklagten vergewiß.“ ... VIII. 1287. — *f*) Ludw. Rechtsbuch. Nach dem Layenspiegel ist Kaution allgemein gesetzlich. „Zu Fürpfand und Gewehrschaft setzen.“ Meich. B. B. 157.

doch mußte die Sache über 36 Pfennig gelten; ja Gästen konnte der eingesessene Kläger das Gut in jedem Falle durch den Amtmann verlegen *a*). Wer nicht läugnete, brauchte keine Gewähre zu stellen. Erb und Eigen mußte vor Gericht in offener Schranne zu Pfand gesetzt, und dieses in das Gerichtsbuch eingetragen werden *b*). In Klagen von Gästen gegen Gäste galt, im Falle des Läugnens, auch »Gelöbniß mit Hand gegebener Treue« als Sicherheit *c*).

Die Zahl der Bürgen war unbestimmt, wir finden deren in einer Urkunde von 1440 an sechzig *d*). Ihre Verpflichtung ging dahin: »einzufahren an einen bezeichneten Ort auf erhaltene Mahnung, und statt des Beklagten zu leisten *e*), Feind des Beklagten, und Helfer des Klägers zu werden *f*). Wer einen verhaften lassen wollte, mußte 10 Pf. verbürgen; und wenn er ein Gast war, behielt ihn der Richter sammt dem Beklagten bis zu Vollführung des Rechtes bey sich *g*). Wer dem Fronboten Pfand wehrte, deß Läugnen sollte man mit seinem Eid nehmen. Wenn der Beklagte entfliehen wollte, konnte der Kläger auf sein Gut die Hand legen.

(Beweis.) An der Spitze des Beweisverfahrens steht immer der Grundsatz: Jahen oder läugnen und beweisen.

(Zeugen.) Am häufigsten, wie immer, war der Beweis durch Zeugen, welche immer schwören mußten —

---

a) M. B. II. 100. — *b*) Ludw. R. B. — *c*) M. B. II. 100. — *d*) M. B. XVII. 308. — *e*) M. B. XVI. 372. — *f*) Ibid. 410. ... „Und sollen einfahren hinter einem ehrbaren Wirth zu Weilheim oder 2 ehrbar Knecht und 2 Mägden, und da leisten 14 Tag.“ (Meich. B. B. 144.) So in einer Urkunde des 14. Jahrhunderts war der Schaden nach der Hörer Weisung zu bereden, „und die vier und zwanzig, die die Sache beschworen hatten, es zu vermitteln durch Delegirte, und es war binnen 14 Tagen mit Gericht an den Herrn zu bringen, und war es hier binnen ein Monat nit gericht, sollen die 24 in die Stadt Passau einfahren, und wenn sie da zwey Monat gelaist, sollten die 3 Schiedmann (Salzb. Regensb. und Böhmen) helfen mit der Hand.“ (Oef. II. 131. — *g*) Ludw. R. B. „Wenn ein Gewähre gestellt wird, so ist der Borg indeß ruhig, haftet aber für das, was dem Gewähren anbehabt wird. Es soll auch kein anderer zu Gewehr gestellt werden, dann der rechte Selbstschol.“

auch schwören, daß sie nicht wußten zu antworten *a*). Nun wurde dem Zeugen zwar geboten, in der Regel durch den Fronbot, auf den nächsten Tag, oder es ward ein eigener Weistag benannt *b*). Die Parthey konnte jedoch auch sonst mehr Biederleut werben, um Aussage für sich, und selbst auch mit Leuten die eben dazu kamen, beweisen *c*). Aber Theil durfte ein gültiger Zeuge nie haben an der Sache. Die Frauen finden wir nicht immer ausgeschlossen *d*). Der Scherg konnte nur um Fürbot Zeuge seyn; die Schiedleute aber im Allgemeinen. Der Zeuge mußte binnen 14, und war es ein Auswärtiger, binnen dreymal 14 Tagen gestellt werden *e*). Ward auf Kundschaft ertheilt, so wurden wohl auch aus der Mitte der Urtheiler einige bestimmt, »hinauszureiten mit den Aeltesten und Besten, die Weisung mit anzuhören, aufzunehmen und für Gericht zu bringen« *f*). Da wurde nun schon jede Sage in Schrift aufgenommen, und von jedem Theile dem Richter in einem Zettel fürgelegt *g*). Die Zahl der Zeugen ist in den einzelnen Fällen mit Genauigkeit bestimmt: »So der von Beuerberg,« heißt es z. B. an einem Orte *h*), »Nutz und Gewehr um Eigen weisen wollte, soll er 21 Mann zu der Schranne stellen, und aus den 6 nehmen gelauter Mann, daß seine Hand selb siebend stund.« Welcher Beweis vorzugsweise zu gelten habe, war manchmal statuarisches Recht; so war auch des Gotteshauses Kastel Recht zu beweisen »mit einem Herrn, der da gewaltiger Abt war, oder gewesen ist«; oder »mit eines

---

a) In einer Urk. von 1472 werden sie gefragt: „ob sie des Rechten helfen wollen? (M. B. X. 192.) — *b*) M. B. V. 266 und 1451: „Darauf ward ihm ein Tag gesetzt, die Weisung vor seinem Prior zu thun.“ — *c*) Ludw. R. B. „Mit obgesetzten ehrbaren Leuten (Meich. B. B. 157.) — *d*) Namentlich nicht im Beweis über Nothzucht. „Alle ehrbaren unverläumten Leut, Mann und Frauen, heimbsch oder fremd, so zu Zeugen tauglich sind, sollen vernommen werden.“ Urk. XXIII. 671. — *e*) Ludw. R. B. — *f*) Z. B. M. B. XVII. 349. Der Pfleger v. Tölz zieht (in einer Urk. von 1373) auf des Herzogs Befehl von den ältesten und besten Landleuten Kundschaft ein und giebt Brief darüber. M. B. VII. 177. *g*) 1335. M. R. XVIII. 381. Hierauf wohl mag sich der Schreibtag beziehen, dessen in einer Urkunde von 1422 erwähnt wird. M. B. XII. 229. Aber die Urtheiler wurden dann öffentlich verhört. XXIV. 219. — *h*) M. B. V. 451.

Abtes Brief und Siegel«; oder »mit einem Schöffen und gemeinen Mann« *a*). Nothwehre mußte durch 2, die gesehen, »daß man angeloffen worden ist, ehe man sein Schwert gezückt«, bewiesen werden *b*). Wenn der Beklagte Freyungsbrief um eine Schuld vom Landesherrn erhält, so mußte der andere, da er sonst über moltige Zungen nicht wohl erzeugen möcht, inzwischen zum Beweis zugelassen werden. Zu Herbeyschaffung der Zeugen, Gewähre... mußte Zwang und Geleit gegeben werden, und ein Gericht dem andern helfen.

Nicht Zeug konnte seyn, wer noch nicht 14 Jahr alt, Weiber (dann um eheliche Sachen und Geschäft, die an dem Todbett geschehen), Buben, Unsinnige, Blinde, Taube, Stumme, Pännige, Verächtige, Meineidige, wer sich eingedrungen *c*), der in der Sache Betheiligte. Zeug und Gewähr mußte binnen 14 Tagen gestellt werden. Wer Zeugen zu stellen hatte, mußte sie durch den Richter gebieten lassen; dieser setzte einen Tag, wo der Widertheil die Zeugen schwören sehen, und Fragstücke einlegen kann; drey Tagsatzungen konnten begehrt werden, um Zeugen fürzustellen. Ueber 40 Zeugen durfte der Richter abschneiden. Das Verhör geschah nun schriftlich auf die einzelnen Positionen. Zu Eröffnung der Zeugenanssagen war ein Tag angesetzt. Und nun konnte wieder Tag begehrt werden, um Einreden und Disputirung wider die Weisung fürzutragen.

(Eid.) Der Eid wurde dem Leistenden durch den Vorsprecher vorgesagt, und bey Gott und allen Heiligen gesetzt, gewöhnlich mit Helfern. Hatte der Kläger mit seinem Schwure und 2 Helfern eine Geldschuld erhärtet, so hatte er »seine Ansprache behabt.« Aber der Beklagte konnte gleichwohl auch schwören mit 2 Helfern, daß er schon bezahlt *d*). Des zu schwörenden Eides konnte man v e r t r a g e n werden durch den Gegner *e*). »Zu s e i n e s a i n s H a n d« konnte ein Abt vor Prior und Kapitel für

---

a) M. B. XXIV. 522. — *b*) Ludw. R. B. — *c*) „Frater pro fratre probare potest, dummodo sit litis exsors. et.“ (gethailt und geraint.) — *d*) Ludw. R. B. — *e*) Urk. de 1439. M. B. XXIV. 641.

sein Recht stehen, »als ein Priester« *a*). In peinlichen Fällen mußte jede Frist mit einem Eideshelfer bewiesen werden *b*). Wurde um Geld eines Todten geklagt, so hatten die Erben dreymal 14 Tage Aischung, worauf sie schwören konnten, »daß sie nicht gefunden, schuldig zu seyn.« Dagegen konnte der Kläger binnen Jahresfrist mit 2, nach Jahresfrist mit 7 Eideshelfern (über moltige Zungen) den Beweis liefern *c*). Nur dann band der Eid, wenn man die Hand auf des Richters oder Vorsprechers Heißen aufgehoben *d*). Der Herr bewies gegen seinen Maier bey seinen Treuen ungeschworen *e*). Der Eid mußte seyn »rain und nit main.«

(Urkunden.) Keine Handfeste hatte Kraft, wenn nicht alle Siegel daran hingen, die darin benannt waren. Siegel galt für Unterschrift; doch mußte der Name in das Siegel eingegraben seyn. Eine Haupturkunde durch die jetzt wahr gemacht wurde, war das Rechtsbuch selbst. Einer Frau Insiegel hat nicht Kraft, wenn es nicht mit einem andern gewährten oder Gerichtssiegel verstärkt war *f*). »Man sollte sein Siegel nit anlegen, es wären denn 2 ehrbare Mann dabey, welche an den Brief geschrieben worden, daß sie gesehen und gehört, wie jener gebeten worden, sein Insiegel anzulegen.«

Gegen Insiegel von Klöstern und Städten galt kein weiteres Zeugniß.

Nach vollendetem Beweisverfahren folgt die »Beschließung der Rechtssätze,« wozu wohl jetzt schon ein besonderer Tag angesetzt wurde. Also, bevor es zur Frage kam, ward immer von beyden Theilen an das Recht gesetzt.

(Urtheil.) Ueber jeden einzelnen Punkt stellte der Richter, aus eigenem Bewegen; oder auf des Theiles

---

a) XXIV. (2361.) — *b*) Ludwigs Rechtsbuch. — *c*) Ludwigs Rechtsbuch. Als der von Hals, Prenneberg und Degenberg durch den von Hohenfels verläumdet worden, daß sie den Herzog Heinrich an König Ludwig verrathen und verkauft, reinigten sie sich nach Frag-Urtl und Recht mit mehr dann 500 Händen und der von Hohenfels ward in die Acht gethan. Oef. II. 138. Der Herzog von Würtemberg schwor und neben ihm 2 Wappengenossen von Adel. 1442. Oef. II. 321. — *d*) R. B. (8.) — *e*) R. B. (92.) — *f*) R. B. 83.

ausdrücklich Begehren, seine Frage an die Schranne. Er stellte sie an die Urtheiler, an die gesammten, den ganzen Ring *a*), das ehrbare Geding *b*); oder aber an Einzelne, an den Amtmann, wenn z. B. die eingehaltene Form der Prozedur zu bewahrheiten war, oder das Factum und Herkommen; an den Landschreiber *c*), ja in gewissen Fällen selbst an den Fürsprecher *d*). Häufig wiesen die Urtheiler selbst den Richter mit seiner Frage an den Amtmann; ja wir haben Fälle, wo die Frage auf den Richter selbst zurückgeworfen wurde *e*). An den Landschreiber setzt der Richter das Urtheil in einer Urkunde von 1436 *f*).

Der, an welchen die Frage gestellt worden, hatte Befugniß, sich mit andern Räthen zu unterreden, was er dann auf seinen Eid ertheilet, dem folgten die andern Räthe auf ihren Eid, oder suchten Besseres zu finden *g*). Wir finden auch, daß der Richter das Urtheil aus Rath und Besprechung geschöpft, mit Umgehung feyerlicher Frage *h*) oder daß er aufgestanden, sich zu besprechen mit denen, die da saßen an der Schranne *i*). Ja der Richter mochte sich wohl einen Berath oder ein Bedenken bedingen, diesen zu öffnen erst am folgenden Gerichtstage *k*). Auch dem Amtmann war unbenommen sich zu besprechen, bevor er ertheilte, was er gefunden *l*). Auch an jene durfte

a) XXIII. 188. 200. 205. M. B. — *b*) M. B. XXI. 459. — *c*) M. B. XXIII. 408. — *d*) Z. B. Urk. v. 1366... da ward gefragt Ruprecht der Fürsprecher... der ertailt auf sein Eid, daß er rechtlichers nichts wisse.... M. B. X. 310. — *e*) .... da fragt ich an die Schranne; da gab das Recht: „das Gericht soll sein Gewissen darum sagen, wie die Recht herkommen wären; da sagt ich Richter mein Gewissen..." Urk. de 1448. M. B. II. 245. — *f*) M. B. XXIII. 408. — *g*) ... „deß hab ich gefragt den Kammermeister, der hat sich mit den andern Räthen unterredt, und er sprach auf sein Eid, deß haben die andern Rath all' auf ihr Eide verfolgt...." 1455. M. B. X. 40. — *h*) ... „Also stand ich (der Landrichter von Aichach) auf und besprach mich mit Herrn, edlen Leuten, auch den geschwornen Bürgern des Rathes, die an der Schranne saßen... und das han ich auch gesprochen.... 1446. M. B. IX. 272. — *i*) XVI. 476. — *k*) ... „Darauf ich Richter mir einen Berat genommen; also hat ich hinwiederum zum Rechte verkundet, mein Berat zu öffnen, und auf Red und Widerred zu Recht zu gerichten." 1474. M. B. VIII. 571 et de 1455. XX. 455. — *l*) ... „dem Amtmann war zugesprochen der nahm zu ihm die ältesten, und besten Nachbauern in der Hofmarch und besprach sich mit

der Richter die Frage richten, die sonst entboten waren, also nicht blos an die ordentlichen Urtheiler. So sagt eine Urkunde des Augsburger Rathes: »da gaben wir einen Tag, und auf diesen kamen wir zu viel ehrbare Leute, und besannten zu uns alle Nachgeburen, und sagten jeder Mann besonders, was ihm kunt war" *a*).

Saß der Fürst zu Gericht, so ward die Frage von ihm selbst an die Urtheiler gerichtet. So z. B. »Wir Ludwig, römischer König, verziehen, daß wir vor unsern Rath und vor Richtern und Knechten in unserm Hof einer Urtheil fragten, der ward umb und umb von ehrbaren Rittern und Knechten gefolgt.« Dort, wo das Buch lag, wurde häufig vor der Frage der Artikel zu lesen begehrt. In den Sitzungen der Magistrate stellte, wenn es Rechtssachen betraf, der Bürgermeister, in Gemeindesachen, der geschworne Schreiber auf dessen Befehl die Frage (und zwar im letzten Falle zuerst an den Bürgermeister). Auch nach geschehener Umfrage konnte, »wenn die Frage so tapfer, die Rathschläge so ungleich gespalten waren, neue Umfrage statt finden. Ob aber etliche so grob wären, heißt es dabey, auf ihrer wider Pflicht gethanene Meinung zu beharren, und das Mahnen an den Eid fruchtlos bliebe, so soll sie der Bürgermeister heißen aus dem Rath treten, und über ihre Strafe erkennen.«

Konnten die Urtheiler in sich selbst nicht Befriedigung finden zu Antwort auf die Frage, »so mochten sie sich deß wohl ziehen auf einen Dritten.« So z. B. in einer Urkunde von 1437: . . . »do saßen Urtheiler von 4 Gerichten, die waren des Urtheils zur Zeit nit weise, und schuben sie in den Rath gen Amberg, und gaben 2 Vorsprecher dazu, solch Urtel zu holen« *b*). Und anderswo: »Solches schuben die Geschwornen für die Ehrbaren und Weisen gen Neumark« *c*). Ja wir finden den Richter in Sachen, in welchen er Urtheil zu finden sich nicht getraute, ausdrücklich

---

den, und kam wider mich und sagt, daß es also Herkommen wär.." 1389. M. B. XV. 323.

a) 1335. M. B. XVIII. 99. — *b*) M. B. XXIV. 630. — c) 1480. M. B. ibid. 713.

angewiesen, »es zu schieben an ein anderes Gericht« *a*). Und irgendwo sagen die Rathgeber der Stadt Augsburg.... »Wir riethen dem Kläger, daß er dem Gegentheil gebôte, in Vogtsgeding auf die Pfalz... und darauf zog der Rath die Sache wieder an sich« *b*).

So wurde denn das Urtheil gefunden aus der mehreren Folge *c*), und darüber Gerichtsbrief gefertiget *d*), oder auch wohl geschworne Schöffen zu Zeugniß geordnet *e*). Das Urtheil wurde gefällt, nachdem die Theile an das Recht gesetzt, an den Stab verziehen *f*), sich gegenseitig des Rechten entprast hatten *g*). Es wurde gefunden aus der Frage ganz und gar dort, wo das Buch noch nicht lag. Denn hier ward auch das Gesetz selbst aus dem Rechtsbewußtseyn der Urtheiler geschöpft; wo aber das Buch lag, war bloß die Anwendung des geschriebenen Gesetzes *h*) das Geschäft der Urtheiler. Daher war dem Richter in diesem Falle ausdrücklich eingeschärft, das Buch bey der Schranne vor sich liegen zu haben; eine Notel der Handvesten mußte er ohnehin immer bey sich führen, wenn er zu Gericht saß *i*). Der Richter fand aber sein Urtheil auf den Eid, den er geschworen: Land und Leuten ihr Recht zu halten *k*) und alle bey dem Rechtbuch bleiben zu lassen *l*). That er an der Schranne etwas wider den Brief, so mußte er dem Kläger den Schaden ersetzen *m*). Gab er ein bloßes Urtheil

---

a) „Wenn der Richter zu Wengen zu urtheilen sich in einer Sache nit getraut, soll er sie schieben für den Vogt zu Wertingen und sonst nirgends hin..." M. B. XX. 664. — *b*) 1335.. M. B. XVII. 99. — *c*) XXIII. 179. — *d*)... „Wer einen Gerichtsbrief mit Recht erlangt, und den haben will, soll 60 Helbling in den Ring legen." Ensdorfer Gerichtsordnung. M. B. XXIV. 231. — *e*) M. B. XXIV. 283. — *f*) M. B. XXI. 221. — *g*) M. B. XXII. 273. „Mit Folg und mit Frag, und mit dem Recht, und voller ganzer Klag und Anleit behaben, gegeben mit Urtheil und Landgerichtsiegel zu der Freystatt." 1430. Hund. II. 83. — *h*) Einführung des Rechtsbuchs in Scheyern statt der bisherigen Frage. (X. 325.) M. B. „Was für Recht kommt, des das Buch nicht enhat, (heißt es in dem Ingolstädter Rechtbuch), da soll der Richter an der Schranne 5 nehmen, die besten und die sollen stille sitzen, und sich darum besprechen; dann soll sie der Richter fragen auf ihr Eid (und ihr Urtheil in das Buch einschreiben)." Ebenso Urk. Hilpolt v. Stein von 1354. (Heum. 276.) — *i*) Freyh. Br. II. von 1322. — *k*) VI. Fr. Br. — *l*) X. Fr. Br. — *m*) IX. Fr. Br.

über Incidentien, so mochte er solches aus redlichen Ursachen auch von Amtswegen ändern und widerrufen.

In einer Sache zwischen Herzog Albrecht und Frau Margaretha von Würtemberg (wo von baierischer und würtembergischer Seite Anwälde, Fürleger und Zusätze gegeben waren) übergaben die Urtheiler ihre Urtheile schriftlich und versiegelt, und der Obmann, nachdem er viel frommer Leut geistl. und weltl. Standes Rath gehört, pruchte auf seinen Eid das Urtheil *a*). Konnte der Richter bey den Weisen und Gelehrten genugsamen Rath nicht finden, so mochte er den Handel gleichwohl dem Landesherrn in einer Relation fürtragen. Die Verkündigung des Urtheils geschah an einem besonders gesetztem Tage, an der ordentlichen Gerichtsstätte, in verlesener Schrift *b*).

(Appellation.) Gegen das Urtheil des Unterrichters konnte nach Hof gedinget werden. Dahin also wurden dem Appellanten Apostel und Gerichtsbrief gegeben *c*). Das Urtheil, Hofgeding, welches er dort erlangt bey Hofe von des Fürsten Räthen, brachte er verschlossen zurück für die Schranne. Hier ward es geöffnet, und verlesen und vollzogen *d*). Binnen 6 Wochen sollten die Beschwerden bey Hofe gewendet werden *e*). So oft sich denn ein Geding nach Hof ergab, mußte der Richter mit dem Gerichtschreiber Klage, Antwort, Rede, Widerrede, so ihm von den Theilen überantwortet wurden, hören, das Ueberflüßige abthun, und die verschlossene Urtl an den Hof fertigen *f*), sammt den Zeugenverhören. Es zeigt sich übrigens, daß auch an Mittelstellen gedingt wurde *g*). Häufig zuerst an die Aebte *h*).

---

a) 1442. Oef. II. 321. — *b*) Layenspiegel. — *c*) „Gen Hof in meiner Frauen Kammer und fünf, sieben oder neun darum zu geben; was die erfindent auf ihr Gewissen dabey soll es bleiben... M. B. X. 372. „Was die armen Leute gegen den andern zu klagen haben, soll darum nit jeder gen Hof laufen, sondern für die Amtleut kommen, und dem Richter förderlich Recht geben; und dem Appellanten Gerichtsbrief unentgeldlich." (Landbot. 1464. XIII. 439.) — *d*) Urk. de 1475. M. B. IV. 498. — *e*) Landbot 1484. Früher waren auch sogenannte Schreibtage gesetzt worden. — *f*) Nach Ludw. Landesordnung. — *g*) „Gedingt wird gegen Aspach." M. B. V. 219. — *h*) Z. B. M. B. VII. 269. —

Es war schon eine Petition des Landtags von 1444: »daß jeder, der Urtheil dingen will, benennen solle, wodurch er beschwert sey und schwören, daß er nicht um Längerung appellire *a*), daß auch kein Laye mit dem Notar dingen, noch mit Instrumenten umgehen, sondern Gerichtsbrief nehmen soll, und auf solchen Gerichtsbrief dem Geding nachgehen, daß endlich die gnädigen Herrn keine Längerung im Recht ertheilen machen sollen« *b*. Hinsichtlich des Dingens gegen Westphalen ward daselbst postulirt: »daß der gnädige Herr persönlich jedes billiger Richter seyn, und die strafen solle, welche demungeachtet nach Westphalen ziehen; denn keiner sollte dieses thun, außer er werde vom Landesherrn rechtlos gelassen.« [Ausgenommen Wissende gegen Wissende.] *c*).

Wer Unrecht bekam, mußte dem Gegentheil die Kosten ersetzen *d*). Gegen ein widerbringliches Beyurtheil des Hofgerichts durfte nicht appellirt werden *e*).

Nach der Landordnung von 1502 sollte jede Appellation in 14 Tagen aufgerichtet, dem Rentmeister überantwortet, und von ihm eine Inhibition genommen werden. Nach gemeinem Rechte waren die Fatalien 10 Tage *f*). Die Appellation mußte vor dem Richter **schriftlich** eingelegt, die Apostel binnen 30 Tagen gewonnen, die Beschwerde binnen Jahresfrist gewendet werden.

Auch in peinlichen Fällen war nun Appellation in der Regel zuläßig. Ausgenommen waren »einige kundliche groß und übermäßige Uebelthaten.« Auch sollte die Appellation da, wo der Beklagte mit rechtmäßigem Gezeugniß überwunden war, nicht leicht zugelassen werden. Der Layenspiegel sagt hierüber: »Er möcht auch auf sollich Appellation, eynen Tag inner dreyßig Tagen vornehmen, daran der Appellans die Apostel (wie er der beräthig und erkennen wird) mög erfodern. Und so er befindet, daß die angezeigten Beschwörung, an in selbs war, und das dem übelthäter, un-

---

a) Landgebot. 1440. IV. 103. — *b*) L. T. H. I. 174. — c) „Hätte aber ein Wissender, mit einem andern der auch wissend wäre etwas zu rechten, das für das wissende Recht gehört, darum soll daselbst beschehen, was dann daselbst Recht ist." L. T. H. I. pag. 175. — *d*) Herzog Ludwigs L. O. 1475. — *e*) Ibidem. — *f*) Layenspiegel.

recht beschehen, wann wo die urteyl solt vollzogen, so möcht solch beschwärung darnach nit mehr widerbracht werden, und ob er gleich daran zweifelt, wo er dann sich selbs der sorgen entladen will, soll er Apostolos reverentiales geben.«

»Wo aber der Richter erfunden, daß die appellation offenbar fråvel, und das sie nit zulåßlich, so möcht er auf den gesaßten Tag desselben Apostolos refutatorios geben, auf eyn solche Meinung. Dieweil er nach ordnung rechtlicher Satzungen procedirt und procediern willens, hab auch den vermeynten appellanten in keynen weg wider recht beschwårt, noch vermeynen zu beschwåren, sonder sein Uebelthat sei als grausam auch kundlich, offenbar, durch in freywilligklich bekent, und mit rechtmäßiger gezeugniß überwunden und bewiesen, deßhalben solch vermeynt appellation aus erdichten und unwahrliche beschönungen, allein von Flucht wegen der gerechtigkeit, unbillich und unrechtlich fürgenohmen, an ihr selbs fråvel und nichtig, auch aus keynen wahrlichen Beschwårungen fürgewendet, und darumb nach Ordnung der recht nit zulåßig. Als wollt er dem appellanten diß antwurt für abschlägig, oder Negativos Apostolos geben haben ꝛc. Und sol diß antwort durch den Notari beschrieben und verinstrumentiren. Alsdann mag er ferner procedieren, und die ergangen Urtheil vollziehen lassen. Aber er sol behüt seyn, daß er ehemalen diß antwort gegeben über die appellation, nichts attemptiert werd, so mag er deß sicherer handeln.«

In Fällen, wo gegen den Ausspruch der fürstlichen Råthe eine Appellation an Kaiser und Kammergericht zulåßig war, galt eine Bedenkzeit von 10 Tagen *a*). Eine solche Appellation wurde dem Gegentheil durch den Richter amtlich verkündet *b*). Nun erschien wohl vom Kammergericht schon ein Kommissarius, Weisung zu thun binnen 18 Wochen und 9 Tagen, und diese verschlossen einzusenden *c*).

---

a) M. B. IX. 315. XVI. 518. — *b*) . . . Also hab ich auf ihr Begehren dem Gegentheil durch den geschwornen Amtmann am 26. Tag zu Rain unter dem Schwabthor, in Beyseyn des Thürhüters u. a. zusagen und verkünden lassen. . . 1497. M. B. XVI. 518. — *c*) 1465. M. B. VII. 209. So auch der Rath zu Landsberg. 1455. X. p. 70. Ein Rathschlag hierüber liegt im Reformationsprotokoll von 1484.

In solchen Fällen wurde an einem eigenen Tage die Formalien und Attemptalien der Appellation geprüft.

Neben der eigentlichen Appellation kommen zu Ende dieses Zeitraumes auch vor a) die Supplikation bey dem Landesherrn gegen ein beschwerendes Erkenntniß der höchsten Gerichte, b) das Rechtsmittel der Läuterung, welches bey der nämlichen Instanz, die das Urtheil erlassen, verhandelt wurde, c) die Nichtigkeitsklage und das Restitutionsgesuch nach den aus dem römischen und kanonischen Recht abgeleiteten Gründen.

(Execution.) Wer sein Recht gewonnen, erhielt Einweisung in ein Pfand durch den Fronboten. Und wenn dieses Pfand binnen 14 Tagen vor Gericht nicht verkauft werden konnte, mochte man es aus dem Gericht führen zu verwerthen. Bestand ein solches Pfand in Eigen, und fand binnen 14 Tagen keinen Käufer, so hatte es der Richter einzuantworten dem Kläger, ledig und los, und ihm Brief zu geben an den Landesherrn, damit dieser ihm weitern Brief ertheile, daß es von nun an sein Eigen sey *a*). Ein in Verbot gelegtes Gut blieb Jahr und Tag darinnen, es wäre dann binnen dieser Frist mit Recht gelediget worden *b*).

Wir finden den gerichtlichen Gantverkauf schon ausdrücklich in Urkunden dieser Periode. Auf 3 Landrechten ward das vergantete Gut durch den geschwornen Landboten ausgerufen, und geboten: Ob jemand sey, der mehr denn die Forderung betrug, darauf legen wollte? Wo nicht, so ward das Gut dem Kläger nach Gantrecht ertheilet *c*).

Wenn der Verurtheilte weder Geld noch Pfand noch Bürgen hatte, noch Haus und Hof, so sollte ihn der Nachrichter behalten bis er zahlte *d*).

---

a) Ludw. R. Buch. — *b*) Urk. M. B. XXIII. 674. — *c*) Urk. de 1465. M. B. XXIII. 253. In einer Augsburger Urkunde: „So hant die Juden mit ihren Pfand von Recht zu Recht gehandelt und gefahren mit Anleit, daraus zu nehmen und durch geschworne Unterkäufel feil tragen, und zu kaufen geben dem Abte.... wann das also mit Urteil im Gericht gehandelt, und auf der Gant öffentlich nach Pfandrecht der Stadt Augsburg verkauft." — *d*) Ludw. R. B.

Wollte einer dem andern durchaus nicht zu Recht stehen vor dem Richter, um jenen unklaghaft zu machen, »so sollte ihn der Richter dazu benöthen, an Leib und Gut, dazu sollen ihm geholfen seyn die ehrbarsten und besten, edel und unedel, Ritter und Knecht, die in dem Gericht gesessen sind« *a*).

Der Herr hatte gegen seine Eigenleute Zwangsrecht auf Leib und Gut *b*).

Irgendwo heißt es *c*): »Wäre daß die Sechs nit übereinkommen möchten, so sollen sie dem Bischof von Passau (als Uebermann) in sein Haus reiten, und ihn Klag fürgeben, welchem Theil dieser Recht giebt, der mag heim reiten, der andere Theil soll nach Regensburg reiten und da als Geisel liegen.«

Das Gantverfahren um verfallene Gült tritt in den Urkunden dieser Periode schon hervor mit den Merkmalen des sogenannten Ewig-Geld-Prozesses... So heißt es irgendwo *d*): »Da lieg er seiner verfallenen Gült noch auf, und begehrt nit mehr, man antwurt ihm Pfand, Schur und Wasen, um sein Gült aus dem Gut... Darauf ich mit mein Eid gesprochen: Derweil N—s Brief älter ist so soll er um sein verfallen Gült eingesatzt werden.. und ob ich übrigs da sey, soll danach dem B. um sein Geld auch eingeschatzt werden.« Und anderswo *e*): »Da kam für mich der geschworne Unterkäufl und zeigt einen Span, und sprach: er wär der Klägerin von N. geantwort, der ihr von Gerichtswegen durch Fronboten geantwort aus N—s Haus um 1 Pf. jährlich Gült... und sprach er hab den Span feil tragen, vergant, und den Wandel darum gefügt, als der Stadt (München) Recht ist; und hat niemand darauf gelegt, und hat das bemelt Haus und Hofstatt der Klägerin auf und übergeben und mit Gerichtshand eingeantwort.« Und wieder anderswo *f*): »Darauf

---

a) R. B. (68.) — *b*) R. B. (95.) — *c*) 1335. Oef. II. 165. Andeswo: „Und nach der Mahnung sollen wir mit unsers selbs Leib fahren in die Stadt in erberge Gasthäuser und darin leisten als lang und nimer daraus kommen unte ein Selbstschol gesetzt wird.“ 1322. Oef. II. 162. — *d*) M. B. XXI. 245. (c. 1484.) — *e*) Urk. de 1492. M. B. XXI. 255. — *f*) Urk. M. B. XXI. pag. 382.

hat der Gantknecht solche Behausung den Hoch-Maistern vor offenem Stadtrecht zwischen der 4 Wänd übergeben.« Das Verfahren hierin war wenigst gegen Ende der Periode *a*) im Wesentlichen das folgende: Der Besitzer des Gültbriefes konnte, wenn der Schuldner 14 Tag über die Gültzeit rückständig blieb, einen aus den 4 Amtleuten der Stadt ansprechen und ihm befehlen, »dem Inhaber seines Pfandes zu sperren.« Diese Sperre bestand vorherein nur darin, daß sich der Amtmann zum Schuldner verfügte, und ihm den Auftrag gab, binnen 14 Tag bey Stadtrecht zu zahlen. That er dieses nicht, so ließ der Gläubiger ihn vor das nächste Gericht bieten, und hier durch seinen Prokurator seine Sache mündlich vorbringen; die Sperre durch den Amtmann bestätigen; den Gültmann zwischen den 4 Wänden berufen, und ohne weiters den Ewiggeldbrief öffentlich verlesen. Nach der Verlesung erhielt der Amtmann den Auftrag, einen Span oder Wasen aus dem Pfand zu nehmen nnd vor Gericht zu bringen. Von diesem Augenblicke an hatte der Schuldner noch 14 Tage Zeit zu bezahlen. That er es nicht, so ließ der Gläubiger ihm zu dem Span für Recht verkünden, wo nun dieser Span dem Gantknecht ausgeantwortet wurde. Hatte dieser den Span empfangen, so mußte er am dritten Tag Schlag 12 Uhr den Sessel auf dem Markte bey der Trinkstuben fürsetzen, und die Gant zwey Tage lang jedesmal eine Stunde, am dritten Tag aber bis Ave Maria besitzen, und dann mit lauter Stimme alle Gültschuld verkünden, und die geschehenen Gebote auf der Tafel bemerken.

In Gränzstreitigkeiten mußte der Richter vor allem versuchen, die Sache durch der Rath der Nachbarn, der Aeltesten und Besten, auch wohl ganzer benachbarter Dörfer *b*) zu vermitteln. Gelang dieses nicht, so sollte er von Stund an auf den Grund zu Recht niedersitzen und richten *c*). »Da kam ich Richter,« heißt es in

---

a) So kann man aus der 1570 gegeben Münchner Gantordnung schließen. — *b*) ... „besaß ein Recht und foderte die nächsten Dörfer von Gerichtswegen dahin, die gingen und beschauten die Gemain, und erkannten nach des Buchs Sag“... M. B. 18. 302. (1410.) — *c*) Urk. de 1466. M. B. II. 102.

einer Urkunde von 1445, »mit dem Buche auf das Gereut, und saß da nieder... da begehrten die Grundherrn, ich sollt Fronboten rufen lassen, alle die zur Kundschaft geboten wären... da die alle geruft und in den Ring gestellt waren, sprach ich: Sie hätten die Klage und das Buch wohl gehört, was ihnen darüber wissend wäre?« *a*)

In Klagen um Mauerstett, Hofstett, Tropffall, Einfahrt, Zaun und Gärten überhaupt.... hatte der Richter das Recht auf die Hofstatt zu geben, »und soll man darauf werben erberge Leut in die Nachpaurn,« und dann geschehen nach alten Sätzen und alter Gewohnheit *b*).

Wenn zwey Dörfer um ein Gemain stritten, so mußte der Scherg 2 — 3 unpartheyische Dörfer gebieten das zu beschauen, und was der mehrer Theil erkennt, dabey blieb es *c*).

(Das Verfahren vor geistlichen Gerichten.) Da dieses einen Stand betraf, der ohnehin von jeher nach römischem Rechte gelebt, so war es schon nach der Natur der Gesetze, aus welchen die Formen für das Verfahren in geistlichen Sachen geschöpft waren, ohnehin mehr auf das Schriftliche hingeneigt. Wenn aber gleich hier viel geschrieben wurde, so waren die Audienzen, ja alle wesentlichen Theile des Verfahrens doch immer öffentlich: »Orta coram nobis pro tribunali sedentibus Judicibus Augustanae curiae materia quaestionis, loco consistoriali, solita hora audientiae ad jura reddendum et ea audiendum... lite contestata... juramento calumniae tacite omisso... positionibus et articulis realiter et in scriptis exhibitis... testibus productis, admissis, examinatis... Registris exhibitis...« heißt es in einer Schönfelder Urkunde *d*).

(Kriminalverfahren.) Das Verfahren in peinlichen Sachen hat schon früher eine so eigene Wendung genommen, daß es nothwendig war, es für die gegenwärtige Periode in seinem Zusammenhange auszuscheiden und einer

---

a) M. B. X. 173. — *b*) Ludw. R. B. — *c*) R. B. (88.) — *d*) 1491. M. B. XVI. 511.

gesonderten Betrachtung zu unterstellen. Der Charakter der Gesetzgebung selbst wurde hierin allmählig in wesentlichen Punkten geändert. Die Privatbußen wegen widerrechtlicher Verletzung verschwanden, und lösten sich in Geldstrafen auf, oder begründeten Klage auf Ungericht. Mit dem römischen und kanonischen Rechte hatte sich nun ein förmlicher Untersuchungsprozeß gebildet *a*); und nachdem früher die zu allgemeinen Bestimmungen der peinlichen Gesetze, mit den ganz sonderheitlichen, besonders städtischen Lokalgewohnheiten ein abentheuerliches Gemische gaben, so war dieser Einfluß jener Rechte wohlthätig und erwünscht. Freylich ward hier nicht aus den Quellen selbst, sondern aus den Bearbeitungen der Schriftsteller geschöpft, und gerade deßwegen verfiel man leider wieder in eine neue Verwirrung. Die Befugniß des Richters auf bloßen Leumund und Indicien, selbst ohne Klage gegen einen Verdächtigen zu verfahren, ihn zu verhaften, und ohne förmlichen Beweis selbst zu richten, wurde immer mehr anerkannt. Da sich aber über die Indicien feste Grundsätze nicht gebildet hatten, so war unläugbar der richterlichen Willkühr nun ein viel zu großer Spielraum gegeben. Diese Willkühr war besonders traurig hinsichtlich des Gebrauches der, aus dem römischen Rechte geschöpften, im 15. Jahrhundert schon überall bestehenden Tortur. Es war also nothwendig auf eine Reform der Gesetzgebung bedacht zu seyn. Ein hierüber von dem Freyherrn von Schwarzenberg (c. 1500) verfaßter Entwurf wurde, nachdem sich seine Brauchbarkeit in der Anwendung bewährt hatte, die Grundlage der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl V., auf welche wir im folgenden Abschnitte zurückkommen werden.

Uebrigens bestand der förmliche Accusationsprozeß neben dem inquisitorischen noch fort.

Etliche Städte und Märkte hatten die sogenannten Einungsgerichte, wo gewisse Frevel und Ungerichte vor dem Richter und etlichen Beysitzern ohne rechtliche Ordnung verhört; auch die Leute, »die darum wußten, heimlich gesondert, in der Partheyen-Anwesenheit vernommen wurden.

---

a) So war namentlich das Inquiriren gegen Zauberer ex officio zur Pflicht gemacht. (Layensp. 106.)

Gegen offenbare »Mißhändler ihrer Pflicht,« freche Gemüther, Verächter der Obrigkeit sollte geradehin, ohne alle rechtliche Ordnung procedirt werden, »gestracks und schlechts, nach der wahren Geschichte.«

Das gewöhnliche Verfahren war übrigens in seinen Haupttheilen auf folgende Weise beschaffen:

Beym Anklageprozeß mußte der Ankläger den Richter anrufen: »die redlich dargelegte That zu richten, die peinliche Straf auf den Beklagten tragen.« Hierauf mochte der Beklagte, so wie auch, nach Umständen der Kläger, einbehalten werden, bis er Bürgschaft leistete. »Item wo ein Missethat öffentlich und unzweiflich beschehen, oder da einer on redliche ursachen, durch ein muthwillige feindschaft, jemands beschädiget, oder da man ihn an der waren That begriffen, den nom, raub oder diebstal wissentlich bey ihm gefunden, alsdann soll man alle Verlängerung abschneiden. Widersprach aber er die wissentlich that, und weren doch gleublich anzeygen, argkwon und indicia wider in vorhanden, so mag in der Richter mit peinlicher frag zu warlicher Bekanntnuß zwingen lassen, damit in solchen wissentlichen missethaten die entlich urteyl zu der peinlichen Straff, mit dem wenigsten Kosten gefürdert und volzogen werd.« (Layenspiegel.) Bevor die peinliche Frage angewendet wurde, war dem Richter auf sein Gewissen zu bedenken gegeben: »Die Gestalt und Größe der Uebelthat des Beklagten, Stand und Leumuth und die Stärke der Indicien.« Im übrigen war der Zeugenbeweis zuläßig. Auch das Zeugniß der Weiber galt im Nothfall. Auf die Aussage 2 bis 3 glaubwürdiger Zeugen konnte die peinliche Strafe zuerkannt werden.

Auf die Klage wurde ein Rechtstag fürgenommen, und der Beklagte in den Stock gebunden, vor Gericht gestellt. Brauchte aber der Kläger Verzug, so wurden von Amtswegen oder auf Anrufen des Beklagten 3 Ediktstage gesetzt.

Vor dem Rechtstage sollte sich der Richter mit dem Urtheiler und den Schreibern zusammenfügen, sich über die Prozedur zu berathen.

»Am Tage selbst erschien der Richter, gewapnet mit Schwert und Stab, hieß die Urtheiler niedersitzen, und er

mit seinem stab, und der Gerichtsschreiber die schrifften bey ihme, und also ersamlich, und in ernstlicher Forcht sitzend beleiben biß zu ende des gerichttags und rechtens. Alsdann mag der Richter eynen urteyler, der am besten beredt ist, also fragen: N. ich frag euch uff den eyd, ob das gericht zu peinlicher und endtlicher rechtvertigung yetzo recht besetzt sey. Daruff antwort derselb wol bedächtlich also: Herr richter, ich erkenn auf meinen eyd, das das Gericht zu peinlicher und entlicher Rechtvertigung, in kraft der Herrschaft oder statt Regalien, freyheiten, und nach altem löblichen herkommen, wol besetzt sey. Also fragt der Richter eynen yeden Urtheiler, und sie sollen antworten wie obsteht. Doch möchte eyner von kürz wegen also antworten: Herr Richter ich vervolg dem N. und erkenn es auch also auf meinen Eid. Nach diesem urteyl verbannen die Richter gewohnlich das gericht, das niemands darunter icht offentlich reden noch handeln soll, dann es von rechtswegen gebürt und erlaubt würt. — Hierauf ließ der Richter öffentlich ausrufen: Ob jemand peinlich zu handeln hätte, der möge es fürnehmen.«

Auf die Klage ließ der Richter dem geschwornen Gerichtsknecht zusprechen: Ob er dem Beklagten den Gerichtstag peremtorie verkündet. Ward dieses auf Eid bejaht, so ließ der Richter Urtheil fragen und erkennen: daß sich der Ankläger zum Stock füge, und den Angeklagten öffentlich berufe, aus dem Schloß nehmen und vor Gericht bringen lasse. Sofort begab sich der Kläger mit seinen Freunden, dem Fürsprecher und Gerichtsknechte zum Stock, rufend: »Gericht zu richten über N. — als meinem und des Landes Uebelthäter.« Worauf die Knechte den Stock öffneten, und den Gefangenen vor Gericht brachten. Hier mochte nun der Kläger seine Klage durch den Fürsprecher schriftlich oder mündlich vortragen lassen. Hierauf war es an dem Beklagten, sich zu verfürsprechen, »und weil eine Parthey vor Gericht der andern gleich, ja dem armen Beklagten die Rechte eher günstiger als dem säßigen Kläger,« so konnte der Beklagte nun verlangen, ihn seiner Bande zu lösen. Gelediget ließ er nun seine Antwort vortragen. Mit dieser wird der Prozeß als befestigt angesehen, und

nun nach bürgerlicher Ordnung mit den Beweisverfahren vorgeschritten.

Leute bösen Leumunds wurden vom Richter zur sogenannten Purgation aufgefodert, und im Falle des Ungehorsams bestraft. Dazu ward ein Purgationstag angesetzt und der Angeklagte mit einer Anzahl Mitpurgirer, Eideshelfer, zum Purgationseid gelassen *a*).

Für bestimmte Fälle galt eine Art von rein inquisitorischen summarischen Verfahren: »Wo nun eynem richter eynich beschehen übelthat, dadurch der Key. Maie. des heiligen Reichs oder seiner Oberkeit satzungen, oder gemeiner nutz beleydigt, kundlich und yemands argkwöniger oder schuldiger glaublich angezeigt werden, so ist er ohn alle ander klagen schuldig, dieselben, wo sie in seiner Gegend oder Distrikt mögen zu begreiffen seyn, darumb rechtvertigen, peinigen und straffen.«

Bey dieser sogenannten kurzen Rechtfertigung ließ der Richter dem Angeschuldigten den Gerichtstag 3 Tage vorher durch den Gerichtsknecht verkünden; sofort aus dem Stock vorführen, »und wenn der Uebelthäter also gebunden für Gericht kompt, alsdenn mag im der Richter öffentlich zu erkennen geben, wie in sein wissentliche übelthat, die man gründlich erfaren, verklagt hab, der er auch durch sein eygen bekanntniß bewisen. Dieweil ihm dann gestern zum Gericht verkündt, als er yetzo auch selbs gegenwertig, so werd er sein eygen bekanntniß solcher übelthat, wie die von im gehört, beschriben, und durch die erbern lent, so entgegen gewesen, vor den urteylern, bey iren eyden bezeuget sey, auch darauff verhören, was urteyl und recht geben, und wie solchs volzogen werd. Alsdann bewilcht der Richter, das der statt oder gerichtsschreiber, solch bekanntnuß und urgicht sol vorlesen.«

Die verlesene, mit Richters Insiegel und des Gerichtsschreibers Unterschrift versehene Urgicht wurde den verordneten Zeugen und Urtheilern übergeben. Wollte der Uebelthäter die Urgicht läugnen, so wurden die Zeugen, welche

---

a) Die Eidformel der Mitpurgirer war: „daß wir glauben N. habe für die angeklagte Uebelthat nach seinem guten Gewissen recht, und einen wahren Eid geschworen." (Layensp. 115.)

der peinlichen Frage beygewohnt, bey ihrem Eide zur Bestätigung des Bekenntnisses aufgerufen. Alsdann mochte der Richter also fragen: »Auff die wissentlichen erfahren übelthat, und des gefangnen verlesen und bewiesen urgicht, frag ich euch N. des Rechten auf Eid. Wo nun die sachen so tapfer, die Urteyl lang, schwer und zu besorgen, das einer oder mehr Urteyler, dieselben mündlich nit auslegen, oder darin irren, so möcht der erst angefragt einer underred begeren, die urteyl aufgeschrieben, und nachmaln auf des Richters ermahnen verlesen, und durch alle urteyler yeden in sonderheit, ausgenommen die so die Urgicht bezeuget hatten, also vervolgt werden. Nur wird an etlichen enden durch die urteyler nit weiter erkennt, dann das der gefangen arm mann mit seiner Uebelthat das leben verwürkt hat. Auch zu zeiten an sollich urteyl gehangen, daß der Richter einem freyen mann, als dem Nachrichter zu sprechen, wie er in vom leben zum tod richten. Alsdann solt erst der Nachrichter erklären, wie er ihn zurichten und volziehung thun bevelhen mög. Dagegen hat man auch an mehr enden gerichtsordnungen oder statuten, in büchern beschrieben, darin die peen und strafen, umb ein yede übelthat, oder Malefiz, es sey Bürgerlich oder Peinlich, fürgenommen, begriffend seind. Und so der Richter um die urteyl fragt, so werden dieselben bücher verlesen, und die urteyl darnach erkannt, auch die volziehung dem Nachrichter bevolhen. Wo man aber solche Gerichtsordnung und statuten in büchern nit regestrirt hat, auf das man den am rechten deß minder iren, sonder die urteyler und Richter in iren gewissen, deß sicherer und gerüwiger seyen, so mögen sie nach Rath der hochverstendigen und Rechtgelernten, wie hier vor im andern theyl, von bedacht und rath pflegen angezeigt ist, die urteylen schriftlich formiren, und alsdenn dieselben mit ersamen worten mündlich reden, und verlesen lassen. Wenn die endurteyl ergangen, und durch alle urteyler vervolget, wo dann die peen und straff in der urteyl ausgedruckt worden, so mag der richter dem nachrichter die Volziehung befehlen. Wer aber die Forme und maß der peen und straff nicht im urteyl begriffen, besonder alleyn umb die übelthat geurteylt, daß der Uebel-

thäter sein leben, oder ein schlecht leybs, oder geltstraff verwirkt hat, so gebürt dem Richter die peen und straff zu erklären, auf nachfolgend meynung: Auf meines gnädigen Herrn bevelch, davon ich den bann und gewalt hab über malefiz und übelthäter richten zu lassen, auch in kraft dieser herrschaft hochgericht Regalien, freyheyten, herkommen, gewohnheiten, und rechten, und auff des verurtheylten übelthäters wissentlich und bekanntlich übel und missethaten, so bestätig und erklär ich, die ergangen urteylen, in namen des allmächtigen Gots, und bevilch der meyster N. zu dem ersten, zweyten und dritten ernstlich beym Eid gebietend, das du solch urteyl und erklärung volziehest, als des heiligen Reichs auch dieser herrschaft hochgerichts gewohnheit und recht ist.«

Nach dieser Uebersicht des gemeinrechtlichen Verfahrens im Allgemeinen, sollen nun jene Grundsätze hier angezeigt werden, welche aus den baierschen Rechtsmonumenten hinsichtlich des peinlichen Verfahrens hervorzuheben sind. Vor allem sind daher jene Rechtsfälle aufzuzählen, welche in Baiern als sogenannte Vizedomhändel eigentlich peinlicher Natur, und sohin nur unter dem herzoglichen Blutbann zu richten waren. Herzog Ludwigs Landesordnung giebt hierüber folgendes Maaß:

»Zum Ersten so wollen Wir, daß füran die hernachgesetzten Artikel für Vizedomhändel gehalten, und durch unsern Landschreiber gegenwärtig und künftig als Vizedomhändel gehandelt und gestraft werden sollen.«

»Wer seinen rechten Herrn in den Tod giebt.«

»Wer seinen Bettgenossen ohne Schuld vom Leben zum Tod bringt.«

»Wer Vater oder Mutter vom Leben zum Tod bringt.«

»Wer an ihm selbst schuldig wird und den Tod thut.«

»Wem von der Herrschaft Geleit geben wird und das verwirkt.«

»Wenn einer austritt, und jemand muthwillig befehdet.«

»Wer freventlich friedbrüchig würde, das wissentlich wäre, und sich wahrlich erfände.«

»Wer ein Verräther wäre.«

»Wer ein Mordbrenner wäre.«

»Wer ein Todschlag, heimlich Mord und Kind verthut.«

»Nothnunft, die begangen wird.«

»Wer falsch schwört, und falsches Zeugniß giebt, das wissent wäre.«

»Wer sich an einen andern Herrn mundet, und seines Herrn dadurch verläugnet.«

»Item alle Fund und Schätze sollen der Herrschaft zustehen.«

»Die obgeschriebenen Frevel alle sollen gestraft werden, als recht ist.«

»Wo aber einer von den obgeschriebenen Artikeln einen oder mehr mit Recht nicht gestraft, sondern begnadet würde, das wollen Wir alsdann durch Uns selbst, oder unsern Vizedom, oder wenn Wir das befehlen zu thun, strafen lassen.«

»Item und nachdem etliche vermeynen, daß bisher viele Leute in solchen obbeschriebenen Vizedomhändeln gebüßet worden, die doch unschuldig gewesen sind, so ist unsere Meinung, wo gichtiger Mund und wahre That vorhanden sind, daß man dann die Wandel und Strafen außerhalb Rechtens nehmen und thun möge. Wo aber gichtiger Mund und wahre That nicht vorhanden wäre, so sollen dieselben Händel mit Recht eingebracht werden. Nämlich, wenn die Sache einen Edelmann berührt, von Uns oder unsern Räthen; wo die aber einen Bürger oder Bauern antrifft, vor dem Landgericht und Gericht darin ein jeder gehört. Item was auf dem Kichweg geschieht mit freventlicher Hand, Schlägen und Blutvergießen, was auch bey der Nacht beschieht, mit freventlicher Hand, Schlägen und Blutvergießen, verdächtlich und fürträchtlich; wenn auch einer verrichtete Sache zerbricht. Wo dann derselbe, der solcher Frevel einen oder mehr begangen und gethan hätte, begriffen; so soll der Landrichter oder Richter wo das Buch liegt, nach Buches Sage, wo aber das Buch nicht liegt, richten und strafen nachdem was ein jeder Handel gestattet, und der Schrannen und Gerichtsrecht ist, darin solches geschieht. Ob aber einer von Uns begnadet würde, um der nächstgesetzten Frevel einen oder mehr, so soll den aber unser Richter handeln. Wäre aber, daß einer um solche

Frevel austräte und absagte, und zu Gerichtshanden nicht gebracht würde, und sich darnach zu geleiten begehrte, Kehrung den Klägern und Freunden, und der Herrschaft Abtrag thun wollte, so soll solcher Frevel ein Vizedomhändel seyn, und durch den Vizedom, und nicht durch den Richter gethaidingt und gehandelt werden. So aber einer zu Gefängniß kommt, so soll der Richter über ihn sitzen und richten, es sey zum Schwert, Strang und anderer Strafe am Leib. Würde er aber von Uns begnadet, so soll aber unser Vizedom solchen Handel zu strafen, und um das Wandel zu thaidingen, und nicht der Richter zu wandeln haben.«

Ferners ist folgender, den baierischen Kriminalprozeß dieser Periode leitender Rechtsmomente zu erwähnen: Wenn jemand eines Kapitalverbrechens beschuldiget ward, dem sollte der Stadtrichter 14 Tage Zeit zum Beweise seiner Unschuld gönnen; geschah dieses bey öffentlichen Gericht mit 2 Zeugen, so war der Beschuldigte Straffrey. Dem Angeklagten ward in der Regel freyes Geleit auf Ein- und Abfahrt gegeben, auch wohl weil er sonst wäre dem Angriffe der Verwandten des Beleidigten auf Leib und Leben preis gegeben gewesen. »Welcher wegen Todtschlag ausgetreten, dem kann binnen Jahresfrist nur mit des Todten Freunden Willen Geleit gegeben werden,« sagt H. Ludwigs Landesordnung von 1474.

Wenn sich ein Uebelthäter zu einem frommen Mann oder an ein Asyl flüchtete, so durfte man ihn da heimlich halten. »Aber an einem Richter mußte man das Haus zur Durchsuchung öffnen, wenn er den Thäter gleich durchhelfen mochte.«

Wegen Verwundung durfte ein angesessener Bürger (der Stadt München) so lange nicht gefangen gelegt werden, als der Verwundete noch lebte.

Gezwungen zur Klage war man nur wegen Todschlag, Nothzucht, offener Gewalt und Diebstahl.

Widersprach der Beklagte die Schuld, so mußte er schwören; ausgenommen der Kläger brachte 2 Augenzeugen, welche die That beschworen.

Die Klage ward vor dem Richter in Gegenwart des innern und äußern und geschwornen Raths der 300, öffent-

lich geführt, und alle diese Beysitzer von dem Richter des Urtheils gefragt; dem Freymann aber ward über die Todesart zugesprochen *a*).

Im Jahre 1444 finden wir bereits einen Vorschlag zu einer Art von Standgericht: »Wer der Räuberey beschuldigt wird,« heißt es, »den sollen die Fürsten für ihre Räthe fodern, und er soll das abtragen, was von diesen zu Recht erkannt wird« *b*).

Inquisitionsgerichte über Ketzer und Zauberer finden wir namentlich in Regensburg *c*).

Auch förmliche fiskalische Accusation kommt jetzt schon vor.

Das Bahrrecht (die Todtenprobe) und das Hexenbad (die Wasserprobe) bestehen in Baiern noch fort *d*). Eben so die Kampfgerichte *e*).

Niemand sollte außer offener That und offenen bösen Rufes oder genugsamer Indicien angenommen oder peinlich gefragt werden *f*). »Jedoch« heißt es irgendwo »wer ein Grausen gegen den andern hat, mag wohl sprechen: Herr Richter, nehmt mich und den in ein Gewißheit, daß wir ohn Recht mit einander nicht zu schaffen haben sollen« *g*). Wenn ein schädlicher Mann auf des Rechtfertigers Begehren gefragt wurde, so sollte der Richter und Gerichtschreiber mit 2 Schergen, in Städten mit 2 aus dem Rath, dabey seyn *h*).

Die gemeinen Vorsprecher, die über das Blut redeten, konnten nicht bey den Hofgerichten in andern Dingen fürsprechen *i*).

Gestohlenes Gut konnte der Eigenthümer auf Betreten selb dritt berechten *k*), und dem Richter den Dieb auf seinen

---

a) Münchener Urk. von 1440 (bey Lipowsky). — *b*) L. T. H. II. 117. — *c*) M. B. XVI. Nro. 98. 99. 100. 101. — *d*) Cf. Crim. Codex de 1571. — *e*) Zu Hall und Fürth bestanden ebenfalls eigene Kampfgerichte. — *f*) L. O. von 1501. — *g*) M. B. II. 432. — *h*) H. Ludw. L. O. von 1474. — *i*) Ibid. — *k*) „Der Rechte ist also daß er ihn greiffen soll an das zesem Ohren, und zu den Heiligen bereden, daß er ihm dieblich verstohlen sey, darnach soll er es schieben hinz dem da er es funden hat, der solle es wieder fahen mit gelerten Worten: Ich widerfahe das Roß... und thue es dahin davon es mir kommen ist, ob ich mag, mag ich das nicht getan, so thu ich was mir die Bürger darum ertheilen."

Eid heimlich nennend, es wieder an sich nehmen. War ein solches Gut über 32 Pf. werth, so wurde der Dieb an die Schreyet geschlagen, und mochte all seines fahrenden Gutes verfallen; war es über 62 Pf. werth, so wurde ihm durch die Zähne gebrannt; war es über 6 Schill. 2 Pf., so mußte der Richter einem freyen Mann zusprechen, »wie man über den Dieb richten soll« *a*). Fand man aber bey einem bereits durch die Zähne gebrannten gestohlenes Gut über 3 Pf. »so soll man nicht mehr richten, sondern einen freyen Mann zusprechen, welchen Tod der Dieb verdient habe« *b*).

Ein merkwürdiges Beyspiel öffentlicher Bestrafung falcher Verläumdung kömmt in der Ensdorfer Gerichtsordnung vor *c*), wo es heißt: »Ein Frauenbild, welches mit schändlichen Worten Unbilden ausstoßt, soll den Stein tragen ½ Zentner schwer von dem Kloster an bis zur Brücke und zurück, und der Amtmann soll ihr vorgehen und soll an ein Becken schlagen, und dabey sollen alle Mann und Frauen seyn.«

Erfuhr des Herzogs Richter, daß ein Diebstahl geschehen, so mußte er den Thäter festen; oder wenn er durch einen Hofmarksrichter ergriffen worden, mußte der Verbrecher ihm ausgeliefert werden, als er mit Gürtel umfangen war. Binnen 14 Tagen mußte er ihn richten oder ledig lassen *d*).

Gemischte Gerichte bestehen noch *e*).

Den Mordbrennern mußte auf Anrufen alles nacheilen *f*). Es sollte ihnen und auch den Landzwingern kein Geleit gegeben werden.

Die angebrachte Inzicht mußte mit Vorsprechern benannt und durch den Fronboten 3 Stund gerufen werden: »Ob jemand etwas wider die Inzicht zu reden habe« *g*).

---

a) Ludw. R. B. Das Gut mußte durch 4 Mann geschätzt werden. — *b*) Ibid. — *c*) M. B. XXIV. 231. — *d*) I. Fr. Br. Doch sollte Gefangenschaft eigentlich während der Untersuchung nur beym Todschlag statt finden. — *e*) „Doch also, daß des Bischofs Gewalt 5 der Uebersager und Zeugen mit dem Landrichter hören soll.“ Meich. 167. — *f*) Ibid. — *g*) R. B. (61).

Klage um Nothzucht konnte durch die Frau noch mit Kampf erwiesen werden *a*). Auch Frauen galten hier als Zeugen.

Von der peinlichen Frage finden wir ein Beyspiel aus dem Jahre 1466 in Zenggs Chronik, wo es heißt: »Auf das Sterben das ich thon muß, die von Augsburg seynd unschuldig an allen Dingen, und das ich von ihm geredet, das hab ich alles getan von großer Pein und Worten wegen, und bin dazu gezwungen worden mit großer Marter und Dreuung noch größerer Marter, die man mir than wollt... ja was ich geredt hab, dazu bin ich mit englischer Marter genött worden, dann man wollt mir nichts glauben, man ließ mich an der Marter hangen, und als man mich fragt, da sagt ich, ich hetts gethan« *b*).

(Westphälische Gerichte.) Schließlich ist im kurzen der westphälischen Vehmgerichte Erwähnung zu thun, da die Apellationen an diese Gerichte ein Gegenstand so häufiger Klagen der bairischen Landstände waren, wenn gleich das dort beobachtete Verfahren, als nicht öffentlich, kein Gegenstand dieser Untersuchung ist.

Die Entstehung dieser Gerichte beruht auf einer Eigenthümlichkeit der westphälischen Verfassung, in welcher sich die Belehnung des Gauvogtes durch den Kaiser fortwährend aufrecht erhielt *c*). Die Verwaltung des gaugräflichen Amtes gedieh in den einzelnen Bezirken an belehnte Grafen, die ihre Gerichtsbarkeit durch Beamte ausüben ließen, welche Freygrafen, so wie jene Bezirke selbst Freygrafschaften hießen. Eine solche, wahrscheinlich schon mit dem Blutbanne versehene Freygrafschaft, war wieder in mehrere Amtssprengel, freye Stühle, abgetheilt. Nun wußte sich der Erzbischof von Köln die Prärogative zu erwerben, daß kein Freygraf in Westphalen seine Gewalt ausüben durfte, ohne von ihm als obersten Stuhlherrn bestätiget worden zu seyn, und 1382 auch noch die Befugniß, diesen Freygrafen den Bann als kaiserlicher Statthalter zu leihen. In Folge dieses Aufsichtsrechtes wurden nun

---

a) N. B. 69. — *b*) Oef. I. 297. a. — *c*) Siehe Eichhorn III. 168. sq.

durch diese obersten Stuhlherrn die Freygerichte in Stillgerichte (heimliche Gerichte) Vehm- (das heißt oberste) Gerichte umgebildet. Das Eigenthümliche der Verfassung dieser Gerichte bestand aber 1) in der sogenannten heimlichen Acht, nämlich einer Einrichtung, welche bloß den aufgenommenen Schöffen, Wissenden, bekannt gemacht wurde; 2) dieses heimliche Verfahren hatte bloß gegen todeswürdige Verbrechen statt; gegen Nichtwissende, wenn der Angeklagte sich nicht vor dem offenen Freygericht stellte, oder von seinem ordentlichen Richter abberufen wurde, in welchem Falle er sofort auf den vom Kläger mit 6 Eideshelfern geleisteten Eid, ohne seine Vertheidigung zu hören, verfehmt, und wenn er sich nicht aus dieser Verfehmung zog, durch die Freyschöffen das Urtheil an ihm vollzogen wurde; gegen Wissende wurde sogleich vor dem heimlichen Gerichte selbst verfahren, und der Gegenbeweis durch Eideshelfer zugelassen; 3) wurde der Verbrecher von 3 bis 4 Freyschöffen mit handhafter That ergriffen, so konnten ihn diese am Ort zur Stunde richten; 4) jeder Freyschöffe war verpflichtet, alle ihm bekannten Handlungen, welche zur Vehmvroge gehörten in der heimlichen Acht anzuzeigen; 5) vor dem Fehmgerichte war nur dann zu klagen erlaubt, wenn vor dem ordentlichen Gerichte kein Recht zu erlangen war. Unter dem Vorwande der Ehre *) wurden auch bürgerliche Sachen vor diese Gerichte gezogen. 6) Geistliche, Unmittelbare ꝛc. waren von diesen Gerichten exemt. Aus Mißbrauch wurden Nichtwissende auch ohne Vorladung verfehmt.

Durch den Anspruch dieser Gerichte ihre Jurisdiktion über ganz Deutschland auszudehnen, war ein Anlaß zu ihrer Reform gegeben, und sie erhielten nun selbst geschriebene Gesetze für ihr Verfahren. (Reformation der Freygerichte von 1437.) Allein die Reichsstände verweigerten die Ausdehnung dieser Gerichte auf Personen, die nicht in Westphalen gesessen waren, so wie ihre Anwendung auf andere Gegenstände als Verbrechen, und bestanden auf die Einstellung des Verfahrens, wenn der Beklagte von seiner

*) Item alle, die wider Ehre thuend, und zu der Ehre nit antworten wollen.

ordentlichen Obrigkeit abberufen wurde. Weil aber selbst Friedrich III. noch die Jurisdiktion der Vehmgerichte als über ganz Deutschland ausgedehnt betrachtete *a*), so ließen sich die Landesherrn neben ihrem Jus de non evocando auch noch besondere Privilegien der Exemtion von Freygerichten geben. Hiedurch wurde dann die Zahl der Wissenden außer Westphalen bald wieder sehr eingeschränkt, und durch die neue Kriminalgesetzgebung des 16ten Jahrhunderts verschwand mit der altdeutschen Beweisart, auch das ganze Vehmgerichtswesen von selbst.

Daß von der Ausdehnung dieses heimlichen Gerichtssprengels auch auf Baiern und Tyrol die Rede war, hierüber sollen hier nur folgende 2 Beyspiele angeführt werden:

I. »Wir Ludwig (v. Brandenburg) verjehen, daß wir mit unserm Rath zu Rath worden seyn, daß wir in unser Herrschaft zu Tyrol, Sogtan neu Recht setzen, und bestätigen wollen, Swa ein schädlich Mann oder Frau begriffen werden, ist er ein Sogtan Mann, daß ihme zu glauben ist, der ihn berechten will, der soll dargehen und ihm ein zween Finger in den Schopf legen, und der Frauen in die Scheitel, und soll ein Eid schwören, daß er das wahrs wisse, daß er ein schädlich Mann sey Land und Leuten... da sollen sechs dargehen, und sollen ihr Händ legen auf des ersten Arm und die sollen auch Biederleut seyn, und sollen schwören, daß der Eid rein sei und nit main, damit soll man ein schädlich Mann... übersagen.« (Insprück 1349.) Hund.

II. »Ich Stephan von Smiehen Hofmaister 2c. bekenn mit dem Brief, daß ich auf heut geben des Briefs nach Bevelhnus des durchlauchtigen Fürsten Herrn Albrechts, Hofgericht besessen hab, komm für mich und die Rät in recht, Pauls Keller von Babenhausen, mit vollem Gewalt Ulrichen Erhards genannten Paur, und begert aines Fürlegers, der ihm erlaubt ward, und zudinget alles das Hofgerichtsrecht ist, on gevard: und ließ den reden, wie ein Abred durch meinen gnädigen Herrn den Erzbischof zu Köln, zwischen sein und seiner Widerparthey geschehen sey, die

---

a) „daß man jemand dahin haisch, dann um die Sachen die dahin gehören, oder der man zu den Ehren nit mächtig seyn möcht.“ (Reformat. Friedr. III.)

er pat zu verlesen; dagegen stunden in Recht, der wirdig Herr, Herr Michael Abt von sein selbs wegen, und Herr Lienhart Prior, und Herr Hermann Kapplan zu sand Lienhart und Konventbruder zu Fürstenfeld mit vollem Gewalt des Konvents daselbst, und begerten eines Fürlegers, und zudingten Anweiser, Warner und alles, das ains gefürsten Prälaten und geistlicher Leut und Hofgerichtsrechts ist, an gevard; und ließen irn Fürleger reden... und das man verstund wie die Sachen herkommen waren, so hab Ull Paur sy und annder die meinen gnadigen Herren zugehorn, gen Westvaln mit frömden Gerichten fürgenohmen, darumb sy dann wider herauf fur die vor Augspurg gewest seyn, nach Innhalt und Compromiß des In dann den Augsburg Tag gesetzt seyn; von sollichs wegen sei mein obgenannter gnädiger Herr und andere zu Westphalen fürgenommen worden, darumb sein Gnad hinabgeschickt und sich daniden verantworten hab lassen, und als nu der Freigraf und die Stuhlherrn der Sachen underricht sein worden; als er der einen versiegelten Brief von den freyen Graven zu Westphalen ausgangen, genannt Johann Bardenberch verlesen ließ; Dazu Ullen Paurn Anwald reden ließ der Brief der da verhort war worden von dem freyen Graven ausgangen bekoneert in nichts. Er sey auch nach Innhalt desselben Briefs nicht hieher geweist, sunder nach einer Abred von dem von Köln ausgangen, und die im Rechten lag; Dazu der von Fürstenvelt und sein Konvent reden ließen; gleich in Maas als vor und des mer; als Ull Paur da meld, wie der Brief an sein Wissen von dem Freygraven ausgangen seynem In frömbd, und als mein gnadiger Heer sein Potschaft darumb hab hinab geschikt, sei Ull Paur daniden gewesen, und meins Herrn Potschaft gen den Freygraven und Ullen Pauern vor meinen Herren von Köln verhört worden, nach Nothturft; deß hab ich gefragt, Her Jorgen Marschalk der hat sich mit den andern Räten underredt und ertailt: als er da beyder Theil Klag, Antwort, Red und Widerred gehört hab, und sunder den Brief von dem Freygraven ausgangen, darin begriffen ist, daß mein gnädiger Heer Herzog Albrecht, und alle die darin verdacht und gewannt, umb die Handlung, so an Ullen Paurn des

Glaits halben, beschehen sein sollt, absolvirt und quitt gelassen sind; so sprach er zu Recht auf seinen Ayd, daß er bey demselben Brief pillicher beleibe, und der von Fürstenfelt und sein Konvent, sein In von des Zuspruchs wegen, des Glaits halben nicht schuldig; hint aber der Ull Paur nach Laut des von Köln Abred icht zu klagen, das mocht er thun, und sollte darauf beschehen das Recht ist.« (M. B. IX.)

Die Klagen der Landstände gegen das Ziehen der Sachen nach Westphalen kommen übrigens häufig vor. So wurde z. B. im Jahre 1444 vorgeschlagen: »Wegen der, die gegen Westphalen ziehen, soll unser Herr persönlich jedem billiger Richter seyn, und dann die strafen, die doch gegen Westphalen ziehen« *a*). Und schon früher im Landgebote Ingolstädter Antheils: »Wer für fremde Gerichte ladet, Krieg oder Bezwingniß anfängt, mit dem soll verfahren werden nach Buches Satz und Landesfreyheit« *b*). Ferner Landgebot von 1469: »Wenn einer wider die königliche Reformation vor das westphälische Gericht gezogen wird, soll alles, was da geschieht, ungültig seyn, und die Betreter als Aechter behandelt, und keine Geleite dazu gegeben werden, bey Strafe der Landeshuld.«

a) L. T. H. I. 163. — *b*) Ibid. III. 72.

Zweyter Abschnitt.

Von den Vortheilen und Nachtheilen des altdeutschen Gerichtsverfahrens.

Um über den Werth der Gerichtsverfassung eines bestimmten Volkes, einer bestimmten Periode zu entscheiden, ist es natürlich vor allem nothwendig, den Zweck, die Aufgabe des Gerichtsverfahrens selbst im Allgemeinen zu bestimmen. Dieser Zweck liegt aber offenbar in der schnellsten und sichersten Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall. Hierbey ist also gleich vorhinein auf zwey Dinge Rücksicht zu nehmen. Fürs erste ist zu bemerken, daß die Organisirung des Rechtszustandes überhaupt nicht mit in die Aufgabe des Gerichtsverfahrens gezogen werden darf, da sie Gegenstand der Gesetzgebung im Allgemeinen ist, das gerichtliche Verfahren aber bloß die Vollziehung des bereits gegebenen Gesetzes zum Zwecke hat. Fürs zweyte ist zu bedenken, daß die Schnelligkeit der Anwendung des Gesetzes, der Sicherheit dieser Anwendung immer untergeordnet bleiben müsse, und also nur in so ferne von wahrem Werthe ist, als sie neben der letztern bestehen kann. Wenn daher die Sicherheit eines Rechturtheils in geradem Verhältnisse steht mit der Bestimmtheit des Gesetzes, der Evidenz des Faktums und der Richtigkeit der Subsumtion, so ist auch die Schnelligkeit der Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall, durch die möglichst vollständige Erschöpfung dieser 3 Hauptmomente des Urtheils bedungen.

Bey der Würdigung des Gerichtsverfahrens wird aber auf folgende wesentliche Punkte Rücksicht zu nehmen seyn:

1) Auf die Quelle aus welcher das Urtheil zu schöpfen ist.
2) Auf die Form, in welcher es gebildet wird.

3) Auf die Unabhängigkeit und Zugänglichkeit des Richters.
4) Auf die Zwangsmittel gegen den Beklagten.
5) Auf die Termine der einzelnen Verhandlungen.
6) Auf die Bedingungen des Beweises.
7) Auf die Rechtsmittel wider das Urtheil.
8) Auf die prompte Vollziehung des Urtheils.

Aus diesem Standpunkte, nach diesen Hauptmomenten ist nun der Werth des öffentlichen Gerichtswesens in den verschiedenen Perioden des deutschen Verfassungsbestandes zu prüfen, und zu würdigen. Dabey wird der Gang, den die Entwicklung der Verfassung genommen hat, bezeichnet, und das Gerichtswesen in Beziehung zu den Prinzipien der Verfassung gestellt werden müssen, um für die Auflösung der Hauptfrage und ihre Anwendung auf das Einzelne einen um so sicherern Augenpunkt zu gewinnen. Uebrigens soll das Verfahren gegen Verbrecher, in so weit es als eigenthümlich hervortritt, bey jeder Periode besonders ausgeschieden werden.

Erste Periode.

Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens war eine nothwendige Folge jenes Prinzips der frühesten deutschen Verfassung: daß das Gesetz, so wie auch seine Anwendung aus dem Willen sämmtlicher Freyen der Gemeinde zu schöpfen sey. Sicherung des Friedens durch die Buße war die älteste Aufgabe dieser Gesetze, und zur Aufrechthaltung dieses Friedens traten alle Freyen der Gemeinde in eine, durch den Priester zum Gottesfrieden geheiligte Gesammtbürgschaft. In Folg' dessen versammelte sich die Gemeinde von Zeit zu Zeit unter einem erkürten Richter, um den Gesammtwillen auszusprechen, und diese Versammlungen waren der Mittelpunkt aller damaligen Rechtsgeschäfte.

Eine zweyte Folge jenes Grundsatzes, daß das Recht aus dem Willen der Freyen selbst zu schöpfen sey, war: daß der erwählte Richter nur das Organ war, durch wel-

ches der Volkswille (das Urtheil) ausgesprochen wurde; daß er nur Vorsitzer der Versammlung, nicht Urtheiler war.

Also, so lange das Urtheil von sämmtl. Freyen zu sprechen war, so lange, wie Tacitus sagt: »Centeni singulis conciliis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas adfuerunt«; war die höchste Oeffentlichkeit von selbst gegeben, da ja jedes Rechtsgeschäft eben nur in der Versammlung aller Freyen vollzogen werden konnte. Allein wie unausführbar bey steigender Bevölkerung eine solche Versammlung aller Gemeindeglieder zu Vollziehung jedes einzelnen Rechtsgeschäftes seyn mußte, dringt sich bey dem ersten Blicke auf. Daher finden wir schon in den frühesten Zeiten neben den allgemeinen Versammlungen aller Freyen (die wir ungebotene Tage nennen) auch Versammlungen einzelner Gemeindeglieder, welche zu Vollziehung der sich ergebenden Rechtsgeschäfte nach Bedürfniß angesetzt und abgehalten wurden (gebotene Tage). Die Nothwendigkeit gebot diese Tage, das Zutrauen auf die weisesten Männer des Volkes — denn diese wurden zu solchen Tagen gewählt — beruhigte sämmtliche Freyen darüber, daß auch, wenn sie nicht gegenwärtig, doch immer nur nach ihren Willen, ihrer Ueberzeugung gerichtet werde.

Und so sehen wir schon hier zwey der wichtigsten Elemente der Gerichtsverfassung, die sich durch alle Jahrhunderte bis auf unsere Zeiten fortgebildet haben, nämlich: A) Einzelne aus dem Volke gewählte, und mit dem Zutrauen desselben ausgerüstete Urtheiler für die einzelnen Rechtsfälle; B) die stillschweigende Einwilligung und Genehmigung der durch diese Männer gegebenen Urtheile, durch sämmtliche, bey den einzelnen Rechtstagen nicht persönlich anwesenden übrigen Gemeindeglieder.

Daß die Oeffentlichkeit auch bey diesen gebotenen Tagen Prinzip bleiben mußte, ergiebt sich von selbst, wenn erwogen wird, daß einerseits die zu Urtheilern gewählten Richter die ganze Gemeinde repräsentirten, und daß also das, was vor ihnen geschah, gewissermaßen vor den Augen des ganzen Volks geschah; und daß anderseits es nebenher auch jedem der übrigen, zu dem besondern Tage nicht namentlich entbotenen Freyen unbenommen bleiben

mußte, bey der Verhandlung zu erscheinen, und an dem Urtheile auch selbst unmittelbar Theil zu nehmen. Uebrigens blieben jene ungebotenen, allgemeinen Versammlungen sämmtlicher Freyen neben den gebotenen Rechtstagen bestehend, und wir finden sie unter verschiedenen Namen und Gestalten, bis in die spätesten Zeiten.

Um nun weiter in die einzelnen Bestandtheile der ältesten Gerichtsverfassung in Deutschland einzugehen, so ließ sich vor allen hinsichtlich der Quelle, aus welcher das Urtheil geschöpft wurde, gewiß die sicherste Anwendung des Gesetzes erwarten, welche überhaupt zu hoffen ist. Diese Sicherheit lag nämlich einerseits in der Einfachheit der Gesetze selbst, anderseits in den feyerlichen, genau bestimmten, und in der Volkssitte begründeten, solennen Formen für einzelne solenne Akte; endlich auch vorzüglich noch in dem Grundsatze, daß das Recht geschöpft wurde aus dem eigenen Willen der Genossen. Da nun überdieß die wenigen Gesetze und Formen in dem Bewußtseyn sämmtlicher Freyen lebendig gegenwärtig waren, so lag zugleich in der Oeffentlichkeit der Verhandlung die stärkste Garantie für die sichere Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall, weil nämlich jedem Freyen einerseits das auf diesen Fall passende Gesetz geläufig, anderseits die Möglichkeit gegeben war, auf die Bildung des Urtheils mit einzuwirken.

Durch dieses Recht der Theilnahme eines jeden Freyen an der Bildung des Urtheils war aber zugleich die Form, die Art und Weise, auf welche in dieser frühesten Periode das Urtheil gefunden und gebildet wurde, gewiß ein entschiedener Vorzug der ältesten Gerichtsverfassung. Das Urtheil ward nämlich auf die von dem Kläger in öffentlicher Versammlung, vor der ganzen Gemeinde ausgesprochene Klage, und auf angehörte Verantwortung des Beklagten von dieser Gemeinde selbst, nach dem im Allgemeinen Bewußtseyn gegenwärtigen Gesetze ausgesprochen.

Was die Zugänglichkeit des Richters betrifft, so war sie einmal in den abgehaltenen allgemeinen, ungebotenen Gerichtstagen gewiß in vollem Maaß gegeben. Jeder konnte hier hinzutreten, und vor der versammelten Ge-

meinde seine Klage anbringen. Dabey war er fast immer gewiß, seinen Gegner unter den Anwesenden zu finden, und so durfte er denn hoffen, auch die Entscheidung auf seine Klage noch an dem nämlichen Tage zu finden.

Nebenher stand es aber auch jedem, der eine Sache hatte, frey, ohne erst einen solchen ungebotenen Tag abzuwarten, durch die sogenannte Mannitio einen gebotenen Tag zu veranlassen, und hier seine Klage zur Verhandlung zu bringen.

Da ein Beklagter wegen gewissen in der Natur des Menschen begründeten Ursachen selten bereitwillig ist, dem Kläger zu Rede zu stehen, besonders bey Völkern, wo noch ein sehr hoher Grad von Gefühl persönlicher Unabhängigkeit vorwaltet, so muß in dem Gesetze gegen den Ungehorsam eines Solchen Fürsorge getroffen seyn, und durch das Maaß in welchem diese Fürsorge geschehen ist, ist der innere Werth einer Gerichtsverfassung großentheils bedungen.

In dem altdeutschen Gerichtswesen waren aber auch in dieser Beziehung sehr vortreffliche Bestimmungen getroffen. Fürs erste mußte der Beklagte schon bey der Ladung, feyerlich, und zwar unter Bürgschaft geloben, auf dem Tage zu erscheinen. Erschien er nun gleichwohl nicht, so verwirkte er fürs erste eine Geldbuße, und bey fortgesetztem Ungehorsam trat nun sogleich das im ersten Abschnitte näher bezeichnete Exekutionsverfahren gegen sein Vermögen ein. Was sich hierin an den alten Gesetzen tadeln läßt, ist, daß diese Exekution in dem Vermögen des Beklagten, z. B. nach Ripuarischem Gesetze, erst dann eintreten durfte, wenn derselbe auf 6 Placiten nicht erschienen war. Eine weitere Folge des Ungehorsams war, daß wenn der Beklagte den zur Eidesleistung angesetzten Termin versäumte, er als ein, in der Hauptsache Ueberwundener, legitime jectivus, betrachtet wurde.

Was das altdeutsche Beweisverfahren betrifft, so läßt sich einmal nicht läugnen, daß es sehr prompt, preciß und einfach war. Ob es aber auch für die absolute Wahrheit des Faktums, auf welches das Gesetz anzuwenden war, vollständige Gewißheit gab, ist eine andere Frage, von einer mehr relativen Natur. Wenn jedoch diese Gewißheit auf

die Ueberzeugung der Urtheiler und der ganzen Volksgemeinde bezogen wird, so war sie sicherlich in dem Beweisverfahren der ältesten Zeit auf das vollständigste anzutreffen. Denn eben das Resultat von jenen zwey Beweismitteln, welche dem Juristen vielleicht die unvollständigsten scheinen könnten, nämlich des Zweykampfes und der Ordalen, war, als durchaus auf den Glauben, auf die religiöse Ueberzeugung des Volkes begründet, gerade das stringenteste.

Was Insonderheit den Beweis durch Zeugen betrifft, so war in einer Zeit, wo das Gedächtniß der einzelnen Freyen großentheils die Stelle der Archive vertrat, die Aussage des Zeugen gewiß unendlich wichtig und heilig. Und da man nun bey Rechtsgeschäften gerade darum so sorgfältig bedacht war, sein erworbenes Recht dem Gedächtnisse von Zeugen auf eine solenne Weise einzugraben, so mußte auch die Aussage eines solchen, im Falle man sich auf diese berief, von einem um so größeren Gewichte seyn.

Wer den Beweis zu führen hatte, war in dem Gesetze klar bestimmt. Die Beweisführung geschah beym Zeugen- und Urkundenbeweis in der Regel wohl in instanti. Zur Eidesleistung war ein Termin von 40 Nächten bestimmt. Der Beweis durch Urkunden, so sparsam diese in der frühesten Zeit auch wohl seyn mochten, war gleichwohl auch schon gesetzlich eingeführt. Auf die Vorlage der Urkunde folgte, wenn nicht gegen ihre Aechtheit sogleich der Beweis geführt werden konnte, ohne Verzug die Verurtheilung. Allein fast immer gingen Zeugniß und Eid, im Geleite dieses Beweismittels.

Das Institut der Eideshelfer ist schon im ersten Abschnitte als ein Beweismittel ganz eigener Natur bezeichnet worden. Auch hier muß wieder bemerkt werden, daß die stringente Beweiskraft dieses Instituts, durchaus in den Volksansichten begründet war. Das Resultat war daher freylich wieder mehr eine moralische als juristische Gewißheit über das Faktum. Aber das ganze altdeutsche Gerichtssystem hatte ja eine mehr moralische als wissentschaftliche Grundlage! Das Prinzip dieses Institutes war: daß eine Sache für wahr und gewiß gehalten wurde, wenn jener, der sich darauf berief, eine bestimmte Anzahl von freyen

Männern des Volkes vor Gericht stellen konnte, welche mit ihm diese Wahrheit und Gewißheit eidlich bekräftigten. Wenn nun gleich die Eideshelfer ihren Eid nicht auf ihre faktische, sondern auf ihre moralische Ueberzeugung hin leisteten, so war doch das Resultat ihres Schwures gerade das, was von dem Volke, den Urtheilern, gefordert wurde; moralische Ueberzeugung nämlich, nicht faktische. Etwas ähnliches treffen wir ja auch heut zu Tage noch bey unsern geschwornen Gerichten an. Uebrigens muß auch hier wieder darauf hingewiesen werden, daß die Rechtfertigung des Institutes der Consakramentalen eigentlich der Gesetzgebung selbst, nicht dem Gerichtsverfahren anheim fällt. So wie dieses Institut einmal gesetzlich bestand, war seine Anwendung leicht, einfach und das Resultat preciß, wodurch denn das germanische Gerichtswesen auch von dieser Seite seinen Zweck vollkommen erfüllt hat.

Daß nun übrigens die Entscheidung durch den Zweykampf die Hauptrolle unter den Beweismitteln spielte, ist bey einem Blicke auf alte germanische Sitte nicht nur erklärbar, sondern geht sogar nothwendig aus derselben hervor. Die ursprünglichste und naturgemäßeste Art, sein Recht, sein Gut, sein Leben zu vertheidigen, war ja immer der Arm und die Waffe des Mannes. Welch ein hoher Grad von Kultur und Selbstverläugnung des Einzelnen bey einem Volke vorausgesetzt wird, bis derselbe auf die Befugniß, sein Recht mit eigenem Arm zu vertheidigen, gänzlich Verzicht leistet, erhellt schon daraus, daß sich Kampfgerichte bis in das sechzehnte Jahrhundert in Deutschland erhalten haben, und daß das Fehderecht und die Selbsthülfe bis zum Ende des 15. Sekulums so oft in wilden Ausbrüchen hervorgetreten ist. Daher finden wir auch die Gesetzgebungskunst selbst in ihrer Kindheit schon darauf bedacht, diesem Rechte des Kampfes durch Verbindung mit den religiösen Elementen der Volkssitte eine gesetzliche Haltung zu geben, und durch die bey dem Volke genährte Ueberzeugung, daß sich in dem Siege ein unmittelbarer göttlicher Ausspruch für den Sieger beurkunde, zu bezwecken, daß nun die Sache als unwiderruflich entschieden angesehen, und an ihr Ende geführt wurde.

Ein ähnliches Verhältniß waltet hinsichtlich der Ordalen ob. Durch dieses Institut sollte in bestimmten Fällen auch bey solchen streitenden Theilen, welche zum Zweykampf nicht geeigenschaftet waren, eine mittelbare Beurkundung eines göttlichen Ausspruches herbeygeführt werden. Denn daß bey einzelnen Stämmen auch Kampffähige den Ordalen unterworfen wurden; daß man in Folge dessen auch dem Ordale durch den Zweykampf entgehen konnte, ist eine bey der Verwandschaft dieser Institute erklärliche Abweichung von dem Prinzipe: daß das Ordale eigentlich nur subsidiär für die Fälle galt, wo ein Kampf nicht zuläßig war.

Wenn die älteste Gerichtsverfassung gleichwohl noch kein Instanzenverhältniß kannte, durfte doch gegen den Ausspruch bestimmter Schöffen an das Urtheil anderer Schöffen rekurrirt werden. Allein eben weil jedes Urtheil damals als das Resultat der moralischen Ueberzeugung des Richters angesehen wurde, so mußte nun, wenn das angefochtene Urtheil wieder bestätiget worden, der Kläger eine Buße, und wenn es als ungerecht abgeändert wurde, der Richter den doppelten Ersatz des Schadens leisten, weil man nach jener Ansicht voraussetzte, daß in jedem Falle der eine Theil eine ungerechte Handlung begangen habe.

In Hinsicht auf die Vollziehung des Urtheils zeigt sich eine Unvollkommenheit des frühesten deutschen Gerichtswesens in dem Umstande, daß nun auch der Exekution in bestimmten Fällen mit dem Zweykampf in den Weg getreten, und daß im Falle des Ungehorsames gegen die Sentenz, die Sache noch erst vor den König gebracht werden konnte. Freylich drohte dem Ungehorsamen hier die Acht, und er mochte es also wohl schwerlich auf dieses Aeußerste ankommen lassen. In der Regel aber war die Exekution prompt, da z. B. in persönlichen Verbindlichkeiten, bey der Weigerung des Verurtheilten, der Kläger sogleich durch den Richter und die Urtheiler selbst aus dem Vermögen des Beklagten befriedigt wurde.

Um nun aus diesen Resultaten über den Werth der ältesten Gerichtsverfassung abzusprechen, so war die Gesetzgebung selbst zwar in ihrer Kindheit, aber das Verfahren für die Anwendung des Gesetzes gab gewiß Alles, was

gefodert werden konnte. Das Urtheil ging aus der Ueberzeugung des Volkes hervor, und diese Ueberzeugung konnte sich um so leichter bilden, als das Gesetz sehr einfach und daher die Subsumtion des Faktums unter dasselbe leicht war. Die Beweismittel zur Herstellung des Faktums waren freylich von einer ganz eigenen Natur; allein die Ueberzeugung von ihrer Bündigkeit, ihrer Untrüglichkeit, war einmal Sache des Volkes geworden, und muß aus dem Standpunkte der Kultur und nach den Ansichten beurtheilt werden, welche damals herrschten, als das Volk in dem Zweykampfe und dem Ordale den Finger Gottes erkannte.

Oeffentlichkeit der Verhandlung war ohnehin nach der ganzen Natur damaliger Verfassung der einzig mögliche Weg, ein Rechtsurtheil zu bilden, und wenn zugegeben werden muß, daß eine Gerichtsverfassung gewiß ihrer Vollkommenheit nahe steht, welche jedem einzelnen Gliede des Volkes die Möglichkeit giebt, sich nicht nur persönlich von der Gerechtigkeit der gefällten Urtheile zu überzeugen, sondern sogar dort, wo er eine Unrichtigkeit in der Gesetzanwendung zu bemerken glaubte, selbst auf die Berichtigung des Urtheils mit einzuwirken, so verdient die altgermanische Prozedur, aus diesem Gesichtspunkte aufgefaßt, gewiß alle Huldigung. Freylich wird dabey niemanden entgehen, daß ein solcher Rechtszustand durchaus nur da bestehen kann, wo das Gesetz noch außerordentlich einfach, die rechtlichen Beziehungen der Lebensverhältnisse noch sehr beschränkt, und die einzelnen Volksgemeinden unter sich noch so abgeschlossen und wenig bevölkert sind, daß das Erscheinen sämmtlicher Freyen auf einem Gerichtstage als möglich gedacht werden kann. In solchen Zeiten ist für die Verminderung von Prozessen von selbst gesorgt. Der Fälle, welche eine Klage begründen, sind bey der Einfachheit der Rechtsverhältnisse nur wenige.

Was aber die Abkürzung der Rechtsstreite betrifft, so war hiefür in dieser ältesten Periode dadurch fürgesorgt, daß die Antwort auf die Klage in der Regel auf ein und denselben Gerichtstag geschah; daß das Beweisverfahren auf einen Akt beschränkt, und dessen Resultat immer ent-

scheidend war; daß endlich die Verfolgung einer Sache durch mehrere Instanzen noch unbekannt, und die Vollziehung des Urtheils in die Hand des Richters und der Parthey selbst gestellt war. Es ist übrigens nicht zu läugnen, daß in der Form der Mannition und in dem Umstand, daß durch Ungehorsam die Verurtheilung in die Hauptsache selbst auf mehrere Placita hinausgeschoben werden konnte, bereits ein Anlaß zu Längerungen gegeben war.

(Kriminal.) Wenn gleich in der Regel die meisten der Handlungen, welche wir jetzt mit dem Begriffe des Verbrechens bezeichnen, nach dem ältesten germanischen Gesetze durch die Komposition versöhnbar waren, so daß der Begriff von Strafe und Untersuchung nicht eigentlich hieher anwendbar ist; so finden wir doch für einzelne ausgezeichnete Fälle schon in der frühesten Zeit wahre Strafgewalt in vollem Sinne in Wirksamkeit.

Schon Tacitus sagt ja: »Licet apud concilium accusare, et discrimen capitis intendere; distinctio poenarum ex delicto.« Und: »Ceterum nec animadvertere, nec vincire, nec verberare quidem, nisi sacerdotibus permissum.« Auch von einem eigentlichen Kriminalverfahren gegen Militärverbrecher finden sich Spuren *a*). Todesstrafe war in Baiern auf den Hochverrath gesetzt. Welches Verfahren gegen Knechte, welche gestohlen hatten, vorgeschrieben war, haben wir im ersten Abschnitte gesehen, und den förmlichen Gebrauch der Folter daselbst angetroffen *b*). Und wie deutlich den alten Deutschen der Begriff des Verbrechens war, erhellet aus den, hinsichtlich des Asyls in den Gesetzen getroffenen Bestimmungen.

---

a) „Quum bellum civitas aut illatum defendit, aut infert, magistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. (Caesar c. 23.) — *b*) „At Riculfus, clericus, ad interficiendum deputatur; pro cujus vita vix obtinui: tamen de tormentis excusare non potui. Nam nulla res, nullum metallum tanta verbera potuit sustinere, sicut hic miserrimus. Ab hora tertia diei revinctis post tergum manibus, suspensus ad arborem dependebat, ad horam vero nonam de positus, extensus ad trochleas, caedebatur fustibus, virgis ac loris duplicibus, et non ab uno vel duobus, sed quot accedere circa miseros potuissent artus, tot caesores erant. Quum autem jam in discrimine esset, tunc aperuit veritatem, et arcana doli publice patefaciebat.“

Das Verfahren scheint sich übrigens auf den Akkusationsprozeß beschränkt zu haben. Auf die erhobene, nach Umständen mit Eideshelfern bestärkte Klage, ward der Beklagte zitirt, und wenn er ungehorsam blieb, in die Acht gethan. Erschien er aber, so kam es nun zur Reinigungsprobe. Diese bestand nach Verschiedenheit der Fälle im simpeln Eid, in dem Zweykampfe oder den Ordalen. Was hinsichtlich dieser Proben bereits bemerkt worden, ist von selbst auch hieher anwendbar. Daß dieses immer öffentliche Verfahren sehr kurz, deutlich und sicher zum Ziele führend war, erhellet von selbst. Das Gesetz kam gewiß ohne Längerung zum Vollzug. Von juristischer Gewißheit der Schuld nach unsern Begriffen kann natürlich auch hier nicht die Rede seyn.

Zweyte Periode.

Vor allem soll in einem Umrisse angedeutet werden, worin sich der Charakter der Gerichtsverfassung der zweyten Verfassungsperiode gegen die früheren geändert oder doch modifizirt hat.

In dieser Hinsicht ist für's erste zu bemerken die nun schon im vollen Ansehen hervortretende Staats- und Fürstengewalt. Eine Folge hievon ist, daß der König die Gerichtsbarkeit nun theils häufig in Person, durchaus aber durch seinen Missus ausübt. So war also die, früher durch die Volksgemeinde unmittelbar selbst ausgeübte Richtergewalt auf das gesalbte Haupt des Souverains übergetreten, welcher sie durch seinen Stellvertreter vollziehen ließ. Dieses ist jedoch so zu verstehen, daß dadurch den einzelnen Volksgemeinden die unmittelbare Theilnahme an der Aufrechthaltung ihrer eigenthümlichen Volksrechte keineswegs entzogen wurde.

Der Weg, auf welchem diese Veränderung der Verfassung eintrat, war zum Theile eine naturnothwendige Folge der Verbindung überaus zahlreich gewordener einzelner Stämme und Völkerschaften in eine Nation. Zum

Theile liegt eine höhere Ansicht zu Grunde. Diese Völker waren reif für Könige — Gott gab sie ihnen.

Wesentliche Folgen dieser Veränderung aber waren: Eine Reichsversammlung (eigentlich nur jener ungebotene Tag der frühern Periode, aber in einem viel größerem Sinne); die Entstehung höherer, sich unmittelbar dem Throne anschließender Klassen von Freyen; eben so die Entstehung höherer Beamten als Mittelorgane des Regimentes zwischen dem Throne und den alten Volksobrigkeiten; eigens bestellte Schöffen, ein für allemal gewählte Urtheiler in Rechtssachen; die immer mehr hervortretende schweigende Sanktion der von diesen Schöffen gegebenen Urtheile, durch die übrigen Freyen der Gemeinde; die förmliche Ausbildung von Instanzen und eine Abstufung des Bannes, unter welchem gerichtet wurde; die Richter handelten nicht mehr als Repräsentanten der Gemeinde allein, sondern zugleich aus Auftrag und als Organe des höchsten Richters. Die christliche Hierarchie — die Verfassung der Gerichte des Klerus — mochte auch hierin als ein mächtiges Beyspiel eingewirkt haben; die schriftliche Aufzeichnung des Geschehenen — Behufs der Vorlage an den höhern Richter; — das Verschwinden der Schöffen in den untersten Gerichten; — endlich eine wesentliche Veränderung in den Quellen, aus welchen das Recht zu schöpfen war. Denn neben dem eigenthümlichen Volksgesetze werden nun in den Kapitularien allgemeine Vorschriften für das ganze Reich gegeben; der Gerichtsgebrauch wird schon in Formelbücher gesammelt, und das römische und kanonische Recht fängt an, seinen wichtigen Einfluß auszuüben.

Um gleich bey einem dieser letzten Punkte, dem Einflusse des römischen Rechtes nämlich, stehen zu bleiben, so war dieser Einfluß, welcher in spätern Zeiten so ungemein folgenreich auf die wissenschaftliche Behandlung des Rechtes in Deutschland geworden ist, in den früheren Jahrhunderten mehr praktischer Natur. Die Punkte, von welchen aus sich dieser Einfluß verbreitete, waren die von Römern gegründeten Städte, welche sich durch günstige Verhältnisse erhalten hatten. Es ist interessant, einen Blick auf

die gerichtliche Verfassung jener Städte zu werfen, wegen der Analogie gewisser Institute, die wir daselbst antreffen mit der spätern deutschen Städteverfassung, welche sich zum Theile hienach gebildet haben.

Die souveraine Gewalt stand bey der Volksversammlung; so wie auch die Wahl der Magistrate, und die Gesetzgebung. Das Regiment dieser Städte lag aber in den Händen des Senates (Ordo Decurionum) und zwar gemeinschaftlich mit den Magistraten. Nur ein Decurio konnte die Magistratur bekommen. Die Stellen im Senate waren erblich. Die Civilgewalt und regelmäßige Gerichtsbarkeit stand bey dem Statthalter der Provinz (judex ordinarius, Rector), die Militairgewalt beym Dux, Comes. Neben diesen finden wir den Defensor civitatis mit einer untergeordneten Civiljurisdiktion und Appellation an den Statthalter. Er hatte einen Exceptor mit zwey Offizialen, in Kriminalfällen die Instruktion, in geringeren Fällen auch das Urtheil. Allmählig überkam er mehrere einzelne Rechte der Magistrate. Justinian erhob diesen Defensor zum wahren Magistrate, ja er ersetzte in den Provinzen diesen letzten endlich ganz, und trat an die Spitze der Kurie. Was die Prozeßform betrifft, so instruirte, nach dem Ordo Judiciorum, der Magistrat den Prozeß, mittelte die anwendbare Rechtsregel aus, und that einen bedingten Ausspruch. Hierauf wurde ein hiezu ernannter Privatmann (Judex) beauftragt, die Thatsache auszumitteln, und in Gemäßheit jenes bedingten, einen unbedingten Ausspruch zu fällen. Was nun der Magistrat ohne Judex allein verrichtete, geschah extra ordinem. Diokletian hob den Ordo judiciorum auf, und befahl den Statthaltern selbst zu sprechen, ließ ihnen aber den Judex als Ausnahme, und später für alle geringere Sachen. Die Statthalter umgaben sich mit einem Collegio Assessorum *), es trat kollegiale Behandlung ein, und so that auch der Defensor mit seinen Dekurionen. Während der Kaiserregierung wurden für alle öffentlichen Geschäfte

*) Die Römer hatten ja seit lange das Concilium: „In concilium adhibentur Romae 5 Senatores et 5 equites Romani, in provincia 20 recuperatores cives Romani.“ (Ulp. fr.)

Protokolle, Acta, Gesta, aufgenommen. Solche Protokolle hielt auch der Defensor (Excerptor).

Als nun später die städtische Gerichtsbarkeit der Römer der germanischen Verfassung eingefügt wurde, trat der Defensor für die Römer unter den Grafen, so wie seinerseits der Centenar, Schultheiß, für die Germanen auf, und die Decurionen wurden zu Schöffen.

Bey diesem Nebeneinander bestehen germanischer und römischer Institute, bey der nie untergegangenen materiellen Gültigkeit römischer Rechtsregeln einerseits, und dem Uebergewichte intellektueller Bildung des römischen Judex anderseits, ist der praktische Einfluß des römischen Gerichtswesens, den wir überall so deutlich verspüren, leicht erklärbar. Unter den Analogien zwischen römischer und deutscher Verfassung sollen hier nur im Vorübergehen genannt werden: der Statthalter, der Praeses, Vicedominus, der Judex für einzelne Privatsachen, die Gewohnheit schriftliche Akte zu formiren, der Notarius, die Polizeygewalt der Magistrate. Späterhin, als so viele römische Verfassungselemente in die deutschen aufgelößt worden; als selbst die materielle Gültigkeit der römischen Gesetze, freylich zugleich mit den alten eigenthümlichen Volksrechten durch überwiegende Ausbildung der Dienstrechte in Folge des Feudalsystemes verschwand, hörte freylich jener praktische Einfluß des römischen Rechtes auf; dagegen trat nun der wissenschaftliche um so folgenreicher hervor.

Der Einfluß des kanonischen Rechtes, begründet auf das Ansehen des geistlichen Standes und gestützt auf dessen Intelligenz, befördert durch die Theilnahme der Prälaten an den Berathungen der Reichsversammlung, mußte schon wegen des Nebeneinanderbestehens geistlicher und weltlicher Gerichte, bey den schwankenden Gränzen zwischen beyden, sehr nahe liegen. Mittelbar war dieses Verhältniß zugleich ein großes Vehikel für die Verbreitung römischer Rechtsbegriffe. Denn der Priesterstand wurde als Ordo selbst nach römischen Rechte beurtheilt, und anderseits wurde in die Bestimmungen über das kanonische Gerichtsverfahren sehr Vieles aus den römischen Gesetzen aufgenommen.

Nun soll zur Würdigung jener Momente geschritten werden, in welchen das Gerichtswesen dieser Periode von den Bestimmungen der vorigen abweicht. Dahin gehört vor allem die richterliche Gewalt des Missus. Die Idee, welche diesem Institute zum Grunde lag, war, wie schon im ersten Abschnitte gezeigt worden, Einheit in die Verwaltung im Allgemeinen, unbeschadet der einzelnen Volksrechte, zu bringen. Das lebendige Einwirken dieses königlichen Beamten beruhte auf der persönlichen Verantwortlichkeit der Volksobrigkeiten gegen ihn, und auf den Landesversammlungen, welche von demselben in seiner Provinz, Legation, von Zeit zu Zeit abgehalten wurden. Wenn wir die von Karl seinen Missis gegebenen Instruktionen lesen, so können wir nicht umhin, in diesem Institute ein Palladium der Gerechtigkeit, einen Wächter des Gesetzes zu erkennen. Und in so ferne war hierdurch auch für die Vollkommenheit in dem Gerichtswesen selbst gewiß in einem hohen Grade Fürsorge getroffen. Dagegen aber nicht in gleichem Maaße für die Abkürzung der Rechtsstreitigkeiten; einmal schon wegen der, durch ihn gebildeten Mittelinstanz, wodurch der verlierende Theil von selbst eingeladen wurde, sein Recht noch höher hinauf zu verfolgen; und dann, weil der Missus doch nur in größern Zwischenräumen zu Gericht saß, und vieles von seinen Berichten an den König abhängig gemacht wurde, auch schnelle Erledigung bey dem Umfange seines Amtes, nicht immer gefodert werden konnte.

Eine neue Erscheinung in dem Gerichtswesen dieser Periode ist ferner das Hervortreten eigenthümlicher richterlicher Obrigkeiten für einzelne Klassen des Volkes. Dahin gehört z. B. der Kirchvogt und der Edelvogt. Daß hiedurch die Gerichtsverfassung an Werth gewonnen, kann nur in so ferne behauptet werden, als dadurch viele einem Richter, der mit ihren Verhältnissen vertraut war, näher gerückt worden. Uebrigens war eine Vervielfachung der obrigkeitlichen Personen im Gegenhalte zu den, bey steigender Bevölkerung nothwendig gleichfalls vervielfachten Verhältnissen der einzelnen Stände des Volkes unter sich, unausweichlich. Es war ja jetzt schon ein ganz anderer Zustand als jener, von dem Cäsar sagt: »In pace nullus

communis est magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt; controversiasque minuunt;« anderseits wurden diese Modifikationen und Zuwächse dem ursprünglichen Verfassungssysteme nur eingefügt, ohne es in seinen Prinzipien abzuändern. Der Graf blieb immer die eigentliche ordentliche Volksobrigkeit, und sämmtliche Richter konnten doch immer nur nach dem Weisthume der Schöffen Urtheil geben. Diese Schöffen aber sollten gewählt seyn »aus den Besten und Weisesten des Volkes«, es sollten seyn »Männer gleichen Standes.«

Ein freylich ganz unvermeidlicher Nachtheil dieser Vervielfachung der richterlichen Obrigkeiten war es übrigens unläugbar, daß nun der Punkt der Kompetenz schon auch mit zur Sprache kommen mußte, und manche Längerung verursachen konnte; besonders da durch die Ausdehnung des geistlichen Forums, die Gränze der weltlichen Gerichtsbarkeit schwankend wurde, und da sich auch jetzt schon Spuren von Patrimonialgerichtsbarkeit entdecken. Denn nicht nur bestimmte Personen waren nun schon an bestimmte Richter angewiesen; sondern auch bestimmte Massen von Sachen, von Rechtsvorfallenheiten, konnten nur mehr vor bestimmten Tribunalen verhandelt werden.

Ganz eigenthümlich dieser Periode sind die zum Urtheilfinden permanent bestellten Schöffen. Nicht nur in dem Perpetuirlichen ihres Amtes, sondern auch in der Art ihrer Wahl liegt eine Abweichung von der vorigen Periode. Dem Missus nämlich und dem Grafen gebührte neben der Gemeinde ein Antheil an dieser Wahl. Auch waren sie dem Missus verantwortlich, und er konnte sie, wenn sie ihrem Berufe nicht genügten, entsetzen. Was jenen Antheil des Missus an der Wahl betrifft, so ging er nothwendig aus der dem Könige gebührenden höchsten Regierungsgewalt hervor. Die Abhängigkeit der Scabinen aber von dem Missus dürfen wir nicht nach unsern spätern Begriffen beurtheilen. Die Entsetzung geschah gewiß nur auf erhobene Beschwerde des Volkes, und in der Ausübung seines Amtes war der Scabine sicherlich ganz unabhängig.

Auch die Fürsprecher treten in dieser Periode zuerst auf. Es war wieder eine nothwendige Folge der allmählig

vervielfachten Gesetze, jenen welchen diese nicht wohl geläufig seyn konnten, durch den gestatteten Gebrauch eines Stellvertreters, die möglichst beste Vertheidigung ihres Rechtsanspruches zuzusichern, zumal da wegen Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung manche persönliche Gabe hiezu vorausgesetzt wurde. Ja es ist dieses mit einer der Vorzüge der Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen, daß gewisse Talente bey einem großen Theile des Volkes zu einem hohen Grade von Ausbildung gelangen, und daß sich dann dieser Talente auf eine vortheilhafte Weise auch zu andern Staats- und Lebenszwecken bedient werden kann. Zur Verminderung der Rechtsstreitigkeiten haben übrigens die Fürsprecher wohl in keiner Zeit beygetragen.

Die ungebotenen Tage waren in der zweyten Periode vermehrt worden; gewiß ein Schritt zur Vervollkommnung des Gerichtswesens. Der Missus war ja angewiesen, in vier Monaten des Jahres, der Graf in allen übrigen Monaten ein Plazitum zu halten. In Baiern sollte nach den Aschheimer Dekreten in der Regel alle Samstage öffentliches Gericht in Beysein des Herzogs und Bischofs gehalten werden *). [Wochengericht.]

Dagegen erschien auf den gebotenen nur: qui litigat, aut judicat, aut testificatur. Solche gebotene Tage hielt nun auch der König und sein Missus. Aber es mochte freylich sehr schwierig seyn, den Gerichtstag des Königs zu besuchen, dessen Anwesenheit in irgend einer Provinz seines Reiches so zufällig war. Gewiß ein Umstand, der oft große Verzögerung veranlassen mußte.

Die Ladung war nun dort, wo es Freyheit oder Eigenthum betraf, eine wahre Bannitio; der Graf befahl dem Beklagten in Folge des Königsbannes bey Geldstrafe zu erscheinen und zwar häufig schon durch den schriftlichen Indiculus. In Folge dieses Bannes wurde nun der Beklagte, welcher auf die dritte Ladnng ungehorsam blieb, ein abjectus; er verfiel in den Bann, sein Gut wurde sequestrirt, und wenn er sich binnen Jahresfrist nicht aus

---

*) Es ist merkwürdig, daß auch heut zu Tage noch die sogenannten mündlichen Verhöre an Samstagen abgehalten werden.

demselben zog, ganz konfiszirt. Doch bestand die Mannitio, durch den Kläger selbst vollzogen, noch immer fort.

Die Termine zwischen der Ladung und dem Gerichtstag waren bey den einzelnen Stämmen, und nach Verhältniß des einzelnen Falles verschieden. Wir finden deren von 3, 7, 21, 42 Nächten. Wegen der Umständlichkeit, welche mit der Abhaltung eines Gerichtstages verbunden war, ist überhaupt das Terminwesen nicht die erfreulichste Seite des alten Gerichtsverfahrens.

Was den Beweis betrifft, so finden wir in dieser Periode mehrere in das Wesen der Gerichtsverfassung eingreifende Neuerungen. Dahin gehört die, dem Judex übertragene Pflicht, den Beweis der Thatsachen ex officio zu sammeln, also ein Hervortreten der Untersuchungsmaxime. Bey dem Urkundenbeweise wird jetzt die erklärte Anerkennung des Dokumentes auf geschehene öffentliche Verlesung desselben gefodert. Die Probe des Eides mochte häufig zu Mißbrauch und Aergerniß Anlaß gegeben haben. Daher finden wir einen, wohl durch den Einfluß der Kirche herbeygeführten Versuch Karl des Großen, dieses Probemittel zu Verhütung von Meineiden zu beschränken. Gewiß wieder ein Schritt zur Vervollkommnung des Gerichtswesens.

Hinsichtlich des Zweykampfes und der Ordalen blieb es bey den in der vorigen Periode bestehenden Grundsätzen. Ja die Ausbreitung des Christenthums trat dem Gebrauche des Ordales nicht nur noch nicht direkt in den Weg, sondern die Gattungen dieses Probemittels wurden jetzt sogar vervielfältiget, ausgebildet, und mit in den Gottesdienst verflochten. Der Glaube an unmittelbare Theilnahme Gottes an der Entscheidung des einzelnen Falles war tief gewurzelt und allgemein lebendig.

Bey der Bildung des Urtheils finden wir nun eine förmliche Akklamation durch die versammelte Gemeinde. Auch das ist jetzt eigenthümlich hinzugetreten, daß die Theile persönlich erklären mußten, ob sie das ihnen verlesene Urtheil anerkennen, oder dagegen appelliren wollten. Gewiß die kürzeste Appellationsfrist, welche sich denken läßt,

nur ausführbar bey einer sehr einfachen, im Bewußtseyn des Volkes lebenden Gesetzgebung.

Ein gesetzlich konstituirtes Instanzenverhältniß wurde schon oben als dieser Periode ganz eigenthümlich angeführt. So wünschenswerth und dem Ideale einer vollkommenen Gerichtsverfassung entsprechend es auch wäre, wenn jede Rechtssache auf den ersten Ausspruch so entschieden würde, daß eine Beschwerde gegen diesen Ausspruch nicht denkbar bliebe, so war, bey der Unausführbarkeit dieser Idee, gewiß die Konstituirung von Instanzen ein höchst wohlthätiges Institut, seitdem durch Verbindung so vieler Stämme in ein großes Reich eine Kontrolle des einzelnen, vom Throne so weit entfernten Richters, nothwendig geworden. Um so wohlthätiger als der Missus, das Organ der souverainen Königsgewalt, Generalvollmacht hatte, alle Beschwerden zu hören, und in instanti die Abhülfe zu veranlassen. Es ging übrigens aus der Idee dieser souverainen Gewalt hervor, daß auch der König selbst noch als höchste Instanz, zur Abhülfe höherer Beschwerden, persönlich zugänglich bleiben mußte. Die Strafe gegen muthwillige Appellanten, die strenge Verantwortung der Urtheiler für ihre gegebene Entscheidung, ist nicht minder eine achtungswürdige Seite der Gerichtsverfassung dieser Periode. Eine ehrwürdige Ansicht des Gottesfriedens leuchtet noch aus der, den Priestern zugestandenen Gewalt hervor, Unrecht durch ihre Zwischenkunft zu heilen.

Wenn wir aber die Wirksamkeit des Missus, selbst als Appellationsinstanz, als wohlthätig anerkennen müssen, in welcher Eigenschaft er doch dem Vollzuge des Urtheils hemmend in den Weg trat — eben weil Schnelligkeit des Verfahrens der Sicherheit der Gesetzanwendung weichen muß, so werden wir diese Wirksamkeit um so lobenswerther finden müssen, dort wo wir sie auf unaufhaltsame Vollstreckung der Sentenzen gerichtet finden.

Als höchste Ungehorsamsstrafe tritt jetzt die Königsacht hervor. Die damit verbundene Vermögenskonfiskation war nur Folge des gänzlich verwirkten Rechtsfriedens.

Wenn wir also das über die zweyte Verfassungsperiode hier vorgetragene, nach den im Eingange aufgestellten Mo-

menten zur Würdigung eines wohlgeordneten Gerichtswesens, in einem Ueberblick zusammenfassen, so war in der Karolingischen Zeit einerseits

zu dem Palladium der Oeffentlichkeit noch das Auge des Königs als Wächter des Gesetzes hinzugetreten;

die Zugänglichkeit des Richters durch Vervielfältigung der richterlichen Obrigkeiten und Gerichtstage vermehrt;

die Zwangsmittel gegen Ungehorsam, so wie die Unaufhaltbarkeit der Vollstreckung des Urtheils durch den Königsbann und die Authorität des Missus verstärkt worden.

Das Beweisverfahren war, als zur Amtssache geworden, durchgreifender und umfassender.

Durch die Konstituirung der Instanzen war die Sicherheit der Gesetzanwendung verbürgt.

Dagegen wurden anderseits die Quellen, aus welchen das Recht zu schöpfen war, vervielfachter und komplizirter und in Folge dessen das Geschäft des Urtheilfinders schwieriger.

Richter und Schöffen hatten in ihrer Stellung an Unabhängigkeit verloren.

Die Konstituirung der Instanzen mußte auf gewisse Weise zugleich hemmend gegen prompten Vollzug der Urtheile wirken.

So hatte denn das Regiment durch die Königsgewalt an Schnellkraft gewonnen. Das unendlich vielfache, im Einzelnen üppig hervorkeimende, war durch Karl des Großen Institute von der Idee der Einheit durchdrungen und beherrscht; die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gemeinderechte bestanden neben dem großen allgemeinen Reichsverbande fort; der Reichskörper war nur um so frischer und kräftiger durch das reichbegabte Leben seiner Glieder. Gegen rohe Gewalt, eigenmächtige Selbsthülfe, und Mißbrauch des Waffenrechts, war durch den Statthalter des Königs ein Damm gestellt. Intelligenz, eine Ahndung wissenschaftlicher Systematik in den Rechtsbegriffen, mochte durch den praktischen Einfluß des römischen und kanonischen Rechtes schon angeregt werden.

Dagegen war freylich der Thron bey dem großen Umfange des Reiches dem einzelnen Hülfsbedürftigen oft

durch fast unerreichbare Ferne entrückt. Einzelne Mächtige mochten oft lange Eigenwillen üben, bis sie die Hand des Königs in die Bahn der Ordnung zurückwies. Je mehr Beamte nothwendig waren, je leichter war es, sich in ihrer Wahl zu betrügen. Da die Grafschaft und der Schöffenstuhl ein Amt geworden, so war das Urtheil nicht mehr reines Resultat der Ueberzeugung sämmtlicher Freyen der einzelnen Gemeinden. Ja in den untersten Abtheilungen und bey sogenannten geringen Fällen scheinen ja die Schöffen ganz zu verschwinden, und das Urtheil einem Einzelnen anheim gegeben. Der Einfluß des römischen und kanonischen Rechtes mochte Manchem gar unheimlich zu verspüren seyn, wie nicht minder die in den Städten römischen Ursprungs als Beyspiel dastehende Polizeygewalt. Denn der Deutsche war gewohnt nur nach angebornem Rechte beurtheilt zu werden, und ein Zwang der sich nicht auf Urtheil seiner Genossen gründete, mußte ihm gehäßig seyn.

Immerhin jedoch waren die Vorschritte zur Vollkommenheit überwiegend, und das mit der Verwaltung großer Reiche immer verbundene Nachtheilige durch Karls Geist möglichst überwältigt. Auch für das, was er für die Gerichtsverfassung geschaffen hat, gebührt ihm, wenn wir auf die Zeit sehen, durch welche er sich Bahn gemacht, unsere Huldigung.

(Kriminal.) Als der Gottesfriede zum Königbanne geworden, mußte auch die höchste Strafgewalt, als auf das gesalbte Oberhaupt übertragen, erkannt worden. Wir haben oben gesehen, welche Umfang von Jurisdiktion dem Missus zuständig war. Auf das Verfahren hatte aber diese Abweichung des Prinzips zunächst keinen Einfluß. Die Aburtheilung der Friedensbrüche geschah auf den gewöhnlichen Rechtstagen nach der allgemeinen Prozeßform. Nur über die Beamten selbst scheint dem Missus eine unmittelbare Korrektionsgewalt zugestanden zu seyn. Die Bestrafung der Großen und Mächtigen war denn freylich auch nur dem Könige ausführbar, und wenn geringere Frevel vielleicht jetzt schon der Centenar und Vogt richtete, war dagegen Gericht über Todschlag und Wunden auf Wehrgeld ausschließlich dem Grafen vorbehalten. Der Bann war schon

nach Stufen abgemessen. In Baiern stand die Gewalt über das Leben allein in der Hand des Fürsten.

Das Kriminalgesetz war natürlich noch immer nicht ausgeschieden, und was einzelne Kapitularien im Allgemeinen enthielten, entstand nur zufällig, und war nirgends nach irgend einem Systeme zusammengestellt zu finden.

Ausgebildeter in den Formen, strenge in das hierarchische System eingefügt, war die geistliche Strafgesetzgebung, und die Gränzen zwischen geistlichen und weltlichen Verbrechen noch nicht bestimmt abgemessen. So mochte denn wohl die Judikatur der Sendgerichte und der gemischten Gerichte sich in das Unbestimmte ausdehnen, und hienach konnten die Formen der kanonischen Prozedur schon früher auf jene des rein weltlichen Verfahrens Einfluß ausüben.

So gebieterisch und strenge übrigens bereits der Ton der Strafgesetze lautet (der Richter war ja für die Zufügung der Strafe selbst mit seinem Leben verantwortlich) so stand doch das Recht der Abfindung noch aufrecht, und selbst der zum Tode verurtheilte, konnte noch durch Erlage der Buße gelößt werden. Gegen Selbsthülfe war Karl der Große schon mächtig eingeschritten. Gleichwohl blieb in gewissen Fällen der Tödter, selbst gesetzlich, als faidosus, der Blutrache der Verwandten blosgestellt. Gegen Räuber finden wir bereits eine Art von Standrecht. Der sächsischen Euva ist an seinem Orte gedacht worden.

Was schon oben hinsichtlich des Zweykampfes und der Ordalen im Allgemeinen erinnert wurde, findet hieher seine besondere Anwendung. Der Reinigungseid spielte die Hauptrolle bey dem Beweisverfahren. In welcher Ausdehnung er dem Priesterstande eingeräumt war, haben wir gehört. Karl zeigte auch hierin einen heiligen Eifer gegen Mißbräuche.

Dritte Periode.

Wesentlich änderte sich die Verfassung in der dritten Periode. Aus der Einheit der Reichsverwaltung wurden Rückschritte zu einem loseren Verband des Regierungssyste-

mes gemacht. Denn mit dem Verfalle des Heerbannes stieg nun die Macht der Dienstmannschaft zum höchsten Ansehen. Alles strebte aus dem Stande der Freyen in Dienst und Lehensverhältnisse hinüber.

Folgenreich für die Umbildung der Gerichtsverfassung ist die Auflösung der alten Grafschaft und Gauverfassung gewesen. Jene wurde nun häufig Eigenthum; ihre Gerichtsbarkeit ging an die Großen des Landes und die Herzoge über, und so wurde das, was Amt war, Bezirk, Territorium, und die Landeshoheit schloß die Gerichtsbarkeit als Bestandtheil der Grafschaft in sich. Dagegen trat nun der Landgraf dort, wo gleichwohl die ehemalige Gaugrafschaft noch fortwährend als Reichsamt geübt wurde, jenen Großen und Fürsten gegenüber.

Bey dem Kaiser stand die höchste Gerichtsbarkeit, aber die Ausübung derselben war nun gleichfalls wesentlich modifizirt. Diese Ausübung geschieht nämlich jetzt im Fürstengerichte; die Reichstage wurden zu Hoftagen, der König wählte sich hier seine Räthe nach Willkühr, das Richteramt des Pfalzgrafen ging auf den kaiserlichen Richter über, und mit diesen konkurrirten die Hof- und Landgerichte in den Provinzen als Appellationsinstanz.

Die Folgen, welche die Umwandlung der Heerbannsverfassung in das sogenannte Feudalsystem nach sich zog, waren natürlich auch für die Gerichtsverfassung von der höchsten Wichtigkeit, sowohl in Beziehung auf die Sachen als auch auf die Personen.

In Hinsicht auf die Sachen bildeten sich nun ganz neue und eigenthümliche Begriffe von Eigenthum. Erbe und fahrende Habe wurden scharf getrennt. In Folge des Lehenverhältnisses und der Schutz- und Gutsherrlichkeit aber entstanden die, in so vielen Beziehungen das Gerichtsverfahren bedingenden Begriffe von Hoflehen, Vasallenlehen, Benefizien, Vogteygüter, Erb- und Zinsgüter rc.

In Hinsicht auf die Personen war aber der Begriff der Freyheit jetzt ein ganz anderer als früherhin. Das Volk war in zwey Hälften auseinander getreten, in den Adel nämlich und in die Schutzpflichtigen. Der Heerbann war zum Reichsheeresschilde geworden, in welchem sich alle Klas-

sen der Reichsangehörigen in sieben Abstufungen einreihten. Die Freyen selbst bildeten drey Massen, die Semperfreyen, Schöppenbarfreyen und Mittelfreyen. Besonders wichtig aber ist das sich nun ausbildende Verhältniß der Abhängigkeit eines Freyen von einem andern Freyen, welches wir nun bey den Ministerialen, Vasallen, Landsassen, Hintersassen rc. antreffen. Durch dieses Abhängigkeitsverhältniß nämlich entstanden nun bey dem Consociationsgeiste des Zeitalters, und bey dem Autonomierechte der Freyen die vielen Dienstlehen, Stift-, Stadt- und Hofrechte rc., wodurch sich ein ganz neues System der Gesetzgebung bildete. Bey Vervielfachung und Verwicklung der Lebens- und hienach auch der Rechtsverhältnisse wurden die bisher gesetzlich bestimmten Normen natürlich überhaupt zu dürftig, und so viele sich neu bildende Institute foderten ganz neue Rechtsregeln. Diese wurden aber geschöpft entweder durch die, beym höheren Richter erholte Weisung, Weisthümer, oder durch vertragsweise Uebereinkunft (wie z. B. die Dienstrechte). An die Stelle der Kapitularien sahen wir die Reichsgesetze treten. Die Städte sahen wir sich mit Stadtrechten *) versehen; geschöpft aus Privilegien und Gewohnheiten, aus Hofrecht und Weisthum, aus Willkühr und Verträgen. Bey ausgebildeter Landeshoheit erhielten die Gerichte in den Landrechten die Rechtsregeln ihres Verfahrens. Das römische Recht, wenn es gleich seine materielle Gültigkeit als geschriebenes Gesetz bey dem lebendigen und üppigen Aufwuchs rein deutscher Regeln und Gewohnheiten verlor, war denn doch den Bearbeitern des Rechtes

*) Nun sagten auch die Kaufleute gegen den König, sintemal, daß jeglichem Lande sein Recht gesatzt wäre, sie wollten auch gern wissen, an welchen Rechten sie bleiben sollen, da weiset der König (mit den Römerrath) an die schiffreichen Wasser, daß sie allda feste Städte baueten, mit Mauern und mit Weichhäusern, und da gab ihnen der König mehr andere und solche Recht, als er täglichen in seinem Hof selbst hätte und bestätiget ihnen die und both ihnen seine Hand dar, da begriff ihn ein Kaufmann und zog ihm den rechten Handschuh ab, darüber so ward ihnen von ihm S. Peters Friede von Gottes wegen gewirket und gegeben mit einem Kreuz, das ist noch das Urkund, wo man neue Städte bauet, oder Märkte macht, daß man da ein Kreuz setzet auf den Markt, durch das man sehe, daß Weichfried da sey. Und man henket auch das des Königs Handschuh daran, durch das man darbey sehe, daß es des Königs Wille sey.

wegen der Fülle einzelner positiver Bestimmungen sowohl, als um seiner philosophischen Methode willen, unentbehrlich geblieben. Und so sehen wir gleich nach dem Erscheinen jener, diese Periode auszeichnenden Rechtsbücher, Sammlungen deutschen Rechtes und deutscher Gewohnheit, Glossen und Kommentare ans Licht kommen, welche durchaus nach dem römischen Rechte bearbeitet waren. In diesen Rechtsbüchern, deren Grundlage eine hohe und sinnvolle Ansicht des Feudalsystems ist, wurde uns ein Schatz von deutscher Rechtseigenthümlichkeit, von deutschem Sinne für das Feyerliche, Bedeutungsvolle und Symbolische aufbewahrt. In ihren Bestimmungen waltet noch vieles von dem Geiste der ursprünglichen Volksrechte und der Kapitularien. Aber das Ganze ist überwachsen und durchschlungen von den Verzweigungen jener, an einer eigenthümlichen Bedeutung, und innern so wie äußern Leben so unendlich reichen Lehensverfassung, welche gleich den gothischen Gebäuden plötzlich in einer hohen Vollendung vor uns steht, ohne daß wir im Stande wären, uns von ihrer Entwicklung Rechenschaft zu geben. Auch in ihrer Stellung zu dem Richter sind diese Rechtsbücher eigenthümlich; denn es sind nicht unmittelbare, materiell verbindliche Vorschriften, es sind nur Sammlungen und Zusammenstellungen von bestehender Rechtsregel und Gewohnheit, um das Urtheilfinden zu erleichtern. Diese Rechtsbücher, vielmehr ihre Bearbeitungen, gaben von nun an den Stoff zu fortgesetzten Vergleichungen und Beziehungen auf die römischen, so wie die kanonischen Gesetzsammlungen, und hierin lag der Keim zu der späterhin überhandnehmenden Tendenz, das deutsche Recht in römische Rechtsbegriffe aufzulösen, und den römischen Gesetzen anzupassen; wodurch es denn freylich seiner meisten Eigenthümlichkeiten beraubt, und zu einem Gemische von oft gänzlich heterogenen Instituten und hinkenden Analogien verunstaltet wurde.

Und so haben diese Rechtsbücher nach zwey entgegengesetzten Richtungen hin, zu gleicher Zeit vortheilhaft und schädlich auf das Recht eingewirkt. Denn einerseits wurde durch sie deutsche Satzung und deutsche Gewohnheit noch lebendig erhalten und überliefert, anderseits waren sie nun

als Stoff der gelehrten Bearbeitung der Anlaß, daß römische und deutsche Rechtsbegriffe von höchst heterogener Natur so in einander vermischt wurden, daß man zuletzt weder ein rein deutsches noch rein römisches Recht zum Resultate bekam.

In der Gerichtsverfassung im engeren Sinne waren nun wesentliche Veränderungen von Hauptbegriffen eingetreten. Der Richter mußte jetzt seyn: erwählt oder belehnt. Wenn er nicht Königsbann hatte, konnte er nicht mehr richten zu Haut und Haar. Dabey mußte er semperfrey seyn, und Hausgenosse oder Uebergenosse des zu richtenden »wenn es an Leib, Leben, Lähme, Ehre oder Eigen ging.« Die Nachweisung des Standes war eine Vorfrage des Verfahrens. Es wurde jetzt gerichtet nach Landesrecht; nach dem Rechte der einzelnen Klasse; nach dem Kompetenzgrade des Gerichtes; nach Markrecht, »das die Markleute nach ihr selbs Willkühr gesetzt hatten.« Auch die Rechtslosigkeit war zu einem bestimmten Begriffe ausgebildet. Die Patrimonialgerichtsbarkeit trat nun ebenfalls in einer bestimmteren Entwicklung hervor. Wie Gerichtsbarkeit den Klöstern schon zur Zeit der Karolinger zugestanden, hörten wir; eben so wie Grafschaftsgerichtsbarkeit Eigenthum geworden. Solche Gerichtsbarkeit stand den Aebten und Geschlechtern in ihrem vollen Umfange zu; aber wir sehen, daß schon frühe bestimmte Sachen höhern Belanges für den Grafenbann ausgeschieden worden. In dieser Periode finden wir zuerst die sogenannten 3 Dinge ausgehoben. Und so war jetzt ein Gegensatz zwischen höherer und niederer Gerichtsbarkeit gegeben. Die letzte, über einzelne Personen und Güter (Hofmarken) finden wir nun auch an Privaten übertragen (Hofmarksgerichte im Gegensatze zu den Landgerichten). Nicht minder Dorfgerichte und Ehehaftsgerichte, zum Theil für Schlichtung einzelner niederer Fälle durch den Schultheiß, zum Theile zur Ordnung der Gemeindeangelegenheiten und zur öffentlichen Rüge. Die letztern insonders mit Verpflichtung, für alle Angehörige des Gerichtsbezirkes zu erscheinen, so wie einst auf den ungebotenen Tagen (placitum generale). Zur Handhabung der Ordnung und des Vollzuges bildet sich

nunmehr das Amt des Fronboten und Büttels aus. Die einzelnen Klassen waren auf den Besuch periodisch festbestimmter Gerichtstage hingewiesen. Der Graf konnte kein Geding mehr führen ohne seinen Schultheißen, für den er sich zu Recht entbieten mußte.

In dem Verfahren trat jetzt strenge und solenne *) Feyerlichkeit hervor. Bey den Geschwornen lag die Bewachung der Prozedur. Einlassung durfte jetzt schon förmlich verweigert werden. Eigen ausgenommen, konnte doch noch immer ohne Fürladung Klage angebracht, ja selbst bey dem Fronboten vorgemerkt werden. Auf Klage in drey Gedingen war Einweisung zu erringen, wenn der Beklagte

---

*) „Nun vernimm also du fragest was des Kunges Gezierde bedeutet, wann er gezierd ist mit fünferley Kleinod, zu dem ersten hat er ein puch, das hat vier lilien und bezeichet, daß der König und friedsam soll seyn, und soll senfmutig seyn gen den leuten als die lilien ist sunder toren, so hebt man ihm die Kron, mit einem kreutz auf sein Haupt, und über das Hanpt durch das das er gedenk das Gott an dem Kreutz erstarb, und uns Fried erwarb, So stet ihm in dem nack in der Kron ein stamm der hayßet der weyse, nnd haist darumb also daß er da allein stet und Ihm kein stand gleichen ist, und stet darum in dem kan ein Theil seines Reiches ist das er nit bewaren kann, darumb sol er alles sein heil befelhen got beschirme wyttwen und Waisen, das kein Edelstain dem weisen gleich ist darumb heißet er ein weyse. Also mag man dem Kaiser keinen Menschen gleichen, das ist der weyse der muter pat sundern Vater; In dem andern mal hat das Reich ein panner, darinn stet ein adler den stet ein Kreuz voran an der prust, das bezaichett das er soll für all Kristenheit fuhren das Kreutz zu Besserung allen leuten, und soll stetiglich berait sein zu sterben für die Kristenhait, das ist für die heiligen Kirchen, wann er ist ein puckler und ein friedschilt der Kristenheit. Darumb spricht der Bischof wann er ihm den Kresam anstreicht zwischen die schultern und spricht, Herr Jesu Christe des lebendigen gotes sun, Weiche dem Knecht N. das er uns sey ein puckeler und ein friedschilt vor allen süntlichen veinden als du uns hast geweyhett mit deinem plut; das Kreuz deines Todes sey uns vor allen suntlichen veinden. Zu dem dritten hat er einen vanen der ist voran rot und hinden gel, bey dem rotten ist bezaichett die wahre liebe, die er zu Gott und in Gott haben soll; Zu dem vierten so hat er ein gulden Apfel den mag man aufthun, der Apfel ist von erden, das bezaichett in selber als die erde in dem Gold ist, Also ist er ein tötlicher Mensch in christlicher Ehre; zu dem fünften mal hat er ein Zepter, das ist ein gulden Kreutz, das hat an dem End einen zwifaltigen Löwen, diese gerte oder Ruthe deutet, kunig Aswerus als man hat in dem puch der Kunig wann der kunig die ruthe oder Gerte neigete, das bezaichet daß er sein Gnad hatte, Darumb leichet der kunig den geistlichen Fürsten ihr Lehen mit dem Zepter, das bezaichett das die Fürsten haben Ihr Lehen von des Reichs wegen gnade und nit von Rechte.“

nicht auf den Heiligen entredete. Pfändung und Veräußerung des Pfandes war schon häufig im Gebrauche. Auf zweyer Mann Rede und Gegenrede sollte das Urtheil folgen. Jetzt zuerst ist von ehehafter Noth die Rede. Auch Juristen werden schon vernommen.

Besonders solenn und streng förmlich war das Verfahren in Lehensachen. Die Klage ging hier meist auf Verwirkung des Lehengutes; es war dabey fast mehr Ehren- als Rechtssache. Der streng geschlossene Kompetenzbezirk hatte sich nach Innen zu auf das vollendetste ausgebildet. Die Grundlage des Verfahrens war ganz jene des Civilprozesses überhaupt. Aber nirgends wurde so bestimmt, wie hier, der Gleiche durch Gleiche gerichtet; nirgends ging das Urtheil so ganz, wie hier, aus der Ueberzeugung einer Körperschaft gegen eines ihrer Glieder hervor.

Als Sicherheit gegen Gefährde trat nun auch die persönliche Haft (auch des Klägers) ein. Der Begriff von Buße und Wette wendete sich aus jenem einer Kompensation schon mehr in den einer Geldstrafe hinüber. Die Ladung war jetzt Sache des Fronboten *); der gewöhnliche Termin in Civilfällen 14 Nächte. Waren sie dreymal verstrichen, so ging die Hand an das Gut. Der Beweis des Ungehorsams stand noch bey dem Kläger. Folge des Ungehorsams war nicht mehr blos Buße, sondern auch Verlust der Hauptsache selbst.

Was den Beweis betrifft, so finden wir nun schon den Grundsatz: daß die Authorität des Richters und der Schöffen viele Dinge außer den Bereich der Beweisführung durch die Partheyen setzen konnte, und daß der Beklagte mit seinem Reinigungseide dem Beweise näher stand, als der Kläger mit der Probe seiner Klage. Auch der Zeugenbeweis geschah jetzt auf gestellte Frage. Richter, Urtheiler und Fronbote mußten nun über gewisse Dinge auch als Zeugen einstehen.

---

*) Der einen mann beklaget in einem Gericht, und der Richter nicht daheim ist, der fronbote soll ihn fürgebieten, als Recht ist und als der Richter kommet, so soll er ihn richten zu Hand, und man soll ihm nicht mehr fürgebiet•i. Denn die Fürgeboth sind der Fronboten und nicht der Richter. Kein Richter mag niemand fürgebieten, es ist nicht seines Amts. Ein Richter soll ein Richter seyn, und nicht ein Fronboth.

Die Exceptionsgründe gegen Zeugen vervielfältigten sich. Die Aussage geschah bereits auf Artikel, und wurde schon häufig schriftlich aufgenommen. Die zur Beweiskraft der Urkunden nöthigen Förmlichkeiten waren jetzt schärfer bestimmt. Die Zuschiebung des Eides wird nun immer gewöhnlicher, und der Kalumnieneid tritt in seiner vollen Bedeutung hervor. Uebrigens sind neben dem Haupteide auch jetzt noch Eideshelfer anzutreffen.

Den Kampf finden wir nur als vorzügliche Probe in peinlichen Dingen und unter Voraussetzung eines Friedebruchs. Das Recht zum Kampf ist jetzt bedungen durch Heeresschild und Standesklasse. Auch hier zeigt sich ein, an solennen und eigenthümlichen Formen reicher Zeitcharakter.

Auch die noch fortbestehenden Ordalen fielen zwar dem peinlichen Verfahren vorzüglich anheim, ohne daß jedoch ihre Anwendbarkeit in Civilfällen ganz cessirt hätte. Als eine ganz besondere Bildung dieser Art sahen wir oben das sogenannte Todtengericht.

Wir haben gehört, wie das Urtheil auf zweyer Mann Rede und Gegenrede gefunden werden mußte, durch Frage, gerichtet an den Einen, dem der Ring folgte; wir hörten, wie der, so ungefragt die Hand erhoben, als Meyneidiger behandelt wurde. Doch konnte nun der Gefragte des Tages Aufschub erhalten; die Entscheidung überhaupt auf einen spätern Rechtstag verschoben werden. Es lag an der Parthey, gewonnenes Urtheil in instanti geltend zu machen.

Die Appellation mußte »zur Hand« ergriffen werden, und stets unter Leistung des Eides vor Gefährde. Beym obern Richter ward die Sentenz nicht immer in Beyseyn der Theile gefunden. Auch der Richter selbst konnte wider ein, ihm ungerecht scheinendes Urtheil auftreten, und es wenden oder dingen an den Oberrichter. Auf ungerechtem Urtheil stand der Verlust der Hand. Der Sachse zog das Urtheil an seine Hand auf Kampf und an die meiste Mennig, der Schwabe an die alten Schwaben oder die größere Mennig. Sachsen gegen Schwaben, und umgekehrt, dingten vor den König. In bestimmten Fällen blieb der scheltende in Haft bis zu des Oberrichters Entscheidung. Der

Vollzug des gewonnenen Urtheils hatte noch vor Sonnenuntergang zu geschehen. Eine Art von Gant fanden wir bereits in dieser Periode, und wie der Beklagte im Falle der Hartnäckigkeit in die Gewalt des Klägers selbst konnte übergeben werden.

Der Ueberblick dieser Periode zeigt uns also: Eine neue Vervielfältigung der Rechtsquellen, die sich aus sich selbst, durch Autonomie und Weisthum vermehren; Vervielfachung der richterlichen Obrigkeiten; eine steigende Verwicklung der Frage über Zuständigkeit des Gerichtes in Hinsicht auf Sachen und Personen; großen Reichthum bedeutender und prächtiger Formen; das Urtheil noch immer in der Regel auf zweyer Männer Reden folgend; verstärkte Sicherheit durch persönliche Haft; rein gerichtliche Ladung; Ueberhandnehmen von Formen hinsichtlich des Beweises; schnelle Erledigung der Gedinge; gerade auf das Ziel hinwirkende Zwangsmittel des Vollzuges.

Für die Abkürzung und Verminderung der Rechtshändel war also weniger geschehen, als für die richtige Anwendung der Gesetze. Denn wenn sich diese letztern gleich außerordentlich vervielfältigten, was bey der Absonderung in so viele Einwohnerklassen, bey dem Autonomierecht im Konsociationsgeiste, bey dem Aufblühen so vieler Städte unvermeidlich war; so kam doch jeder Bezirk, jede Klasse in den Besitz eines ihm ganz anpassenden, und jenen, die es betraf, geläufigen und lebendigen Gesetzes; wobey denn, da es immer Standesgenossen waren die Urtheil fanden, und da alle diese Genossen Theil nehmen konnten an der Verhandlung, gegen Fehlgriffe und Ungerechtigkeiten stattlich fürgesorgt war. Dagegen mochte freylich die Ueppigkeit der Formen und so manche Vorfrage, die zu lösen war, endlich der offenstehende Rekurs an den nicht immer zugänglichen, und durch manche Rücksicht auf das Gleichgewicht der Klassen befangenen Kaiser, manche Längerung nach sich ziehen. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß eine mit großen Kriegen und Spaltungen angefüllte Zeit dem Vollzug der an sich wackern Gesetze vielfach hemmend entgegentreten mußte.

(Kriminal.) In der Feudalperiode ging die peinliche Gerichtsbarkeit ganz vorzüglich auf die sogenannten Landgerichte über. Das Einschreiten des Strafrichters war aber anderseits bereits durch die Immunitäten der Privilegirten begränzt. Der geistliche Bann trat in Bund mit dem weltlichen. Wegen des Gesichtspunktes der Sündlichkeit jedes Verbrechens wurde die Gränze der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit immerhin noch unbestimmter. Selbsthülfe war nicht nur noch häufig an der Zeit, sondern durch die gesetzlich bestimmten Absagefristen förmlich sanktionirt. Verbrechen, namentlich der Diebstahl, konnten auch jetzt noch immer mit Geld gelößt werden. Die Tortur, welche wir schon so frühe trafen, finden wir in dieser Periode weniger in Uebung. Gegen Ketzer gestattete man ein ganz eigenthümliches Verfahren. Das sogenannte Gerüfte, clamor violentus, treffen wir jetzt an, bey auf frischer That ergriffenen Verbrechern, wo der sogenannte Gograf, bevor es übermächtig geworden, der eigenthümliche Richter war. Die Verhandlung geschah auch hier noch immer bey den gewöhnlichen Gerichtstagen. Doch finden wir bereits Gedinge, ausschließlich gehegt um Ungericht; nicht minder die mit den allgemeinen Placiten in Verbindung gesetzten Rügegerichte. Der Gebrauch der Fürsprecher war nun in peinlichen Dingen ausdrücklich vorgeschrieben. Den Bürgen konnte Verlust der Hand, ja selbst Todesstrafe treffen. Friedebruch war Bedingung des über Ungericht angebotenen Kampfes. Ordalen kommen, außer einzelnen besondern Fällen, dort zur Anwendung, wo der Reinigungseid nicht zuläßig schien. Der auf handhafter That Ergriffene wurde durch den selb siebend geschwornen Eid des Klägers überwiesen.

Die peinliche Gesetzgebung finden wir jetzt namentlich in Ruperts Rechtbuch schon ausgeschieden und zusammengestellt. Das Verfahren bietet überhaupt als eigenthümlich dar:

- das dreymal wiederholte Geschrey, welches der Klage vorherging;
- das Ergreifen des ungehorsamen Beklagten durch den Kläger selbst;
- das Verfesten des Angeschuldigten;

das Ziehen aus der Acht nebst dem freyen Geleite;
den Zwang zum Geständniß durch Einkerkerung;
den sogenannten Schub;
die allgemeine Nacheile auf Verbrecher und feyerliche Vollziehung der Acht mit Waffengewalt.

Vierte Periode.

Nachdem zuerst jeder Hof mit einem freyen Wehren besetzt, Freyheit und Ehre allgemein zuständig, der gemeine Vorsteher nur ein gewählter Richter gewesen, der die von seinen Rechtsgenossen gewiesenen Urtheile bestätigte, so daß das Richteramt unmittelbar in den Händen der Gemeinde lag; nachdem sofort die Gemeinde den Aemtern gewichen, das Gemeindegut an die Großen, das Richteramt an des Königs Beamten gekommen, Fürstengewalt Staatsgewalt geworden war; nachdem endlich die Gemeindeehre verschwunden, und nur vorzüglich im Dienste zu finden, die Freyheit in scharf begränzte Klassen eingegliedert war, der Reichsboden sich in Lehenzinsbauerngut verwandelt hatte, die Landeshoheit und der Konsociationsgeist sich zu bilden angefangen, aber der Königsbann und die Vogtey noch unmittelbarer aufrecht stand, der Verband aller Glieder noch lebendig war, auch die Autonomie, wenn gleich in reicher Eigenthümlichkeit des Einzelnen, doch immer auf deutsche Einheit hinstrebte: so wurden denn nun in der IV. Verfassungsperiode durch die goldene Bulle (die jura de non evocando) — die Territorien abgeschlossen, die Landeshoheit als vollständige öffentliche Gewalt entwickelt, und die Unterwürfigkeit unter einen Fürsten zugleich der Grund der Gerichtsbarkeit über die Person. So entstanden aus dem Ganzen bestimmte größere Massen, und für alle diese Massen sollte zuletzt das Reichskammergericht nach hingelegtem Fehdehandwerk den Schlußstein der obersten Gerichtsbarkeit bilden.

Als eine Folge jener Absonderung, ist uns vor allem die Entwicklung landständischer Einigungen, we-

gen ihres Antheiles an der Gesetzgebung — wegen eines für sie paktirten Rechtsverfahrens und vorbehaltenen Selbsthülferechtes merkwürdig.

So sehr war übrigens die Ordnung und das Ansehen der Gesetze gesunken, daß die Aufrechthaltung des Landfriedens, die Beschränkung des wilden Fehdegeistes, die stete besondere Angelegenheit der, nun in 3 Kollegien zusammentretenden Reichstage bleiben mußte.

Nach einer wesentlichen Veränderung in dem Stande der Personen trennt sich nun der höhere und niedere Adel; die Doktorwürde reiht sich in die letzteren ein. Die Verhältnisse der Hörigkeit und Landesunterthänigkeit schmelzen so ineinander, daß der Begriff Bauer fast alle, die nicht Ritterbürtige oder Bürger sind, in sich begreift.

Nach einer eben so wesentlichen Veränderung in der Gerichtsverfassung setzen jetzt die Fürsten, eifersüchtig auf die Landgerichte und Reichsvogteyen, ihre Hofgerichte mit einem Kanzler und zum Theile gelehrten Räthen nieder.

Und so finden wir denn schon den, in allen seinen Verhältnissen bedingten Unterthan, im Gegensatze zu der unbedingten Staats- und Fürstengewalt, wodurch die Pyramide des Staatsgebäudes zuletzt ihre vollendete Form erhalten.

Das römische Recht hatte sich endlich vollends das Ansehen gemeinen kaiserlichen Rechtes errungen. Je mehr die Intelligenz über das, im Nothfalle mit Gewalt behauptete Festhalten an der Gewohnheit und dem Ueberlieferten das Uebergewicht bekam; je mehr gelehrte Schöffen und Doktoren, begeistert von dem, was sie auf den erblühenden Universitäten empfangen, auf die Gerichtsbänke zu sitzen kamen; je mehr der Stubengelehrte das vaterländische Materiale in stete Vergleichung mit Justinians Rechtsbüchern und den kanonischen Sammlungen zu setzen im Stande war — je mehr trat die ganze wissenschaftliche Behandlung des deutschen Rechtes einerseits, und anderseits die Praxis selbst unter die Herrschaft römischer und kanonischer Begriffe mit allen ihren Folgen. Und als nun vollends in Behandlung

der Rechtsgeschäfte auch bey dem höchsten Tribunale, dem Reichskammergerichte, römischer Rechtsregel gefolgt, ja dem römischen Corpus Juris formelle und materielle Gültigkeit zugestanden wurde, so ist auch von oben herab auf die Auflösung des eigenthümlich Deutschen mächtig hingewirkt worden. Doch athmen die in der ersten Hälfte dieser Periode erschienenen Rechtsbücher noch kräftigen und lebendigen deutschen Geist, und hielten Gewohnheit und Volksrechte noch möglichst aufrecht. Aber mit jeder neuen Reformation und Bearbeitung dieser Rechtsbücher gewannen freylich die römischen Rechtsbegriffe immer mehr Uebergewicht, und wirkten zuletzt, in Verbindung mit dem Einflusse, den die kirchliche Gerichtsverfassung und Gesetzgebung, besonders die Dekretalen, sowohl positiv als durch Beyspiel auf die Behandlung der Rechtsgeschäfte ausübte, so ganz vorzüglich auf die Beseitigung des öffentlichen Verfahrens hin. Wir finden dieses augenfällig in den Rechtsbüchern der zweyten Hälfte dieser Periode, besonders in der Lehre von Klagen und Exceptionen, und in dem Systeme über das Beweisverfahren, im Ausscheiden des Summariums, und in einzelnen Stücken des peinlichen Prozesses. Auch in den baierischen Landes- und Gerichtsordnungen ist schon der Keim und die Grundlage zur Herbeyführung eines schriftlichen, nicht mehr öffentlichen Verfahrens gegeben, wie wir im letzten Abschnitte umständlich vernehmen werden.

Was die Grundlinien der Kompetenz betrifft, so waren nun in Baiern dem Richter des Fürsten die Fälle, welche zum Tode zogen, und jene, die Eigen und Lehen betrafen, ausdrücklich reservirt; dagegen jedem Herrn das Gericht über seine Leute, die er mit Thür und Thor beschloß, überlassen. Dorfgerichten war die Jurisdiktion innerhalb der Ettern, Gotteshäusern, so weit ihr Pflug reichte, zugewiesen. Die Fälle erlaubter Selbsthülfe waren vertragsmäßig bestimmt. Da fast alles Richteramt jetzt lehenweise besessen war, so finden wir es in sehr verschiedenen *)

*) Schon der Sachsenspiegel hatte gesetzt: Die erste Hand des Gerichtes das ist der König, die ander Hand, das ist dem der König leyhet, die dritt Hand, die es einem andern leihet. Die dritt Hand mag nit mehr fürbas Gericht leihen, daß es den Leuten an ihr Leib oder Blutgießen gehe.

Abstufungen übertragen. Manches und über Manchen hatte sich der Fürst persönlich zu richten vorbehalten; doch auch einzelnen Klöstern und Großen selbst die höchste Gerichtsbarkeit übertragen. Für Dorfgerichte war 72 Pf. Buße das Maximum.

Im Allgemeinen galt der Grundsatz: nach des Landes und der Grafschaft Recht. Dort, wo das Buch lag, war seine Anwendung wiederholt zugeheißen. Wo der Fürst selbst oder sein Richter Recht zu nehmen habe, war nun auch schon feyerlich zugesagt. Auch die Geistlichen waren in einzelnen Fällen an die weltlichen Gerichte hingewiesen.

Die Urtheiler mußten seyn »Unargwöhnige, jedem Theil gleiche, läumdige, wappengenossene Personen.« Noch immer steht das Recht der gesammten Gemeinde, an der Urtheilbildung Theil zu nehmen, fest; ja auch die Frage selbst wird ausschließlich an die bestellten Urtheiler gerichtet. Daß der Vorsprecher, ja des Gerichtes Vorstand selbst an dieser Bildung Theil nehmen dürfe, kommt jetzt schon öfter vor. Sonst zeichnet sich diese Periode noch durch Vorliebe für Kompromisse aus.

An jeder Schranne waren jetzt schon bleibende Fürsprecher bestellt; doch blieb die Wahl eines dritten, selbst aus der Mitte des Ringes, noch frey. Fürzusprechen war selbst Zwangspflicht. Daneben war das Mandat, die Prokuratur, schon bestimmter ausgebildet.

Dort, wo das Buch lag, finden wir nun stets den geschwornen Schreiber, auch den Notar, Landschreiber ꝛc. Dem Fronboten war nun die Vollziehung der Formalien des Buches besonders übertragen. Wir treffen ihn anderseits ausgerüstet mit der Befugniß, um schlechte Schuld und kleine Irrung zu richten.

Von Gerichtstagen bemerken wir das ordentliche Landrecht, das offene Stadtrecht und das Hofrecht des Fürsten. Daneben finden wir nun schon für tägliche Händel die Räthe des Fürsten um sieben Uhr Morgens auf der Kanzley. Schon saß man in Städten in der Rathstube. Von ungebotenen Tagen sey der Ehehaftstheydinge erwähnt, nicht

minder der Budinge. Und so finden wir denn jene placita generalia auch jetzt noch in Bestand.

In Betreff des Verfahrens im Allgemeinen nennen wir als dieser Periode eigenthümlich: die schriftliche Klage; ihre Mittheilung an den Beklagten unter Ansetzung eines Termins zur Interposition der Einreden; Erkenntniß über dilatorische Exceptionen; förmliche Streitseinlassung; artikelweisen Beweis mit Fragestücken; Interlocut über Beweislast; das Setzen der Partheyen an das Recht; Erholung von Rechtsgutachten der Juristen; Klage auf Nichtigkeit und Restitution, Supplikation um Läuterung; Gegensatz des summarischen und vollkommenen Prozesses; den Exekutionsprozeß auf den Grund gerüsteter Urkunden, welche der Beklagte nicht in instanti diffitiren konnte; den Mandatsprozeß für widerrechtliche und offenbar in den geschriebenen Rechten ausgezeichnete Handlungen; den Arrestprozeß in Betreff der Rechtfertigung einer, bey Gericht erwirkten Haft.

Die Ladung, welche schon 3 Tage vor dem Gerichtstag geschehen muß, ist das drittemal nun recht eigentlich peremtorisch. Doch eilte im Ungehorsam die Klage wohl noch schneller an ihr Ziel, weil auf des Fronboten dritten, fruchtlosen Ruf die Behabung des Rechtes durch den Stab, und ein Klagbote auf des Beklagten Gut zu erhalten war. Wir hörten, aber wie bereits gegen die Einlassung protestirt werden konnte. Dagegen drohten Sequestration und Acht im Hintergrunde. Sich durch Bürgen zur Sicherheit fürsehen, das war bey dem häufigen Entweichen aus dem Rechte, bey der Schwierigkeit den Mächtigen vor die Schranne zu bringen, ihn zur Leistung zu zwingen, ein Hauptbestandtheil wichtiger Rechtsgeschäfte.

Manche Längerung drängt sich nun schon in den Zeugenbeweis. Fürs erste finden wir schon eigene Weistage; dann einen Tag ad audiendum jurare, und zur Einlegung der Fragestücke; ferner einen Tag zur Eröffnung der Zeugenaussage; endlich einen Tag zur Disputirung über die Weisung. Die Eideshelfer treten noch immer, jedoch in sehr beschränktem Maaße auf. Die Förmlichkeiten hinsichtlich der Beweisung durch Urkunden vermehren sich.

Nach geschlossenem Beweisverfahren finden wir wieder einen eigenen Tag zu Beschließung der Rechtssätze.

Vor dem Urtheilfinden wird jezt an das Recht gesezt, an den Stab verziehen. Wir finden nun zuerst, wie der Richter selbst in einzelnen Fällen mit Umgehung der Frage das Urtheil aus Besprechung schöpft — wie die Eröffnung der Sentenz auf einen eigenen Gerichtstag hinausgeschoben wurde. Wo das Buch lag, ward vor allem der Artikel gelesen. Hierauf stellte wohl auch der geschworne Schreiber die Frage, und zuerst an den Bürgermeister selbst.

Wir finden jezt das Schieben des Urtheils an ein anderes Gericht in schwierigen Fällen. Wir sahen aber einen Fall, wo das Urtl selbst schriftlich an den Richter eingesendet worden. Bey der Appellation zeigen sich jezt die Apostel und die schriftliche Fertigung des ganzen Aktes zur Einsendung an den Hof. Die ordentliche Frist zu schriftlicher Einlegung der Appellation war 10 Tage; binnen 6 Wochen sollte das Urtheil wiedergebracht werden. Allein anderswo heißt es: daß die Apostel binnen 30 Tagen gewonnen, daß Geding binnen Jahresfrist gewendet werden sollte. Bey Appellationen an das Reich verlängerten die Kommissarien das Geschäft; das Kammergericht war ohnehin zu gravitätischen Förmlichkeiten schon geneigt. Römische Lehre war von dort aus in mächtigem Ansehen.

Die Exekution durch Pfand und Sequester war noch prompt und einfach, der gerichtliche Gantkauf wohlbemessen, persönliche Haft in Subsidium noch anwendbar, und gegen frevelhaften Ungehorsam stand dem Richter nun wohl auch ein allgemeines Aufgeboth zu.

(Kriminal.) In der Periode ausgebildeter Landeshoheit war das Gericht über Verbrechen, die zum Tode führten, ausschließlich dem Richter des Fürsten, ja hohe peinliche Fälle überhaupt den Landgerichten vorbehalten. Selbsthülfe gegen Verbrecher war auf wenige Fälle beschränkt; die Geleitbriefe an der Tagesordnung. Die Privatbußen waren größtentheils in Geldstrafe umgemodelt. Drey Theyding sollte nun der Richter halten — in Klagen, die auf Leib und Ehre gingen, jede Woche eine, und am dritten das

Urtheil fällen. Die Rügung stand mit dem Ehelichtheyding in Verbindung. Durch die Ausscheidung der Vizedomhändel war nun freylich noch ein großer Theil der Strafgerichtsbarkeit den Hofmarchsherrn gesetzlich zuständig, denn »in Summa all anders auch persönlich Sprüch und Frevel das nit Vizedomb und Malefizisch Händel sind, in den Hofmarchen zwischen ihren inwohnenden und andern, auch auf den dazu gehörigen Gütern« sollte der Hofmarchsherr zu richten und zu strafen haben.

Wenn übrigens die Hofmarchsherrn hinsichtlich der Ausübung der Civilgerichtsbarkeit allerdings an ordentliche Besatzung ihrer Gerichte und Einhaltung strenger Rechtsform des Verfahrens gebunden waren *), so scheint dieses für Abwandlung der Frevel nicht so fast der Fall gewesen zu seyn. Auch der Schultheiß des Dorfes, sonst an das Urtheil der Coloni gebunden, mochte unbedingtere Strafgewalt üben.

Wenn gleich der Akkusationsprozeß noch stets in Uebung war, so hatte sich der, aus dem römischen und kanonischen Rechte geschöpfte Untersuchungsprozeß hervorgebildet, und dem Richter war durch die Einschreitungen, die ihm auf den Grund bloßer Indizien eingeräumt waren, leider schon zuviel Spielraum der Willkühr gegeben. Daneben war in gewissen Fällen schlechthin alle förmliche Prozedur beseitiget. Die Tortur war denn nun gleichfalls in vollem Schwunge; um so mißlicher, als anderseits viele Momente der Kriminalprozedur, besonders die Lehre eines eigentlich vollständigen Beweises, durch das Gesetz noch nichts weniger als festgestellt waren, und Grundsätze der Schriftsteller benützt wurden, welchen es selbst wieder an einem sichern Leitsterne gebrach. Freylich war dem Richter recht sehr ins Gewissen

*) Wo auch der Hofmarchsherr nicht so viel Leut, damit er das Gericht besetzen möchte, in seiner Hofmarch hätte, so soll er etlich ehrbar Nachbarn oder Umsässen aus dem Landgericht oder andern Hofmarchen erbitten, die ihm das Recht ohne Kostung der Parthey, wie obstehet helfen besetzen, dieselben sollen auch alsdann an Eidsstatt geloben und zusagen, daß sie um das, so für sie in Recht gebracht wird, mit sammt den Hofmarchsleuten getreulich auf ihr Gewissen erkennen, und Recht sprechen wollen, was sie rechtlich zu seyn achten, ungefährlich, doch dem Gerichtschreiber, Redner und Bütteln an ihren ziemlichen Solden unabbrüchig. L. T. H. XIX. 228.

geredet. Doch mußte die nun auf die Klage sogleich folgende Verhaftung die Lage des Angeschuldigten schon an und für sich recht peinlich machen.

Das Geschrey — Gerüfte — (clamor violentus) war beym Anklageprozeß noch immer üblich, und alles geschah hier noch öffentlich, ausgenommen Zeugenvernehmung und Tortur. Dagegen war die Befestigung der Klage durch Eideshelfer abgeschafft; aber die Purgation mit solchen Konsakramentalen in gewissen Fällen noch zuläßig.

In Baiern waren die sogenannten Vizedomhändel, im Gegensatze zur Patrimonialgerichtsbarkeit, bestimmt ausgeschieden, und wir finden nun die Befehdung und den Friedebruch mit unter den peinlichen Fällen aufgezählt. Doch konnte Todtschlägern immer nur mit des Todten Freunden Willen freyes Geleite gegeben werden. Wegen bestimmter Fälle war man zur Klage gezwungen.

Sonst ist dieser Periode noch eigenthümlich: ein inquisitorisches, durchgreifendes, summarisches Verfahren in gewissen Fällen, z. B. bey Majestätsverbrechen; eine Deliberation über das schriftlich entworfene Urtheil in schwierigen Fällen; die Verwerfung der Appellation durch den Iudex a quo selbst; förmliche Aufnahmen von Protokollen durch den geheimen Schreiber; heimliche Tortur und Formirung der Urgicht; der sogenannte Nachrichter; die Bestimmung der Todesart durch den Freymann; förmliche fiskalische Akkusation; die westphälischen Gerichte.

Aus dieser Uebersicht der wichtigsten Momente, mögen wir den Geist und Charakter des Gerichtswesens in der vierten Verfassungsperiode erkennen. Es durchdrangen sich hier schon verschiedenartige Elemente; so wie denn die Verfassung im Allgemeinen in einer großen Krisis befangen war. Die Doktoren drängten sich bereits auf die Gerichtsbänke, als noch der Ritter sich so gerne auf sein Schwert und seine feste Burg verließ. Geldreichthum und Landeigenthum wollten den äußerlichen Werth der Ehre verschlingen; die aus der Reichsvogtey emporgewachsene Landesherrlichkeit suchte sich allgemeine, unbedingte Anerkennung zu erzwingen. Fest hing man noch an Gewohnheit und an dem

Einheimischen, und doch drang von allen Seiten so viel Fremdes herein. Der Richter bestieg zwar noch immer mit dem Stabe gerüstet seinen Sitz an offener Schranne, bereit das Urtheil auf zweyer Männer Rede, aus dem Munde der Genossen zu schöpfen; aber die Masse des Gesetzstoffes, die Authorität der Doctrine, die Verwicklungen der Rechtsverhältnisse, entrückten nur zu oft den einzelnen Fall aus dem Bereiche der mündlichen Verhandlung. Insonderheit war in der peinlichen Rechtspflege schon so Manches aus dem Lichte der Oeffentlichkeit in die Gewölbe des Kerkers zurückgetreten, und die Ausübung der Strafgewalt, welche gerade die prezisesten Gränzen erheischt, wegen der Unbestimmtheit der entscheidendsten Begriffe des gesetzlichen Anhalts beraubt.

So finden wir denn zu Ende dieser Periode das Gerichtswesen in einem Zustande schwankender Gährung. Vieles von dem Alten begann zu zertrümmern, und eine neue Welt von Ansichten keimte zwischen den Ruinen des verfallenden Mittelalters empor. Der Fehdegeist, der den größten Theil dieses Zeitraums wild durchstürmte; waffengewaltige Einungen; der Trotz von Einzelnen so wie von Verbündeten, war zwar theils gebrochen, theils vertragsweise in eine leidliche Ordnung gebracht, und dem Gesetze, das wegen Waffengewalt so oft schweigen mußte, wieder die Oberherrschaft zu verschaffen gestrebt. Allein die Gestalt, die die ganze Rechtsverfassung gewinnen werde, war durch die große Krisis, welche Europa beym Beginnen des 16ten Jahrhunderts durch die Ereignisse, von welchen wir nur die Erfindung des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst, sowie die Entdeckung der neuen Welt nennen wollen, problematisch geworden. — —

Auf jeden Fall war eine feste Gestaltung, eine sichere Ordnung höchst wünschenswerth. Denn daß von dem Rechtszustande dieser letzten Zeit nicht viel Rühmliches zu melden sey, hievon können wir uns aus dem, was jetzt folgt, in so ferne es Baiern betrifft, lebendig überzeugen.

Wenn wir aber den Zustand der Justiz in Baiern, in dieser letzten Zeit, genügend erkennen wollen, so müssen

wir einen Blick auf das Bild werfen, welches die Verhandlungen auf den Landtagen des 15ten Jahrhunderts hievon geben. Da hören wir, wie die Fürsten Ernst, Wilhelm und Johann im Jahre 1419 empfunden haben, »daß schwere Beschädigung, als Räuberey, Mordbrand, Dieberey und andere Uebelthaten täglich an geistlichen und weltlichen Leuten geschehen.« Und im Jahre 1437, »daß man des Rechtens und Friedens nicht achten will, und jeder sein Selbstrichter seyn wolle, woraus allen Inwohnern des Landes großes Verderben an Seele, Leib und Gut mit Krieg, Nahm, Brand, Todtschlag und andere Sachen entstehe; daß das Brennen so gemein geworden, daß man der kleinen Straf nicht achten will« *a*). Gleiche Klagen auch im Jahre 1444 *b*), daher die wiederholten Anordnungen des sogenannten Landgeschreys, auf welches Jedermann von Rittern, Knechten, Städten, Märkten auf seyn, und von einem Gerichte in das andere eilen und helfen mußte; daher auch Befehle, wie der von 1444: »Item wir wollen auch, wer hinfüran austritt, oder brennt, oder drohet zu brennen in unserm Lande, und nicht gewöhnliche Landrechte geben und nehmen wollte, dem soll man kein Geleit, noch Landshuld nimmer mehr geben, und der oder dieselben, sollen hinfür ewiglich und allweg aus dem Lande bleiben, ohne alle Gnade, auch von ihrenwegen keine Unterrede noch Thaiding gethan werden, weder heimlich noch öffentlich in keine Weise« *c*).

»Manch Gebrechen der Justizverwaltung kam beym Landshuter Landtag des Jahres 1460 zur Sprache *d*), z. B. daß die Vizedomhändel gemehrt wurden, daß die Richter die Theile zur Klage nöthen, in den Gerichtshändeln sie härtiglich beschweren mit großem Vertrinken und Wandeln, und so einer den andern Recht biete, müßten beyde Theile dem Richter Viertel Wein geben, würden über Rechtserbieten oft gefodert, und müßten für jede Foderung dem Richter Geld für den Wein geben. Wenn einer den andern mit Recht fürnehme, welcher Theil dann nach Hof käme, so würde der andere Theil aus dem Recht gehoben, und

---

a) L. B. de 1437. II. 55. — *b*) Landfr. 1444. 91. — *c*) L. T. H. II. 97. — *d*) L. T. H. VII. 60.

nach Hof gefodert, und daselbst angehängt, also daß Niemand zeitlichen oder endlichen Rechtens kommen möge. Und wann Urtheile aus den Schrannen für Se. Gnaden Rathe gedingt werden und nach Hof kommen, die werden nicht förderlich gefertiget, und die Leute mit den Rechten dadurch versäumt« *a*).

Und später [im Jahre 1471] *b*): »Gemeine Landschaft klagt und bringt Ew. fürstlich Gnad an, daß Ew. Gnaden Pfleger, Richter, Amtleute und Schergen etlichen Irrung und Kränk thun in ihren Hofmarchen, und härtiglich beschweren, darein bieten und handeln, und sie davon dringen, das man doch wohl fürbringen mag, daß sie von Alter Hofmarchen sind. Dabey sie Uns nicht bleiben lassen wollen.«

»Item gemeine Landschaft ruft Ew. Gnaden an, daß Ew. Gnad die Pflegen und Gerichte mit vernünftigen redlichen Pflegern und Richtern die Wappensgenoß und Landleute seyen, besetze, die dann wissen zu richten, Ew. Gnaden und das Land bey ihren Freyheiten und Gewohnheiten wissen zu halten. Item gnädiger Herr, merkliche Beschwerungen sind bey den Landschrannen, und in den Gerichten auferstanden, also daß die Richter große Siegelgeld, und die Gerichtsschreiber große Schreibgeld nehmen.«

»Item gnädiger Herr, von der Rechten wegen wird gemeine Landschaft härtiglich beschwert, daß sie weder zu Hof im Hofgericht, noch in den Landschrannen nicht förderlichen Rechtens bekommen mögen, und daß auch die Rechte nicht nothdürftiglich besetzt, noch die Urtheile, so gen Hofgeding, nicht förderlich gefertiget, auch zu Verhören nicht nothdürftiglich mit Leuten, als sich gebührt, besetzt werden. So auch niemand vor dem Hofgericht die Redner erschwingen kann, dann sie überschwinglichen Lohn von den Leuten nehmen. Deßgleichen können auch die armen Leute in den Landgerichten die Vorsprecher auch nicht erschwingen mit Zehrung und Vorsprecherlohn.«

»Item die Amtleute setzen den armen Leuten Pön und Fälle auf, unverwilliget der Personen, die doch das Recht

---

a) L. T. H. VII. 63. — *b*) Ibid. 265.

erleiden mögen, und zum Rechten gesessen sind, und wollen mit dem und andern die Leute zur Klage nöthen, das doch nicht billig, und ganz wider Recht, und die Freyheit ist.«

»Item es werden auch Ew. G. Aemter der mehrere Theil im Oberlande mit Gästen besetzt, daraus Uns viele Neuung entsteht, das wider unsere Freyheit ist« *a*). Ferner:

»Item etliche Pfleger wollen Unterrichter haben, die es doch billig selbst ausrichteten, nehmen schlechte Knechte, die von kleiner Vernunft und nicht Wappensgenoß sind, haben die armen Leute desto mehr Beschwerung.«

»Item nachdem sich auch zu Zeiten begeben hat und noch geschehen möchte, daß je einem oder mehr Ew. Gnaden Landsessen und Unterthanen, von allen Ständen von Ew. Gnaden Amtleuten Eingriff und Irrung geschehen, und nachdem dieselben Amtleute alsdann fürgeben, daß sie solche ihre Handlung Amtshalben thun, und die Sachen Ew. f. G. betreffen, dadurch dann etliche über Rechtgebote möchten betrübt werden, ist unser gar unterthäniges Bitten, so ferne solchen Sachen, Ew. Gnad berührend, nach Verhörung gütlich nicht vertragen werden möchten, und sich einer darüber Rechtens erböte oder begehrte, daß dann Ew. f. G. deshalben Ew. f. G. Räthe von Landleuten und andern niedersetze, sie auch derselben Zeit derselben Sachen halben, ihrer Pflicht ledig zähle, darin auf das, so im Recht für sie gebracht wird, rechtlich zu erkennen, damit Ew. f. G. Unterthanen, als je durch Geschäft oder eigene Handlung der Amtleute geschehen möchte, ohne Recht nicht entsetzt noch beschwert, noch zu unbilligen Schaden gebracht werden« *b*).

Im Gegenhalte zu solchen, von den Ständen dem Fürsten fürgehaltenen Gebrechen, hatte auch dieser zu bemerken: »Item es sollen zu Zeiten Uebelthäter in den Hofmarchen beleitet worden seyn, in den Sachen das Malefiz antreffend, das doch nicht seyn soll, und deshalb Uns an unsrer Obrigkeit, auch Landen und Leuten sonst viele Irrung geschehen. Item es sollen zu Zeiten Diebe und andere Uebelthäter in die Hofmarchen gekommen seyn, und

a) L. T. H. VII. 267. 268. 269. 271. 272. 273. 275. —
b) L. T. H. XIII. 184. 230. 231.

das Gut, so mit ihnen hineingebracht ist, soll darin behalten seyn, und sie fürder hinweggeschoben. Item so jemand in den Hofmarchen um Leben, Schuld, oder andere Sachen zu rechten hat, so muß er vieles Geld darauf legen, und wird deshalb merklich beschwert. Item so ein Edelmann oder Andrer Eigenleute hat, die nicht auf seinen Gründen, sondern in den Landgerichten sitzen, gleichwohl fordert derselbe Edelmann die Eigenleute von Sachen wegen, die nicht allein das Eigenthum, sondern andere Sachen antreffen. Item etliche Edelleute und andere unterstehen sich auch in den Hofmarchen zu ganten, was dann nicht ihnen von Hofmarchswegen, sondern Uns als dem Landesfürsten zugehört. Item die Landbote, so Wir um gemeinen Nutzens willen unser Land und Leute lassen ausgehen, vermeynen etliche Edelleute und andere Hofmarchinhaber nicht anzunehmen. Item in etlichen Hofmarchen und Dorfgerichten der Edelleute, auch der Stifter und Gotteshäuser, da das Buch liegt, richtet man um Grund und Boden, der außerhalb der Ettern liegt, der dann zu den Gütern, so in den Ettern liegen, gehört; dadurch die Landgerichte fast geschmälert werden. Es vermeynen auch etliche, geistlich und weltlich, die Verhandlung, so sich außerhalb ihrer Ettern auf ihren Gründen und Hölzern in unsern Landgerichten gelegen mit ötzen, Holzabhaken, und dergleichen begeben, selbst zu strafen, und pfänden darum, und rechtfertigen, und vertaidigen dieselben Pfand in den Hofmarchen nach ihrem Gefallen. Und werden die armen Leute darin hoch vertrunken, angezogen und beschwert. Und ob derselben ihrer Gründe einer, so außer ihrer Ettern in unsern Landgerichten gelegen ist, ansprechig würde, vermeynen sie man solle den in der Hofmarch mit Recht ersuchen und rechtfertigen. Es wird auch Grund und Boden darin gefertiget, das doch wider das Buch ist, das da sagt, es soll niemand sein Erb noch Eigen verantworten, dann in der Grafschaft, darin es gelegen ist. Item etliche Edelleute ziehen in ihr Gericht merkliche Dörfer, und vermeynen in denselben Dörfern auch zu richten über die ihren, und die so andern Leuten zugehören. Item etlicher Edelleute

Richter dingen für ihren Herrn, und nicht gegen Hof, und ihre Herrn auch nicht gegen Hof *a*).

Laut und häufig waren die Klagen über die Verfassung und Bildung der Gerichte. So ward von der Straubinger Landschaft (1437) vorgestellt, »daß große Gebrechen und Beschwerdniß sey in allen Gerichten, daß diese nicht besetzt seyen mit redlichen Urtheilern, Vorsprechern und andern die zu dem Recht gehören; daß auch die Leute übernommen würden mit Siegelgeldern, Vorsprecherlohn und Zehrung, also ob ein Mann einen Gerichtsbrief erlange, oder einer Urteil gen Hof appellirt, ehe ihm solches gefertiget werde, er das Gut, darum er gerichtet habe, hab verzehrt mit Richtern, Vorsprechern u. a. darum oft ein armer Mann sein Recht unterwegen lassen müsse« *b*).

Daß selbst die Grundprinzipien über Kompetenz gegenseitig überschritten worden, beweisen die häufigen Klagen der Stände über Beeinträchtigung ihrer Privilegien und Verletzung der Freyheitsbriefe; anderseits Notate, wie das folgende: »Item sich unterstehen etliche Richter und Knechte in unserm Niederlande, in ihren Hofmarchen Pranger und anderes dazu gehörend zu machen und aufzurichten, darin und sonst sie die Leute strafen um Sachen, die das Blut antreffen. Auch unterstehen sie sich um Grund und Boden, die zu den Gütern, in ihren Hofmarchen gelegen, gehören zu richten. Auch unterstehen sie sich um Frevel, und andere Unthat, die sich durch die Leute auswendig der Echter ihrer Hofmarchen auf den Feldern und andern Enden begeben, zu wandeln und zu strafen. Solches alles ist wider unsere Herrlichkeit unsers Fürstenthums und Freyheit, wann uns solche Händel zu richten und zu strafen alleine zugehören; auch ist so wider ihrer Selbst Freyheit, darin ihnen unsre Vodern die obgenannten Artikel alle selbst behalten, und ausgenommen haben zu richten« *c*).

»Item so vermeynen unsere Bürger in unsern Städten und Märkten, was sie Güter auf dem Lande haben, darein sollen unsere Amtleute nur Scharwerk und andre unser

---

a) L. T. H. VII. 349. 350. 351. 352. 355. 356. 357. 358. 359. 360. — *b*) Libell. Grav. II. 56. — *c*) L. T. H. II. 216.

und des Landes Nothdurft nicht gebieten. Sie meynen auch solche Freyheit, Gericht und Gerechtigkeit darauf zu haben, als die Ritterschaft auf ihren Gütern, das aber nicht billig, und in andrer Fürsten Landen nicht Gewohnheit ist« *a*).

Das Dingen vor die westphälischen Gerichte scheint, wie wir schon im vorigen Abschnitte gesehen, häufig vorgekommen zu seyn, daher Rathschläge wie der vom Jahre 1444: »Item dann von deren wegen die gen Westphalen ziehen, und die Rechtens hier im Lande wohl bekommen möchten, haben Wir gerathschlagt, daß unser gnädiger Herr sein Gnad voran persönlich einem jedem, der Rechtens begehrt, billiger Rechten wäre, und nicht verziehe. Desgleichen, daß sein Gnad in allen Gerichten, und mit allen Richtern in Städten und Märkten ordnet, daß einem jedem armen und reichen, Gästen und Landleuten Rechte nicht verzogen noch abgeschlagen, und niemand rechtlos gelassen werde, wann das also gesetzt und geordnet ist. Wer darüber gen Westphalen zöge, und den andern im Lande gen Westphalen lud, der soll darum gestraft werden von unserm gnädigen Herrn an seinem Leibe und Gute, und jener der einen hinabgeladen hat, der soll dem den er geladen hat, seinen Schaden dazu ganz wiederkehren« *b*).

Ein Rathschlag von 1444 ging nun erst noch darauf aus, Eigengewalt zu beschränken. »Item soll es auch allermänniglich edel und nicht edel, reich und arm keiner den andern beschädigen oder angreifen, sondern ein jeder von dem andern Recht nehmen, um alle Sachen, um Erb und Eigen in den Gerichten, darin dasselbe Erb gelegen ist, um Sprüche vor dem Landesherrn, oder seinen Vizedom, oder in den Gerichten darin er gesessen ist; um Lehen vor dem Lehenherrn; dann in den Städten soll es auch bleiben mit den Rechten, als das von Alters, und mit Recht Herkommen ist; wer aber das nicht thun wollte, den sollte der Herr, sein Vizedom und die ganze Landschaft dazu bringen, daß er dessen gehorsam seyn müsse, als dessen vor Alter Herkommen ist« *c*).

---

a) L. T. H. II. 220. — *b*) L. T. H. I. 163. 164. — *c*) L. T. H. I. 173. 174.

Welche Ansicht der Adel von den Grenzen seiner Jurisdiktion hatte, beweißt des von Degenbergs Vernehmlassung: »Darauf war des v. Degenberg Meinung, sagend, daß er vor unser im Verhör gegen seine Unterthanen nicht schuldig wäre zu stehen. Daß er aber erschienen wäre, geschähe und thäte das Ew. f. G. zu Gefallen, auf daß ihm seine und gemeine Landsfreyheit zugebe, über seine Leute und seiner Leute Gut selbst zu richten. Es thäte nicht noth, daß er da mit seinen Unterthanen tagte, die er um ihre Verhandlung selbst zu strafen habe, und sonst niemand. Wann sein Herr und Vater habe, als lang er Herr gewesen sey, bisher ohne männigliches Irrung über seine Leute und Gut gerichtet; und wo sich jemand der sein einer Urtheil beschwert gedäucht, der habe ohne alles Mittel von ihm für unsern allergnädigsten Herrn den römischen Kaiser appellirt und gedingt. Und begehrt, auf das er mit den seinen zu tagen nicht schuldig wäre, ihm sollen dieselben seine Unterthanen heimgeschafft werden, die zu strafen, und ihn bleiben lassen bey seiner und gemeiner Landesfreyheit« *a*).

Auch die nachfolgenden Bestimmungen aus Ludwigs Landesordnung deuten auf vorher bestandene Gebrechen *b*): »Fürder von der Hofgerichte wegen, wie die sollen gehalten werden, haben Wir eine Meinung fürgenommen, wie darnach folget: Zuerst wollen Wir unser Hofgericht nun fürbas halten lassen zu vier Zeiten im Jahre, an den Enden, da Wir dann zu einer jeden Zeit seyn werden. Das erste auf den nächstfolgenden Gerichtstag nach sankt Antonientag, das andere nach dem Sonntag Misericordia Domini, das dritte nach sankt Lorenzentag, das vierte nach sankt Martinstag. Ob wir aber zu der gemeldten Zeit einer oder mehr mit andern Geschäften beladen würden, so behalten Wir Uns bevor, solchen Tag zu erstrecken. Item wer von seiner Parthey Heimlichkeit einnähme, daß er dasselbe der andern Parthey, noch jemand andern, dadurch es derselben Parthey zu Schaden kommen möchte, außerhalb Rechtens offenbaren solle. Item wann sich ein Redner einer Sache unterstände, daß er derselben bis zu Ende un-

a) L. T. H. XI. 464. — *b*) L. T. H. VII.

gefährlichen auswarte. Item der Appellationen und Beyurtheile halben ist unsre Meinung, daß man hinfür von keiner Beyurtheil, so in unserm Hofgericht gesprochen wird, appelliren und dingen solle, wo die Beschwerung derselben Beyurtheile durch die endliche Urtheile, so in der Hauptsache gesprochen würde, wieder zu bringen wäre; als Uns dann das durch unsern allergnädigsten Herrn, dem römischen Kaiser zugegeben ist. Item die unförmlichen Urtheile, so gen Hof kommen, berührend, lassen Wir geschehen, daß keine andere Urtheile gemacht, sondern derselben Urtheile einer gefolgt werde. Dann von der Urtheile wegen, die lange Zeit ungefertigt zu Hof liegen, sollen füran allerweg innerhalb eines Monates oder sechs Wochen entlediget und unsere Räthe, die dabey sind, mit Namen aufgeschrieben werden. Item wir wollen auch füran niemand keinen Freybrief für Schuld geben ohne redliche Ursache« *a*).

Ebenso das Landbot über Appellationen von 1489: »Wir sind berichtiget, wie bisher zwischen denen, die vor dir Rechtens gepflogen, auf eines Theiles Appellirung, so zu Zeiten von dannen an unsre Räthe geschieht, Schreibtage gesetzt und gehalten worden, daraus den Partheyen Kostungen entstanden sind. So ist unsere ernstliche Meinung, ordnen, setzen und wollen, daß füran durch dich, und einen jeden künftige Richter nach dir kein Schreibtag mehr gesetzt, sondern also gehalten werde, so oft sich begiebt ein Geding oder Appellation, in unsern Hof, oder Urtheil, oder Gerichtbriefe zu fertigen, daß du dann mit sammt unserm Gerichtschreiber Klage, Antwort, Rede und Widerrede, so dir von beyden Partheyen überantwort werden, ersehest und hörest, und was darin zu viel, das im Recht nicht gebraucht, gesetzt und geschrieben ist, abthuest und alsdann solche Schriften mit sammt deinen Urtheil darauf ausgegangen in Schrift verschlossen unter deinem Siegel, wie bisher in unserm Hof fertigest und gebest, dermaßen wird es in unsern Landgerichten hieoben vor dem Gebürg auch gehalten *b*). Und hie den Hofgedingen und Appellationen so von unsern Gerichten für Uns und unsere Räthe

---

a) L. T. H. VII. 509. 510. 511. 512. — *b*) L. T. H. IX. 3. 4.

geschehen, werden manchmal in der Zeugensage, die darin verschlossen in unser Hofgericht geschickt, merkliche Mängel erfunden, also daß dieselbigen Zeugen nicht ordentlich, als sich gebührt, verhört und gefragt, dadurch unsere Räthe in Entledigung solcher Gedinge, ihres Urtheiles verhindert werden, so schaffen Wir mit dir ernstlich und wollen, wo nun füro durch dich und andere in deinem Amt Zeugen verhört werden, daß du für dich selbst auch bey denselben Verhören daran seyest und bestellest, einem jedem Zeugen insonderheit der Partheyen, durch die er zu Zeugen gestellt ist, Erbieten fürzuhalten, und wo also ein Zeuge jetzt darauf sagte, daß er solches wüßte, ihn weiter zu fragen, wie und aus welchen Ursachen er solches wüßte, ob er dabey gewesen, das selbst gesehen, oder von andern gehört habe« *a*).

Weitere Beschwerden finden wir in dem Libelle der Landschaft vom Jahre 1493 *b*). Als: »Zum andern, Verhinderung der Rechten und Längerung mit manchen unbilligen Gedingen der Beyurtheile, damit der Arme zu Rechten nicht kommen mag, auch mit mancher Beschwerung und Neuung der Bußen, anders dann Recht ist, nach Buches Sage und besonders in den Vizedomhändeln, daß manche gemeine und schlechte Händel für Vizedomhändel angezogen und gebüßet werden, dadurch der arme Mann zu merklichem Schaden und Verderben kommt, Seine Gnad zu bitten, solches gnädiglich zu wenden und abzuschaffen.«

»Zum vierten, Seine Gnad zu bitten, seiner Gnaden Räthe, so Hofgerichte gehalten werden, mit Landleuten oder Layen zu besetzen, so viel möglich ist. In Hoffnung seinen Gnaden zu Nutzen Land und Leuten zu keinem Nachtheil, den Armen und Reichen die Billigkeit gehandelt werde.«

»Item anfänglich, daß im Niederlande die armen Leute in den Landgerichten von den Richtern über die Maas und höher dann ihr Verbrechen und Vermögen ist, gehandelt werden, daß in etlichen den meisten Landgerichten die Richter und Schergen Theile in den Wandeln haben *c*). Früher aber:

---

a) L. T. H. IX. 5. 6. — *b*) L. T. H. IX. 226. — *c*) L. T. H. VIII. 226. 227. 228. 234.

»Item man straft die Leute, und fordert die vor nicht für, als dieß unsere Freyheiten und Briefe ausweisen. Also um welcherley Sache einer verklagt wird, den sollen unsere Herrschaften fürfordern, und ohne Erkenntniß nicht strafen. Item Futter und Korn, das Richter und Schergen, und Pfleger und ihre Knechte ab armen Leuten nehmen, das ist wider das Rechtbuch. Item, daß unser Herrschaft keinen Gast aufnehme weder zu Pflegern, Räthen und Dienern als unsre Freybriefe ausweisen. Item um die Richter, daß dir die armen Leute büßen, ehe ihnen die mit Recht, nach der Buße Sag, ertheilt werden« *).

Und im Jahre 1497: »Item zum andern, so haben Wir merkliche Beschwerung an unsern gemeinen Landsrechten, daß die Hofgerichte und Rechte nach Ordnung, wie vor Alter, nicht besetzt sind, sondern viel der gelehrten und gering Landleute vom Adel, sonderlich im Oberlande je zu Zeiten kaum ein Landmann oder zween, wornach gerichtet werden soll, dessen die Ausländer nicht Wissen haben, noch davon halten wollen, daraus neue Rechte erstehen, die bey unsern Vorvordern nicht gehört, und gemeinen unsern Landrechten und Gebrauch wiederwärtig sind.«

»Item weiter so werden die Ritterschaft, auch der gemeine Mann durch die Prokuratores oder Redner bey Hof hoch beschwert. Wir vermeynen auch, daß dieselbe Prokuratores, und darum die Gelehrten nicht in den Räthen sitzen sollen. Es nehmen auch die Redner bey den Landgerichten zu Zeiten Sprüche an sich, auszuführen, das auch nicht seyn soll, den der Gegentheil dadurch groß mag beschwert werden, denn in Landgerichten hat es seinen Austrag, wie es damit gehalten soll werden.«

»Item so einer mit Klag in Ew. f. G. Hof kommt, Ew. f. G. Rentmeister, Landschreiber oder Pfleger antreffend, und zu Verhör den Räthen stehen soll, will ihm niemand reden um das Geld, und sprechen: der Handel berühre Ew. G. was Ew. f. G. Amtleute und Pfleger antrifft. Und ob es gleich übel gehandelt, und vor den Räthen unrecht erkannt wird, so rede doch der Redner mit Sorgen und subtilen Worten, nicht nach der Sachen Nothdurft.«

---

*) L. T. H. I. 277. 278.

»Item es werden auch seltsame Leute zu Schergen aufgenommen der Zustände wegen, und will nicht angesehen werden, ob auch böser Leumuth, Dieberey oder anders auf sie bekannt, das von Alter auch nicht hergekommen ist.«

»Item mehr unterstehen sich auch die Amtleute dem Edelmann zu verbieten, daß er um seine ausständige anhellige Gilt und Schuld auf seinen freyen Stift oder Gütern nicht zu pfänden haben solle.«

»Item wo auch ein Fremder zu der Edelmanns Bauern Sprüche setzt, es sey um Schuld oder anderes, vermeynen die Amtleute, daß es vor ihnen gerichtet und ausgetragen werden solle. Sie thun auch Verbot auf der Edelleute Gründe und Güter. Sie nöthen auch der Edelleute arme Leute mit seltsamen Forderungen um gemeine schlechte Händel zu klagen, auch andere arme Leute auf dem Lande. Welcher Theil aber nicht klagen will, von demselben nehmen sie dessen Wandel, das denn wider Ew. G. Ordnung, auch gemeine Rechte und wider das Buch ist, daß man niemand zur Klage nöthen soll.«

»Item, mehr unterstehen sich auch Rentmeister, Landschreiber und Pfleger Weisung zu hören, wiewohl einer nicht darein verwilliget, über Rechtsbote; und der eine Theil wird dennoch mit ihm verschafft, der Zeugniß zu geleben. Dazu werden ohne Verwilligung der Partheyen Pön und Fälle aufgesetzt zu halten, das mit Fängniß abernöthen wollen; das denn auch in der Landesordnung verboten ist.«

»Item so wird auch manchmal dem Rentmeister, Landschreiber oder Pfleger von den Schergen angebracht, und ein armer um Inzicht oder anderes angenommen, dessen doch der Amtmann keinen Grund hat, und vielleicht auf ihn erdichtet hat, nichtsminder von Stund an die Frage geführt, und so man nichts an ihm findet, muß er die Marter, Schmach und Schaden gedulden.«

»Item wenn auch ein armer Mann um etwas Handlung, das sich auf der Schergen Anbringen und sonst nicht geoffenbaret ist, gefordert wird, so will man von ihm das Wandel haben. Und wo er sich dessen beschwert, so wird es von ihm nicht aufgenommen, sondern er muß das Wan-

del geben, oder in die Sicherung von Stund an gehen, dadurch ihm das Wandel abgenothet wird.«

»Item mehr unterstehen sich Rentmeister und Landschreiber, die Edelleute bey nächtlicher Weile zu fangen, aus ihren Sitzen gebunden als schädliche Leute führen, darum sie allerdings noch keinen Gewalt haben sollen.«

»Item so auch ein armer Mann oder jemand andrer um was Handel einer Klag zu thun hat, so der Handel gen Hof kömmt, werden dieselben Supplikation und Klagezettel den Rentmeistern, Pflegern und Richtern, die der Handel berührt, um Unterricht zu geben, zugeschickt, zu Zeiten die Unterricht bey ihnen verhalten, oder nach ihren Nutzen gegeben, dieweil sie dann als Ursacher und verdächtlich vermerkt sind.«

»Item so beklagen sich Ritter und Knechte, auch arme und reiche, wo ihnen merkliche Noth angelegen ist, daß sie für Ew. f. G. nicht kommen mögen. Und ob sie gleich den Kämmern und Thürhütern, Ew. G. zu geben, Klagezettel antworten, so schafft sie Ew. G. in die Kanzley fort, so sind sie verloren, und werden zu Zeiten denen zugeschickt, von denen am meisten solche Beschwerung geschieht.«

»Item so unterstehen sich Ew. G. Rentmeister und Landschreiber den Edelleuten ihre Gerichtsleute um den Ehebruch und anderes, das nicht Vizedomhändel sind, aus den Hofmarchen zu fordern und schwerlich zu strafen, besonders um Ehebruch, so einer im Laugnen steht, führen an die Frage und peinigen sie härtiglich wie einen Uebelthäter, das auch wider die Ordnung des Landes und die alte Freyheit ist« *a*).

Dann im Jahre 1501: »Item dieweil auch ein Marschalk seines Amtes und Schickenshalber selten, und nicht allweg vorhanden seyn mag, so ist von aller Stände wegen unsrer Bitten, daß ein sonderer Hofrichter allhier Euer Gnaden Hofgerichts, auch dazu Rechtsitzer von Landleuten zusammt den Räthen am Hof zu täglichen Rath und Hofgericht geordnet und gesetzt, und die Hofgerichte alle Qua-

---

a) L. T. H. XIII. 8. 9. 13. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 28. 30. —

tember fürgenommen und gehalten und ohne merkliche Ursache nicht verzogen« *a*).

Abstellung von Beschwerden liegen in Herzog Georgs Entschließungen auf die landschaftliche Petition von 1489:

»Würde auch zu Zeiten die Nothdurft erfodern, die bemeldten, geordneten Räthe in trefflichen Sachen und Händeln von unsrer und unsers Landes Nothdurft wegen, selbst persönlich zu hören, das soll auch gnädiglich beschehen.«

»Item der Redner halben im Oberlande lassen Wir auch geschehen, daß sie in Mäßigung ihres Soldes wieder zugelassen, auch Richter vom Adel, wo dazu taugliche vorhanden sind, zu den Gerichten fürgenommen und gebraucht werden.«

»Item der Sprüche halben, die auf Uns gewendet werden mögen, darin wollen Wir unverdingt seyn aber nichts minder, wo es Noth thun wird, derselben Sachen halben ungefährlichen Austrag in unsern Gerichten, da sich der Handel zu rechtfertigen gebührt, gestatten und geschehen lassen, was Recht ist.«

»Item der Klagen halben, so Uns über unsre Amtleute und andre die unsern zu Zeiten beschehen, ist unsre Meinung, daß die füran vor unsern geordneten Räthen in unserm Hofe, oder vor andern unsern Räthen, den Partheyen gelegen, ausfindig und der ungerechte Theil gestraft werden soll, wie auch des benannten unsers lieben Vaters Ordnung deßhalb inhält.«

»Item von Versagens wegen rc. ist unser Gemüth bisher gewesen und noch, die Vorgesagten zu hören, und zu Antwort kommen zu lassen. Welcher oder welche sich wohl verantworten mögen, gegen dieselbe nichts ungnädiges zu handeln« *b*).

Ferners in Georgs Gebot von 1491: »Item ob Uns auch, oder unsern Statthaltern oder Anwälden und Räthen in unserm Abwesen von armen Leuten oder andern über dich oder andere unsere Amtleute, es waren Richter, Büttel oder andere, wie die genannt sind, einige Klagen be-

---

a) XIII. L. T. H. 158. 159.
b) L. T. H. XII. 276. 277. 279. 280.

schehen, ist unsre Meinung, daß du und die andere Partheyen, die solches berührt, für unsere geordnete Räthe in unserm Hof, nämlich unsern Marschalk, Kanzler und andere darum gefodert, durch dieselbe unsere Räthe gegeneinander verhört werden. Und welcher Theil allda in Verhörung unrecht, oder anders dann ziemlich gehandelt zu haben, erfunden wird, den wollen Wir und unsere Statthalter oder Rathe auf unsern Befehl nach Gelegenheit der Verhandlung alsdann ungestraft nicht lassen« *).

Auch manches Gebrechen deuten nicht minder die Revisionsnotaten zur Landesordnung von 1474: »Und die Hofmarchherrn sollen, so sie Hofmarch halten, ihr Hofmarchgericht auch stattlich besetzen, und aufs wenigste zwölf ihrer Hofmarchleute daran zu Rechtsprechern haben. Und darüber soll kein Vorsprecher von keiner Parthey Haftgeld, Schankung noch Ehrung begehren noch annehmen, ohne alles Gefährde. Es sollen auch unsere Amtleute niemand aus inhabender Gewähr ohne Recht entsetzen. Wo aber ein Mensch, Mann oder Frau, so arm wäre, daß sie ihre Sprüche und Anforderungen rechtlich nicht vermöchten zu erfolgen, und doch das Recht gern nehmen und geben wollten, wo derselben Armuth kündig ist, oder sie ihre Armuth schwören möchten, soll man ihnen bey allen Gerichten umsonst durch Gottes Willen mit Vorsprechern, Fürbothen, Schreiberlohn und Gerichtsprozessen rechtliche Hilfe nicht verziehen, damit niemand möge sprechen: er vermöge des Rechtens nicht, und müsse Armuth halben rechtlos stehen. Und das soll in den Hofmarchen also auch geschehen werden.«

»Dann von der Urtheile wegen, die lange ungefertiget zu Hof liegen, sollen die füran allweg innerhalb eines Monates oder sechs Wochen entlediget, und zu Quatemberzeiten alsbald nach Endung der Hofgericht vor Hand genommen, und entlediget werden. Wo aber solches unserer fürfallender Geschäfte halben auf vorgesetzte Zeit je zu Zeiten sobald nicht geschehen möchte, soll es auf förderlichste darnach beschehen. Es sollen auch unsere Räthe, die bey Erledigung der Gedinge sind, mit Namen aufgeschrieben, doch

*) L. T. H. XII. p. 343. 344.

die den Partheyen ohne unser Geschäft nicht eröffnet, sondern unter unserm Sekret in die Gerichte verschlossen nach altem Herkommen geschickt werden« *).

Vorzüglich verdient aber hier ein Notat angeführt zu werden, das sich bey dem Entwurfe der oben angemerkten Abänderungen der Landesordnung gefunden hat, und welches lautet: »Zu merken den Gebrauch bey den Landschranken in dem Vizedomamt Straubing und sonderlich jenhalb der Donau: Item so einer zu dem andern einen Spruch hat, es sey um Grund, Boden oder persönliche Sprüche, darum die Klage zu Recht steht, so steht er zum Vorsprecher und dingt sich an, und alsdann so redet ihm sein Vorsprecher die Klage, wird aber selten von dem Gerichtsschreiber von des Redners Mund aufgeschrieben, den mehrern Theil gar unterlassen, allein daß der Gerichtsschreiber mit kurzen Worten aufzeichnet: N. ist heute zu Recht erschienen, klagt um oder was dann die Sache ist. Darnach spricht des Klägers Redner: Herr Richter, wie sollte es weiter bestehen? so fragt ihn der Richter. Darauf spricht der Redner zu Recht: Man soll dem Kläger gedenken seines ersten Rechtens. Dem andern und dritten soll er nachgehen, wie der Schrannen Sitte und Gebrauch ist. Solcher Urtheile wird ihm genüglich verfolgt, und wenn dem Gegentheil gleich verkündet wird, so kommt er doch allererst zum dritten Rechten. Zu Zeiten so verzieht der Antworter bis in das vierte Recht, und so er kommt in Antwort, so zeichnet der Gerichtschreiber auch nicht mehr auf, dann: der ist in Antwort gekommen. Und dem mehrern Theil, so wird nichts mehr aufgeschrieben, weder Rede, Gegenrede, Rechtssätze, oder anderes; und geben die Rechtssitzer nichts destoweniger ihr Urtheil, wie sie für gut ansieht. Zu besorgen es habe mancher auf die Klage, Antwort, Rede und Gegenrede, dazu auf den Rechtssatz nie gedacht, daraus große Irrthum, Kosten und Schäden erstehen. Und wann Geding oder Appellation Urtheil beschwert, und beruft sich der gen Hof, so setzt der Richter einen Schreibtag, so kommen die Vorsprecher und werden zu Zeiten erst streitig um

*) L. T. H. VI. 359. 361. 368. 376. 377. 378.

das, was die vormalen im Rechten geredet haben, und die Gefährlichkeit darin zu besorgen. Denn gar wenige Redner werden der Enden auf dem Lande gefunden, die schreiben und lesen können. Dazu, so giebt sich gar viel und oft, daß der Richter, so er und die Gerichtsschreiber gesessen sind, allererst auf die Rechtsprecher harren müssen, bis dieselben kommen, einer vom Pflug, der andere vom Mad, der dritte von seinem Handwerk, und dergleichen viele andere Nachtheile mehr, daraus den Partheyen Kosten und Schäden erstehen.«

Dringend sind die in der Rentmeisterinstruktion von 1512 angezogenen Beschwerden. Sie lauten:

»Wir werden auch insonderheit berichtet, daß mehrmals in einer Sache drey, vier oder mehrere Forderungen und Verhören fürgenommen und gehalten, auch die Sachen zu Zeiten durch die Amtleute mit Willen verzogen und mehrere Täge gesetzt, damit des Forderweines desto mehr werde, und vermeynen also die Amtleute von einer jeden Forderung ein Viertl Weines zu haben; man nenne auch solchen Wein nimmer Forderwein, sondern Thaiding oder Eheviertel.«

»Wir vernehmen auch, daß etliche unsere Pfleger und Richter zu Zeiten die gefangenen Leute, so um Malefiz einkommen, ohne unser oder unserer obersten Amtleute, die es im Befehl haben, sonderes Wissen und Willen ledig lassen; dergleichen so werden auch mehrmals die Gefangenen mit großem Unfleiß gefragt, und ihnen die Umstände, wo, wie und wann die Thaten beschehen, nicht fürgehalten, dadurch ihr Urgicht verdunkelt, und je zu Zeiten mit andern Worten, dann der Gefangene verriehen hat, beschrieben und gen Hof geschickt.«

»Es werden auch durch das Gericht um ihres Eigennutzes Willen die armen Leute gereizt und gehetzt um geringe und schlechte Sachen Rechtfertigung fürzunehmen, und darum zu Recht verschafft; dadurch sie in merkliche Kostung werden geführt, und also die Händel gefährlich von den Gerichten und Schrannen verlängert und verhindert, dadurch die nicht zu Vertrag oder Ende kommen, dieweil sie der Partheyen zu genießen wissen, bis so lange die Amtleute, auch Gerichtschreiber, Vorsprecher, Schergen und

andere vorhin der Sachen wohl genossen haben, solches alles unserm Unterthan, Landen und Leuten zu merklichen Nachtheil und Verderben reicht, auch gegen Gott schwer zu verantworten steht.«

»Daß auch ihrer keiner außerhalb des Gerichtschreibers und der Schergen desselben Amtes einigen Gerichtswandel abthaidingen, sondern die durch die Gerichtschreiber mit Fleiß aufgeschrieben, und in solchem Aufschreiben angezeigt werde die Ursache des Verbrechens.«

Häufig waren die Klagen über Mißbrauch der Strafgewalt. Selbst Angesessene wurden um geringe Dinge gegen die Satzung des Buches gefangen gelegt; auch die Amtleute des Adels verhaftet, gebüßt, ohne sie zu Recht kommen zu lassen. Dagegen durchschwärmten Unerkannte und Verdächtige ungestraft das Land. Daher die Landgebote: Landläufer einzufangen und dem Fürsten zu berichten, wenn Gefährlichkeit zu fürchten war; Verdächtige mit Drohung und peinlicher Frage zum Geständniß zu bringen; die Ueberfahrer handfest zu machen ꝛc., so oft wiederholt werden mußten.

Anderseits wieder wurde von der Strafgewalt eine grausame willkührliche Anwendung gemacht, Polizeyfrevler in den Thurm geworfen, bis auf erstatteten Bericht höhere Befehle kamen, Leibesstrafen nach Gutdünken zugefügt.

Fassen wir nun dieß in einen Ueberblick zusammen, so ergiebt sich das klägliche Bild des dortigen Rechtszustandes von selbst; denn dort lag wohl das Ansehen des Gesetzes nieder, wo Raub und Mordbrand, eigenmächtige Angriffe und Beschädigungen, Absage und Austreten an der Tagesordnung waren; wo niemand Recht nehmen, sondern jeder sein eigener Richter seyn wollte; wo das Geschrey über Bedrückungen und Erpressungen der Richter, über schlechte Besetzung der Gerichte, Verzögerungen der Urtheile, großen Lohn der Redner, Eigengewalt der Amtleute, Unterrichter ohne Vernunft, Exzesse in den Bußen, schlechte Schergen, Verletzungen der Freyheiten, Verdrängung der Armen allgemein waren; wo die Grenzlinien der Kompetenz verworren, Hofmarks- und Landrichter selbst unter sich im Streite waren; wo das Dingen gegen Westphalen so unheimlich

spuckte; wo Unschuldige um Inzicht angenommen, Strafen ohne Instruktion zugefügt wurden; wo die Richter in eigener Sache auftraten, Versagte nicht gehört wurden, die Tortur schrankenlos zugefügt wurde. — Die Schuld dieser Uebel lag gewiß keineswegs in der Oeffentlichkeit des Verfahrens; allein da das Gerichtswesen die Realisirung des Rechtszustandes doch vorzugsweise bedingt, so muß es in allen seinen Elementen, wenn es seinem Zwecke entsprechen soll, dem Zustande der Gesetzgebung im Allgemeinen, dem Zeitcharakter, den Volkssitten und Bedürfnissen angemessen bleiben. Schon deswegen ist die oben aufgestellte Frage: »Welchen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß das deutsche öffentliche Gerichtsverfahren auf die Verminderung oder Abkürzung der Streitigkeiten, und auf die richtige Anwendung der Gesetze gehabt habe?« stets nur destinktive zu beantworten. Dieser Einfluß war in verschiedenen Perioden verschieden. Zuerst immer wurden die Institute der Prozedur hervorgerufen durch das Zeitbedürfniß; dann wieder wirkten sie zurück auf die eigenen Ursachen ihrer Entstehung. Vieles jedoch ward auch von Außen her veranlaßt.

In der ursprünglichen Verfassung des Gerichtswesens lag schon in drey Hauptaxiomen eine große Garantie für die richtige Anwendung des Gesetzes. Erstens wurde das Urtheil geschöpft von Genossen und nach deren Willen; zweytens waren die Urtheiler des Gesetzes so wie der Formen um so mächtiger, als dieses bey der Einfachheit dieser beyden um so leichter möglich war; drittens lag in der unbedingten Oeffentlichkeit, und dem Theilnahmsrechte aller Freyen an der Urtheilsbildung die höchste Bürgschaft für die Richtigkeit des Ausspruchs. Eine weitere Bürgschaft lag noch in der in den Gesetzen auf ein ungerechtes Urtheil bestimmten Strafe, welche es dem Richter wohl gar sehr räthlich machte, auf seiner Hut zu seyn.

Der erste Schritt gegen die Sicherheit der Gesetzanwendung lag vielleicht in der, bey der Vermischung der Einwohner entstehenden Ausbildung des Grundsatzes, daß jeder Reichsunterthan nach seinem angebornem Rechte beurtheilt werden müsse. Nun kam es schon auf mehrere Gesetze an, die nicht jedem geläufig waren.

In Beziehung auf den Beweis war freylich die altdeutsche Probe, wie schon einmal erinnert worden, nicht geeigenschaftet juridische Gewißheit über den Thatbestand zu geben. Allein für den Urtheiler, für alle Gemeindegenossen galt nun einmal das Resultat des Eides, des Zweykampfes, der Kesselprobe ꝛc. als unbedingte Gewißheit über das Faktum. Dieses vorausgesetzt, war die Subsumtion unter das Gesetz, bey der Einfachheit desselben leicht und prezis.

Aber bald waren die Gesetzgeber auch darauf bedacht, eine mehr juristische Gewißheit über das Faktum herbeyzuführen. Dahin führten z. B. Karls Verfügungen gegen die Meineidigen, und das Gesetz, welches die Herstellung des Beweises durch Gezeugen ꝛc. zur Amtssache machte. Auch andere Verfügungen aus der Zeit der Kapitularien mußten vortheilhaft auf die richtige Gesetzanwendung hinwirken. Dahin gehört die, durch den selbst streng verantwortlichen Missus eingeführte Kontrolle, die Energie der Exekution durch den damit verbundenen Bann, nicht minder die Einführung der mit Gesetz und Formen genauer bekannten Fürsprecher, aber vorzüglich der überall ausgesprochene Wille des Königs, daß **nur die Besten und Weisesten der Gemeinde zu Urtheilern gewählt werden sollten.**

Schwieriger mochte anderseits die Urtheilsfindung durch die Vermischung der Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Judikatur geworden seyn. Die Verwicklung der Kompetenzfälle überhaupt nahm in der Feudalperiode immer mehr zu, wozu denn noch häufige Exemtionen von Personen und Sachen kamen. Durch eine ganz eigenthümliche Entwicklung der Begriffe nämlich über den Stand der Person und die ihr nach dem Platze, den sie im großen Gebäude des heiligen deutschen Reiches einnahm, zukommenden Merkmale und Befugnisse, war auch die Rechtsfrage über die Zuständigkeit des Richters und der Gesetze viel schwieriger zu bestimmen. Hiezu kam nun, daß auch die rechtliche Natur der Sachen schärfer ausgeschieden wurde, und sohin war bey der Subsumtion für den Richter schon

auf Vieles, was früher nicht zur Sprache kam, Rücksicht zu nehmen.

Etwas, das die Urtheilsfällung auch um Vieles erschweren mußte, war der durchdringende Einfluß des römischen und kanonischen Rechtes auf deutsche Rechtsgeschäfte. Es ist hierüber an seinem Orte schon manches gesagt worden, worauf man sich hier beziehen kann. Die Hauptsache ist, daß mit der Verwicklung der Rechtsquellen, auch die Unsicherheit der Gesetzanwendung steigen mußte. Es hat aber diese Verwicklung vielmehr zunächst auf Beseitigung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens selbst hingewirkt, und daher gehört die Auflösung der Frage über den Einfluß dieser fremden Rechte auf die Richtigkeit der Gesetzanwendung nicht eigentlich hieher, wo von dem Einflusse, den das öffentliche Verfahren in dieser Beziehung gehabt hat, gehandelt werden soll.

Das System der Autonomie, die Weisthümer und Rechtsbücher, haben ihrerseits offenbar einen vortheilhaften Einfluß in dieser Hinsicht zur Folge gehabt; denn als die allgemeinen Gesetze und ältesten Gesetzbücher außer Anwendung gekommen waren, und mit Entstehung der Dienstrechte festere Bestimmung der Gewohnheiten und Entwicklung und Vervollkommnung der den einzelnen Klassen gebührenden Rechte herbeygeführt war, mußte, bey dem fortbestehenden Grundsatze, daß man nur durch Standesgenossen gerichtet werden könne, den auf eine bestimmte Gattung von Sachen und Personen beschränkten Urtheilern das Urtheilfinden in dieser Beziehung leichter und geläufiger werden. Und dieses um so mehr, als sie mit den sämmtlichen Rechts- und Lebensverhältnissen ihrer Genossen vertraut waren. Anderseits waren nun die schriftlich gesammelten Rechtsnormen und Formeln eine erwünschte Nachhülfe für das Gedächtniß, und ein für Sicherheit und Gleichförmigkeit der Gesetzanwendung vortheilhaft einwirkender Apparat. Zu dieser Sicherheit trug wohl auch das, jetzt schon in Aufnahme kommende schriftliche Aufzeichnen einzelner Theile der Gerichtshandlung bey. Der Oeffentlichkeit geschah hiedurch aber noch zur Zeit kein bedeutender Eintrag.

Es muß hier noch jener Kraftmittel erwähnt werden, deren Erscheinung zwar keinen sehr preiswürdigen Anlaß vermuthen läßt, aber welche als einmal bestehend, doch bestimmt eine gewisse moralische Garantie für die richtige Subsumtion, für die Gerechtigkeit des Spruchs gewährten. Dahin gehören die Strafe des Handabschlagens gegen einen ungerecht urtheilenden Schöffen, das Sacramentum calumniae, die Acht und Buße auf dem Ungehorsam; die streng angeordnete Bürgschaft und Leistung der Gewähre.

Vortheilhaft auf die Urtheilbildung mochte ferner noch einwirken der Antheil, den auch Männer aus dem Volke noch immer daran nehmen konnten; eben so die Befugniß des Richters, die Berufung selbst einzulegen, und das Recht jedes Schöffen, das Urtheil seines Genossen zu schelten. Von einer gegentheiligen Einwirkung mochten seyn die Privilegien der Sachsen und Schwaben, das Urtheil an die Hand, oder die mehrere Mennig zu ziehen; das Recht des Beklagten, der Klage durch den Diffessionseid zu entgehen; endlich die fortbestehenden Kampfgerichte und Ordalen.

Bey dem nun immer steigenden Einflusse des römischen und kanonischen Rechtes, bey der hiedurch eingeführten Behandlung deutscher Rechtsinstitute, wodurch das Recht- und Urtheilfinden immer mehr ausschließlicher Beruf der Gelehrten vom Fache wurde; eine Erscheinung, die freylich mit dem Verfalle rein deutschen Wesens im Zusammenhange stand — mußte sich allmählig ein durch vielseitige Kenntnisse bedungenes Verfahren gestalten, und die Subsumtion des Faktums unter das Gesetz wurde allmählig recht eigentlich der Gegenstand einer eigenen Wissenschaft. Die Institute aber, die sich jetzt bildeten, wirkten, durch das Bedürfniß geboten, nach ihrem Berufe auf die Sicherheit der Gesetzanwendung hin; zum Theile bezeichnen sie aber einen Umschwung in den Rechtsbegriffen selbst.

Im Ganzen neigte sich das Verfahren jetzt mehr auf das Schriftliche hin; besonders die Instruktionsart des Beweises. Gezeugschaft ward jetzt schon nach moralischer Glaubwürdigkeit bemessen. Artikelweise wurde sie jetzt geschöpft. Der Eid wurde selbst zu einem auferlegten Beweismittel. Schon saßen gelehrte Doktoren auf den Bänken

der Schöffen. Um sie war der geschworne Schreiber beschäftiget, Alles nach der Rede der Fürsprecher aufzuzeichnen. auch übergab die Parthey wohl schon vielfältig ihr Anbringen in Schrift. Alles dieses ganz besonders in wichtigern Fällen; in geringen Sachen blieb es bey der alten Sitte. Daher schon die Trennung von mehreren Prozeßarten. Bedächtig, um sicher zu finden, ward das Urtheil geschöpft; alles Einzelne in seinen Hauptmomenten zur Frage gebracht; der einschlägige Artikel aus dem Buche überall verlesen; sofort Berath und Unterredung gepflogen; Gutachten der Gelehrten erholt; die Formelbücher fleißig zu Rath gezogen; auch wohl an ein anderes Gericht geschoben, oder Relation an den Landesherrn erstattet.

Wie es denn doch bey alle dem mit der Rechtspflege in dieser Zeit ausgesehen, haben wir oben vernommen; allein die Schuld lag nicht in der Verfassung des Gerichtswesens, sondern in der verwildernden Sitte und dem Fehdegeiste. Manches geschah um diese Rechtsunsicherheit zu bezwingen; auch die westphälischen Gerichte hatten wohl ihren Zweck dahin gerichtet; die Fürsten gelobten wiederholt für den Vollzug des Gesetzes einzustehen; Verträge sollten die Kompetenz schärfer bestimmen, Landesordnungen und Landfrieden der Selbsthülfe Einhalt thun.

Immerhin vertraute man oft Bürgen und Pfändern mehr als dem Richter, suchte sich der Person des Beklagten zu versichern, und wendete gern jeden Handel an Schiedleute.

In jener ältesten Zeit germanischer Verfassung, wo bey der öffentlichen Volksversammlung der Richterstuhl aller Rechtsstreite stand, lag es in der Natur dieser Versammlung selbst, daß die Klage den kürzesten Weg nahm. Die streitenden Theile standen dem Richter und den Urtheilern gegenüber, das Gesetz war kurz und klar, der Wille des Volkes leicht und gewiß zu finden. Es bestand eine Alternative, die schnell zum Ziele führte; denn entweder war der Beklagte gegenwärtig oder nicht. Im ersten Falle gestand oder läugnete er das Faktum. An das Geständniß war das Urtheil ohnehin geknüpft. Im Falle des Läugnens aber war Eid, Zweykampf oder Ordale die schnelle entschei-

dende Folge. Blieb er endlich ungehorsam aus, so ward eben so schnell Hand an sein Vermögen gelegt. Das ganze Geschäft des Urtheilbildens war daher kurz, weil es einfach war. Das Erkenntniß war nämlich im Wesentlichen darauf beschränkt, 1) die Größe der Komposition, 2) oder die Anzahl der Eideshelfer, 3) oder die Zuläßigkeit eines Ordale auszusprechen, 4) oder endlich im Falle des Ungehorsams die Exekution zu verhängen.

Ein allgemeiner Grund zu Zögerungen liegt aber bey einer unbedingten Oeffentlichkeit schon in der Umständlichkeit, welche mit der Veranstaltung einer allgemeinen öffentlichen Versammlung immer verknüpft ist. Man findet den Richter nicht jeden Tag bereit, die Klage anzunehmen; die Urtheiler, welche sprechen sollen, müssen erst versammelt werden. Dieses gilt vorzüglich von den ungebotenen Tagen; aber auch die gebotenen Tage konnten sich natürlich nicht so oft wiederholen, daß jedem Rechtsbedürfniß sogleich abgeholfen werden mochte; und das war der Fall nicht bloß für das Anbringen der Klage, sondern für jeden, im Laufe eines Rechtsstreites nothwendigen Termin. Nun haben wir gehört, wie nach ripuarischem Gesetze erst nach der siebenten fruchtlosen Ladung die Ungehorsamsstrafe eintrat. Darüber mochte denn wohl manches Monat verfließen, bis der Kläger seine Befriedigung gefunden.

Ein weiterer Grund zu Längerungen lag ferner in dem Ziehen der Rechtshändel vor den König, welches selbst noch im Laufe der Exekution statt finden konnte. Der König mochte aber sicher nicht immer zugänglich seyn. Uebrigens mußte die im Hintergrunde drohende Acht, den Ungehorsamen freylich warnen, es auf das Aeußerste ankommen zu lassen.

Darin lag ein Vorzug der ältesten Gerichtsordnung, daß der muthwilligen Zögerung der ersten Antwort auf die Klage durch den schon mit der ersten Ladung verbundenen Zwang begegnet war. Geldstrafe, selbst Sequester des Eigenthums, zwangen zur Einlassung. Zwar konnte anderseits der Beklagte in der Hauptsache aus dem sequestrirten Eigenthum erst befriediget werden, wenn der Bann nicht binnen Jahresfrist gelöst worden war. In der Periode

der Kapitularien traten übrigens bey steigender Bevölkerung und Vervielfachung der öffentlichen und Privatlebensverhältnisse, nun freylich auch in der Gesetzgebung über das Gerichtswesen Momente ein, welche eine Längerung des Verfahrens an und für sich herbeyführen mußten. Allein die neugebildeten Institute waren in ihrer Stellung gut organisirt. Hieher gehört vorzüglich die förmliche Einrichtung gesetzlicher Instanzen mit devolutiver Wirkung. Hiedurch konnte nun zwar ein schon einmal entschiedener Rechtsstreit nochmal durchgefochten werden. Aber nicht nur mußte die Appellation in instanti insinuirt werden, sondern die Verhandlung vor dem Missus war kurz, energisch und schnell ans Ziel führend. Nur die Berufung an die Reichsversammlung war mit fast unvermeidlichen Zögerungen verbunden; doch war der klagende Theil wohl auch hier eingedenk, sich durch Verbürgungen des Erscheinens seines Gegners zu versichern.

Anlaß zu Längerungen mochten ferner die mancherley Exemtionen von Personen und Sachen hinsichtlich des Gerichtsstandes in so ferne geben, als man hiedurch des kürzern Weges der Verhandlung beym Untergerichte verlustig wurde. Dagegen gewann man wieder durch den Umstand, daß die Appellation hiedurch von selbst beseitiget war. Durch Vervielfachung der Gerichtstage ward für ein schnelleres Aufeinanderfolgen der Termine Fürsorge getroffen, und diese Vervielfachung nahm auch in der Feudalperiode mit der Vermehrung der Behörden im gleichen Maaße zu. Für jede Klasse von Einwohnern standen nun Gerichtsstühle bereit. Die Bürger hatten ihre Magistrate, die Ritter ihre Lehenhöfe, die Leute der Gotteshäuser ihre Kirchvögte, die Hintersassen des Adels ihre Edelvögte, die Dörfer ihre Schultheißen. Jeder war seinem Richter nahe, nur dem obersten Richter manchmal schwerer nahe zu kommen.

Uebrigens wirkte in der genannten Periode schon so Manches auf Längerung der Prozedur aus Gründen hin, welche mit der Entwicklung des ganzen gesellschaftlichen Zustandes in nothwendiger Verbindung standen. Dahin gehört die schon oben genannte Vervielfältigung und Verwicklung der Rechtsquellen, besonders der anwachsende Einfluß des

römischen und kanonischen Rechtes auf die Behandlung der Rechtsgeschäfte; ferner die subtilere Ausbildung der persönlichen Standesverhältnisse, und der juristischen Merkmale der Sachen; nicht minder der Gebrauch der Schrift, besonders die Umständlichkeit der Aufnahme des Zeugenbeweises; überhaupt das Hinneigen des Zeitalters in feyerliche und üppige Formen, womit wir besonders die Lehenprozedur ausgestattet fanden. Den Fronboten sahen wir als den wohlbestellten Träger solcher Formen. Schon konnte auch zur Findung des Urtheiles des Tages Aufschub begehrt werden. Termine von vierzehn Tagen oder 6 Wochen waren zwar die Regel, doch wie oft mochten sie nicht schon in derselben Sache wiederholt werden müssen. Eine schärfere Ausbildung des Pfändungsrechtes sollte nun strikteren Vollzug verbürgen; aber wie schwer mußte dieser Vollzug gegen die Trotzigen bleiben, die nach der Gestalt der Zeit hinter den Zinnen ihrer Burgen sich gegen Rechtssprüche sicher glaubten. Auch jene Momente, welche aus obigem — als bezeichnend den Charakter des Gerichtswesens im spätern Mittelalter — hervorgehen, mußten nothwendig auf Längerung der Prozedur mit hinwirken. Je mehr das Recht Stoff der Gelehrsamkeit wurde, je subtiler die rechtlichen Begriffe sich zum wissenschaftlichen Systeme durchbildeten; je schwieriger hiedurch das subsumiren wurde, weil dabey die Momente, die der Beurtheilung zu unterstellen waren, sich unendlich vervielfachend und sich unter sich bedingend, in eine komplizirte Berechnung aufzunehmen waren, je nothwendiger war es, Institute zu konstruiren, welche alle diese Momente streng abschließend fixirten, um dem Urtheiler für die Bildung der Sentenz einen bequemern Raum und Anhalt zu geben. Eines dieser Institute war der geschworne Schreiber, der das Anbringen und die Summe des ganzen Prozeßverlaufs zum förmlichen schriftlichen Gerichtsakt fixirte. Die Stadien der Verhandlung, da nun das Endurtheil oft auf die Grundlage mehrerer Zwischenurtheile zu bauen war, mußten nun bestimmter abgeschlossen werden; daher die dilatorische Einrede, förmliche Litiscontestation, die vielen Interlokute; das zum Recht verfangen, das Behaben mit dem Stab, das Setzen an das Recht, das End-

und Nachrecht ꝛc. überall mit besonderer, erschöpfender Fragestellung. Alles das mußte nothwendig das Terminwesen vervielfachen. Das Beweisverfahren zumal geschah nun fast auf lauter artikelweise Positionen in dazu bestimmten Weistagen. Bevor es zur Urtheilsfällung kam, war denn mancher Berath und Bedacht nothwendig geworden, manches Rechtsgutachten zu erholen, Berichte zu erstatten, wohl gar die Sentenz an Dritte zu überschieben. Dann folgte nach Umständen ein eigner Eröffnungstag. Und wenn es zur Berufung kam, wobey denn in der Restitutions- und Nullitätsklage neue Rechtsmittel sich eingedrängt hatten, wurden wieder neue Termine zu Formirung des Gerichtsaktes nothwendig. Und besonders hier, im Appellationsverfahren, tritt ein überwiegender Einfluß römischer und kanonischer Rechtsförmlichkeiten hervor.

So viele waren der Förmlichkeiten geworden, daß ihr Inbegriff nun ausgeschieden wurde für hochwichtigere Sachen im Gegensatze zu dem, für geringere Händel fortbestehenden summarischen Prozesse, und zu dem, für bestimmte Gegenstände schärfer ausgerüsteten Exekutionsprozeß. Demungeachtet zeigte sich noch manche Fürsorge für Beschleunigung der Prozedur. Denn wenn einerseits die Amtssprengel der Landgerichte zu ausgedehnt waren, so kamen Viele durch Vermehrung der Patrimonialrichterstühle ihrem Richter näher; die Jura de non evocando hielten die Verhandlung immer im Lande; die Hofgerichte versprachen binnen 6 Wochen Bescheid, und bereits waren in der Burg des Fürsten die Räthe täglich versammelt zu finden, um rechtlichen Bescheid zu geben.

Als noch die Volksgemeinde — die Versammlung der Freyen — der Mittelpunkt aller öffentlichen Geschäfte war; als noch die Wahl zwischen Erlegung der Buße, oder Führung der Fehde bestand, da lag es wohl in der Natur der Verfassung selbst, daß eine Vervielfältigung von Rechtsstreitigkeiten nicht denkbar war. Der Fälle, die zu Gericht gingen, war nur eine sehr geringe Zahl. Dabey kömmt überhaupt Zweyerley in Betracht. Einmal ist bey einem Zustande der Kultur, welcher eine sehr beschränkte Entwicklung der Lebensverhältnisse darbietet, die geringe Zahl von

Rechtsstreiten schon durch eine, außer dem Bereiche der Gerichtsverfassung liegende Ursache gegeben. Anderseits lag in dem Prinzipe, daß unrechte Handlungen für Geld abgefunden werden konnten, für die Unbemittelten gewiß kein Grund vor, sich in Prozesse zu begeben. Und überdieß mußte die im Hintergrunde drohende Acht, sowohl Reiche als Arme von möglichen Folgen der Rechtsstreite zurückschrecken.

Als mit der Zunahme der Kultur sich die Standesverhältnisse schärfer ausbildeten, und viele Stämme in Staaten verwuchsen, so daß ein König nun Herrscher über viele Provinzen war, mußten auch die Obrigkeiten sich vervielfältigen. Die Versammlung aller Freyen eines Stammes war nun nicht mehr der Mittelpunkt aller Rechtsgeschäfte. Wie viele Centenare mochten nicht in den Gauen richten, die dem Szepter Karls gehorchten? Ist aber nicht vielleicht gerade durch diese Vervielfältigung der Gerichtsstühle, und selbst durch die Zugänglichkeit des Missus mancher Handel zur Verhandlung gekommen, der früherhin gleichwohl auch ohne Dazwischenkunft des Richters sein Ende gefunden?

Zu dieser Vermehrung der weltlichen Gerichtsstühle kam nun noch die fortschreitende Entwicklung der geistlichen Gerichtsverfassung hinzu; ein neuer Anlaß, gerichtliche Verhandlungen zu vervielfältigen, besonders da die Grenzen der geistlichen Judikatur unbestimmt geblieben waren, und die Dazwischenkunft der Priester durch die religiösen Begriffe jener Zeit überall leicht Eingang fand.

Entgegen wirkten in der Periode der Kapitularien die geschärften Verfügungen gegen den Meineid, die Strafen auf ungerechte Appellation, der dem jectivus drohende Bann, gewiß wohlthätig auf Verminderung der Rechtsstreite hin.

In der Periode des Lehensystemes mußten alle jene Gründe, welche auf Längerung des Verfahrens einwirkten, auch auf die Vermehrung von Rechtsstreitigkeiten überhaupt einen nothwendigen Einfluß behaupten. Vor Allem die Vervielfältigung der Rechtsquellen selbst; denn die Menge der Prozesse steht mit der Präzision und Einfachheit der Gesetzgebung in geradem Verhältniß. Je mehr Formen zu beob-

achten waren, je leichter war es gegen dieselben zu verstoßen, und hiedurch einen Anlaß zu Prozessen zu geben. Durch diese Vervielfältigung der Formen, durch die Verwicklung der Vorfrage über Zuständigkeit des Gerichtes, sowohl in Hinsicht auf Personen als Sachen, wurde recht eigentlich das System des Verfahrens selbst eine Quelle der Vermehrung von Prozessen. Der Hauptgrund dieser Vermehrung aber, nämlich die mit der gesteigerten Kultur und Bevölkerung sich vervielfältigenden Lebens- und Gesellschaftsverhältnisse, lag wieder außer dem Bereiche des Gerichtswesens selbst.

Und als sich in der letzten Hälfte des Mittelalters Gesetze und Formen anhäuften, war gewiß an eine Verminderung der Rechtsfälle nicht zu denken. Denn das Verfahren muß immer mit der ganzen Gesetzgebung gleichen Schritt halten, wenn nicht einseitige Einfachheit die nun einmal in Sitte, Wissenschaft und Gesetz begründeten Rechtsverhältnisse, und schärfer abgestuften Begriffe über Schuld und Verbindlichkeit in der Anwendung wieder unsicher machen soll. Freylich lag in der Natur der Rechtsquellen, aus welcher das Gesetz und die Beurtheilung geschöpft wurde, so wie in der Behandlung des ganzen Rechtsstoffes, ein Anlaß zu unendlicher Vervielfachung der Prozesse, und zwar gerade deswegen, weil alle Grenzen zwischen dem ursprünglichen, einheimischen, altdeutschen und dem fremden, von Außen her aufgenommenen, so ganz schwankend wurden; und weil überdieß auch die Methode, den Rechtsstoff zu behandeln, selbst so beschaffen war, daß sich ein gründliches, prezises, ausreichendes Resultat nirgends hoffen ließ. Ohne sich eines klaren Zweckes bewußt zu seyn, ohne den Stoff zu beherrschen, strebten nämlich die Bearbeiter dahin, die deutschen Gesetzbestimmungen in römische Rechtsbegriffe aufzulösen, kanonische Gerichtsinstitute geltend zu machen, das Verschiedenartigste aneinander zu reihen.

Dieses alles sey gesagt, um an den Zustand der Rechtskultur überhaupt zu erinnern, und hienach zu bemessen, was sich aus einem solchen Zustande, für die Verminderung der Rechtsstreitigkeiten erwarten ließ.

Eigentliche Kriminalprozedur war (wenigstens gegen Freye) im Zustande des Friedens der ältesten Verfassung fremd. Zwar mußte der Beleidiger dem Beleidigten oder seinen Verwandten vor Gericht zu Rede stehen. Doch wenn er die Komposition entrichtete, war er der Klage ledig. Das Verfahren dabey war jenen in Civilfällen gleich. Durch Eideshelfer, Zweykampf, Ordale ward der Läugnende überwunden. Was oben hinsichtlich der bürgerlichen Rechtspflege bemerkt worden, ist Alles hieher anwendbar. Nur Hochverrath und Militärverbrechen führten zum Tode. Ein besonderes Verfahren auch für diese Fälle finden wir nirgends verzeichnet. Auch als später die höchste Strafgewalt bey dem gesalbten Oberhaupte lag, und von hier herab der Königsbann schon nach bestimmten Stufen abgemessen war, blieb das Verfahren gegen Verbrecher jenen in Civilfällen in der Regel gleich. Doch mochte auch jetzt schon (die Aufrechthaltung des Systemes zwang zu unbedingterer Gewalt gegen Alles, was trotzig störend in den Weg trat) Mancher wegen Handlungen, die man später Staatsvergehen nannte, in Verwahrung und Strafe genommen worden seyn, und zwar mit Umgehung öffentlicher Verhandlung. Im Ganzen war aber ein eigentlicher Kriminalprozeß schon deßwegen noch nicht möglich, weil es an einem eigenen Kriminalgesetz fehlte. Jedoch lag in der geistlichen Strafprozedur bereits ein Beyspiel für die spätere Gestaltung des peinlichen Verfahrens über weltliche Vergehen. Von richtiger, strenger Anwendung des Gesetzes kann denn auch deswegen noch immer nur dort die Rede seyn, wo es nicht zur Selbsthülfe kam, gegen welche Karl allerdings mächtig eingewirkt. Auch da, wo gerichtliche Verhandlung statt gefunden, war das, worauf erkannt wurde, doch mehr eine bloße Abfindung als eine eigentliche Strafe. Daß die Centenen für die Frevel ihres Bezirkes hafteten, war übrigens allerdings eine verstärkte Bürgschaft gegen Straflosigkeit der Verbrecher.

Erst in der Feudalperiode finden wir die gesetzlichen Bestimmungen über Verbrechen ausgeschieden und zusammengestellt, so wie auch ausschließlich um Ungericht gehegte Gedinge. Der Gebrauch der Fürsprecher war hier nun ausdrücklich vorgeschrieben; Friedebruch als Vorbedingung

des Zweykampfes vorausgesetzt. Im übrigen war das Verfahren in den Hauptmomenten auch jetzt noch immer dem in Civilsachen ähnlich.

Erst in der vierten Verfassungsperiode umgab sich das peinliche Verfahren mit einer eigenthümlichen Gestalt. Es änderte sich in wesentlichen Momenten, je mehr die Prinzipien des Untersuchungsprozesses überhand nahmen. In Inquisitionen und Vehmgerichten stand schon Etwas, dem ursprünglich öffentlichen Deutschen als grelle Ausnahme gegenüber. Mit dem steigenden Einflusse des römischen und kanonischen Rechtes kam nun diese Untersuchungsmaxime immer mehr in Anwendung. Allein da die Lehre und das System von den Indizien und Präsumtionen in das Gesetz nicht bestimmt aufgefaßt, und in subjektiver Beziehung nach dem Grade der wissenschaftlichen Bildung der Richter mehr oder weniger sich selbst überlassen war, so traf gerade den Theil des Gerichtswesens, welcher am schärfsten bestimmt und abgemessen seyn sollte, der Tadel des Schwankenden und der Willkühr. Außerdem bestanden auch aus den früheren Perioden noch Institute fort, welche der vollen Sicherheit der Gesetzanwendung schon nach ihrer Natur gefährlich werden können, z. B. der Purgationseid; vorzüglich aber der nun häufige Gebrauch der peinlichen Frage. Hiezu kam jetzt noch, daß das Urtheil oft dem Richter allein anheim gestellt blieb; daß ihm selbst die Befugniß gegeben war, Berufungen des Angeklagten zurückzuweisen; daß endlich für manche Fälle ein völlig unbestimmtes summarisches Verfahren Platz griff. Und was vielleicht das schlimmste war, das Verfahren — wegen Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung gerade hier am meisten einer scharfen Kontrolle bedürftig — zog sich gerade hier am frühesten aus der Oeffentlichkeit zurück.

Dritter Abschnitt.

Von dem Uebergange der altdeutschen öffentlichen Rechtspflege in die schriftliche Prozeßart.

Um über das allmählige Uebergehen des mündlichen Verfahrens in das schriftliche, über das Nebeneinanderbestehen beyder Verfahrungsweisen einen umfassenden Ueberblick zu gewinnen, sollen vor Allem jene historischen Monumente und Gesetzstellen des 15., 16. und 17. Jahrhunderts zusammengestellt werden, welche, in so ferne es Baiern betrifft, den Zustand dieses Verfahrens und seiner Umbildungsweise charakterisiren.

Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Rechtspflege finden wir noch in dem wichtigen kaiserlichen Rechtsverhöre über H. Georgs Successionsstreit, von welchem uns Zayner erzählt:

»Am Mondtag nach Lichtmessen (1504) hat die K. M. die Gesandten aufs Rathhaus zu Augsburg erfodert. Allda ist bey K. M. gewesen der Bischof von Mainz, Bischof von Augsburg, Bischof von Eichstädt, Bischof von Chur, Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang von Baiern, Herzog Ruprecht, Graf von Anhalt, königliche und fürstliche Bothschaften, die vom Bunde, und viele Grafen, Herren, Ritter und Knechte. Und also Graf Eitel Fritz von Zollern aus Befehl K. M. die Rede gethan: Wie die K. M. hätten verstanden und vernommen die Irrungen, so sich um das verlassene Fürstenthum, Land und Leute, so Herzog Georg nach seinem Tode hinter ihm verlassen, gehalten, welche Irrung die K. M. nicht gern höret, erwägend, daß daraus möchten erwachsen Verderbung des Landes, Blutvergießung,

auch Aufruhr und Zerrüttung in dem heiligen römischen Reiche. Solches zu unterkommen, so hätte die K. M. den Sachen zu gut sich in eigener Person hergefügt, und darum unterlassen den Rom- und Türkenzug, daran der K. M. viel gelegen. Noch dann so wollte seine K. M. diesen Handel unter die Hand nehmen und helfen hinlegen; darauf beyde Theile die Fürsten herbeschieden zum Verhör, als sie dann gegenwärtig wären; darauf der K. M. Meinung, sie gnädiglich in ihrem Fürbringen zu hören, und welcher der klagende Theil wäre, möchte die Handlung anfangen. Darauf Herzog Albrecht aufgestanden, von sein und seines Bruders wegen folgende Rede gethan: Durchlauchtigster, großmächtigster König, gnädigster Herr rc. Ich bitte Ew. K. M. wollen von mein und meines Bruders wegen Uns gnädiglich hören, und den von unsern wegen, dem Wir befohlen haben zu reden. Darauf die K. M. mit dem Haupte geneigt. Also hat Dr. Lamparter jetzt gemeldter zweyer Fürsten Redner angefangen.«

Nun folgte die Klage; am folgenden Tage die Exception Pf. Gr. Ruprechts; am 7. Februar die Replik, am 9. Febr. die Duplik, am 12. die Triplik, am 14. die Quatruplik. Am 16. der Schlußrezeß H. Albrechts; und am 18. jener Pf. G. Ruprechts, worauf sich der König einen Bedacht genommen.

Auf den Verhandlungen der Landtage selbst fand gleichwohl nun zum Theile schon ein förmlicher Schriftenwechsel statt.

Wir finden bereits die Einholung von Gutachten mit Anzeige der geschriebenen Rechte (L. T. H. X. 400).

In des Stauffers Prozeß wurde den Ständen das von dem Beklagten auf peinliche Frage gemachte Geständniß (Urgicht) in Beyseyn des Herzogs verlesen, mit dem Todesurtheil, das von den fürstl. Räthen, dem Oberrichter und dem innern und äußern Rath gefällt worden, »und als die Fürsten von dem Haus wieder abgetreten waren, ist nach langer Umfrag in gemeiner Landschaft einhelliglich beschlossen: Dieweil beed unser gnädig Herrn die Fürsten des Willens und Erbiethens wären, dem Stauffer um solch sein begangene Handlung das Recht ergehen zu lassen, solchs wüßten

sie nicht zu verbessern, sondern ließen es dabey bleiben, dann wo einem recht, bescheh ihm nicht unrecht.«

Ein gemischtes Verfahren finden wir in der berühmten Sache des Löwenbundes. Als hier ein Rechtstag nach Ulm angesetzt worden, so wurde von der Gesellschaft des Leon am 23. September 1492 die Klage in zwey gleichlautenden Abschriften an die Kommissarien übergeben, von diesen verhört und kollationirt und eine Abschrift den Anwälden Herzog Albrechts zugestellt. Albrecht ließ hierauf am 2. Nov. seine Exception bey dem königlichen Hauptmann Jakob von Bodmann einreichen. Dieser übersandte dem Herzog am 10. Dez. die Replik der Löwler, und erhielt am 13. Jäner 1493 des Herzogs Duplik. Nach dem Schlusse dieser vier Streitschriften wurde zu Ulm ein zweyter Rechtstag (am 7. Febr. 93) gehalten, und hier ein weitschichtiger mündlicher Rezeß ad Protocollum geführt, wo beyde Theile durch ihre Redner mehrere Tage hindurch die ganze Sache in einer unbestimmten Zahl von wechselseitigen Reden diskutirten, worauf die Kommission ein Bedenken nahm, und dann (am 15. Febr.) in einem Abschiede, einen weitern Rechtstag auf den 23. April zu Publizirung des Endurtheils ansetzte.

Folgende Stellen aus legislativen Berathschlagungsprotokollen deuten auf das Hinlenken in das schriftliche Verfahren hin:

»Item die Zeugen sollen von dem Richter oder Gerichtschreiber nicht öffentlich oder in Beywesen einiger Parthey, sondern einer nach dem andern insonderheit, und Abwesen seines Mitzeugen verhört werden; und was jeglicher Zeug sagt, das soll der Gerichtsschreiber eigentlich aufschreiben. Wo aber der Widertheil Fragstücke einlegt, die nach Erkenntniß des Richters zu der Sache dienen, darauf sollen die Personen auch gefragt werden. Es mag auch der Richter, so er die Zeugen verhört, oder dem Gerichtschreiber zu verhören befiehlt, etliche andere unpartheyische Mann zu solcher Verhörung ordnen, die mit und bey solcher Verhörung seyen, und denselben verbiethen, daß sie vor Oeffnung der Zeugensage niemand nichts von solcher Sage öffnen wollen, das man auch solcher Maas einem jeglichen

Zeugen bey seinem Eide verbieten soll.« Ferner: »Wenn Richter oder Gerichtsschreiber von einem Gerichte abziehen oder kommen, so sollen die **Gerichtsbücher** bey dem Gerichte bleiben« *).

Aber gleichsam die Achse, um die sich das ganze Verfahren mehr ins Schriftliche hinwendet, liegt im Landgebot Georgs von 1491. Diese merkwürdige Stelle lautet wie folgt:

»Zuerst, wenn zwey Partheyen für dich oder den Richter deines Amtes zu Recht kommen, daß man ihnen dann gleiche und förderliche Rechte ohne gefährlicher Längerung und Auszug ergehen lasse, darin sich auch du und der Richter, auch der Gerichtschreiber und der Rechtsprecher unverdächtlich und unpartheyisch halten; und solch beyder Partheyen Fürbringen soll durch den geschwornen Gerichtschreiber in Gericht **nach längs aufgeschrieben werden**, dieweil die Redner oder Fürsprecher ihre Rede thun, darob du und der Richter auch seyn sollet, daß die Redner und Fürsprecher desto langsamer und lauter, und nichts überflüssiges, das zur Sache nicht dient, reden. Und so einiger Rechtssatz, es sey zu endlicher oder unterredlicher Urtheil, geschieht, so sollen nicht die Fürsprecher oder Redner, von den Partheyen geworben oder besoldet, als bisher geschehen ist, angesehen, daß sie ungerechte und falsche Urtheil, und ihrer jeder gemeiniglich nicht anders bisher gesprochen haben, dann was seiner Parthey gedient hat, sondern der vernünftigsten und ehrbarsten Urtheiler einer, so ungefährlich an das dasselbe Gericht gesetzt ist, durch den Richter der Urtheil angefragt, ob der, so also angefragt wird, der Urtheil von Stund an zu geben nicht entschlossen wäre, Macht haben, sich mit den andern Urtheilern, so auch an demselben Gericht sitzen, zu bedenken und zu unterreden, dabey dann die Partheyen und ihre Beyständer noch niemand anderer, dann du oder der Richter, Gerichtschreiber und die Urtheilsprecher und kein Vorsprecher, der alsdann den Partheyen geredet hätte, oder von ihnen besoldet wäre, seyn sollen, damit die Urtheilsprecher einander

---

*) Landtaghandlungen. Band XII. pag. 83. 175. 181.

frey erinnern mögen, wie ein jeglicher der Partheyen Fürbringen gemerkt habe, und darauf ein göttlich gerecht und förmlich Urtheil, Rede und Widerrede gemäß, zu schöpfen und zu geben wisse. Dieselbe Urtheil, wo die einhellig oder die mehrere ist, und dazu ob eine mindere alsdann auch gegeben würde, sollen in solchem Gespräch und Rath ordentlich und förmlich aufgeschrieben und den Urtheilsprechern, die sie gegeben und verfolgt haben, ehe sie öffentlich vor Gericht geöffnet wird, gelesen werden, damit sie mit ihrem Wissen, und nicht anders dann wie sie geurtheilt haben, auf Rede und Widerrede und beyder Theile Fürbringen, ordentlich ausgehen. Und ob zu Zeiten an den Sachen der Rechtfertigung so merkliches gelegen, daß Nothdurft wäre, einen längern Bedacht der Urtheile zu haben, das soll ihnen auch bis zum nächsten Gericht ungefährlich zugelassen werden, in Meinung, dazwischen in derselben Sache des Urtheiles von der Verständigen der Rechten und löblichen hergebrachten Gebrauches und Gewohnheit Rathes zu pflegen. Denn viel besser ist, eine ziemliche Zeit des Urtheiles halber Geduld zu haben, dann ungöttlich, unrechtlich, falsch und unförmlich Urtheil zu sprechen, dadurch die Partheyen wider Gott und Recht beschwert werden, und die Urtheiler ihr Gewissen durch ihr Unwissen vermailigen, daraus ihnen dann von Gott dem Allmächtigen Plage und Verdammniß ihrer Seele folgen möchte. Und so man also die Urtheile öffnen will, so soll der Gerichtschreiber dieselben Urtheile, wie sie im Rathe aufgeschrieben und gefaßt sind, öffentlich vor Gericht lesen, damit die durch mündliches Aussprechen unverkehrt blieben, auch der Gerichtschreiber für sich selbst keine Aenderung thun, ohne Willen und Wissen der Urtheiler, bey Vermeidung unserer Strafe an Leib und Gut. Und aus solchem Aufschreiben soll nun füran der Gerichtschreiber den Gerichtshandel machen, wie der im Recht herkommen ist, als alsdann zu gemeinen Landrechten, oder an einem Feyertag, so die Leute ohne das füglich zusammenkommen, dem mehreren Theil der Urtheiler, die die vernünftigsten und an denselben Rechten gesessen sind, in Beywesen des Richters, und in Abwesen der Vorsprecher oder Redner vorlesen und hören

lassen. Doch soll solches ohne aller Beschwerung und Vertrinken der armen Leute, deren die Sachen sind, beschehen, und so die Urtheiler eingedenk, daß Rede und Widerrede dermassen herkommen seyen. Alsdann sollst du oder der Richter, so das Recht besessen hat, die Urtheilbriefe und Geding, die darum ausgehen, darauf besiegeln. Dadurch hoffen wir der unnützen, und Veränderung der Reden der Fürsprecher, so in der Verhörung, als Wir berichtet sind, bisher gebraucht ist, auch die schwere Kostung, so auf die Fürsprecher und Verhörer bisher gegangen ist, zu fürkommen und abzuschneiden.« (L. T. H. XII. 338.)

Hiezu aus Georgs Landsordnung:

»Wer aus Armuth oder anderer ungefährlichen Ursachen halber keinen Redner haben, derselbe mag seine Klage und Gegenrede für Uns oder unsere Hofräthe in Schrift einlegen, oder ihm soll ein Redner durch Uns oder unsere Hofräthe auch ungefährlich zugeschafft werden, damit Niemand in Fürbringung seiner Sache Mangels habe, oder versäumt werde.« (L. T. H. XIII. 275.)

Vorher war schon in Antrag gebracht worden:

»Item gnädiglich zu verfügen, daß an Ew. f. G. Hofgericht kein Gerichts oder Urtheilbrief, Abschied oder anderer Brief um Vertrag oder Spruch, von den Räthen beschehen, ausgeschehe, noch besiegelt werde, er sey dann vor dem Hofrichter und den Räthen vorhin verhört worden. Item gnädiglich zu verfügen, daß kein Geschäft, so durch die Räthe beschlossen ist, ausgehe noch sekretirt, es werde dann durch dieselben Räthe, so es beschlossen haben, den mehrern Theil vorhin verhört.« Und wäre es auch nutz, ordentlich und gut, daß die Briefe und Geschäfte, von einen Quatember zum andern, oder zu Jahr in ein Buch einregistrirt würden, damit nicht Geschäfte, aneinander widerwärtig, ausgingen, und man Wissen haben möchte, wo Noth thun würde, was man vor in einer Sache gehandelt oder geschafft hat. Was auch Supplikation in die Räthe geantwortet, daß dann dieselben Supplikationen vor den Räthen sammentlich, oder dem mehrern Theil verhört, was auch also darauf von ihnen gerathschlagt, daß demselben Folge gethan werde. (L. T. H. XIII. 161.)

Ein Antrag der Stände aus späterer Zeit war folgender:

»Denn ihrer viele an solchen Orten und Grenzen sitzen, daß sie den fürstlichen Hof zu München, ob den zwanzig Meilwegs hätten zu suchen; dahin müßte einer, mit sammt seinen Vorsprechern, Advokaten und Beyständen mit schwerer Kostung, Zehrung und zu Zeiten Wagniß seines Lebens und Gutes den Austrag seiner Sachen suchen. Deßhalben manchem aus Unvermögen seines Gutes oder Unsicherheit seines Leibes, oder Mangel seines Beystandes, oder zu Zeiten Ungefährte der Wege und Wasser Gebruch geschehen würde, und wäre deßhalb ohne Frucht, Vizedom und Räthe zu halten, die doch Land und Leuten zu gut, und Vermeidung willen angerührter schwerer Mühe und Kostung sind betrachtet und gesetzt. Geben Wir für ein Mittel dar: In welchen Händeln Ew. f. G. mit Ew. G. Hofräthen vermeynen selbst zu handeln, mögen Ew. f. G. die Parthеyen fodern; und wo die oder ihrer eine nicht wollten außerhalb ihres Vizedomamtes Verhör annehmen, so mögen Ew. G. einem Vizedom schaffen, die irrigen für sich zu fodern, ihre Sachen mit Red und Widerrede nothdürftiglich zu hören, in Geschrift zu stellen, oder von den Partheyen in Geschrift anzunehmen, dieselben Geschriften Ew. G. zuzuschicken; darauf mögen Ew. G. als der Landesfürst selbst die Billigkeit ihnen handeln und schaffen. Denn im päbstlichen Hofe und königlichen Kammergericht und anders wo an viel Gerichten beschehen große Prozesse alle durch Geschriften, daß einige Parthey derselben Ende persönlich nimmer kommt.« (L. T. H. XVI. 36.)

In dem Amte des Gerichtsschreibers lag ohnehin schon die Vorbereitung, dem schriftlichen Verfahren den Eingang bequem zu machen. Seine Instruktion war ja schon nach der Landesordnung von 1477 die folgende: Unsre Meynung ist auch, daß auch bey einem jeden Landgericht oder Gericht, ein frommer redlicher Gerichtschreiber sey, und der Uns auch, oder wem Wir das an unser Statt befehlen, ehe er sein Amt zu üben zugelassen wird, zu Gott und den Heiligen schwöre, Uns getreu und gewärtig zu seyn, unsern Frommen zu fördern, und Schaden zu wenden, auch un-

sere Gerichte und Landgerichte, Obrigkeit und Gerechtigkeit zu öffnen, und nicht zu verschweigen, und wie die Partheyen die Sachen in das Recht fürbringen lassen, nach seiner besten Verständniß und Vernunft eigentlich zu verschreiben und zu vermerken, auch die Briefe und Urkunden, die in Gericht gelegt, und ihm befohlen werden, bis zu rechtlicher Entscheidung, oder gütlicher Richtung getreulich zu behalten, und die ohne Verwilligung der Partheyen nicht überzugeben; auch die Urtheile und Gerichtsbriefe, wie die in Rechten erkannt, und den Partheyen überzugeben erkannt werden, getreulich aufzuschreiben, und die nicht ausgehen zu lassen, sie seyen dann vorhin (durch Dich oder Deinen Vogt oder den Richter) und beyder Theile Vorsprechern, mit sammt den Ueberhörern, die von der Schrannen dazu gegeben und geschafft sind, verhört, und in dem allen keinerley Muth, Gab, noch anderes, dann allein, wie vorsteht, anzusehen.

Die Landesordnung von anno 1518 enthielt dießfalls folgende wesentliche Bestimmungen:

Die Rügegerichte wurden abgeschafft. (VII. 10.)

Noch bestand ein eigenes Verfahren für den Friedebruch. Der Kläger wurde hier mit 3 unverleumten Männern, die es gesehen, gehört, zum Zeugniß gelassen und hierauf war des Beklagten Hand dem Gerichte verfallen. (XV. 5.)

Wunden mußten noch um Geld gelößt werden. Der Reinigungseid war, wo es dem Kläger an starker Probe fehlte, zulässig. »Jedoch es soll füran jemandt, so aynichs raubs, todschlags, Diebstahls, oder anderer Uebelthat und Beschedigung halb, in Argtwan, verdacht oder inzicht ist, nit mer so liederlich zu der purgacion, und entschlahung seiner inzicht, gelassen werden, sonder wo derselben ainer, darumb in recht will fürsteen, in mainung sich der zu entschlahen, so sol derselb durch den Landsfürsten, oder wem er es bevilcht, in hernach verschrieben form verglayt werden.« (XVIII. 2.)

Die Rechtfertigung der Inzicht geschah noch immer öffentlich: »Es soll auch Richter alsdann an alle die ihnen,

so der inzicht halben, zu dem so fürsteen wil, klag zestellen vorhaben möchten, und sonst gen menigklich ain offenladung vor Gericht auf geen lassen, und auf den bestymten tag alsdann, der, so umb die inzicht richten wil, mit Vorsprechen für Gericht kommen, die Inzicht (derhalben er in Verdacht ist) lautter in Recht anzaigen und benennen, und richter darauf den fronpoten haissen rueffen, drey stund mit lauter stym: Ob jemand wider die inzicht zu reden hab.« (XVIII. 4.)

Peinliche Frage durfte, dringende und offenbare Fälle ausgenommen, nur auf des Landesfürsten oder seiner obersten Amtleute Befehl vorgenommen werden. (XIX. 1.)

Das Urtheil mußte, ehe dem Freymann zugesprochen ward, von dem Richter öffentlich verlesen werden. (XIX. 6.)

Nun erschien die Gerichtsordnung von 1520 und bestimmte:

»Dort, wo der Richter nicht selbst Urtheil spricht, sondern an der Schranne die Rechtsprecher fragt (wo nämlich das Buch liegt), da soll er nit über 13 Urtheilsprecher bey sich haben.« — »Item bey aynen yeden Gericht soll man haben einen glaubhaftigen gerichtschreiber, der die gerichtshandlung in seiner verwarung behallt, und ain Gerichtspuech hab, das allweg bey dem Gericht beleyben sol, darein derselb Gerichtschreiber die fürträg, so von den Partheyen mit worten beschehen, verzeichnen.« (I. 6.) Also noch immer ein mündliches Verfahren; aber schon heimliche Gerichtshändel.

Die Vorsprecher waren noch wie früherhin bestellt:

»In den Hofmarchen konnten dieselben Hofmarch- und Gerichtsherrn ihren erbern knechten, die sigelmäßig sind, ire gericht bevehlen, und wo sie recht halten wollen, alsdann aus den fürstlichen oder andern gerichten, Gerichtschreiber und Vorsprechen gebrauchen, die zu dieser Gerichtsordnung, und wo man nach dem Landpuech in obern Bayern Recht (zum Landpuch) geschworn sein. Dieselben Gerichtschreiber und vorsprechen sollen alsdann, bey denselben ihren ayden, umb gepürlich besölldung, den landsassen in irn Gerichten, wie vorsteet, auch gewertig seyn.« (I. 12.)

Ferner: »In welchlicher Hofmarch der Richter die Beysitzer der Urteil anfragt, und darin nit so vil geschickter Leut sind, damit man das Gericht wie vorsteet, mit Rechtsprechern besetzen mag, so soll der Hofmarchherr, nach vermög gemainer Landschaft erklärten Freyheit, etlich erber umbsessen und nachtpern, aus dem Landgericht oder andern Hofmarchen erpitten, die ihme das Recht on Kostung der Parthey, helfen besitzen. Dieselben besitzer sollen auch alsdann an aydes stat geloben, und zuesagen, dz sy um dz, so für sy in recht gebracht wirdet mitsammt den Hofmarchsleuten, getreulich auf ihr Gewissen, erkennen und Rechtsprechen wöllen, was sy Rechtlich zesein achten, unvärlich, doch dem Gerichtschreiber, Redner und fronpote irn zymlichen Besöldungen, wie vorsteet, unabprüchig.«

Der Kläger foderte fürs Erste die Ladung des Beklagten. Diese geschah auf einem längst binnen 3 Wochen anzusetzenden Gerichtstag für die Schranne. »Damit aber deßt fürderlicher in den sachn fürgefarn, und das Recht nit lang verzogen werde, mag ein yeder kläger, Erstlich sein klag dem Richter in Schriften überantwurten, und begern, daß Richter sölche sein klag in den Ladungsbriefe einschließ, oder dem fronpotn bevelch, das er die dem beklagten, sammt der Ladung oder fürheyschung überantwurt, das der Richter thun und dem Antwurter allßdann, auffs ehest es gesein mag, und zum längsten in den nägstn dreyen Wochen darnach unvärlich, ainen entlichen Gerichztag benennen und setzen soll. Also das syben für den ersten, syben für den andern, und syben für den dritten, und endlichen Termin gerechnet werden, damit sich der beklagt auf söllich Klag in der zeit stattlich bedenken mag, ob er wider den Richter, oder die Klag auszug brauchen, oder außerhalb Rechtens dem klager vergnuegen, oder was er für Antwurt, zue bevestigung des kriegs darauf geben wöll.«

Doch konnte der Kläger die Klage auch mündlich vortragen, und in das Gerichtsbuch einschreiben lassen.

War der Wohnort des Beklagten nicht aufzufinden, so mußte der Richter »auf des Klägers begern an den Beklagten ainen offen verkhündbriefe, mit bestimmung aines andern Rechtstags, auf den 45. Tag (nämlich 15 für den er-

sten, 15 für den andern und 15 für den letzten und entlichen Rechtstag) peremptorie ausgehen lassen, und dem Fronpotn bevelchen, das er sölchn verkündtbrieff in der Pfarrkirch, darinn der Beklagte heusennlich wonet, an dreyen Sontagen nacheinander, oder andern feirtägen vor der kirchmenig offentlich verlesen und berufen, auch anschlagen lassen.« (II. 3.)

Für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit spricht das 3. Gesetz des III. Titels: »Wo dann der Fronpot solches bey seinem Ayd vor Gericht offentlich ansagt, alsdann mag der kläger, so der Richter zu Gericht sitzt, in Abwesen seins widertails, nichtz minder sein Klag schriftlich oder mündlich öffentlich fürpringen, und Richter darauf den klager warten haissen, bis zu end desselben Gerichtstags, und darnach vor und ehe Richter vom rechten aufsteet, den Fronpoten öffentlich ber..fen lassen, ob der beklagt oder yemandt von seinen wegen, vor dem Rechter oder Schrann sey, der die Klag verantwurten, das wöll man hören.«

Eine eigene Erscheinung ist jetzt das Verbiethen des Gerichts als Strafe des Ungehorsams: »Wann der ungehorsam Antwurter im Gericht weder fahrend noch liegend guet, oder so viel nit hat, darein man die einsatzung stattlich thun möcht, oder dem Klager nit anders gemaint ist, dann zu verpiettung des Gerichts, wider den ungehorsamen Antwurter, in recht zu handeln; dann mag der kläger begeren, daß man dem ungehorsamen den zirkel desselben gerichts verpiete, das der Richter darauf schüldig ist, zethun.«

In peinlichen Fällen waren nun Anwälde nicht mehr zuläßig. »In peinlichen sachen, die peinlich gerecht verliget, sollen die Anwälde nit zugelassen werden, dann den erleuchten personen, als Fürsten, und dergleychen, und sonst auch in etlichen sondern Fällen, in kaiserlichen und gemainen Rechten ausgedruckt, so hierin zu setzen leng geperte.« (IV. 1.)

Die Form der schriftlichen Libelle war nun schon ausführlich bestimmt, (V. 1.) jedoch die mündliche Ausführung der Klage stets vorbehalten. (V. 4.) Ueber Klagen unter 2 Gulden war kein Rechtstreit zuläßig. (V. 5.) In wichtigen Streitsachen ist schriftliches Verfahren

nun geboten: »Wo aber die sachen ansenhlich und groß sind, und den partheyen merklich oder sonders daran gelegen ist, so soll der Richter zu fürderung der Sachen (damit die gefürdert und dest minder darin mit dem aufschreiben geirrt werde) bey dem Kläger verfügen, das durch ine sein klag (sovern die hievor dem Antworter mit der Ladung nit zugesandt ist) gezwiefacht in gericht schrifftlich gelegt werde, also das die ain der Beklagt nehme, und die ander bey Gericht liegend bleib, und verlesen, und darnach vom Antworter auch Klager in schrifften verner darauf gehandelt und verfaren werden.« (V. 6.)

Ueber die Termine bestimmt das 14. Gesetz: »Es sollen nun füran in den fürstlichen und andern gerichten, so anhangende Recht sind, die Termin ziel und zeit, von ainem Gerichtztag auf den andern zu für und einpringung der partheyen nottürft, nemlich in den Gerichten der Stett und Märkht, auch auf dem Land, zu vierzehn Tagen, und in fürstlichen Hofgerichten zu vier Wochen und ainem Monat unvärlich gehalten und gegeben werden.«

Auf artikulirte Klage mußte artikulirte Antwort folgen. Auf die einzelnen Positionen der Klage, so wie der Antwort wurden nun einzelne Weißartikel gestellt.

Nach erlassenen Interlokut über die Weißartikel wurde auf 6 Wochen hinaus (3mal 14 Tage) ein Weisungstag angesetzt. Die Vernehmung der Zeugen war nun durchaus schriftlich und nicht mehr öffentlich: »Die Zeugen sollen von dem richter oder verordneten Beysitzer oder Kommissari und Gerichtschreiber ordentlich, nit öffentlich, oder in beywesen aynicher parthey, sondern ainer nach dem andern insonderhait und in abwesen seines Mitzeugens, auf die zuegelassen weißartigkl und fragstückh, wie sich gepürt, verhört werden, und was yeglicher Zeug sagt, das sol der Gerichtschreiber aygentlich und ordentlich aufschreiben, also das daraus klärlich vernommen werden mög, was ein yeder zeug, auf yeden artigkl, und auf yedes fragstück darüber lauttend, gesagt hab, und füran nit mehr schreiben, dieser Zeug sagt wie der erst oder ander vorgeend zeug, sonder

ains yeden zeugen sag nach lengs entschriften vergreiffen. (VII. 3.)

Die Eröffnung der Zeugenaussagung geschah auf einer eigenen Tagsfahrt.

Mit 3 Schriften mußte beschlossen werden, »und wo Sach wäre, das ayniche parthey, dermassen wie vorsteet außerhalb gegründter genugsamer Ursachen nit beschließen noch ihren Rechtsatz thun wollt, so soll alsdann der Richter mit der andern Parthey, die zu beschließen, und ihren Rechtsatz in der sachen zu thun begert, nichtz minder beschließen, und also die Sach darnach für beschlossen halten, unangesehen der Gegenparthey einred.« [Und über 4 Termins Prolongationen waren nicht zuläßig.] (VIII. 2.)

Auf den Beschluß erhielten die Partheyen den Abschied. Doch war nun ein ferneres Einwirken der Parthey auf die Berathung noch nicht ausgeschlossen: »Wiewol nach endlicher beschließung die partheyen gemaniklich mit verner ferwendung nit söllen gehört werden. Jedoch sol den partheyen unverpotn seyn, in besonders von den fürstlichen Hofgerichten schriftlich rathschlag, von bewärte Doktoren oder ander schrifften, darin die Recht angezaygt werden, den Richtern zu klarer unnderricht (damit sy deßt gewiser und rechtmäßiger urtl schöpfen und sprechen mögen) zu überantworten, dieselben Richter sollen auch alsdann solich rathschleg und anzaygung der Recht annemen, und die mit fleiß verlesen. Und wo die Richter derhalbn irrung, und die nit genugsamlich verstunden, mögen sy darauf bey andern (doch ohn sondern Kostn der partheyen) verner rats pflegen, damit sy rechtmäßig und gerecht geschickht urteyl vergreyffen und geben mögen. Wo sich auch die partheyen selbs erpieten würden, aus freyen und guten willen, die kostung auszerichten, das Richter bey den gelerten der Recht rats pflegen möcht, alsdann soll Richter söllich ratspflegung auf ir kosten thun.«

Sobald das Urtheil verfaßt, ward ein Gerichtstag zur Publikation angesetzt. Das Urtheil selbst mußte in Schrift ohne Entscheidungsgründe verfaßt, und von dem Richter selbst sitzend verlesen werden. (IX. 5. 6.)

Rechtsmittel waren Richtigkeitsklage und Appellation. Die Appellation mußte binnen 10 Tagen dem Richter insinuirt und binnen 30 Tagen beym Oberrichter eingeführt werden.

Offenbar muthwillige Appellanten wurden in Haft genommen. Nach dem kaiserlichen Rechte mußte nun die Appellation schriftlich eingelegt werden *). Nach baierischem Rechte konnte sie auch mündlich geschehen. »Allein ein jeder, so von denselben fürstlichen Hofgerichten, und in den Vitzdombambten von der Vitzdomben und Räthe beyurteylln für das kayserlich Kammergericht appelliren will, der sol sein Appellation in schrifft stellen, und darin redlich und ansechlich ursachen anzaygen, die ine zu söllicher appellation bewegen. Und darnach durch das Hofgericht berathschlagt werden, ob man söllicher appellation deferire, und also ihren fürgang wöll lassen oder nit.« (X. 7.)

»Ein jeder Richter im land Bairn, außerhalb der fürstlichen Hofgericht und vitzdombambt, so er dem appellirer für das Hofgericht sein appellation zuläßt, sol alsdann demselben appellirer, die Acta und herkommen aller gerichtzhandlung, für apostl, und des ainen sendbrief an den Landsfürsten oder seinen vitzdomb oder Statthalter geben, darein derselb richter alle gerichtsakta verschlossen, durch die Gerichtschreiber mit guter richtigkait und sondern fleiß, nacheinander geordennt anzaigen lassen.«

Hatte der Richter zu Vollführung der Appellation keinen Termin bestimmt, so galten 2 Jahre F a t a l i e n: »So der Richter kein zeyt nennt, so geben, die Recht (wo sonst deshalben kein sonder statut ist) aynem jedem appellirer ain gannz jar, das genennt wirdet, das erst fatal, darin er sein appellation volfüern und enden sol. Wo er aber im ersten jar gesambt, so wirdet ihm vom Rechten das ander jar, so das ander fatal genennt wirdet, zu söllicher vollführung und vollendung zugeben.«

Die Exekution geschah durch den Richter in hablichen Sachen binnen 14 — 18 Tagen. »In persönlichen Sprüchen und sachen, so die verurteyllung beschehn ist, in

*) Der Termin zur Appellation an das Kammergericht war 3 Monate.

gemain oder auf ain benennt gelt, oder auf ein guet, so nit vorhanden ist, Soll der Richter zu vollstreckung sollicher Urteyl baiden tailen ainen tag setzen, und benennen, und dem verlustigen tail auflegen, den, so gegen im behabt hat, in vierzehn tagen, laut der urtheyl zu entrichten. Wo dieselb verlüstig parthey söllichs in der zeyt nit thuet, alsdann soll Richter die vollstreckung thun, in sechs wochen und dreyen Tagen. Nemlich in den ersten 14 Tagen der verlüstigen Parthey, in ihre bewegliche, und wo die nit so weit raichen, alsdann in den andern 14 Tagen, in ire liegende Guetter greiften. Und zum dritten und letzten, wo sollichs auch nit raicht, oder nit vorhanden ist, alsdann den dritten 14 Tagen greiffen in des verlüstigen teylls gerechtikait, verbriefft zinsgüllt, und bekenntlich schuld, doch das zu jedem mal deshalbenn die vorbestimmt zeyt gegeben werden.«

In der Landesordnung von 1553 war die Belohnung der Prokuratoren anders bestimmt für schriftliche, anders für mündliche Prozesse. (II. 2.) Hinsichtlich der Wahl der Urtheilssprecher war hier verfügt: »Dieselben beysitzer und Urtheilssprecher sollen auf gute Erfahrung irer geschicklichkeit durch die Pfleger, Richter und ander Herrschafften, so gericht haben, selbs, laut des artikuls erkießt werden, da man aber so viel geschickter, verstendiger Personen zu solchem nit gehaben mag, soll an sieben oder neun beysitzern genug seyn.«

Ein Staatsprokurator als Ankläger ist hier durch das Gesetz auf folgende Weise eingeführt: »So ist hiemit unser bevelch und wöllen, das füran in ainem jeden unsern Rentamt ain erbare verstendige Personen verordnet und bestellt werde, die auf gute erfarung der begangen missethat, wie sie dann dieselb erfarung bey unsern Hofräten, und in unsern Rentamten, bey Vizedomben, Hauptman und Räten, oder durch derselben verordnung gehaben mag, nach gestalt der Sachen, den zu Recht verglayten, wann er sich erstmals für das gericht stellt, anklag, und gegen ime, wie sich gepürt mit peinlicher Rechtvertigung prozedier, auf das ein solcher um sein begangen mißhandlung sein verdiente Straff empfahe, doch das in solchem und dergleichen Fällen,

herkommen und geschicht, und alle umständ, auch underschaid der Personen, zeit und stat, darzu die erklärt Landsfreyheit, wie sich gebert, wohl erwegen und bedacht werden sollen.« (VI. 3.)

Ueber die Besetzung der Urtheilfinder bey den Hofmarchen verfügte nun die erklärte Landesfreyheit: »Wo auch der Hofmarchherr nit so viel Leut, damit er das Gericht besetzen möcht, in seiner hofmarch hette, so soll er etlich erbar nachpauern oder umbsassen, aus dem Landgericht oder andern Hofmarchen erbitten, das ime das recht on kostung der Parthey, wie obstet, helfen besitzen, dieselben sollen auch alsdann an aidsstat geloben und zusagen, das sy um das, so für sy in Recht gebracht wirdet, mit samt den Hofmarchleuten, getreulich auf ihr gewissen erkhennen, und rechtsprechen wöllen, was sy rechtlich zeseyn achten unvärlich, doch dem Gerichtschreiber, rednern und püttln an Jren zimlichen sölden unabbrüchig.«

Nach dem Summario von 1616 konnte das erste Anbringen und die Ladung sowohl schriftlich als mündlich geschehen. (III. 1.) Für geringe Sachen war mündliches Verfahren die Regel, für wichtige konnte schriftliches geboten werden. (IV. 1 u. 4.) Der Vortrag mußte durch Prokuratoren geschehen, und vom Gerichtsschreiber protokollirt werden. (IV. 2.) In Verhörssachen sollte der Abschied sogleich auf die Duplik, noch während des Verhörs folgen. (IV. 3.) Diese Verhör (publica audientia) sollte alle 14 Tage »an Orten, wo keine sonderbare Gerichtshäuser oder Gerichtsschrannen, in den Pfleghäusern, in den Hofmarchen, in den Schlössern der Hofmarchherrn, oder wo daselbst nit Gelegenheit, in der Richter oder Gerichtsschreiber Wohnungen gehalten werden, es war dann an einem oder andern Ort die Ungelegenheit so groß, daß man die Verhören an solchen Orten nicht halten konnte, alsdann mögen sie wohl in einem Wirthshaus, doch in einer sonderbaren Stuben, darinnen man under währender Verhör kein Zehrung zelasse, fürgenommen werden. Nachdem auch jemals Sachen vor den fürstl. Hof- und Regimentsräthen fürfallen, deren Grund, Herkommen oder Beschaffenheit je zu Zeiten besser durch ein mündlich Verhör, weder aus

den einkommenen Schriften (welche zuvor, da sie völlig beysammen, wohl sollen erwogen werden) erfahren, und erläutert werden mag, als sollen noch füran, wie von Alters herkommen, die mündliche Verhörstäg bey den Kanzleyen, den Thailen angesetzt und nach Umständ der Fäll, und der miteinander streitenden Partheyen Beschaffenheit; wann je ein Sach so verwürret und irrig, daß man aus den eingebrachten Schrifften, die Gestaltsame der wahren Geschicht nie genugsam vernehmen kann, solche Verhören, wo der ander Theil dawider nit billiche und rechtmäßige Einreden hätte, öffentlich und in völligem Rathe geschehen *).

Was das Verfahren in der peinlichen Rechtspflege betrifft, so kömmt hier Karl V. Halsgerichtsordnung, und die Malefizordnung von 1616 in Betracht.

In Gemäßheit der ersten wurde nach geschlossenem geheimen Verfahren noch immer der öffentliche Rechtstag gehalten, wie folgt: »An dem Gerichtstag, so die gewöhnliche Tagzeit erscheinet, mag man das peinliche Gericht mit der gewöhnlichen Glocken beläuten, und sollen sich Richter und Urtheiler an die Gerichtstatt fügen, da man das Gericht nach guter Gewohnheit pflegt zu besitzen, und soll der Richter die Urtheiler heißen niedersitzen, und er soll sich auch setzen, seinen Stab oder bloß Schwert nach ländlichen Her-

*) Zu diesem Artikel bemerkt Schmid in seinem Kommentar: „Similiter, et hic articulus nullam considerationem meretur, cum publicae audientiae, quantumvis in causis vilibus et exigui pretii, pro abbreviandis litibus plurimum essent utiles, in desuetudinem abierint. Si quaeris, quae causa fuerit, cur audientiae publicae per desuetudinem fuerint abrogatae, cum tamen illas, maxime in summariis et causis levioris momenti valde utiles judicemus, et videamus, in plurimis Italicis, Gallicis, Hispanicis et aliis locis in frequentissimo usu esse, et ad hoc expedire, ut causidici et advocati fiant facundi et eloquentes? putamus, hanc forte rationem esse, ne consilia per ejusmodi vocales audientias a gravioribus negotiis nimium distrahantur, cum articulus noster in specie requirat, ut tales audientiae instituantur coram pleno senatu. Moderno tempore, quando causa est intricata, ut vocali declaratione opus esse judici videatur, instituuntur comissiones, in quibus tamen multi abusus irrepunt, cum saepius inutilia repetantur, vel etiam in causis satis claris et liquidis proponantur, tantum, ut desides consiliarii ab onere referendi liberentur, vel ut ii, qui de scamno equestri sunt, suum pensum dextere in alios declinare possint, cum mos in curiis nostris inoleverit, ut omnium commissionum protocolla Doctoribus referenda injungantur."

kommen eines jeden Orts in den Händen haben und ehrsamlich sitzen bleiben bis zu Ende der Sachen. Wo das Gericht also gesessen ist, so mag der Richter einen jeden Schöpfen besonder also fragen: N. ich frage dich, ob das endliche Gericht zu peinlicher Handlung wohl besetzt sey. Wo dann dasselbige Gericht nicht unter 7 oder 8 Schöpfen besetzt ist, soll ein jeder Schöpf also antworten: Herr Richter, das peinlich endlich Gericht ist, nach laut Kaiser Karl des fünften und des H. ReichsOrdnung, wohl besetzt. Darnach soll der Richter befehlen, daß der Beklagte durch den Nachrichter und Gerichtsknecht, wohl verwahret, für das Gericht gebracht werde. Mit dem Beschreyen der Uebelthäter soll es im selben Stück auf Gegenwärtigkeit und Begehr des Anklägers, nach jedes Gerichts guter Gewohnheit gehalten werde.«

Der Beklagte konnte hierauf seine Vertheidigung mündlich einlegen, oder begehren, daß die schriftlich verfaßte Rede öffentlich durch den Schreiber verlesen werden:

»Nach beyder Theil und allem Fürtrag, auch endlichem Beschluß der Sachen sollen der Richter, Schöpfen und Urtheiler alle gerichtliche Fürtrag und Handlung für sich nehmen, mit Fleiß besichtigen und erwegen, und darauf nach ihrem besten Verständniß dieser unser peinlichen Gerichtsordnung, nach Gelegenheit eines jeglichen Falls, am allergleichsten und gemäßigsten Urtheil in Schrift fassen lassen, und so die Urtheil also verfaßt, soll darauf der Richter fragen: N. Ich frag dich des Rechtens. Herr Richter, ich sprich, es geschiecht billig auf alles gerichtlich Einbringen und Handlung, was auch der Gerichtsordnung recht, und auf genungsame alle Fürtragsbesichtigung in Schriften zu Schriften zu Urtheil verfasset ist. Auf obgemeldten Beschluß der Schöpfen und Urtheiler, soll der Richter die endliche Urtheil, so also in Schrifften verfaßt ist, durch den geschwornen Gerichtsschreiber, in Beyseyn beider Partheyen, öffentlich verlesen lassen. Wann der Beklagte endlich zu peinlicher Straf geurtheilt wird, soll der Richter an den Orten, da es Gewohnheit, seinen Stab zerbrechen, und den Armen dem Nachrichter befehlen, und bey seinem Eid gebiethen, die gegeben Urtheil getreulich zu vollziehen, damit

vom Gericht aufstehen, und darob halten, damit der Nachrichter die gesprochene Urtheil mit guter Gewahrsam und Sicherheit vollziehen möge.«

Bey der Malefizordnung von 1616 ward die Halsgerichtsordnung als geltend vorausgesetzt. Die Beysitzer sind hier nur mehr Zeugen, und werden nicht als Richter, sondern nur als Zeugen dessen, was gehandelt wird, gebraucht, »daher sein sie nit schuldig, ihre vota und Stimmen ze geben, noch dem Richter helfen, ain oder ander Urtheil ze schöpfen, wie dann ihr Pflicht auch dahin nit gestellt ist, daher sie dann dem Richter nit maß geben, und dagegen derselb ihnen, daß sie ihme ihr mainung und gutachten geben sollen, nit zumueten soll. An welchen Orten aber der Statt- oder Mark-Rath, oder andere Beysitzer bishero ihre Stimme gegeben haben, an selbigen Orten soll es fürderhin noch also gehalten werden.«

Der Anklageprozeß bestand neben dem inquisitorischen fort. »Wann der Richter gleich Amtshalben, wegen einer Uebelthat gegen jemant allberait verfahren were, und aber einer käme, der den Beschuldigten, wie Malefizrechtens recht ist, ordentlich anklagen wollte, soll ihn der Richter zulassen, und hinwider, wann gleich ein Ankläger verhanden, und der Richter sehe, daß derselbig hinlässig nit genuegsame Zeugen fürstellete, oder sonst für ein notturfft hielte, auch Amtshalben, neben dem Kläger zu handlen, als erfarung und Kundschaft einzulangen, oder anders, das mag er jederzeit thun, wie er dann, was zur Erkundigung der Wahrheit und bestraffung des Uebels am nützlichsten seyn möge, ermessen kann, doch daß er wider Recht niemandt beschwere, sonder nach dieser und des Kayser Karls Peinlichen Gerichtsordnung, oder da der Fall darinnen nit fürsehen, nach gemainen Rechten handle.«

Dem Beklagten mußte die Anklage, Indizien und Namen der Zeugen schriftlich mitgetheilt, und ihm ein Defensor gegeben werden.

Die Urtheilsfassung geschah, wie folgt:

»An welchen Orten bishero bräuchig gewesen, und noch ist, daß nit allein der Richter, welcher den Blutbann hat, das Urtheil allein schöpft, sondern der Stadt- oder

Marktrath, oder andere Beysitzer desselben orts, auch ihre stimen ze geben haben, soll sich der Richter mit denselben eines gewissen tags, das haimlich Malefizrecht zu besitzen, vergleichen, und ein jeder zuvor Gott umb Gnad anruefen, daß er sprechen und erkennen künde, was Recht ist. Und wann sie darauff zusammenkommen, soll man die Urgichten, und was etwan der Advokat dem gefangnen zum gueten möcht verfaßt haben, ablesen, und Richter umbfragen, der Gerichtschreiber alle vota und stimen flaißig verzaihnen, und was für ein Urtheil mit dem mehrern geschlossen würdet, soll von dem Richter in diesem gehaimen und stillen Malefizgericht ausgesprochen, und von dem Gerichtsschreiber protokollirt werden. An welchen Orten aber der Malefizrichter allein das Urtheil zu schöpfen hat, so soll er dasselb nach seinem besten Verstand verfassen, oder da der Fall zweifenlich, bey Rechtsgelehrten, nach Inhalt des letzten Artikels des Kaiser Karls Peinlichen Gerichtsordnung, Rath erholen.«

Und nun folgt die förmliche Abschaffung des öffentlichen Verfahrens in peinlichen Sachen:

»Wiewohl bishero bey den öffentlichen Malefizrechten an unterschiedlichen Orten, unterschiedliche Gebräuch, fürnemblichen aber dieß in übung gewesen, daß vor öffentlicher Gerichtsschrannen der arme gefangene, durch mittel eines Redners, von dem Kerkermaister, Schergen, oder auch den Rathknecht angeklagt, und dagegen auch durch einen bestellten Redner defendirt verthaidigt worden, Inmassen auch in Kaiser Karls Peinlichen Gerichtsordnung geordnet ist, so ist aber solcher Prozeß, insonderheit wann man dem gefangnen vor Schöpfung der Urtel einen Advokaten zuläßt, zu anders nichts dienstlich, weder daß die zeit verzehrt, der Gefangne in seinen guten Gedanken, mit denen er sich zu der sterbstund, und gen Gott gericht, irr gemacht, bisweilen auch die zuhörer, wann man das Uebel also zu verthaidigen, Ruhems halben, sich understeht, geärgert werden, zudeme auch an vielen Orten im römischen Reich solche öffentliche Anklag nie in gebrauch kommen, als soll man fürterhin bey dem offnen Malefizrechtens anders nichts thuen, weder daß durch den Gerichtsschreiber

des gefangnen Uebelthaten und Verbrechen, und darauf das geschöpfte Urtheil abgelesen, von dem Richter der Stab gebrochen, und dem Scharpfrichter die Urtheil zu vollziehen anbevolchen werde.

Soviel aus den Monumenten des 15., 16. und 17. Jahrhunderts. Allein wir haben ja auch in den früheren Perioden, in einzelnen Bestandtheilen des Gerichtswesens schon ein nicht öffentliches — schriftliches Verfahren gefunden; sowohl für gewisse Stadien und Elemente der gewöhnlichen Prozedur, als für einzelne ausgezeichnete Klassen von Rechtsgegenständen.

Zu jenen gehört z. B. in der zweyten Periode der schriftliche Indiculus, der testium perceptor, die schriftliche Aufzeichnung des Urtheils, die Archiva codicum publicorum und acta municipalia, die codices traditionum etc. In der dritten Periode sahen wir, daß Zeugenaussagen schon sehr häufig schriftlich und artikelweise aufgenommen, ferner daß in einzelnen Fällen die Juristen um ein Gutachten vernommen wurden. In der vierten Periode saß nun ohnehin schon der geschworne Schreiber stets zu den Füßen des Richters, Gerichtsbriefe und Rezesse begannen sich zu häufen, der Schauplatz der Verhandlung zog sich in die Gerichtsstuben zurück.

Zu den Klassen von Rechtsvorfallenheiten, welche schon fast von jeher schriftlich und nicht öffentlich verhandelt wurden, gehören die Verhandlungen des geistlichen Richterstuhles. Denn wenn gleich nicht behauptet werden kann, daß diese Verhandlungen durchaus schriftlich und im Geheimen gepflogen wurden, wovon wir vielmehr häufig das Gegentheil finden, so wurde doch schon sehr frühe in vielen Theilen und Fällen die geistliche Prozedur ohne Oeffentlichkeit und in bloßer Schrift gepflogen. Der Anlaß hiezu lag in der Natur der Hierarchie, welche schon ursprünglich aus untergeordneten Reihen bestand, so daß der Richter nur seinem Obern verantwortlich war; eben so in den Kanonischen, mit vielen römischen Elementen durchdrungenen Gesetzen; in den hier schon von jeher geltenden Appellatio-

nen an einen höheren Richter; endlich in dem Verhältnisse der Untergebenheit sämmtlicher geistlichen Gerichte unter den römischen Stuhl, welcher natürlich seine Verhandlungen mit den weit entfernten Gerichtssprengeln nur in Form der Schrift pflegen konnte.

Der Weg, den das gerichtliche Verfahren bey seinem Uebergange aus der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in das Geheime und Schriftliche wenigst in Baiern verfolgt hat, ist nun in dem bisher Vorgetragenen bezeichnet, und war in der Hauptsache folgender:

Ursprünglich geschahen alle Gerichtshandlungen ohne Ausnahme öffentlich. Bey erleichtertem Gebrauche der Schrift begann man die Urtheile (in perpetuam memoriam) aufzuzeichnen, und auch die Ladung schon öfters in Schrift ergehen zu lassen. Der Bischof gab seine Sentenzen in der Regel auch jetzt schon schriftlich. In der dritten Verfassungsperiode wurde die schriftliche artikelweise Vernehmung der Zeugen schon allgemein, und bey geistlichen Gerichten finden wir bereits förmlichen Schriftenwechsel durch den ganzen Verlauf der Sache. Nach der Landesordnung von 1477 lag es schon in dem Eide des Gerichtsschreibers, das, »was die Partheyen in dem Rechte fürbringen, nach seinem besten Verstande eigentlich zu verschreiben und zu vermerken.« Im Jahre 1487 finden wir einen förmlichen Antrag auf gesetzliche Einführung des geheimen Verhöres jedes einzelnen Zeugen ohne Beyseyn der Partheyen. Durch das Landgeboth H. Georgs vom Jahre 1491 wurde nun weiters das Aufschreiben des Fürbringens der Partheyen durch den geschwornen Gerichtsschreiber, die heimliche Umfrage und Berathung über das Urtheil, nebst schriftlicher Abfassung desselben, und die Formirung des Gerichtsaktes angeordnet. Die Landesordnung von 1501 führte ferner die schriftliche Klage gesetzlich ein, jedoch ohne die mündliche noch auszuschließen. Jene von 1520 ordnete wiederholt den Gerichtsschreiber zu fleißiger Führung des Gerichtsbuches an; spricht übrigens ebenfalls von heimlichen Gerichtshändeln. Ferner wurde durch dieselbe bestimmt, daß die Klage schriftlich dem Richter übergeben, und in den Ladungsbrief eingeschlossen werden sollte.

Jedoch war noch immer öffentliche und mündliche Klage nebenher zuläßig. In wichtigen Streitsachen wurde aber nun das schriftliche Verfahren förmlich geboten *). Auf artikulirte Klage mußte nun artikulirt geantwortet, auf einzelne Positionen einzelne Weißstücke gestellt werden. Die heimliche Vernehmung der Zeugen ward wiederholt eingeschärft; die Uebergabe schriftlicher Rechtsgutachten gestattet. Die Deliberation über das Urtheil war nun geheim, die Publikation noch öffentlich. Die Appellation mußte nach kaiserl. Rechte schriftlich eingelegt werden; nach baierischem Rechte durfte dieses auch noch mündlich geschehen. Auf die Appellation folgten nun ein förmlicher Schluß und Einsendung des schriftlichen Gerichtsakts an den Oberrichter. In der Landesordnung von 1533 war für die Prokuratoren der schriftlichen Prozesse schon ein eigenes Honorar regulirt. Auch nach dem Summario von 1616 konnte noch immer Klage und Ladung sowohl schriftlich als mündlich geschehen. Ja für geringere Sachen war mündliche Verhandlung sogar noch die Regel. Die Vorträge mußten aber durch Prokuratoren geschehen, und durch den Gerichtschreiber protokollirt werden. Die sogenannte publica audientia — für Verhörsgegenstände bestand mit öffentlich mündlicher Verhandlung von 14 zu 14 Tagen noch fort. Ja es wurde nun umgekehrt für Fälle, welche so verwickelt waren, daß die Urtheiler aus den eingekommenen Schriften nicht klar sehen konnten, mündliche Verhörstage bey den Kanzleyen, welche jedoch nicht ganz öffentlich gewesen zu seyn scheinen, angesetzt. Diese Audienzen kamen aber, da sie das ganze Gerichtspersonal auf eine unbequeme Art in Anspruch nahmen, nach und nach außer Uebung, und es traten die sogenannten Kommissionstage in einzelnen Fällen an ihre Stelle, welche jedoch unglaubliche Längerungen veranlaßten. Die mündlichen Verhörstage für geringe Händel aber erhielten sich mit einem gewissen Grade von Oeffentlichkeit noch bis auf den heutigen Tag.

---

*) In Frankreich wird der Zeitpunkt der Einführung des schriftlichen geheimen Verfahrens auf die Ordonance de 1539 gesetzt. (Montesq. III.)

In peinlichen Rechtshändeln geschah die peinliche Frage und die Vernehmung der Zeugen schon sehr frühe heimlich, ohne daß sich der Zeitpunkt genau bestimmen ließe. Selbst die Landesordnung von 1518 gebietet aber noch die öffentliche Verhandlung und Rechtfertigung der Inzichten. Durch jene vom Jahre 1520 wurde die Zulassung der Anwälde in peinlichen Fällen verboten. Auch seit Einführung der Carolina wurde nach geschlossenem heimlichen Verfahren, noch immer der öffentliche Rechtstag gehalten. Auch das »Beschreyen der Uebelthäter« erhielt sich noch; die Vertheidigung des Angeklagten geschah ebenfalls noch öffentlich, und eben so die Publikation der Sentenz. Die Deliberation über das Urtheil aber geschah durchaus heimlich. Die Malefizordnung von 1616 gab nun dem Richter allein die Befugniß das Urtheil zu fällen, wo nicht das Gegentheil bestimmt hergebracht war. Anklage, Indizien und Namen der Zeugen wurden dem Inkulpaten schriftlich mitgetheilt, und ihm ein Defensor gegeben. Die Urtheilsfassung geschah in einem heimlichen Malefizgerichte. Schließlich wurde durch diese Malefizordnung, Alles was nach der Carolina noch öffentlich geschehen sollte, mit Ausnahme der Publikation des Urtheils abgeschafft, und dem heimlichen Verfahren überstellt.

Nachdem so die Schritte der allmähligen Umwandlung des öffentlichen Verfahrens in ein geheimes bezeichnet worden, folgen noch einige Rückblicke auf die Gründe und Anlässe dieser Umwandlung.

Unstreitig ist vollständige Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlung das Ideal einer vollkommenen Gerichtsverfassung, da sie allein allen Gliedern einer Volksgemeinde die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit des Urtheiles über ihren Mitbürger gewähren kann.

Allein eben so unstreitig ist dieser Zweck der Oeffentlichkeit nur da vollkommen erreichbar, wo a) sämmtliche Glieder der Volksgemeinde auch wirklich an der Verhandlung Theil nehmen können; b) wo das Gesetz so faßlich, einfach und so einheimisch ist, daß seine Bestimmungen jedem Einzelnen lebendig bewußt sind, und daß es nicht erst durch Studium erkannt werden muß. Hiezu wird aber

vorausgesetzt 1) ein noch geringer Grad von Bevölkerung; 2) ein geringer Grad von Verwicklung der Lebens- und daraus entspringenden Rechtsverhältnisse.

Alle diese Vorbedingungen aber, wo werden sie wohl anzutreffen seyn, als nur in jenem ursprünglichen Zustande der Volksstämme, der in der ersten Periode geschildert worden ist? In einem Zustande also, wo wieder von der andern Seite einmal die Selbsthülfe noch an der Tagesordnung, und dann die Rechtsbegriffe unbeschadet ihrer »simplicité admirable, rudesse originale, et esprit fort«, wie Montesquieu sagt, noch in einem Grade von Kindheit befangen sind, daß man einen solchen Zustand wohl auf keinen Fall einen vollkommenen Rechtszustand wird nennen können.

Vollkommene Oeffentlichkeit de facto, war übrigens auch in jener frühesten Periode nur bey den Verhandlungen auf den sogenannten ungebotenen Tagen (placita generalia) zu finden, wo alle Freyen wirklich erscheinen mußten. In thesi war sie jedoch auch für die gebotenen Tage vorhanden, da es auch hier jedem Freyen, zwar nicht geboten, aber erlaubt war, Antheil an der Verhandlung zu nehmen.

Der Theil des Verfahrens, welchen wir zuerst in die Schrift niedergelegt finden, ist das Urtheil. Es enthielt aber dieses Urtheil häufig eine kurze Erwähnung der ganzen Verhandlung. Ja es war dieses der erste historische Gebrauch der Schrift bey den neuen Völkern. Meist waren aus dem Beschlusse der Verhandlung Rechte für die Zukunft abzuleiten, und wie war dieses mit Sicherheit möglich, wenn dieser Beschluß, der nun zum Faktum geworden, nicht aufgezeichnet wurde? Der Oeffentlichkeit that übrigens diese Aufzeichnung nicht den mindesten Eintrag. Anders verhält es sich mit der Zeugenvernehmung, dem zweyten jener Hauptstücke des Verfahrens, die zuerst schriftlich verhandelt worden sind. Die schriftliche Vernehmung der Zeugen hatte nämlich einen andern Zweck, und eine andere Folge, als die Errichtung einer Urkunde über den gefaßten Beschluß. Der Zweck war hier die vollständige und überzeugende Darstellung des Faktums, Behufs des darauf zu be-

gründenden Urtheils; die Folge aber war, daß diese Vernehmungen, welche eine bloße Vorbereitung zu der öffentlichen Aburtheilung an dem Gerichtstage selbst waren, frühe und häufig an Orten und Tagen geschahen, an welchen die Gemeinde zu Rechtsgeschäften nicht versammelt war, kurz daß sie nicht öffentlich geschahen.

Eine Art von Verzicht auf die Nothwendigkeit durchgängiger Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen wurde offenbar schon damals ausgesprochen, als die höchste Richtergewalt dem Staatsoberhaupte übertragen, und von jenen Beamten Gehorsam geschworen wurde, welche der Fürst in seinem Namen zu Richtern aufstellte. Denn hiedurch begab sich der Einzelne des Rechtes seiner individuellen Einwirkung auf die Bildung des Urtheils in einzelnen Fällen, und gab sich dem Zutrauen auf die Gerechtigkeit hin.

Was ferner ganz vorzüglich zu Herbeyführung eines schriftlichen, nicht öffentlichen Verfahrens beytragen mußte, war die Ausbildung der verschiedenen Appellationsinstanzen. Wir haben oben gesehen, wie ursprünglich bloß von dem Urtheile bestimmter Schöffen an andere Schöffen gedungen werden, wie dann späterhin die Beschwerde gegen den Grafen ꝛc. bey dem Gerichtsstuhle des Missus angebracht werden konnte. Da sich alle, die es betraf, hier immer wieder zusammenfanden, war in diesen Fällen unbedingte Mündlichkeit und Oeffentlichkeit noch immer leicht zu beobachten. Als aber die Beschwerden gegen die Verhandlungen der Untergerichte auf dem Wege förmlicher Appellation an oft weit entfernte Obergerichte gebracht werden sollten, welchen das ganze Faktum, alle Sachen und Personen fremd und neu waren; mußte, bey der Unmöglichkeit persönlichen Erscheinens des Richters, der Schöffen und der Theile vor jenem Obertribunale, die Formirung und Einsendung eines schriftlichen Aktes dahin sich von selbst aufdringen; so wie denn auch diese Einsendung im Jahre 1506 »wegen der Schwierigkeit und der Kosten, den Hof mit den Rednern zu besuchen«, förmlich durch das Gesetz eingeführt worden ist, und zwar unter Berufung auf das Reichskammergericht und den Pabst.

Hiedurch war denn die geheime Behandlung der Rechtssachen bey den Obergerichten selbst gegeben, und wir finden sie hier auch am früheſten. Wir haben schon oben gehört, wie die Herzoge befohlen hatten, daß sich täglich die Räthe mit dem Kanzler Morgens 7 Uhr in der Kanzley einfinden sollen, um vorkommende Beschwerden zu erledigen.

Der Hauptgrund und Anlaß jedoch der allmähligen Einführung des geheimen, schriftlichen Verfahrens lag immer in dem Zustande der Gesetzgebung selbst, welcher durch jenen des Rechtes als Wissenschaft im Allgemeinen bedungen ist; und von dieser Seite hat offenbar die Einführung des römischen Rechtes einen großen Antheil an der Beseitigung der Oeffentlichkeit im Gerichtswesen gehabt.

So lange das Gesetz aus dem Leben und den Sitten des Volkes nach Bedürfniß geschöpft, einfach, lokal ist, so daß es von jedem Einzelnen leicht aufgefaßt, verstanden und im Gedächtnisse behalten werden kann, und daß Jeder den Beruf, selbst Urtheiler zu seyn, fühlen darf, erfüllt Oeffentlichkeit der Verhandlung ihren Zweck nach seinem vollen Maaße. Je mehr sich aber die gesetzlichen Bestimmungen bey Vervielfachung der Lebens- und Rechtsverhältnisse häufen; je mehr nun schon, bey Vereinigung meherer Stämme in einem Gesammtstaat, das Besondere in Beziehung auf das Allgemeine gesetzt werden muß; je mehr der Beruf zum Urtheilen der eines besonderen Standes — das Richten eine Amtssache wird; je mehr wird nun schon dem Einzelnen die lebendige Ueberzeugung von dem, was in dem gegebenen Falle Rechtens ist, schwierig, und sein Interesse an der persönlichen Theilnahme an der Verhandlung sinkt. Jedoch so lange auch jetzt noch das Gesetz dem Volke eigenthümlich, aus seinen Ueberlieferungen und Gewohnheiten geschöpft bleibt, ist es doch noch immer den Einzelnen zugänglich und verständlich. Ja wenn sich nun gleich die Gesetze und Gewohnheiten im Ganzen bey dem unendlichen Reichthume allgemein angeregter Lebensverhältnisse noch so sehr anhäufen, so wird sich eben darum das, was dem einzelnen Bezirke, der einzelnen Klasse angehört, um so mehr in sich selbst abschließen, und dem individuellen Gliede

eines solchen Bezirkes, einer solchen Klasse, bewußt und erkennbar bleiben.

Wenn nun aber vollends der Gebrauch eines fremden Rechtes überhand nimmt, welches in einer todten Sprache geschrieben, nur dem gelehrt Gebildeten zugänglich, auf ganz fremdartige Institute berechnet, aus einer fremdartigen Religion, Verfassung und Lebensansicht hervorgehend, endlich unübersehbar reich an einzelnen, auf das subtilste ausgebildeten, und unter sich bedungenen Bestimmungen ist, so wird jedem, der nicht Jurist vom Fache, der nicht mit dem Apparate der nöthigen Vorkenntnisse ausgerüstet ist, das Gesetz unzugänglich, die Verhandlung unverständlich und ohne Interesse seyn.

Ja durch die Anhäufung und Komplizirung der Rechtsbegriffe und positiven Gesetzbestimmungen mußte nicht nur für das Publikum das Interesse an der Oeffentlichkeit der Verhandlung verschwinden, sondern diese Vielfältigkeit und Verschränkung des Gesetzes mußte auch für den Richter und die Urtheiler die Folge herbeyführen, daß die Diskussion über die zu erlassende Sentenz nicht mehr auf den bloßen mündlichen Vortrag in instanti möglich; sondern daß die Verhandlung schriftlich aufgezeichnet, der sogenannte Gerichtsakt formirt werden mußte, und daß eine weitere, theils mündliche theils schriftliche, auf jeden Fall aber eine nicht öffentliche Berathung nothwendig wurde, bevor man wieder an der Gerichtsschranne zusammen kam, um das Resultat dieser Berathung bekannt zu machen.

Jenen Einfluß übte nun das römische Recht selbst damals schon aus, als es noch nicht als positiv gültiges geschriebenes Recht rezipirt, als es noch bloße Grundlage der juristischen Bildung überhaupt war. Wenn nun gleichwohl noch erst einzelne Doktoren auf der Schöffenbank saßen, so fand man doch häufig die Erholung gelehrter Rechtsgutachten für nothwendig. Hiedurch ward aber offenbar die Urtheilsbildung der Oeffentlichkeit entrückt, und dem Schriftenwesen der Weg geöffnet. Nebenbey ward denn so Manches schon aus den römischen Gesetzbüchern als positive Rechtsregel angewendet, nämlich theils unmittelbar,

theils aber mittelbar aus den kanonischen Gesetzen, wie wir sogleich näher vernehmen werden.

Als schließlich — seit Errichtung des Reichskammergerichtes — die Stimme der Doktoren, das durch sie verbreitete Formenwesen, das sogenannte gemeine Recht, ganz das Uebergewicht bekam, und die deutschen Rechtsbücher immer mehr verdrängt wurden, mußte die Begeisterung für die Oeffentlichkeit immer mehr sinken; ja Mündlichkeit der Verhandlung mußte bey den sich anhäufenden Formen, und bey der Unübersehbarkeit des Gesetzstoffes, seitdem das Urtheil aus dem, aus päbstlichem, kaiserlichem und justinianischem Rechte zusammen gebildeten sogenannte gemeinen Rechte zu schöpfen war, ganz unausführbar werden, und mit der »Mündlichkeit« die Oeffentlichkeit im gleichen Grade zu Grunde gehen. Hiezu kam, daß viele der in dem gemeinen Rechte enthaltenen Bestimmungen bald der Anlaß zu so vielfachen Verlängerungen wurden, daß eine Oeffentlichkeit in vollem Sinne des Wortes schon dadurch fast unmöglich wurde, weil derjenige, welcher sich von dem gerechten Gange des gerichtlichen Verlaufes hätte überzeugen sollen, manchmal durch eine Reihe von Monaten hätte allen den Tagen beywohnen müssen, auf welchen der konkrete Fall zur Sprache kam.

Als vorzügliches Beyspiel solcher Längerungen soll hier nur der Instruktionsart der dilatorischen und peremtorischen Einreden, der Förmlichkeiten des Beweises, der Menge der zuläßigen Rechtsmittel Erwähnung geschehen. Nach dem kanonischen Rechte mußte aus einer Reihe von dilatorischen Einreden, je eine nach der andern zur Erledigung gebracht werden. Eben in diesem kanonischen Rechte, und der gesammten geistlichen Gerichtsverfassung stand der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens von jeher ein Beyspiel geheimer, schriftlicher Prozedur zur Seite. Schon ursprünglich wurden geistliche Angelegenheiten nach dem Codex Theodosianus, und nach geschriebenen Sammlungen der Canones beurtheilt. Bereits am Ende des eilften Jahrhunderts trifft man systematisch geordnete Handbücher des geistlichen Rechtes an. Das Decretum wurde, sobald Universitäten bestanden, daselbst gelehrt.

Bey Behandlung und Bearbeitung des kanonischen Rechtes wurde aber ein durchherrschender Gebrauch von dem römischen Rechte gemacht. Nun übten aber besonders die Dekretalen einen großen Einfluß auch auf die Behandlung des weltlichen Gerichtswesens, auf die Verdrängung der Rechtsbücher und Gewohnheiten, und damit auch auf die Verdrängung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens aus. Schon das ganze System der geistlichen Gerichtsbarkeit war der schriftlichen geheimen Verhandlung sehr günstig. Die Vorstände der genau abgemessenen Gerichtssprengel waren dem, über mehrere solche Distrikte vorgesetztem Bischofe strenge subordinirt. Das Urtheil ging nicht aus der Umfrage gewählter Schöffen hervor. In vielen Fällen war es erst durch Bericht von Oben zu erholen. Ueber mehrere Bischöfe war ein Metropolitan, über sämmtliche Bischöfe der Pabst gesetzt. Daß Gegenstände, welche von Rom aus zu beurtheilen waren, nur schriftlich und geheim behandelt werden konnten, ergiebt sich von selbst. Uebrigens finden wir zwar auch in geistlichen Angelegenheiten häufig ein öffentliches Verfahren, z. B. auf den Sendgerichten rc.; allein noch häufiger wurden von jeher Sentenzen auf bloß schriftliche, nicht öffentliche Instruktion erlassen. In der strafrechtlichen Prozedur, war das geheime Verfahren bey geistlichen Gerichten ohnehin die Regel. Zwar wurden die Sendgerichte der frühesten Zeit, wo jährlich einmal an jedem Orte alle Unordnungen und Verbrechen angezeigt werden sollten, öffentlich abgehalten; allein der Inquisitionsgerichte des 13. Jahrhunderts nicht zu erwähnen, finden wir ja doch aus allen Jahrhunderten eine Menge von Straffentenzen geistlicher Behörden, bey welchen sich keine Spur einer vorhergegangenen öffentlichen Verhandlung zeigt; und wenn auch die Sitzungen der geistlichen Gerichte bis spät herab in den Kirchen geschehen, so war doch einestheils hier gewiß kein unbedingter Zutritt der Layen gestattet, und anderseits stand auch das hier Verhandelte schon durchaus mit einer schriftlichen Instruktion in Verbindung.

Was aus dem römischen Recht besonders auf Beseitigung der Oeffentlichkeit im peinlichen Verfahren hingewirkt

hat, ist der daraus geschöpfte Untersuchungsprozeß, und die peinliche Frage. Dem deutschen Rechte war der Anklageprozeß eigenthümlich, welcher durchaus auf Oeffentlichkeit begründet war. Zwar stand in gewissem Sinne mit dem spätern Verfassungssysteme, als die Richter streng subordinirte Beamte des Königs geworden, auch schon die Untersuchungsmaxime in Verbindung; allein den eigentlichen Inquisitionsprozeß mit seinen Formen und der peinlichen Frage schöpfte man aus den fremden Rechten, und da dieser Prozeß seinem ganzen Geiste nach zum geheimen Verfahren geeigenschaftet war, so wurde gerade der Theil des Gerichtswesens, der am meisten die Oeffentlichkeit in Anspruch nimmt, derselben am frühesten entrückt.

Es läßt sich übrigens keineswegs läugnen, daß einerseits gewisse Theile des peinlichen Prozesses schon an und für sich für die öffentliche Verhandlung nicht geeignet sind, und daß die Herstellung des Faktums und die Instruktion des Beweises, wenn Kollusionen, welche den Zweck der Untersuchung vereiteln würden, vermieden werden sollen, ein geheimes Verfahren voraussetzt; daß anderseits der Anklageprozeß, dort wo die Korruption der Sitten, die Anhäufung von Verbrechen den Rechtsfrieden in Gefahr bringen, nicht mehr zureicht, diesen Frieden aufrecht zu erhalten; und daß es in dem Amte der als Wächter für die Sicherheit bestellten Beamten liegt, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß den Verbrecher auch dort, wo sich kein Kläger findet, der Arm der Gerechtigkeit erreiche. Daher lag außer jenem Einflusse fremder Rechte, auch noch in der innern Natur der Strafgerichtsbarkeit selbst ein Grund, welcher auf Beseitigung der Oeffentlichkeit hinwirken, und die Einführung des Untersuchungsprozesses nothwendig machen mußte. Allein nach geschlossener Instruktion, nach vollständig gesammelten Beweisen, ist die öffentliche Verhandlung gleichwohl in beyden Gattungen des Verfahrens durchaus anwendbar; ja sie wird gerade in diesem Theile der Rechtspflege, von dem Volke zu seiner Beruhigung durchaus in Anspruch genommen. Die deutsche Gesetzgebung hat aber auch dieses Bedürfniß lange gefühlt und demselben lange entsprochen. Denn nicht nur der Anklageprozeß wurde

mit einem hohen Grade von Oeffentlichkeit neben dem Inquisitionsprozeß aufrecht erhalten, sondern auch in dem letzten blieb das Schlußverfahren und die Vertheidigung bis in späte Zeiten herunter stets öffentlich.

Schon in der Natur gewisser Rechtsgeschäfte an sich lag der Grund und Anlaß, die unbedingte Oeffentlichkeit ihrer Verhandlung unausführbar zu machen. Dahin gehören besonders jene, deren Instruktion durch kaiserliche Kommissäre gepflogen werden mußte; eine Instruktionsart, welche schon ziemlich frühe statt fand. Wir wollen zum Beyspiele nur der Verhandlung in der Streitsache des Löwenbundes mit dem Landesfürsten Erwähnung thun. Wie viele Rücksichten wirkten nicht bey einem Geschäfte dieser Art zusammen, um es der unbedingten Oeffentlichkeit zu entrücken? obwohl in ähnlichen Geschäften ein gewisser Grad von Oeffentlichkeit allerdings noch beobachtet worden ist, wie wir in der Streitsache über die Succession Herzog Georgs gesehen haben.

Uebrigens ist hier überall zwischen unbedingter und theilsweiser Oeffentlichkeit zu unterscheiden. Jene verschwand natürlich aus den bereits ausführlich entwickelten Gründen am frühesten. Theilweise Oeffentlichkeit erhielt sich sehr lange, und besteht auf unsern mündlichen Rechtsverhören ja in gewissem Sinne noch heut zu Tage. So frühe sich die Oeffentlichkeit in speziellen Theilen des Verfahrens verlor, so lange erhielt sie sich wieder in andern. Daher läßt sich der Zeitpunkt ihres Verschwindens nicht bestimmt fixiren. Während eines langen Zeitraums hindurch bestand vielmehr ein Verfahren, das aus öffentlichen und geheimen, aus mündlichen und schriftlichen Handlungen zusammengesetzt war. Der Gang, den diese Umbildung genommen, ist im Ganzen sehr einfach. Ursprünglich wurde auf des Klägers Rede und des Angeklagten Gegenrede von den versammelten Freyen das Urtheil nach dem, jeden in seinem Gedächtniß lebendigen Gesetz gefunden. Also eine Verhandlung vor der ganzen, und durch die ganze Gemeinde. Als die Rechtsfälle sich mit der Bevölkerung mehrten, wurden bestimmte Urtheiler gewählt, der Rechtstag nicht mehr von allen Freyen besucht. Als die Zahl und Verwicklung

der Rechtsfälle noch höher stieg, als ein mehr ausführliches schriftliches Gesetz nothwendig geworden, wurde das Urtheilfinden der Beruf permanent konstituirter Schöffen. Diese mußten sich aber schon aus mehreren Gründen auf den Gebrauch der Schrift hingewiesen fühlen. Einmal war es wohl selten der Fall, daß das Urtheil gleich auf Rede und Gegenrede gegeben werden konnte; meist trat ein Beweisverfahren und Zwischenurtheil in die Mitte. Hiezu war es nothwendig, das Beweisthema und die Zeugenaussagen zu fixiren. Das alles konnte am besten nur in Schrift geschehen. Ferner hatten diese wenigen Schöffen schon so viele Rechtsfälle zu behandeln, deren jeder einzelne sich über mehrere Gerichtstage erstreckte, daß ihr Gedächtniß unmöglich im Stande war, das alles zu behalten; daher die Formirung schriftlicher Gerichtsakten. Ferners war bey der sich täglich anhäufenden Menge von positiven Gesetzbestimmungen die Subsumtion des einzelnen Falles unter die betreffenden Gesetzstellen ebenfalls nicht mehr in instanti auf mündliche Reden möglich, also ein weiterer Grund, Alles in Schriften niederzulegen. Schließlich war der Unterrichter einem Oberrichter, dieser wieder einem obersten Richter untergeben, welchem er die häufig die auf dem Wege der Appellation angefochtenen Verhandlungen seines Tribunales zur höhern Entscheidung vorzulegen bereit seyn mußte. Wie wäre dieses ohne Akten möglich gewesen? — Hier ist zwar noch überall bloß von Gründen die Rede gewesen, welche die schriftliche Verhandlung nothwendig machten, nicht aber die geheime. Allein wem fällt nicht auf den ersten Blick auf, in welch enger Beziehung diese beyden stehen. Wie ganz unausführbar mußte die Idee und der Zweck der Oeffentlichkeit nun schon in einem umfassenden, schwierigen, verwickelten Rechtsfalle werden, wo der Kläger ein voluminoses Klaglibell übergab, in welchem er sein Recht auf eine Reihe von Fakten im Gegenhalte zu den einschlägigen Gesetzstellen entwickelte. Wie wäre es da möglich gewesen, daß der Beklagte sogleich darauf geantwortet hätte? Also mußte diesem die Klage unter Ansetzung eines Termines zur Exzeption mitgegeben werden. Wenn nun dieser mit einem eben so voluminosen Libelle der Einreden erschien,

war wohl an eine Replik in instanti wieder nicht zu denken, und die Mittheilung der Exzeption unter einem Termine wieder eben so nothwendig. Dieser Schriftenwechsel wiederholte sich denn durch alle Stadien der Prozedur. Wie konnte hier Oeffentlichkeit noch ihren Zweck erreichen? Denn wenn auch die Libelle jederzeit vorgelesen werden, wie konnten sie von Gerichtstag zu Gerichtstag im Gedächtniß der Zuhörer bleiben? Hiezu kamen nun die ausführlichen Protokolle über Depositionen einer Menge von Zeugen, auf eine Reihe von Positionen und Fragestücken; über Vergleichung ausführlicher Urkunden, über umständliche Augenscheine. Konnte die bloße Vorlesung aller dieser Aktenstücke wohl den Zweck der Oeffentlichkeit noch Genüge leisten?

Für wichtige, umfassende Rechtssachen war also schriftliche Instruktion durch die Nothwendigkeit zuerst herbeygeführt, und endlich auch durch die positiven Gesetze geboten. Für geringere Fälle erhielt sich die mündliche Verhandlung, und auch für jene wichtigern Fälle, blieb eine Art öffentlichen Schlußverfahrens, die laute Vorlesung aller Urtheile ꝛc. noch immer Gerichtsgebrauch. Ja was merkwürdig ist, nachdem schon lange Zeit hindurch die schriftliche Instruktion zur Gewohnheit geworden, wurde durch die Gerichtsordnung von 1616 nun selbst wieder für jene Fälle »deren Grund und Beschaffenheit besser durch ein mündliches Verhör, als aus den einkommenden Schriften erläutert werden mag« mündliche Verhörstage bey den Kanzleyen (publica audientia) angeordnet; bis dann auch diese Audienzen wieder, bey zunehmendem Geschäftsdrange, wegen des Zeitaufwandes, den sie erfoderten, außer Uebung gekommen sind.

Schlußbemerkungen.

Gewisse Hauptelemente herrschten immer als bestimmende Größen durch das ganze Gebäude des Gerichtswesens; je besser diese Funktionen und Potenzen in Beziehung auf ihren Zweck und ihre Bedeutung ausgeprägt; je gediegener und kräftiger sie nach ihrem Inhalte waren; je näher stand auch das Ganze an seiner Vollkommenheit.

Zu diesen Elementen gehört vorzüglich die Frage. Das Urtheil war nämlich jederzeit das Resultat einer Fragestellung des Richters an die Urtheiler. So lange wir Urtheiler finden und einen Vorstand derselben, welcher nicht selbst das Urtheil machte, sondern nur das von jenen gefundene ausspricht, so lange war auch die Fragestellung ein Hauptmoment des Prozesses. Und im Grunde dauert ja diese Form der Prozedur auch heut zu Tage noch in allen Gerichtskollegien fort. Aber freylich gerade in Verbindung mit der Oeffentlichkeit war die Frage in jenen früheren Zeiten die allerüberzeugendste Form für das Publikum, so daß durch alle Stadien der Verhandlung kein Schritt geschah, den nicht die Schöffen in ihren Antworten als gerecht und auf das Gesetz gegründet anerkannt hatten. So fest ward auf die Einhaltung dieser Form gedrungen, daß, wer da ungefragt ein Urtheil gab, als meineidig behandelt wurde.

Der ursprüngliche Geist der öffentlichen Gerichtsverfassung spricht sich in dem Satze aus: zur Hand antworten, bekennen, oder läugnen, und dann schwören oder fechten. So lange die Vollziehung einer solchen Methode anwendbar blieb, war das Verfahren in wenige Momente eingeschlossen, kurz, deutlich und energisch. Als

die Bestandtheile der Prozedur sich in allen Stadien derselben vervielfachten, verfloß schon mancher Gerichtstag, bis es zur ersten Antwort kam, und die Oeffentlichkeit verlor ihren Sinn, ihren Zweck nicht aus Ursachen, die in ihr, sondern außer ihr lagen.

So lange also auf der beyden Theile Rede und Gegenrede stracks das Urtheil folgte, so lange gab die Oeffentlichkeit Alles, was sie zu geben berufen ist. Als es an zwey Reden nicht mehr genügte, als zehnmal zwey Reden nöthig wurden, um dem Gesetze in allen seinen Nüançen zu genügen; da gab der öffentliche Gerichtstag dem Hörer immer nur ein Fragment eines verwickelten Ganzen. Und wäre auch eine ganze Sache in stätiger Folge verhandelt worden, so war doch nur mehr der tiefer eingeweihte und geübtere dem Ganzen der Verhandlung zu folgen im Stande.

So war es auch mit der Appellation. Als noch die Berufung »zur Hand« eingelegt werden mußte, gab auch in diesem Punkte die Oeffentlichkeit dem Publikum jene Beruhigung, welche sie bezweckt.

Daß die Oeffentlichkeit zuerst bey den Obergerichten verschwand, giebt uns den besten Aufschluß über die Frage: Warum und wie sie überhaupt verschwunden. Einerseits war es nämlich unmöglich geworden, alle jene, welche die Gemeinde der streitenden Theile bildeten, zu einem öffentlichen Gerichtstage des Obergerichtes wirklich zu versammeln; Dritte hatten aber an einer ihnen fremden Verhandlung wenig Interesse. Fürs zweyte konnte das Obergericht die Verhandlung des Untergerichtes bald nur mehr aus den darüber errichteten Akten prüfen; also nur jenen, welche diese Akten kannten, war die Verhandlung des Obergerichtes verständlich. Noch überzeugender wird das Ganze, wenn man den so häufig vorkommenden Fall bedenkt, daß Sachen an die Fürsten zur Entscheidung kamen, während diese mit ihren Räthen an sehr entfernten Orten, ja selbst im Auslande verweilten. Wie wäre hier zur Schöpfung des obersten Urtheils eine öffentliche Verhandlung im eigentlichen Sinne des Wortes möglich gewesen?

Etwas ganz Eigenthümliches lag in der alten Gerichtsverfassung darin, daß die Folgen der Appellation für die Urtheiler viel bedenklicher werden konnten, als es heut zu Tage denkbar ist. Bey der Beschaffenheit jener alten Gesetze lag in der Reformation einer Sentenz fast nothwendig die Beschuldigung einer wahren Ungerechtigkeit gegen jene, welche diese Sentenz gegeben hatten; heut zu Tage will eine solche Reformation meistens nur sagen, daß man eben bey der zweyten Instanz das Gesetz in einem andern Sinne ergriffen, die Auslegungskunst in einem schärferen Grade ausgeübt, oder höchstens, daß der judex a quo sich — jedoch bona fide — geirrt habe. In jener ältern Zeit hielt sich der, welchen ein Schöffe öffentlich verurtheilt hatte, auch für berechtiget, öffentliche Genugthuung zu fodern, wenn sich beym höhern Richter ergab, daß er von jenen unschuldig verurtheilt worden.

Ueberhaupt war ursprünglich das Urtheil mehr das Resultat der moralischen Ueberzeugung, eines höhern Grades von Willkühr; späterhin wurde es mehr zum Ergebniß reiner Verstandesfunktion, einer künstlichen Kombination des dürren Buchstabens der Gesetze; daher die Imputation, welche das Individuum des Urtheilers traf, in jener Periode offenbar viel weiter und tiefer erstreckt werden konnte, als in der spätern Zeit, wo des Richters Willkühr durch die, bis in das kleinste eingehenden Bestimmungen der Gesetze auf das engste beschränkt ist.

In dem Antheile, den achtbare Männer bis in die spätern Zeiten an der Bildung des Urtheils nehmen konnten, erhielt sich das, was eigentlich der würdigste Sinn und Geist der Oeffentlichkeit ist, noch lange über die Periode hinaus, aus welcher die Oeffentlichkeit hervorgegangen war. Diese achtbaren Männer blieben die Repräsentanten sämmtlicher Freyen, deren wirkliche Versammlung schon längst eine unausführbare Sache war.

Für das Ganze ist (wie schon Möser bemerkt hat) immer die Frage entscheidend: Ob ein ebenbürtiger, genosser Mann nach seinem Gutdünken zu sagen hat, wie es seyn sollte, oder ob ein Gelehrter, der nicht Genosse ist, sage, was die Gesetze auf den streitigen Fall verordnet

haben. Besonders wichtig ist diese Frage schon deswegen, weil bey den Urtheilen erster Gattung, Willkühr und Weisheit, Billigkeit und Rücksicht auf das Gemeinnützige, mit auf die Entscheidung einfließen kann und soll; während bey den Entscheidungen der zweyten Gattung, die höchste Gefahr für Freyheit und Eigenthum entstehen würde, wenn sich der Richter auch nur ein Haar breit von dem dürren Buchstaben der Gesetze entfernen dürfte.

Zuerst sprach jeder freye Mann selbst, dann durch den Fürsprecher, dann übergab er seine Sache im schriftlichen Libell; drey Erscheinungen, die sich enge an den Zustand der Gesetze knüpfen.

Es waren auch drey Hauptperioden zu unterscheiden, je nachdem der Richter bloß ein gewählter Vorstand der, aus der Gemeinde der Freyen zusammentretenden Urtheiler ist; oder ein Beamter des Fürsten vorgesetzt einer bestimmten Anzahl permanenter Schöffen; oder endlich, je nachdem Richter und Urtheiler sämmtlich Beamte der Fürsten sind.

Es trennen sich aber auch die Perioden, je nachdem die Gesetze reines Resultat des gemeinschaftlichen Volkswillens; oder ein Ausfluß der, dem Staatsoberhaupte übertragenen höchsten Gesetzgebungsgewalt sind. Im ersten Falle ist Oeffentlichkeit unmöglich zu umgehen, weil das Volk sich muß überzeugen können, ob sein Wille zur Anwendung komme; im zweyten Fall, wo Alles zutrauensvoll übertragen ist, mag sich das Volk auch über die richtige Anwendung eines Gesetzes beruhigen, an dessen Abfassung es ohnehin keine unmittelbare Theilnahme mehr hat.

Auch dort wo der Richter die Jurisdiktion als Lehen oder Eigenthum besaß, blieb immer der Vorbehalt, daß er sie ausübe nach den Gesetzen des Landes. Die Besetzung der Gerichte, die Formen der Prozedur, waren auch hier immer auf jene allgemeinen Vorschriften gegründet.

Ursprünglich war die Versammlung der Freyen der Mittelpunkt aller Rechtsgeschäfte. Die ersten Ausnahmen machten der König und der Bischof. Jener zog das Urtheil über die hohen, mächtigen Personen; dieser die Entscheidung aller Sachen an sich, welche kirchlicher, religiöser Natur waren. Bey dem Gerichte des Bischofs bildete sich

alsogleich auch eine eigene Form des Verfahrens; denn hier kam auch ein anderes Gesetz zur Anwendung. Nicht so vor dem Könige. Das peinliche Verfahren gegen weltliche Personen hatte (mit Ausnahme der Folter bey den Knechten) auch noch nichts Eigenthümliches. Gegen Geistliche mochte schon die Untersuchungsmaxime die Grundlage der Prozedur bilden.

Allmählig begründete sich die Judikatur des Missus; die Kompetenz der gemischten Gerichte; jene des Centenars, des Vogts, und Judex für geringere Händel. Der Königsbann gab das Maaß der Zuständigkeit. Urtheil über Freyheit, Eigenthum und Todschlag zog der Graf ausschließlich vor seinen Richterstuhl.

Später konstituirten sich die Lehenhöfe mit einem eigenen Gesetz, die kaiserlichen Land- und Hofgerichte, im Gegensatze zu den Land- und Hofgerichten der Fürsten, die Vogtgerichte, die Magistrate der Städte, die Hofmarchs- und Dorfgerichte. Kriminalgerichtsbarkeit stand nun auch diesen in bestimmten Abstufungen zu. Mit dem jus de non evocando bekamen die Hofgerichte der Fürsten eine größere Ausdehnung; anderseits bildete sich das Reichskammergericht, Oberlehenhöfe, Oberkollegien der Städte.

Mit dieser allmähligen Konstituirung der Richterstühle stand nun auch die Ausbildung des gerichtlichen Verfahrens natürlich in enger Verbindung, und ganz besonders der Grad von Oeffentlichkeit, der denselben gegeben werden konnte. Der höchste Grad von Oeffentlichkeit hatte natürlich dort statt, wo die Verhandlung in der Mitte der Versammlung aller Freyen geschah. Schon früher war — eine sehr grelle Anomalie — das Beyspiel eines ganz geheimen Verfahrens durch die westphälischen Gerichte gegeben.

Die allgemeine Ueberzeugung aller einzelnen Glieder des Volkes von der Gerechtigkeit der Urtheile, von der Richtigkeit der Gesetzanwendung, bleibt immer der größte Vortheil, den die Oeffentlichkeit der Verhandlung gewährt, so wie sie auch ihr höchster Zweck ist. Aber gerade dadurch ist schon von selbst der Fall gesetzt, daß die Oeffentlichkeit diesen ihren Zweck nur dann erreichen kann, wenn jeder Einzelne aus

dem Volke auch im Stande ist, sich durch seine persönliche Theilnahme an der Verhandlung jene Ueberzeugung zu verschaffen. Dieses wird nun immer weniger der Fall seyn, je mehr Vorkenntnisse und Auslegungskunst vorausgesetzt werden, um die Richtigkeit der Subsumtion des Faktums unter die Gesetze in dem gegebenen Falle zu beurtheilen.

Also ein Hauptmoment liegt immer darin, ob das Urtheil Resultat der Ueberzeugung der Genossen, oder Resultat der Auslegungskunst gelehrter Schöffen ist. Eine weitere Hauptfrage ist aber auch die, von wem der Urtheiler zunächst seinen Auftrag habe? Hat er ihn vom Volke, so ist er zunächst dem Volke Rechenschaft schuldig, die er am vollständigsten dadurch ablegt, daß er seinen ganzen Auftrag vor den Augen des Volkes öffentlich verrichtet. Hat er seinen Auftrag vom Könige, so ist er zunächst dem Könige verantwortlich und dieser — nicht mehr unmittelbar das Volk — hat über die Gerechtigkeit seiner Urtheile zu wachen.

Die Kontrolle der Oeffentlichkeit mußte ganz vorzüglich wohlthätig auf einen Punkt der Gerichtsverfassung wirken, der gewiß einer der wichtigsten ist, nämlich auf die Besetzung der Gerichte. »Nur die Besten und Weisesten des Volkes, Männer gleichen Standes sollen zu Urtheilern gewählt werden«, das war eine in den Gesetzen der alten Zeit an hundert Stellen eingeschärfte Vorschrift. Nicht leicht konnte es ein Unwürdiger wagen, vor der versammelten Menge auf dem Richterstuhle Platz zu nehmen.

Ein großer Vorzug der Oeffentlichkeit war die mit derselben nothwendig verbundene größere Feyerlichkeit in allen Theilen der ganzen Verhandlung. Gewiß ist die Begeisterung, das Gefühl der Würde, die Ehrfurcht vor der Wichtigkeit des Amtes in den Seelen der Richter da höher gespannt, wo tausend Augen unpartheyischer Männer auf ihn gerichtet sind, als da, wo er in dem kleinen Zirkel von Freunden sich unbeobachtet der Uebung seines Amtes unterzieht.

Das Resultat unserer Forschungen ist: daß unbedingte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, wenn sie

Zweck, Sinn und Geist haben soll, nur da statt finden kann, wo das Gesetz und die ganze rechtliche Seite aller Lebensverhältnisse noch so einfach, und der Bildung sämmtlicher Freyen so zugänglich ist, daß ihre persönliche Theilnahme an der Verhandlung, als ein reeller Akt von unmittelbarer Einwirkung auf dieselbe gedacht werden kann; daß im Gegentheile dort, wo das Gesetz vielfach und nur dem Gelehrten vollkommen verständlich, wo der ganze Rechtszustand der Gesellschaft unendlich vielseitig und scharf ausgeprägt, daher die Subsumtion der Rechtsfache unter die gesetzliche Position schwierig und subtil, endlich der Inbegriff aller Rechtskenntnisse der Gegenstand einer weitumfassenden Doktrin geworden — eine unbedingte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens nicht mehr anwendbar, ja selbst nicht mehr wünschenswerth ist.

Neben der Anwesenheit des Volkes war bey der Oeffentlichkeit der Verhandlung, insonders durch die Anwesenheit der Partheyen, den Richtern eine scharfe Kontrolle gegeben. Nicht nur würde eine eigentliche Ungerechtigkeit ihn der öffentlichen und lauten Rüge durch die Parthey preisgegeben haben, sondern selbst jede kleine Nachlässigkeit würde durch den, eifersüchtig auf jeden kleinen Umstand aufmerksamen Kläger oder Beklagten, öffentlich geahndet worden seyn.

In dem Systeme der Beweisführung trat der ganz eigenthümliche Geist deutschen Gerichtswesens am grellesten hervor. Die Klage ward fast immer zugleich als eine Beschimpfung angesehen, daher es meist auf den Zweykampf hinausging. Es kam häufig gar nicht zum Beweis der Klage, denn der Beklagte beeilte sich, durch die Leistung des Reinigungseides, dem Eide des Klägers vorzuspringen. Um dieses zu verhindern, beeilte sich nun auch der Kläger seinerseits wieder, diesem Reinigungseide durch Angebot des Zweykampfes vorzugreifen. Aus obiger Ansicht des Ehrenpunktes ging ferner die ganz eigenthümliche Erscheinung hervor, daß auch die Zeugen mit in den Kampf verwickelt wurden. Man könnte meynen, daß durch diesen häufigen gesetzlichen Anlaß, nach dem Schwert zu greifen, noch mehr aber durch das Institut der Ordalen, die Ge-

richtsstätten bloße Waffenbahnen und ein Schauplatz religiöser Zeremonien geworden seyen. Allein durch den Umstand, daß, wenn es Ernst wurde, sich der eine Theil doch häufig zu Erlegung der Komposition bewogen finden mochte, womit alles abgethan war, konnte doch alles wieder so ziemlich ins Gleiche kommen.

Schon in den jährlich festgesetzten Gaugedingen war das Urbild von Oeffentlichkeit gegeben. Es wurde nothwendig übertragen auf die, nach Ergebniß der Fälle von Zeit zu Zeit abgehaltenen gebotenen Tage. Ein Blick auf jene früheste Verfassung zeigt, daß Oeffentlichkeit von den Gaugedingen unzertrennlich war. Was dort absolute Nothwendigkeit war, wurde hier, als ganz der Sitte und der Zeit conform, gleicherweise beobachtet, ja als ein wesentliches Merkmal von jenen Tagen auf diese in der Art übergetragen, daß, wenn gleich auf letztern das Erscheinen aller Freyen keine Pflicht derselben war, es doch ein Recht derselben blieb.

In der allerältesten Zeit redete, wer Geschick und Ansehen besaß, und der Priester handhabte die Ordnung. Hier war der Begriff der Oeffentlichkeit erschöpft. Gleiche Rechte aller Freyen, keine Beamtengewalt, keine Schranke, als die der Religion, daher jedes Urtheil ein reines Resultat des freyesten Volkswillens; die einzige Beschränkung für den Willen des einzelnen Mannes war der Wille der ihm gegenüberstehenden Genossen. Aber gleich darauf tritt der höchste Inbegriff der Gerichtsbarkeit in dem Könige hervor; diese stuft sich in den Beamten auf die Gaue herunter; die Oeffentlichkeit bildet nicht mehr die einzige Kontrolle der Gerechtigkeit, Vieles ist schon der Hand des Königs anvertraut.

Als die Bevölkerung in den Gemeinden stieg, als mehrere Gemeinden sich in Gauen, mehrere Gauen zu Provinzen, Provinzen zu Reichen gebildet hatten, als ein reiches, regsames Leben sich nach Innen und nach Außen zu entwickeln und zu gestalten begann, mußten jene Momente, welche immer die Einwohner der Staaten in Klassen getrennt haben, nämlich physisches und geistiges Vermögen, bald überwaltend hervortreten. Reichthum und moralische Würde

führten immer und überall schon sehr frühe eine Abstufung der Einwohner in Klassen herbey. Diese Abstufung nun war auch für die Gerichtsverfassung sogleich von dem bedeutendsten Einfluß. Königsbann und Grafenbann ward ausgeschieden. Die Abstufung der Gerichtskompetenz nach Gattungen von Handlungen; die Bildung der Gerichtssprengel nach geographischer Lage ist fast eben so alt. Der Grundsatz der Genossenschaft der Urtheiler gab das bestimmende Merkmal der Gerichtszuständigkeit. Die Aburtheilung wichtiger Fälle wurde gleich Anfangs der Kompetenz der Centenare entzogen.

Ein Element, das schon ursprünglich und immer großen Einfluß auf deutsches Gerichtswesen ausgeübt, war jenes der römischen Rechtsbegriffe, wenigstens in Süddeutschland. Gleich mit der Einführung des Christenthums, da die Kleriker nach römischen Gesetzen beurtheilt werden mußten, und noch früher dort, wo die einwandernden, erobernden Germanen römische Kolonien angetroffen hatten, war dieser Einfluß nothwendig gegeben. Selbst im Großen ward manche Staatseinrichtung jener des römischen Kaiserreiches nachgebildet. Dieser Einfluß römischer Elemente auf deutsche Gerichtsverfassung durfte bey Behandlung vorliegender Frage schon deswegen nie außer Augen gelassen werden, weil er, wenn gleich das römische Gerichtsverfahren selbst kein geheimes war, doch in Deutschland so vorzüglich auf Beseitigung der Oeffentlichkeit hingewirkt hat.

Ein zweytes Element von gleich großem Einflusse auf das deutsche Gerichtswesen war das kanonische Gesetz. Dieser Einfluß ist an seiner Stelle näher bezeichnet worden. Hier soll nur im Allgemeinen wiederholt werden, daß, wenn gleich ursprünglich, und selbst bis in spätere Zeiten, die Bischöfe ihre Jurisdiktion in öffentlichen Gerichtssitzungen ausübten, doch das kanonische Recht schon deswegen auf Beseitigung der Oeffentlichkeit des Verfahrens hinwirken mußte, weil es erstens nur einem geringern Theile des Volkes bekannt, ferner mit vielen, der germanischen Verfassung fremden Elementen vermischt, und seiner Natur nach häufig zur öffentlichen Diskussion gar nicht geeignet war; vorzüglich aber weil das hierarchische System auf eine strenge

Subordination der Aemter und Würden gegründet, und die eigentliche Funktion der Gewalt auf die Person der Vorstände, nicht aber auf jene der Urtheiler übertragen war. Für das Verfahren bey höherer Instanz in geistlichen Gerichtsgeschäften war ein öffentliches Verfahren ohnehin meist undenkbar. Aber durch Alles dieses gewann der kanonische Prozeß eine Gestalt, welche als ein mächtiges Beyspiel auf die Umbildung des weltlichen Prozesses einwirkte.

Hinsichtlich des Zwangsmittels, mit welchem die Ladung verbunden war, kann an der ältern Gerichtsverfassung getadelt werden, daß die ersten Ungehorsamsstrafen nur in Geld bestanden. Das Recht des einen der streitenden Theile soll nie durch den Geldreichthum des andern verzögert werden können. Aber freylich leidet selbst unsere heutige Gerichtsverfassung an ähnlichen Gebrechen.

Die Alten halfen sich aber in diesem Punkte durch Bürgen. Sie wußten hiedurch ihrem Gegner eine zwingende Gewalt an die Seite zu geben, welche nach der Sitte jener Zeit meist sehr wirksam seyn mochte.

Hiezu kam die Acht, ein im Hintergrund drohendes Schreckbild für den hartnäckigen Ungehorsam, etwas, das wir jetzt nicht mehr kennen, das aber in jenen, zum Eigenwillen so geneigten Zeiten heilsam und nothwendig war, um den Trotz des Einzelnen zu bezähmen.

In so fern hatte immerhin das öffentliche deutsche Verfahren einen durchaus vortheilhaften Einfluß auf die Behandlung der Rechtsgeschäfte, als dasselbe (der ursprünglichen Aufgabe und dem Ideale einer Gerichtsverfassung am vollständigsten entsprechend) dem Volke die allgemeine und unmittelbare Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Urtheile zu gewähren, ganz geeigenschaftet war.

Montesquieu führt den Gebrauch der Schrift als Ursache der Einführung des geheimen Verfahrens an. Allein, wenn man bedenkt, daß das öffentliche Verfahren in Frankreich erst durch die Ordonnanz v. J. 1539 abgeschafft worden, so bestand es wohl gar sehr lange neben dem Gebrauche der Schrift noch fort. Jene Behauptung ist übrigens in so ferne wahr, daß in vielen jener Wirkungen, welche der sich immer mehr ausbreitende Gebrauch der Schrift hervor-

brachte, auch mächtige Ursachen zur allmähligen Beseitigung des öffentlichen Verfahrens enthalten waren.

Der Missus war ein Hort der Gerechtigkeit, auch dadurch vorzüglich, daß vor seinem Richterstuhl jede Ungerechtigkeit der Beamten öffentlich angeklagt werden konnte. Er hatte für den Vollzug der Gesetze einzustehen, und gerade durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung vor seinem Tribunale selbst, war das Volk wieder gegen Mißbrauch von seiner Seite geschützt.

Als das Volk in Klassen auseinander trat, die an Macht, Ansehen, Reichthum, Freyheit rc. unter sich abgestuft waren; als Viele von Wenigen abhängig geworden, mußte die Oeffentlichkeit des Gerichtswesens im vollen Sinne des Wortes genommen, schon Vieles von ihrer Bedeutung verlieren. Es waren nun zunächst nur die Genossen im engeren Sinne, nicht mehr das Volk im Allgemeinen, welche ein lebendiges und nothwendiges Interesse an der Verhandlung hatten. Jede Klasse wurde ja nach eigenen Gesetzen beurtheilt, wenigst zum Theile. Aber inner dem Zirkel der Genossen war Oeffentlichkeit jetzt vielleicht um so nothwendiger, weil das Gepräge der einzelnen Klasse gerade bey der Gerichtsverhandlung am schärfesten hervortrat, und weil es sich sehr oft um Aufrechthaltung jener Merkmale handelte, welche dem einzelnen Gliede des Reiches seine Bedeutung gaben.

Im Grunde war gerade die Rechtsgelehrsamkeit am meisten an der Beseitigung der Oeffentlichkeit Schuld. So lange das Gesetz Resultat des allgemeinen Volkswillens war, so lange es unmittelbar aus der Uebereinkunft aller Freyen hervorging, war jeder Freye auch geborner Urtheiler. Als das Gesetz ein künstliches Gebäude, zusammengesetzt aus so verschiedenartigen Theilen wurde, daß seine Verständniß nur mehr der Beruf eben so künstlich gebildeter Gelehrten seyn konnte, da konnte auch nur der Gelehrte den Beruf zum Urtheiler fühlen.

»Die ganze Nation war der Richter der Einzelnen«; auf diesem Grundsatze beruhte das älteste Gerichtswesen, und schloß also nothwendig die höchste Oeffentlichkeit in sich. Ursprünglich konnte dieses auch in der

Ausübung und Wirklichkeit fast buchstäblich der Fall seyn. Alle Freyen einer Gemeinde mochten sich wohl an dem Gerichtstage zusammenfinden, und jeder Einzelne seinen Willen aussprechen.

Später gab man der stillschweigenden Genehmigung eine immer größere Ausdehnung. Man nahm an, daß alle, welche zwar nicht erschienen, oder zwar erschienen waren, aber still geschwiegen hatten, hiedurch ihre Einwilligung in das von den gewählten Richtern gegebene Urtheil zu erkennen gaben. Denn jeder Einzelne hatte das Recht zu erscheinen und zu sprechen, er war aber zu keinem von beyden gezwungen.

Noch später, als das Volk sich zu so vielen weit auseinander wohnenden Gemeinden vermehrte, daß diese sich nicht mehr an einem Punkte versammeln konnten, übertrugen die Einzelnen ihr Sanktionsrecht dem Fürsten, und dieser, der es auch nicht mehr überall persönlich ausüben konnte, seinen Beamten.

Ein Hauptwendepunkt in dem Wesen der Gerichtsverfassung ist immer der Moment, wo die Untersuchungsmaxime hervorzutreten anfängt. Wir finden solche Momente selbst im Civilverfahren schon frühe, z. B. unter Karl dem Großen, wo die Herstellung des Beweises dem Richter zum Theile schon als Amtssache übertragen wurde. In diesem Verfahren von Amtswegen ist ein Herabwirken der Staatsgewalt von Oben enthalten, welches der Oeffentlichkeit schon deßwegen entgegenwirken muß, weil es den Charakter der Unbedingtheit an sich trägt.

Als die Rechtsbücher, angefüllt mit künstlichen Formen, an die Stelle der wenigen, im Bewußtseyn jedes Einzelnen lebendigen Gesetze traten, war schon Oeffentlichkeit im vollen Sinne des Wortes nicht mehr denkbar. Die Verständniß dieser Bücher — denn nach dem Buche, nicht nach dem Worte des Freyen wurde von nun an gesprochen — ward den Männern vom Fache anheim gegeben, und das Interesse an einer Verhandlung, welcher der schlichte Verstand nicht mehr folgen konnte, begann zu sinken.

In den Hofgerichten kam die öffentliche Verhandlung lange außer Uebung, als noch die Verhandlung vor offener

Schranne in den Untergerichten fortbestand. Dort, wo meist in zweyter Instanz erkannt wurde, war das Urtheil auf die eingesendeten Akten zu gründen; und je mehr Akten, je weniger Oeffentlichkeit. Auch war hier der Rath am frühesten und stärksten mit gelehrten Räthen besetzt. Das Gleiche gilt von den Oberhöfen der Städte, und später ganz vorzüglich vom Reichskammergerichte.

Je mehr Alles das, was bey der gerichtlichen Verhandlung gesetzlich zu beobachten war, ausführlich in Schrift, in die Rechts- und Gesetzbücher niedergelegt wurde, je weniger konnte die Oeffentlichkeit den Zweck einer lebendigen, unmittelbar zum Urtheilfinden mitwirkenden Theilnahme der Freyen erfüllen. Dagegen konnte sie sich jetzt besonders berufen fühlen, darüber zu wachen, daß jede einzelne Bestimmung dieser Rechtsbücher strenge erfüllt und beobachtet werde. Allein diese Kontrolle lag wohl mehr in der Idee, als daß sie in der Realität ausführbar gewesen wäre; denn es hätte vorausgesetzt werden müssen, daß die Kontrollirenden aller einzelnen Gesetzbestimmungen und Förmlichkeiten eben so kundig und mächtig gewesen wären, als die Männer vom Fache. Dieses war aber immer weniger der Fall, je mehr die Kenntniß des Rechtes der ausschließliche Beruf eines gelehrten Standes wurde.

Wie sehr hat sich nicht der Begriff der Oeffentlichkeit in dem Laufe der Zeiten verändert! Ursprünglich war Oeffentlichkeit das nothwendige Recht aller Freyen, an der Urtheilsbildung selbst persönlich Theil zu nehmen; später sanktionirte die anwesende Menge ausdrücklich oder stillschweigend das, was die Schöffen gefunden hatten; noch später war Oeffentlichkeit nur eine Anstalt, welche dem Volke die Ueberzeugung möglich machen sollte, daß die Artikel des Buches beobachtet worden. —

In der neuesten Zeit wurde diese Oeffentlichkeit ein Schauspiel. Nicht nur geschieht die Instruktion im Geheimen; sondern auch die Richter, so wie die Geschwornen ziehen sich gerade zu dem Hauptakte des ganzen Prozesses, nämlich zur Berathung über das zu gebende Urtheil, hinter verschlossene Thüren zurück. Sollte Oeffentlichkeit eine wahre Bedeutung, einen reellen Werth haben, so müßte

jedem der Zuschauer das Recht zustehen, das, was ihm an der Verhandlung ungerecht erscheint, zu rügen. Aber wohin würde das in unseren Zeiten führen?

Lange erhielt sich in den Dorf- und Ehehaftsgerichten, jener ursprüngliche Geist der ungebotenen Tage. So wie einst auf den Placiten das Interesse ganzer Provinzen, so ward hier jenes einer kleinen Gemeinde, mit Oeffentlichkeit im vollen Sinne des Wortes, verhandelt.

Der Untergang der Oeffentlichkeit muß dort eintreten, wo der Richter allein, ohne Frage an selbstständige Urtheiler, entscheiden kann. Eine solche Alleingewalt ward frühe in mehreren Dingen den Bürgermeistern der Städte eingeräumt. Auch bey den Hofmarchsrichtern scheint dieses wenigst abusive schon frühe der Fall gewesen zu seyn.

Was mit dem Gedächtnisse nicht mehr festgehalten werden konnte, mußte man gleichwohl in Schrift zu fixiren versuchen; aber die Oeffentlichkeit nahm auch gerade in dem Maaße ab, als sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen konnte. Dieser Grund lag in der Sache selbst, und ist mit den Gründen nicht zu vermischen, welche von Seite der veränderten Verfassungsprinzipien her, auf Beseitigung der Oeffentlichkeit hinwirkten. Je unentbehrlicher der geschworne Schreiber wurde, je unanwendbarer schien die Anwesenheit von Zeugen der Verhandlung. Oeffentlichkeit der Verhandlung steht und fällt mit Mündlichkeit der Verhandlung.

So lange die Rechtsidee die Oberherrschaft hatte, war die Oeffentlichkeit in Würden und Ehren; diese Idee war jedem Herzen und jedem Geiste zugänglich. Als der Rechtsbegriff mit seinen unendlichen Spaltungen das Uebergewicht bekam, durfte das Herz nicht mehr mitreden. Die Bildung des Rechtsurtheils strengte ausschließlich den Kopf an, ward Sache des Gelehrten, mußte auf hundert, in den Akten fixirten Merkmalen begründet und künstlich konstruirt werden. Man fieng an zu sagen: Quod non est in actis, non est in mundo; aber man hätte lieber sagen sollen: Quod est in actis, non est in mundo, so sehr sank die lebendige Theilnahme des Volkes an den Rechtsverhandlungen gerade durch die Anhäufung der Akten.

Wesentlich verschieden ist ein Rechtszustand, wo die Urtheiler nach ihrer unbedingten Ueberzeugung sprechen dürfen, gegen jenen, wo sie nach dem Buchstaben des Buches sprechen müssen. Ohne Oeffentlichkeit könnte jener Zustand sehr gefährlich werden; der letztere mag auch ohne Oeffentlichkeit bestehen, ohne der Freyheit Gefahr zu bringen.

Die Sicherung des Rechtsfriedens, die Aufrechthal der obersten Staatsgewalt, erheischt oft ein energisches, plötzliches Einschreiten gegen Verletzungen dieses Rechtsfriedens, welches sich über zögerliche Formen hinwegheben muß. Dabey muß denn die Oeffentlichkeit der Verhandlung auch meist geopfert werden. Wir finden daher auch schon frühe ein summarisches, großentheils geheimes Verfahren, bey gewissen Gattungen von Verbrechen.

Wenn gleich das peinliche Verfahren aus angezeigten Gründen, in vielen seiner Bestandtheile wenigstens, sich schon frühe in das Geheime hinwenden mußte; so hielt der deutsche Volksgeist gleichwohl hierin manches Institut zur Bürgschaft der Freyheit aufrecht. So blieb ein öffentliches Schlußverfahren lange bestehend; nach geschlossener geheimer Instruktion mußte noch immer eine mit dem symbolischen Gerüfte anhebende öffentliche Reassumtion des Prozesses statt finden; zu drey Stund mußte der Fronbote rufen: Ob Jemand wider die Inzicht zu reden habe? Urgicht und Urtheil mußten öffentlich verlesen werden.

Auch die Abwürdigung des Geldwerthes war von einem großen Einflusse auf die ältern Gesetzbestimmungen, vorzüglich aber auf die sogenannte Komposition. Die Vergütung der Folgen unrechtlicher Handlungen konnte nun nicht mehr in Geld fixirt bleiben. Aus diesen und andern Gründen trat die Strafe an die Stelle der Buße. Die Urtheiler konnten nun nicht mehr auf die Abfindung erkennen, und es handelte sich lediglich um Vollziehung der im Gesetz bestimmten Strafe. Die Vollziehung der Gesetze aber war principaliter den Beamten vom Fürsten übertragen.

Die Gewohnheit — der Gebrauch — war es, die immer und überall als eine unaufhaltsam wirkende Kraft zugleich festhaltend und umgestaltend wirkte. Dadurch wurde

das Ueberlieferte verschmolzen in das, was sich im Laufe der Zeiten oder durch plötzliche Ereignisse dem Bestehenden anfügte. Viele Erscheinungen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung müssen hieraus erklärt werden, und weil Gewohnheit zum Theile auf Willkühr beruht, und sohin Wirkungen hervorbringt, welche ein Gesetz der Nothwendigkeit nicht zum Grunde haben kann, so muß unser Bemühen, solche Gründe für viele, von aller Regel abweichende Erscheinungen aufzufinden, so oft ohne Frucht bleiben.

Freylich bleibt auch die Gewohnheit beherrscht durch die Gesetze, nicht nur der innern Natur des Menschen, sondern auch historischer Nothwendigkeit; jedoch erstrecken sich ihre Prinzipien über ganze Massen von Zeiten. Im Einzelnen aber behauptet sie, wie gesagt, den Charakter des Zufälligen und Willkührlichen.

Als eine große Unvollkommenheit des ältesten Gerichtsverfahrens stellt sich unsern Begriffen das System des negativen Beweises dar.

Wenn der Beklagte sammt Eideshelfern läugnete und schwor, so war er in vielen Fällen der Klage ledig. Dieses System ging aus den damaligen Begriffen von der Selbstständigkeit des Individuums, so wie aus der Unvollständigkeit des Systems über den eigentlichen Rechtszwang hervor. Ergänzt aber wurde die hieraus entstehende Lücke, durch das System über die Anwendung des Zweykampfes und der Ordalen. Freylich giebt der Rekurs zu den Waffen, welcher der deutschen Ehre nun einmal offen bleiben mußte, ein sehr unjuristisches Resultat.

So lange das System des Zweykampfes bestand, war Oeffentlichkeit des Verfahrens nach der ganzen Natur der Sache nothwendig. Je mehr das Urtheil dem Buchstaben des Gesetzes, dem Erkenntnisse gelehrter Schöffen anheim gestellt wurde, je mehr die Sitte des Zweykampfes in Abnahme kam; je mehr entfernte sich auch das Verfahren von unbedingter Oeffentlichkeit — die Möglichkeit sich von der Fälligkeit des einen Theiles zu überzeugen (was bey dem Gottesurtheile so leicht und offenbar war) wurde immer schwieriger, und dadurch das Interesse an der Oeffentlichkeit immer bedingter.

Es ist merkwürdig, daß gerade im Kriminalprozesse, wo das Urtheilfinden am spätesten Sache der Gelehrten wurde, doch die Oeffentlichkeit am frühesten verschwunden ist. Aber diese Erscheinung hat ihren eigentlichsten Grund in der Wichtigkeit des Gegenstandes solcher Verhandlungen. Denn in Kriminalfällen, wo es auf den Verlust der höchsten Güter des Lebens ankömmt, bleibt es ein heiliges Postulat der Völker, daß der Urtheilsspruch durchaus nur aus der vollen und lebendigen Ueberzeugung von Männern hervorgehe, welche das Volk recht eigentlich repräsentiren, gleichen Standes mit dem Angeklagten sind, und eines unbedingten Zutrauens genießen. Anderseits machte es gerade die Wichtigkeit und eigne Natur der Kriminalfälle wieder nothwendig, die Oeffentlichkeit in einzelnen Stadien des peinlichen Verfahrens zu umgehen, da Heimlichkeit in manchem Theile dieser Prozedur, wenn sie anders ihren Zweck erreichen soll, unumgänglich nothwendig ist.

Seitdem die Fürsten durch ihre Beamten Recht sprechen lassen, und die Oeffentlichkeit verschwunden ist, haben sie sich verpflichtet gefühlt, für die Kontrolle der Oeffentlichkeit dadurch einen Ersatz zu geben, daß sie den Justizbeamten unbedingte Selbstständigkeit garantiren. Diese Garantie mag wirklich bey einem Zustande der Gesetzgebung, welcher diese nur dem Gelehrten zugänglich macht, die Gerechtigkeit des Urtheils in einem höhern Grade verbürgen, als die Oeffentlichkeit selbst dieß zu thun nur im Stande wäre.

Obwohl die Fürsprecher gerade wegen der Oeffentlichkeit eingeführt worden, weil nämlich nicht mehr ein Jeder des Wortes vor offener Schranne mächtig war, so haben sie gleichwohl auch ihrerseits wieder zur Oeffentlichkeit mitgewirkt. Die ganze Behandlung der Rechtssache wurde nun der Beruf einer Klasse, welche das Prozeßführen zur Kunst machte, zur subtilen Ausprägung der Formen und ihrer Anhäufung beytrug, und selbst auf die Gesetzgebung eine Rückwirkung behauptete, so daß das gerichtliche Verfahren einerseits außer dem Bereich der Menge gesetzt, und anderseits so komplicirt wurde, daß der Gebrauch der Schrift unumgänglich ward.

Was die Vögte sich bey Behandlung der Rechtssachen erlaubt, mag freylich nicht immer im Sinne der Oeffentlichkeit geschehen seyn, wie uns die Geschichte der Klöster zeigt. Aber später, als ihre Eigenmacht gebrochen war, behielt Gesetz und Ordnung doch wieder seinen Lauf. In den Prinzipien der Gerichtsverfassung war nichts zerstört worden; im Gegentheile waren es gerade die Klostervögte, die auf den Ehehafttheydingen das Bild der alten Oeffentlichkeit am vollständigsten aufrecht hielten.

Bey der mit Kultur und Bevölkerung sich unendlich anhäufenden Menge von Rechtsgeschäften überhaupt, und insbesondere wegen der zu Erledigung eines Prozesses nothwendigen vielen einzelnen Handlungen, gewann endlich auch hier das Prinzip der Vertheilung der Arbeit die Oberhand; die Erledigung der Prozesse wurde ausschließlich die Arbeit der Juristen. Damit war es aber auch um die Oeffentlichkeit geschehen. — —

Das was wir bey dem Untergange der Oeffentlichkeit besonders bedauern müssen, ist jene Anregung des sittlichen Gefühles, welche durch die mit der Oeffentlichkeit verbundene Feyerlichkeit und Würde der Gerichtshandlungen hervorgebracht wurde. In der ältesten Zeit wurde jede Rechtssache in gewissem Sinne Ehrensache. Auch später, als die Zweykämpfe mehr außer Uebung kamen, blieb die Schranne eine doppelte Schule. Eine Schule für die Richter, welche von ihres Berufes hoher Würde lebendig ergriffen werden mußten, eine Schule des Volkes zugleich, in welcher ernste heilige Gefühle auf eine feyerliche Art angeregt und genährt wurden.

Und diese Anregung war wohl sehr mächtig in jenen alten Zeiten, in deren Gesetzen ein so kräftiges Leben, ein oft so erhabener Geist waltet. Wer könnte diesen Geist in Karls des Großen Legislatur verkennen? Wer könnte ihn verkennen in jenen tüchtigen Zeiten des deutschen Reiches? Wie groß und heilig war nicht der Beruf seines Hauptes — des Kaisers?

Wie viel Herrliches, Schönes und Würdiges sprach sich nicht schon in der Fassung der Gesetze aus, deren kräftige, mit großartigen Bildern angefüllte Sprache das Bewußtseyn des Volkes erheben mußte. Nun war es aber besonders die Oeffentlichkeit, welche dieses Bewußtseyn nährte.

Das lange Fortbestehen der Selbsthülfe neben dem gerichtlichen Verfolgen der Rechtsansprüche hat seinen Grund freylich keineswegs in der Beschaffenheit des Verfahrens gehabt. Allein offenbar lag in dieser eigenmächtigen Vertheidigung vermeintlichen Rechtes ein gleiches Streben nach Oeffentlichkeit, als in dem Geiste der gerichtlichen Prozedur. Auch der Prozeß war das Abbild eines Krieges, wie sich denn die Urkunden dieses Wortes Krieg statt Prozeß häufig bedienen. Es liegt zwar eine Apologie des Faustrechtes, so wie sie Möser gegeben hat, keineswegs im Sinne der Behandlung der hier beantworteten Aufgabe; aber das darf vielleicht angeführt werden, daß bey einem Kampf um Recht, der so offen vor den Augen des Volkes geschah, die Theilnahme und Dazwischenkunft der Mitbürger für jenen, der nach ihrer Ueberzeugung die gerechte Sache hatte, gewiß sehr lebendig und wirksam war, und daß also zuletzt durch ihre Mitwirkung der Sieg doch auf Seite des Rechtes gewendet werden konnte, vielleicht mehr noch als selbst beym gerichtlichen Zweykampf, wenn man dabey von einer Höchsten Dazwischenkunft abstrahirt.

Zuerst war das Verfahren ganz mündlich und öffentlich, dann zum Theil schriftlich und öffentlich, zuletzt ganz geheim. Die Schrift bildet also das Mittelglied zwischen dem öffentlichen und geheimen Verfahren. Die Mündlichkeit aber stand in strenger Verbin-

dung mit der Oeffentlichkeit; denn unbedingte Oeffentlichkeit setzt auch unbedingte Mündlichkeit der Prozedur voraus. Eine bedingte Mündlichkeit und Oeffentlichkeit tritt ein, wo die Instruktion in Schrift vorbereitet, und dann diese Schrift bey öffentlicher Sitzung laut verlesen wird. Aber hier werden nur Resultate zur Oeffentlichkeit gebracht, nicht aber die Wege, auf welchendiese Resultate gewonnen wurden. Eine solche bedingte Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ist die der neuern Zeit. Der Zweck einer öffentlichen Gerichtsverhandlung ist aber, nicht bloß die Urtheiler, sondern auch das zuhörende Volk von dem ganzen Hergang der Sache, der richtigen Subsumtion unter die Gesetze, und der strengen Einhaltung der Formen zu überzeugen. Was ist also von einer Oeffentlichkeit zu halten, wo — wie es Referent in der neuesten Zeit gesehen — die Gerichtssäle von Zuhörern leer, die Urtheiler ohne Aufmerksamkeit auf den ohnehin fast unverständlichen Vortrag, und die Präsidenten gezwungen sind, das Urtheil ganz für sich allein zu finden, und unter stillschweigender Zustimmung der Beysitzer auszusprechen?

Das, was die öffentliche Verhandlung in ihrer ursprünglichen Verfassung sehr zögerlich machen mußte, war das Warten von einem Placitum zum andern. In Sachen der Fürsten sah man dieselben auch in spätern Zeiten des Mittelalters Jahre lang dem Hoflager des Kaisers nachziehen, bis sie endlich in einer Versammlung der Großen einen Bescheid erhielten.

Darin hätte also unsere heutige Gerichtsverfassung einen Vorzug, daß fast alle Tage Gerichtstag ist.

Allein der Kassationshof in Paris hält auch häufige Sitzungen, und doch müssen die meisten Sachen zwey Jahre lang warten, bis sie zum Vortrag kommen.

Etwas, das vorzüglich eine Längerung der Prozesse veranlaßt, ist die Vervielfachung der Instanzen. Die älteste germanische Gerichtsverfassung kannte gar keine Instanzen; das Urtheil war Ausspruch der Ueberzeugung und des Willens aller Freyen; neben oder über diesem gab es keinen höhern Willen mehr. Als die Stämme Könige nahmen, war eine Berufung an den König von selbst gegeben, denn jetzt sprach sich erst in dem Könige der höchste Wille des Volkes aus. Als ein König über mehrere Stämme herrschte, mußte er, der unmöglich alles selbst übersehen konnte, Stellvertreter seiner Person ernennen, welche nun wieder von selbst eine Mittelinstanz bildeten.

Außer diesem, in dem Organismus der Staatsgesellschaft liegenden Grunde der Instanzen, lag noch ein anderer in der Beschaffenheit der Gesetze selbst. So lange diese so kurz, einfach, prezis waren, daß man sich über ihren Inhalt und Sinn nicht wohl täuschen konnte, war zu einer nochmaligen Untersuchung kein Grund vorhanden. Je vielfacher, verwickelter, schwieriger die Gesetzgebung zu übersehen war, je mehr die Gesetzanwendung zugleich Auslegungskunst wurde, je nothwendiger war es, zu Beruhigung über Freyheit und Eigenthum, eine Wiederholung und Prüfung der bereits geschehenen Verhandlung, des bereits gefällten Urtheils zu gestatten. So lag also gerade in der Rücksicht auf Freyheit und Eigenthum selbst ein Grund zu Längerung der Prozesse.

Daß Abkürzung des Verfahrens nicht nothwendig mit der Oeffentlichkeit verbunden ist, hievon giebt ein Blick auf die neuere französische Prozedur einen überzeu-

genden Beweis. Eine an den Kassationshof gebrachte Appellation kömmt hier gewöhnlich erst nach ein bis zwey Jahren zum Vortrag. Dieses höchste Tribunal kann dann die Sache einem Appellationsgerichte zuweisen, und dieses kann sich zweymal wiederholen, so daß eine Sache leicht zehn Jahre lang auf Entscheidung warten muß.

Die Oeffentlichkeit an und für sich war gewiß nicht Schuld an den Längerungen der Prozesse. Aber die aus dem Zustande der Verfassung und Gesetze veranlaßten Längerungen wirkten ihrerseits auf Beseitigung der Oeffentlichkeit hin. Zuletzt konnten es wohl selten mehr die nämlichen Zuhörer seyn, welche dem Anfange, der Mitte, oder dem Ende der Verhandlung beywohnten, denn zwischen dem Anfange und Ende eines Prozesses konnten Dezennien in Mitte liegen, und den Schauplatz der Verhandlung oft gewechselt haben.

In der Anhäufung der Gesetze und der Formen lag ein unmittelbarer Grund zu Längerungen der Prozesse, und ein mittelbarer zur Beseitigung der Oeffentlichkeit. Dieses ist eben so wahr und gewiß, als es wahr und gewiß ist, daß nur nach vorgängiger Vereinfachung dieser Gesetze und Formen eine Abkürzung und Oeffentlichkeit der Prozesse wieder eingeführt werden kann, welche dem Zwecke des Gerichtswesens entspricht.

In dem Gesetze, daß der Verurtheilte zahlen mußte »vor Sonnenuntergang«, stellt sich die alte Oeffentlichkeit in einem ganz eigenthümlichen Lichte dar. Was vor allem Volke beschlossen worden, das sollte auch vollzogen werden, bevor die Versammlung sich auflöste; das endlich Entschiedene sollte auch, bevor es übernächtig gewor-

den, außer dem Bereiche einer weitern Verhandlung gestellt werden. Denn dazu hatte sich die Menge an diesem letzten Tage versammelt, daß alle mit der Ueberzeugung nach Hause kehren sollten, daß mit dem Urtheile die Gerechtigkeit vollzogen worden sey.

Vieles kömmt hinsichtlich der Abkürzung des Verfahrens auf die Konstituirung der Gerichtssprengel an. Diese Sache war übrigens zum Theile unabhängig von der Oeffentlichkeit. Aber durch das Prinzip: »Nur von Genossen gerichtet zu werden«, konnte wieder aus der Oeffentlichkeit selbst, wenn der Gerichtsstuhl entlegen war, Längerung veranlaßt werden.

Die Hauptursache der Längerung der Prozesse ging jedoch immer aus den Appellationen hervor. Anfangs sprach der Kaiser in vielen Sachen persönlich, und da konnte denn der Spruch nicht leicht in einen Termin gezwungen werden. Später ließen sich auch die höchsten Gerichtstribunale gerade am säumigsten finden.

Zögerung entstand aus Anhäufung der Formen; diese Anhäufung aber aus der Steigerung, Spaltung und künstlichen Ausbildung der Rechtsbegriffe. An beyden war also die Oeffentlichkeit von dieser Seite unschuldig; diese beyden aber tragen Schuld an der Beseitigung der Oeffentlichkeit; denn sie führten eine nothwendige Vermehrung des Gebrauches der Schrift, eine steigende Anhäufung von Gerichtshandlungen, und dadurch die Unmöglichkeit herbey, der Oeffentlichkeit noch fernerhin die in ihren Zweck liegende Anwendung zu geben.

Der Geist der ganzen Kriminalgesetzgebung war ein anderer, so lange Raub, Mord ꝛc. durch Entrichtung

des Wehrgeldes verglichen werden konnten, und wieder ein anderer, als der Begriff der Strafe in unserm Sinne allmählig bey den Gerichten Platz nahm. Dabey muß jedoch bemerkt werden, daß auch in jener frühesten Zeit, als noch Selbsthülfe gegen Friedebruch galt, doch der Beleidigte die Wahl hatte, seinen Gegner, wenn er sich privative mit ihm abfinden wollte, bey Gericht zu bezwingen.

So lange das Volk noch irgend einen Grad von unmittelbarer Theilnahme an der Verhandlung der Rechtssachen sich vorbehielt, war auch noch ein Grad von Oeffentlichkeit nothwendig. Erst als sich dasselbe dieser Theilnahme gänzlich entäußert, und auf das Staatsoberhaupt vertraut hatte, war Oeffentlichkeit der Verhandlung von keiner Bedeutung mehr.

Bey dem Kriminalprozesse ist diese Entäußerung nie ganz geschehen, daher auch hier gewisse Theile des Verfahrens immer die Oeffentlichkeit behauptet haben.

Die Oeffentlichkeit kann daselbst zu einer Ursache werden, welche den Zweck des ganzen Prozesses vereitelt, und in diesem Falle müßte sie jenem Zwecke nothwendig weichen. Als ein Beyspiel gelten hier die Zeugenvernehmungen in peinlichen Fällen. Geschehen diese gleich beym Anfange der Verhandlung unbedingt öffentlich, und in Gegenwart des Angeschuldigten, so kann nicht nur die Ueberweisung, sondern vorzüglich die Ergreifung anderer Mitschuldigen vereitelt werden. Die Deutschen fühlten dieses; und daher wurde in allen Theilen des Prozesses, wo eine solche Vereitlung seines Zweckes am meisten zu

befürchten war, auch von der Oeffentlichkeit des Verfahrens am frühesten Umgang genommen.

Daß selbst schon unter Karl dem Großen für gewisse Verbrechen geheime Gerichte bestanden, läßt sich, wenn man alle Nachrichten zusammenhält, nicht wohl läugnen. Die ältesten Schriftsteller über die Vehmgerichte leiten auch diese Gerichte aus jener Epoche einstimmig ab. Die Natur gewisser Verbrechen, in Sachsen besonders die Absicht, das Heidenthum auszurotten, führte dieses geheime Verfahren nothwendig herbey.

Das Kriminalverfahren begann von dem Augenblicke an eine eigenthümliche Gestaltung zu bekommen, als man anfing, die Kriminalgerichtsbarkeit auszuscheiden und bestimmten Gerichten zu überweisen. Auch dadurch wurde der Geist des peinlichen Prozesses verändert, daß anstatt des Rechtes der Komposition, Strafe im eigentlichen Sinne eingeführt wurde. Hiedurch ward dem Untersuchungsprozesse der Weg geöffnet, welcher nach seiner Natur auf Beseitigung der Oeffentlichkeit hinwirkte.

Sehr charakteristisch war das sogenannte Gerüfte (clamor violentus) im altdeutschen Kriminalprozeß. Dadurch sollte der allgemeine Unwille angeflammt werden gegen einen, der den Frieden gebrochen. Das Verfahren gegen einen auf handhafter That Ergriffenen, war nach dem alten Rechtssysteme ungleich schneller zum Ziele führend. Etwas Aehnliches hat vielleicht noch später das Gerüfte auch in solchen Fällen vorstellen sollen, wo der Prozeß gegen den längst Verhafteten schon zum Theile instruirt war; denn selbst in der Carolina finden wir den clamor violentus noch.

Ein Verbrechen, das noch nicht übernächtig geworden, sollte in instanti gerichtet werden. Hierin hatten die Alten einen ganz richtigen Takt. Wo der Verbrecher auf der That ergriffen wird, ist die allgemeine Ueberzeugung von seiner Schuld so lebendig, als die Stimmen laut sind, welche seine Strafe begehren, und die Beweise der Schuld so nahe zur Hand, welche diese Strafe rechtfertigen. Dem Volkswillen kann und soll hier schnelle Befriedigung gegeben werden, damit der Rechtsfriede durch die Ueberzeugung schneller Strafe seiner Verletzer, um so gesicherter sey. Je später der Thäter ergriffen wird, je schwieriger ist meistens die Ueberweisung. Hier hat übrigens die Rücksicht auf seine mögliche Unschuld; dort die Rücksicht auf Befriedigung der öffentlichen Stimme ein oft zu großes Uebergewicht.

Von dem Augenblicke an, wo die öffentliche Sicherheit den Beamten des Königs anvertraut ist, muß man auch viele Einschreitungen gegen einzelne Personen gelten lassen, welche sonst, wo die Oeffentlichkeit der Gerichtshandlung allein das Palladium der Freyheit und Gerechtigkeit war, nur nach den Rathschlüssen der versammelten Freyen geschehen konnten. Aus diesem Grunde entzog sich die Verhandlung im Kriminale schon früher zum Theile der Oeffentlichkeit, und das Untersuchungsprinzip gewann das Uebergewicht. Denn dem Wächter für die Sicherheit mußten auch Mittel zu seinem Zwecke zu Gebothe stehen, und hiefür war Oeffentlichkeit nicht immer an ihrem Orte. Läugnen läßt sich übrigens nicht, daß hiedurch dem Mißbrauche der Strafgewalt die Bahn gebrochen wurde.

Mit der Einführung des Inquisitionsprozesses in peinlichen Fällen mußte nothwendig die Oeffentlichkeit in

einem großen Theile des Kriminalprozesses verschwinden. Es wurde nun auf Indizien inquirirt, und hiemit die peinliche Frage in Verbindung gesetzt, welche ohnehin für die Oeffentlichkeit nicht geeignet war. Zwar bestand der Akkusationsprozeß noch nebenher fort; aber gewiß nur für sehr wenige Fälle. Und auch hier geschah ein großer Theil der Instruktion nicht mehr öffentlich.

Gegen die überhandnehmende Längerung der Prozesse hatten die Deutschen ein treffliches Mittel in ihren Schiedgerichten gefunden, wobey den erwählten Schiedleuten die Macht gegeben war, einen Vergleich nicht bloß zu versuchen, sondern von Amtswegen zu treffen. In diesen Entscheidungen der Schiedleute trat der eigenthümliche Geist der Deutschen noch so lebendig hervor, daß auch lange nachdem schon verwickelte geschriebene Gesetze bestanden, deren Anwendung bereits eine gelehrte Auslegungskunst voraussetzte, jene Schiedleute, welche freylich nur aus den Genossen zu wählen waren, nur auf das erkannten, was sie gut und billig fanden.

Es ist merkwürdig, daß in der spätern Zeit des Mittelalters gerade jene Art, die Rechtsstreitigkeiten zu erledigen, bey welchen Oeffentlichkeit ihren Zweck am unbedingtesten erfüllt haben wurde, der Oeffentlichkeit meistens entzogen würde, nämlich die sogenannten Schiedsprüche. Die streitenden Theile kompromittirten sehr häufig auf Schiedsrichter; und diese urtheilen nun nach ihrer Ueberzeugung, nach ihrer von der Billigkeit geleiteten Willkühr. Gerade die auf diesem Wege gefundenen Urtheile wäre die Oeffentlichkeit am geeignetsten gewesen zu kontrolliren, während Sentenzen auf dem Wege strenger Förmlichkeiten gefunden, und nach dem Buchstaben der

Gesetze komponirt, schon außer dem Bereiche der Beurtheilung aller jener lagen, die nicht in diesen Gesetzen bewandert waren. Aber freylich jene Urtheilfindung beruhte auf vertragsweiser Uebereinkunft der Partheyen, und sohin hatte das Volk kein eigentliches Recht mehr, sie zu kontrolliren.

Der Faden, der durch das ganze lauft, ist die Urtheilbildung auf die Frage, nach dem Gesetz. Die Frage finden wir in alleráltesten Zeiten, und sie hat fortgedauert bis auf die neuesten. Sie war gerichtet zuerst an die sámmtlichen Freyen; dann an die erwáhlten Schöffen; endlich an die Beamten des Fürsten. So wie nun die zwey Hauptmomente eines Prozesses die Ausmittlung des Faktums und die Subsumtion unter das Gesetz sind, so war auch die Funktion der Urtheiler gedoppelt. Für die Verhandlung über den Thatbestand blieb Oeffentlichkeit natürlich am meisten und längsten anwendbar. Die Subsumtion wurde immer in einem höhern Grade die Aufgabe eines eigenen Berufes. Je schärfer ausgebildet, je kunstreicher und beziehungsvoller aber die Rechtsbegriffe selbst wurden, je feiner und vielfacher mußten auch jene Berührungspunkte des Faktums vorbereitet werden, auf welche sich die Subsumtion desselben unter die oft so fein gespaltene Gesetzstellen gründen sollte. So geschah es denn, daß auch der Thatbestand selbst allmählig eine Instruktion in Anspruch nahm, welcher die Oeffentlichkeit nicht so leicht mehr folgen konnte.

Doch immer blieb die Frage des Richters und die Antwort der Urtheiler das Hauptfundament des Verfahrens. Aber früher ward die Frage von dem Volke an das Volk, später war sie von dem Organe des Für-

sten an das Gesetz gerichtet. So mußte das Gesetz immer mehr Alles in Allem geben, vorzüglich auch über die Frage: Ob das Faktum bewiesen sey? Nun war auch hierin alle Willkühr ausgeschlossen; jede Lücke (die sonst so oft der Zweykampf ersetzen mußte) ausgefüllt. Der Buchstabe — in Weisheit festgestellt — und seine Ausleger, gaben die Entscheidung. Das Volk hatte sich, in Rücksicht auf das eigene Beste, des Selbstrichteramtes entäußert.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Freyberg, Maximilian Prokop <<von>>,

Ueber das altdeutsche öffentliche Gerichts-Verfahren eine von der kö
niglich-baierischen Akademie der Wissenschaften gekrönte Preisschrift

Landshut 1824

J.pract. 78 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554051-9